Bor. 301 k

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1852.

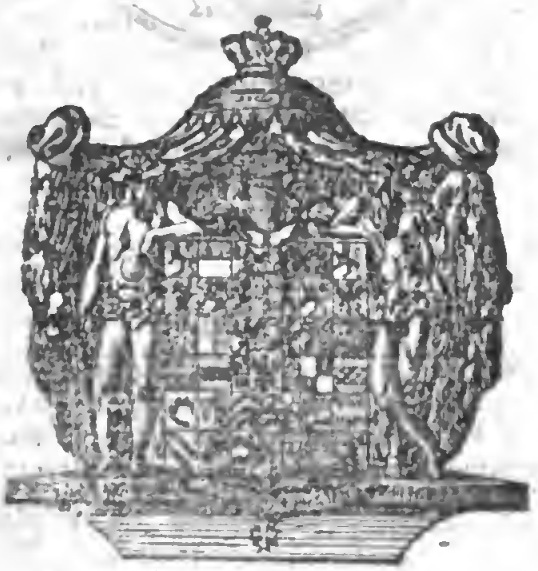

Coblenz,
gedruckt bei Dubois und Sohn.

Zusammenstellung

der im Amtsblatte pro 1852 enthaltenen Bestimmungen ꝛc.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten des Amtsblatts.)

Kirchensachen.

Vereinigung der Evangelischen in den Bürgermeistereien Neuerburg, Asbach und Neustadt zu der provis. evangel. Parochie Waldbreitbach 173.

Polizeisachen.

Verordnung in Betreff der Maaßregeln gegen den Rotz der Pferde 10; Errichtung einer Polizei-Direktion f. d. Bürgermeist. Coblenz u. Ehrenbreitstein 13; Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht 115; des Verkaufs von Fliegengift 387; Legitimationsführung durch Paßkarten 190; Polizei-Verord. in Betreff des Zusammenstoßens der Dampfschiffe bei Neuwied 274; Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden durch Kinder ist verboten 437; Empfehl. der Rauer'schen Zusammenstellung von Polizei-Gesetzen 439; Hafenpolizei-Ordnung für die Stadt Coblenz 447.

Medizinalsachen.

Ueber die Befugniß der Hebammen zu chirurg. Verrichtungen 157; über die Untersuchung marschunfähigee Soldaten 286; Ausstellung von Gesundheitsscheinen für aus dem Auslande kommendes Vieh 294; Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüf. der Mediz. Personen 408; Erscheinen euer neuen Arzneitaxe 472.

Steuer-, Kataster- und Gewerbesachen.

Bestimmung über das Aichen der Gewichte 10, 243; Einschätzung zur Tabakssteuer 42; Ertheil. von Gewerbescheinen an Angehörige des Königsreichs Hannover 81; über die Patent-Gewerbesteuer 262; Reklamationen gegen die Veranlag. der Klassen- und Gewerbesteuer 105; Vorrichtungen an Dampfkesseln 108; Muster zur Anmeldung des auszuführenden Branntweins 158; Nachweisung des Grundsteuer-Contingents pro 1852, Beilage zu № 21; Regulativ für die Erhebung einer Stempelsteuer von Zeitungen ꝛc. 217, 229; Beschränk. der steuerfreien Einbringung von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen 421.

Bauwesen.

Nähere Bestimmung über die Prüfung der Bauführer 125; zu gewerblichen Anlagen ist poliz. Genehmig. erforderlich 373.

Kassensachen.

Portopflichtigkeit der amtlichen Correspondenz der Steuerempfänger 470; Rückzahlung der Schuldverschreib. der Staatsanleihe resp. Verloosung 42, 54, 83, 97, 165, 295, 3 9; Ausgabe der Rentenbriefe bei Ablösungen 83; über die Außercourssetzung fremden Papiergeldes 114; Außercourssetzung der halben und viertel Kronenthaler im Großherz. Baden 166, im K. Würtemberg 219, im K. Baiern 270, im Herzogth. Sachsen-Meiningen 271, in den Hohenzollernschen Landen 285; Errichtung einer K. Bank-Commandite in Siegen 179, zu Landsberg a. d. W. 192; Bekanntmach; ü. d. Ausloosung von Rentenbriefen 180, 193, 226, 425, 444, 462, Ausreich. von Zinscoupons 354; Aufräumung der Rückstände vor dem Jahresschlusse 430.

Postwesen.

Regulirung der Landbriefbestellung 60, 63, 64, 71, 72, 79, 101, 102, 175, 324, 330, 340, 358, 387; Bestellgeld für Briefe an Personen im Abgangsorte 64; Verzeichniß der aufgestellten Briefkasten 287; Regtem. zu dem Gesetze über das Postwesen, Beil. zu Nr. 35;

Frankiren der nach dem Auslande bestimmten Correspond. durch Freimarken 301, 406; Verpacken von Schriften ꝛc. in in ordinaire Paquete 417; Corresp. wegen Eheverkünd. ist portopflichtig 440; Beförd. von Paquet- und Geldsend. mit der Schnellpost ist nicht mehr zulässig 441; über das Bestellgeld am Aufgabeorte 444.

Schiffahrtswesen.

Tarif des Steuermanneslohnes für die Fahrt zwischen Caub, Bingen, Coblenz 220; Ermäß. der Lootsen- und Bakengebühren auf der Waal, dem Rhein und Leck 271; verbotenes Ueberfahren über die Mosel bei Ankommen von Dampfschiffen 327; Bekanntmach. über das Ausweichen der fliegenden Brücken und Gierponten auf dem Rhein 407; Verord. über den Transport von Menschen auf Fähranstalten 438; Aufhängen von Laternen bei Nachtfahrten der Moselschiffe 446; Verordn. über d. Durchfahrt d. Dampfschiffe bei Neuwied 274.

Berg- und Hüttenwesen.

Steinkohlentaxe 56; Instruct., betr. die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks 89; Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen 97, 149, 161; über die Reclamat. gegen die Bergwerkssteuer 433.

Militairsachen.

Nachweisung der Standquartiere der Provinz. Landw. Brigade- und Bataillons-Commandos 37, 334; Bestim. über die Garde-Ref.-Regim. 46; Reclam. wegen Zurückstellung ꝛc. 115; über das pünktliche Erscheinen vor den Aushebungs-Commissionen 221; Einstell. junger Leute vor vollendetem 17. Jahre in das Matrosen-Corps 373.

Allgemeines.

Bestimmung wegen der Hypotheken-Eintragungsgesuche 2; wegen der Mitgliedschaft bei der Milit. Wittw.-Pension.-Societät 21, 250; Bestim. betr. die Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande 32, 146; Warnung der Militairpflicht. vor ihrer Verheirath. 47; Verzeich. der Kunststraßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4″ Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist 67; Erlöschen der Convent. mit der Fürstl. Schaumb. Lipp. Regier. wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen 95; Bericht. der Ortschafts-Verz. für die Hypotheken-Aemter 116; Warnung vor den Ankünd. des Commissions-Büreaus in Lübeck 123; Warnung gegen das Alleinlassen der Kinder 124; Provinz. Gewerb. Ausstellung in Düsseldorf 142, 265; Bestimmungen über die Aufnahme armer Kranken in das Bad Bertrich 174; Instrukt. über die Competenz der Voluntairg. im Bez. des K. Justiz-Senats in Ehrenbreitstein 198; Einführ. der allg Depositat-Ordnung im Bez. dess. Senats 202, 232, 246, 253; Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852: 205; die Instruct. dazu für Forstbeamte 231; über das Alter zum freiwill. Eintritt in das Matrosen-Corps 221; über die ungesetzliche Verausgabung fremder Kupfermünzen 386; Reglement zur Ausführ. des Gesetzes v. 14. Mai 1852 über vorläuf. Strafgesetz. wegen Uebertret. 389; Ausfert. neuer Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Freikarten 456.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Aachener Neujahrsbüchlein: dessen Empfehl. 433.
Aachener Verein z. Beförder. der Arbeitsamkeit: Stempelfreiheit für die Atteste 429.
Ablösung der Reallasten: Bekanntm. der Martini-Marktpreise pro 1828—51, 29; 1829—52, 479.
Abwesenheits-Erklärung: i. Betr. des Th. Roth 12, J. J. Frank 22, G. Hoppe 43, J. Kübler 160.
Advokaten: Ernenn. des v. Stramberg z. Anwalt 228, des Clau z. Advokaten 476.
Aerzte: siehe Medizinalpersonen.

Agentschaften, Bestätigung resp. Niederlegung von solchen: Himmen, Welcker 18, Montanus und Wolff 32, Matinengo, Closmann 41, Hieronimi 47, D'Avis und Kirchhoff 69, Reinhard, Deutsch, Mantz 109, Reinhard, Maßmann 116, Cäsar 124, Kumpf und Gäns 139, Simon, Hagedorn, Reeths 158, v. Zülow 179, Ortenbach u. Clauß 202, Bauer 231, Bergmann 263, Sontag 250, Beyda 275, Köner 302, Kehr, Neuhaus, Mantz, Kohns 347, Clauß 357, Schmitt 400, Melchiors 401, Schumacher u. Horn 414, Knelles 425, Köhler 461. Esser 471.
Amtsblatt: Bekanntmach. über die Distribution desselben 11.
Amtssuspensionen und Entsetzungen: a) der Gerichtsvollzieher Bohndorf 12, Bittner u. Hagen 70, Brake 139, Linck, Placke u. Steinbrück 161, Simon 175, Hochmuth 182, Mösgen 188, Scheuermann 225, Gilson 245, Birkhäuser 265, Schmitt 283, Wehn 292, v. Pollogwitz 382, Dräger 458; b) d. Notare Hubert 3, Steffes 101; d. Rechtsanw. Etscheit 297.
Apotheken, Verwalt. von solchen: Gemünden duech Cronenberg 58, sodann duech Wüster 348, in Alf durch Herbst 227, sodann Blumhoffer 404, Wetzlar durch Dickerhoff 404, Linz durch Cronenberg 435, Concession. des Pfeiffer 110, Funke 156.
Apotheker: Tod des Pliester in Wetzlar 388; Approb. des Hartrath 428, Tidden 465.
Approbationen: siehe Hebammen, Geburtshelfer und Medizinalpersonen.
Armen-Commissionen: Ern. von Mitgl. b. d. z. Obergondershausen 51, Pfalzfeld 57, St. Sebastian 110, Brodenbach, Trarbach, Sohren, Blankenrath 246, Mayen 267, Münstermaifeld 388.
Auswanderer: Concessio. des Bödeker jun. u. Cons. als Agenten 338.

B.

Bauhandwerker, Befähigung solcher: Steinberger 11, Gardner 18, Hilken 29, Morath 41, Reudeck 116, Wagner, Schneider 138, Mittler 139, Güldenbächer 158, Leikert u. Pfeiffer 191, Schellenberg 224, Brem 231, Töpert 243, Ohlig 249, Hoffmann 294, Mandt u. Hower 347, Pfeiffer 380, Kirsch 400, Lellmann 424, Adams 440, Baaser 400, 440, Berens 461.
Baufachs-Kandidaten: die höhere Handl.- u. Gewerbeschule zu Magdeburg kann Entlass-Zeugnisse ertheilen 309, desgl. die höh. Bürgersch. z. Wehlau 406, die Realschule in Halle u. Posen 469.
Beamte: I. Ernennungen: a) im Ressort des K. Consistorii u Provinz-Schul-Collegii, z. Gymnasial-Director Dr. Menn 253; b) im Ressort der Königl. Regierung: zum Mitgliede der Reg. zu Coblenz Kabinetsrath Bayl 246; Assessor: Pilgrim 267; Secret. Assist. Jesse 388; z. Civil-Sup. Thüring 340; Hauptkassen-Gehülfen: Meißner 267; z. Regsboten: Schneeberger 298; Landräthen: Fonk 188; zum Polizei-Direktor: Junker 434; Polizei-Inspektor: Lohde 358; zum Polizei-Kommissär: Baberadt 403; z. Arresthaus Ober- resp. Oekonomie-Inspect. Wintzens und Bittlinger 475; Bürgermeistern: Beinhauer 19, 283, Rothkegel und Mertens 102; Corell 403; v. d. Beck 418; Steuerempfängern: Welter, Bintz, Brüchner und Koch 27; Ganßer 28, Brüchner 140, Classen 204, Göbel 292. Förstern: Quickert, Emsbach u. Preußer 79, Kuhn 465, Forstaufsehern und Waldwärtern: Fischer 383, Honck 381, Brüggemann 435; Chaussee-Aufsehrn: Frauendorf und Sauer 28; Kreisboten: Hermann 232, Grunwald 253. c) bei dem K. Landgerichte: zu Assessoren: Schwartz und v. Kloschinsky 466; Referendarien: Hootz 103, Vacano und Birlo 292, Euler 359; Auskultatoren: Kockerols 118, v. Brewer 171, Falkenbach 228, Rübsahmen 374, v. Strenge u. v. Kesseler 384, Hommer, Hilt u. Mallmann 404, Wachter, Mand u. D'Avis 418, Herpell 435, Ittenbach u. Reis 466; d) bei dem K. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein: z. Referendar: Hoffmann 171; zu Auscultatoren: Diesterweg und Theobald 28, Groos, Schadt 171, Münch 331, Schneider 375; z. Gerichtsschreiber: Hellinger 171; z. Kreisgerichts-Sekretären: Schwamboen u. Hellinger 331; z. Salarien-Kassen-Rendanten: Scheffen 254, z. Contrleuren: Poschmann, Buddeberg u. Saalborn 419; e) Militairbeamte: Neumeister z. Proviantmeister in Coblenz 27; z. Ober-Lazareth-Inspect. Metzger u. Fetter u. z. Lazareth-Inspect. Eckermann u. Derzyki 194; z. Garnison-Auditeur Feetz 228; f) Postbeamte: z. Post-Kassen-Controleur: Korn 58; z. O.-P.-K.-Rend.: Kämpfer u. Buchhalt.: Ritter 163, z. Posterped.: Mink u. Wilhelm 246;

Digitized by Google

z. Ober-Post-Secretair: Tischer 284. II. Entlassungen, freiwillige: Ober-Ger.-Assess. Wichmann 58, K. G. Ass. Möller 80; K. G. Ref. Engelhardt 247, Delbrück 384, Justiz-Sen. Reird.: Syrée 331; K. G. Ass. v. Knoblauch 111, Longard 163, v. Hilgers 247; Auscult.: Riedenhosen 103; Thomas 14, Schadt u. Wirtz 136, Brinkmann und Raffauf 254, Kockerols 351, Münch 466, Mathias 359, Mayer 375, Eichmann 418, Vacano 435. III. Versetzungen: Steuer-Empf. Schneider nach Sinzig 13; K. G. Ass. v. Heddesdorf nach Cöln 20; K. G. R. Latenz nach Greifswald 58; Bürgermeist. Reiffeisen nach Heddesdorf 324; K. G. R. Schlechter nach Cleve 466. IV. Pensionirungen: Ober-Post-Sekret. Falckenberg 58; Justizrath Krezzer 183; Reggs-Sekret. Conrad 203; Justiz-Senats-Sekret. v. Speicher 254; Polizei-Insp. Wegely 292; K. G. Sekret. Höstermann u. K. G. R. Neumann 375. V. Todesfälle: Rechts-Anwalt Buß 28; Reggs-Ref. Seebode u. K. G. Sekret. Engels 44; Supernum. Bliesener 203.

Belobung: des Buchbinders J. Schmitt 41, F. M. Niederé 96, A. Wolf 157, Ament, Veling und Licken 231, mehrere Einwoh. in Kesselheim 243, Ripp u. Consf. in Irmenach 338.

Berg- und Hüttenwesen: Personal-Veränderungen 162, Vorleg. der Bergwerksrech. 473.

Blutegel: Preis derselben 173.

Bürgerliche Rechte: Verlustig-Erklärung derselben 129.

Bürgermeisterei: Verwalt. derf. in Heddesdorf u. Flammersfeld 350, in Heddesdorf 434.

Bürgermeisterei-Beigeordnete: Ernenn. solcher für Asbach 13, St. Johann 36, Neuerburg 57, Remagen 118, Anhausen 162, Wissen 175, St. Sebastian 203, Neuwied 331, Sinzig 388, Cochem 460, Pommern 475.

C.

Chausseegeld: Errichtung einer Hebestelle zu Altenkirchen 70, Creuznach 96; Befreiung der Offiziere von dessen Entrichtung 258; Ausfert. neuer Freikarten 456.

Concessions-Urkunde für Rüstelhüber u. Consf. z. Betrieb der Dampfschiffahrt z. Bonn u. Linz 378.

Corporationsrechte, Verleih. an den landwirthsch. Verein für Rheinpreußen 385.

D.

Denkmünze: Aufford. an diejenigen, welche Anspruch auf die Hohenzoll. Denkmünze haben 181.

Distriktsärzte: Ernenn. des Dr. Teschenmacher für St. Johann 51, Dr. Otto für Ehrenbreitstein 102, Dr. Kayser für Waldbreitbach 170.

Domainen-Rentei-Kasse zu Linz, Verwalt. derselben durch ꝛc. Kopp in Bendorf 27.

E.

Ehrenzeichen: Verleih. von solchen an Geller 51, an Stein 431, Nicola 484.

Eldena: Lectionsplan der Akademie daselbst 323.

Empfehlung von Schriften 108.

Entfernungstabelle der Ortschaften linker Rheinseite ist erschienen 337.

Ernennungen und Entlassungen: siehe Beamte.

Erziehungs-Anstalt: Errichtung einer weiblichen zu Nonnenwerth 250.

F.

Fohlenweide: Bekanntm. über die zu Simmern 162.

Förster: Versetz. von solchen 298, 465.

Friedensrichter: ernannt für Kirchberg Prömpeler 466.

Friedensgerichte: dessen commissarische Verwaltung zu Wachsweiler 254.

G.

Geburtshelfer, Approbationen von solchen: Dr. Flink 36, Blauwitz u. Schmodginski 253, Dr. Krimer 435.

Gemeinde-Ordnung: deren Einführung zu Greifenstein 17, Neuerburg 29, Aßlar 178.

Gerichtsboten und Executoren: Erhebung von Geldern durch dieselben 329.

Gerichtstage: Abhalt. derselben im Bez. des Kreisger. zu Wetzlar 458, vgl. zu Gebhardshain 464.

Gerichtshöfe: Vereinigung des Obertribunals mit dem Rhein. Revis.- u. Kassationshofe 478.
Gerichtsvollzieher; ernannt für Adenau: Gerlach 171, für Kirchberg Lichtenberg 247; versetzt Bittner v. Mayen nach Coblenz u. Brückner von Coblenz nach Mayen 80; Knasten von Kirchberg nach Zell 227; Knasten u. Veling durch Tausch 359; gestorben: Horst zu Adenau, Zimmermann zu Coblenz 110, Reckum zu Creuznach 466; s. auch Amtssuspension.
Gewerbescheine: Amortis. solcher des David 327, Giffels 338, Nachsuchen von solchen 327.
Gewerbe-Institut: über die Erfordernisse Behufs Aufnahme in das zu Berlin 222.
Gymnasien: Ernenn. von Lehrern bei dem zu Coblenz 156, 170, 340; Düren 324, 350; Trier u. Aachen 350, Emmerich 358, Aachen 374, 383; Münstereifel 388.

H.

Handelsgericht: Ernenn. von Mitgliedern 162.
Handelskammer: Ernenn. neuer Mitglieder 53.
Hauslehrer, Conzess. solcher: A. M. J. Knapp, J. Häberlein 96.
Hebammen, Aprobation von solchen: 187, 400; Absetz. der ꝛc. Bomfell 283.
Hebammengroschen, deren Vertheilung pro 1851: 179.
Hospital-Verwaltung, Ernenn. von Mitgliedern bei der zu Rhens: 374, zu Bacharach 460.
Hypotheken-Inscriptionen, deren Erneuerung nach Ablauf von 10 Jahren: 167.
Hypotheken-Rechte, in Betr. der auf die zum Straßen- ꝛc. Bau verwendeten Grundstücke: 250, 456.

J.

Jagd, Schluß derselben: 18; deren Eröffnung 280.
Impfwesen: Verleihung der silbernen Impfmedaille an Dr. Wieler u. Wernscheid 388.
Interdizirte: Bruckner 19, Iser 99, Esper 174, Gaß 182, Caspar 225, Görz 226, Clasen 244, Weber, Kallenberg u. Hebel 264, Kotecki 297, Baus 303, Fabricius 323, Lellmann 416, P. u. J. Müller 417, F. Guthausen 425, Dietzler 432, Gierath u. Alflen 433.
Judenknaben: Erlaubniß zu deren Beschneidung durch ꝛc. Heymann 96.

K.

Kammern: deren Eröffnung 429.
Kartoffeln: Empfehl. eines Mittels gegen die Krankheit derselben 242.
Kataster-Controleur: Ernenn. des ꝛc. Umbach 227.
Kollekten: für die Gem. Friedrichsdorf 17, Cammelwitz 53, Stud. in Bonn 68 u. 373, Diaconissen-Verein 137, Haupt-Bibelgesellschaft 166, Gem Klecko 167, Kölner Dom 223, evang. Gem. der Rheinprovinz 243, Anstalt Düsselthal 274, Taubstummen-Schulen 277, Schullehrer-Wittwen-Kasse 349, Gem. Böhle 356.
Kreisgerichte: Jurisdictions-Veränd. bei dem zu Altenkirchen 77.
Kreis-Thierärzte: Anstellung eines solchen für den Kreis Zell 274.
Kriegsleistungen: Präklusivtermin zur Liquidirung derselben 82, 138.

L.

Landgericht: Abänd. des Dienst-Reglements bei zu Bonn 55.
Landrathsamt: comm. Verwalt. des zu Mayen 188, 465, Simmern u. Altenkirchen 260.
Landschreiberei: Aufheb. derselben zu Wetzlar 3, zu Freusburg 47.
Landtag: Wahl neuer Mitglieder zur Provinz.-Vertret. 258; deren Einberuf. 309.
Loosen: Conzess. des ꝛc. D. Bogler 1, G. Schwarz 224.
Lungenseuche: Ausbruch derselben in Rheinbaiern, Lösung von Gesundheits-Scheinen 221.

M.

Märkte: Bekanntm. über die zu Kirchberg 53, Simmern 62, Hönnigen 109, Müllenbach u. Forst 138, Dieblich 142, Kaisersesch u. Forst 263, Kirn, Dhaun u. Monzingen 280, Dieblich 302, Mayen 337, 374, Bacharach 374, Coblenz 399, Dhaun 479.

Medizinalperſonen: Niederlaſſ. des Dr. Henſchel-Zehdenk in Ehrenbreitſtein, Dr. Sonderland in Adenau 13, Dr. Ettling in Mandel 79, Wundarzt 2. Klaſſe Löwe in Coblenz 175, derſelbe in Kirchberg, Dr. Simrock in Unkel u. Dr. Zaar in Linz 348, Dr. Lönartz zu Ernſt 383; Verziehen des W.-A. 1. Kl. u. Geburth. Hermann von Büchenbeuren nach Kirchberg 44; Ernenn. des Dr. Trautweln zum Bad- u. Brunnenarzt 162, Dr. Maur ertrunken 275.
Militairpflichtige: Aufford. an ſolche aus dem Kreiſe Creuznach 3 u. 482, Adenau 8 u. 380, Neuwied 23 u. 442, Zell 24, Cochem 43, Coblenz 47, Ahrweiler 50 u. 457, Simmern 97, Mayen 401, St. Goar 414.
Militair-Knaben Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg: über die Anmeld. zur Aufnahme 354.
Militair: Verwarnung derſelben vor ihrer Verheirathung 47.
Muſik-Inſtitut zu Berlin: über Zweck u. Einrichtung deſſelben 11 u. 478.

N.

Natural-Ankäufe für die K. Magazine durch Kommiſſarien 57.
Notare: Ernenn. des ꝛc. Blumberg für Caſtellaun 14, Bendermacher f. Lutzerath 227, Hertmann f. Mayen 276, v. Salomon f. Trarbach 284, Biergans f. Niederbreiſig 351; Verſetz. des ꝛc. Günther von Cochem nach Trier und Melsheimer von Lutzerath nach Cochem 103, Rennen von Caſtellaun nach Bedburg 14, Dahmen von Trarbach 284; geſtorben: Zeininger zu Mayen 110, Queckenberg zu Breiſig 308.
Notariats-Urkunden: deren Uebernahme in Cochem 329, in Mayen 348, in Niederbreiſig 387.

O.

Ober-Saats-Anwalt: Verleg. deſſen Wohnſitzes nach Neuwied 100.
Orden und Ehrenzeichen: deren Ablief. bei Todesfällen 281.
Ortsſperre: Verhäng. derſelben in Bruchhauſen 62, Asbach 115, Kronkel 191; Aufheb. derſelben in Niedergondershauſen 69, im Kreiſe Simmern 142, in Kronkel 357.

P.

Päſſe, Amortiſation verlorener: des ꝛc. Viehl 63, Meffert 93, Reitz u. Klee 123, Lang 169, Kohlmann 263, Leiher 303, Heß 323, Demacker 401, Peil 472.
Penſionirungen: ſiehe Beamte.
Pfarreien: Erled. der evang. zu Enkirch 401, zu Kirchberg 431, zu Creuznach 470, bei der 15. Diviſion 431.
Pfarrer, evang. ernannt für Dierdorf: Timme 183, f. Stroberg: Scholl 280, f. Waldbreitbach: Brodersen 308, f. Creuznach: Wenzel 403, f. Coblenz: Beiſchlag als Hülfsgeiſtl. u. zum Garniſon-Prediger in Mainz: Rogge 459.
Pferdezucht: Körung der Privat-Beſchäler 10 u. 471; Landbeſchälung pro 1852: 25; Liſte der an- u. abgekörten Zuchthengſte 75.
Polizei-Anwälte: Ernenn. des ꝛc. König 57, Fransquin 88, Mertens 156. v. d. Beeck 267, Raiffeiſen 351, Schmitz u. Lohde 475.
Polizei-Direktor: Ernenn. des ꝛc. Junker für Coblenz 13.
Polizei-Strafgelder, deren Verwendung pro 1851: 106.
Poppelsdorf: Sammlung mineralog. Produkte bei der Lehranſtalt daſelbſt 295; Einrichtung eines chemiſchen Praktikums 402.
Poſten: Veränderungen bei denſelben 8, 12, 27, 55, 79, 101, 226, 331, 382, 383, 387, 403, 427, 459, 474.
Provinzial-Feuer-Societät, Bekanntm. der Reſultate derſelben pro 1851: 310.
Prüfungs-Commiſſion: Errichtung einer ſolchen in Zell für Maurer- ꝛc. Geſellen 438.

R.

Rheinfähre bei Pfaffendorf: Conzeſſ. derſelben 116.
Rheinzollgerichts-Fiskal: Ernenn. des ꝛc. v. d. Beeck 88.

Digitized by Google

S.

Schiffs-Untersuch.-Kommiss.: Ernenn. des ꝛc. Hahn zum Mitgliede in Stelle des ꝛc. Pisbach 475.
Schöffengerichte: deren Vereinigung zu Altwied mit Melsbach 381.
Schulen: Errichtung einer Privatschule in Kirchen durch ꝛc. Günnemann 187.
Schulamts Kandidaten: Verzeichniß der geprüften kathol. Kandidatinnen 191, der aus dem Seminar zu Brühl entlassenen 357.
Schullehrer-Wittwen-Kasse: finanzieller Zustand derselben 278.
Seidenzucht: Resultat der Haspel-Anstalt des ꝛc. Vongeheur 22, 407, zu Villa bella 61.
Seminare: Gründung eines solchen für evang. Lehrerinnen zu Droysig 240.
Steuerkasse: Verleg. der zu Leutesdorf nach Hönningen 302.
Straßenbau: Statuten der Aktien-Gesellschaft z. Bau der Straße von Mayen nach Andernach 234.
Sterbe-Urkunden: betr. die M. Ther. Winter 63, P. J. Enk u. J. B. Sehmann 70, J. Sier 72, Sattler, J. Henn u. J. St. Clauß 77, Chr. Mayer 100, L. Leltersdorf 170, W. Genz u. A. Schmitz 225, J. Hennop 329, A. M. Gabelin 416, A. Zeller 443, A. Baltzweit 444.

T.

Tabakssteuer; Einschätzung der Kreise der Rheinprovinz zu derselben 42; Anmeldung 192.
Thierärzte: Verziehen des ꝛc. Anacker von Kirn nach Lutzerath 58.
Titel, Verleih. von solchen: Otto zum Kanzleirath 88.

U.

Universität: Vorles. bei der zu Bonn 304.
Urtheile: Bekanntm. solcher 2, 26, 99, 129, 174, 244, 265, 281, 297, 328, 330, 348, 381, 382, 402, 417, 432, 458, 459, 462, 464.

V.

Versetzungen: siehe Beamte.
Voluntair-Gerichte: Instruktion über deren Competenz 198.
Vorladungen der Militair-Kassen-Gläubiger 33, 35.

W.

Wahlen: Allerh. Kabinets-Ordre wegen der Wahlen für die erste Kammer 341; Verordnung über die Ausführ. der Wahl für die zweite Kammer 361; Wahltage, Bezirke, Orte u. Kommissarien 372, 379, 380, 386; Neuwahlen 424, 430.
Wasserstand am Rheinpegel in Coblenz u. Bingen 15, 16, 52, 60, 104, 112, 119, 120, 164, 172, 195, 196, 248, 256, 299, 300, 332, 352, 360, 376, 420, 436, 467, 468.
Weinsteuer, Erlaß derselben für das Jahr 1851: 160; Anmeld. des Weingewinnes 349.

Z.

Zeugenverhöre in Bezug auf Abwesende: betr. H. Jöres u. J. Friedrich 139, J. Brockmanns 169, N. Endres 170, J. B. Steffen 193, E. Wusthoff 282, W. Schmitz 381.
Zoll: Aufhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc. ꝛc. bis ult. August 74, 186.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1.

Freitag, den 2. Januar 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 1. Das am 17. November 1851 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3466, die Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernsche Lande.

№ 3467, die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. Dezember 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 2.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 6685.

Die evangelische Schulstelle zu Datzeroth, mit welcher ein Gehalt von etwa 95 Thlr. verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Befähigte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse schleunigst bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden. Seither war dem Lehrer zu Datzeroth auch der Organistendienst zu Waldbreitbach gegen eine Besoldung von 25 Thlr. anvertraut, was wahrscheinlich auch ferner geschehen wird.

Coblenz, den 23. Dezember 1851.

№ 3.
Conzessionirung eines Lootsen.
A. VII. Nro. 1877.

Dem Daniel Bogler zu St. Goar ist, nachdem er den gesetzlichen Vorschriften genügt hat, die Conzession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke von St. Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 22. Dezember 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 4. Die Hypotheken-Eintragungs-Gesuche betr.

Um das Pubkikum vor Weiterungen und Nachtheilen zu bewahren, welche insbesondere bei der Erneuerung von Hypotheken-Inscriptionen entstehen können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Hypotheken-Bewahrern im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes, mit Genehmigung der Königl Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Beziehung auf die Erfordernisse zur Inscription und die Registerführung, die nachfolgende Vorschrift ertheilt worden ist:

„Wenn aus dem Schuldtitel hervorgeht, daß Einem Gläubiger wider mehrere nicht solidarisch haftende Schuldner ein hypothekarisches Recht zusteht, oder daß mehrere Gläubiger getrennte Forderungen wider denselben Schuldner haben, so ist eine besondere Inscription für jeden Gläubiger resp. wider jeden Schuldner zu nehmen, und sind daher so viele Einschreibungs-Gesuche doppelt einzureichen, als getrennte Forderungen bestehen.

Hat jedoch ein und derselbe Gläubiger wider denselben Schuldner verschiedene Forderungen, so genügt Ein Eintragungs-Gesuch in duplo, und Eine Eintragung, gleichviel, ob die Forderungen in Einer, oder in mehreren Urkunden verbrieft sind. Dasselbe gilt in dem Falle, wo verschiedenen Gläubigern wegen getrennter Forderungen eine einzige gemeinschaftliche Hypothek bestellt worden ist. Ebenso genügt Ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung zu der Eintragung, welche die Syndiken im Falliments-Verfahren in Gemäßheit des Art. 524 d. H.-G.-B. zu erwirken haben."

Cöln, den 23. Dezember 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

№ 5. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst ist der Heinrich Gebürsch, 39 Jahre alt, Glaser, geboren zu Rüdesheim, wohnhaft zu Stromberg, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie fünf Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 7. November 1851 ist der Adam Mahle, 46 Jahre alt, Schneider, geboren zu Simmern, wohnhaft zu Wiebelsheim, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie zehn Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 10. November 1851 ist der Peter Groß, 32 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Ehrenbreitstein, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von

Digitized by Google

fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie zehn Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.

Coblenz, den 22. Dezember 1851.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 6. Amts-Suspension betr.

In Gemäßheit des §. 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 mache ich hiermit bekannt, daß der Königliche Notar Nikolaus Hubert zu Neuerburg durch ein am 18. November d. J. zugestelltes, jetzt rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts vom 29. Oktober d. J, wegen Dienstvergehen zu einer zweimonatlichen Suspension verurtheilt worden ist.

Trier, den 22. Dezember 1851.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

Nº 7. Landschreiberei zu Wetzlar.

Mit dem 1. Januar 1852 geht die Landschreiberei hierselbst ein. Die Geschäfte derselben gehen auf das hiesige Kreisgericht über. Alle Eingaben, welche diese Geschäfte betreffen, sind daher von jenem Zeitpunkte an, an das Kreisgericht zu richten, in dessen Lokale auch die sämmtlichen bisher von der Landschreiberei ressortirenden Angelegenheiten bearbeitet werden.

Wetzlar, den 22. Dezember 1851.

Königliches Kreisgericht.
Springmühl.

Nº 8. Abwesende Militairpflichtige betreffend.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich im laufenden Jahre vor den Aushebungs-Kommissionen hierselbst nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landrathsamte Behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heeresp flichtige angesehen und als solche verfolgt werden. Zugleich werden diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen.

Die ausgebliebenen Militairpflichtigen sind:

1) Gottlieb Jäger aus Creuznach, geboren am 13. März 1821.
2) Rudolph Christian Jordan aus Münster a/St., geboren am 7. Oktober 1825.
3) Michel Joseph Ludwig Bellesheim aus Stromberg, geb. am 2. April 1827.
4) Johann Friedrich Föhlinger aus Seesbach, geb. am 9. Januar 1825.
5) Valentin Gerwert aus Kirn, geb. am 27. August 1825.
6) Franz Ludwig Ernst Hahn aus Creuznach, geb. am 14. Oktober 1827.
7) Carl Maria Hons aus Weiler b./B., geb. zu Cöln am 8. Oktober 1827.
8) Franz Neumann aus Rümmelsheim, geboren am 29. April 1830.
9) Casimir Wilhelm Kremers aus Creuznach, geb. am 31. April 1820.

10) Johann Peter Strouvelle aus Kirn, geb. am 21. Oktober 1824.
11) Wilhelm Karst aus Wallhausen, geb. am 23. Juni 1827.
12) Nikolaus Strouvelle aus Kirn, geb. am 9. Juni 1827.
13) Bartholomäus Mohr aus Darweiler, geb. am 27. Januar 1827.
14) Christoph Jäckel aus Wallhausen, geb. am 4. November 1827.
15) Adam Sturm aus Weiler b./B., geb. am 2. Oktober 1827.
16) Franz Frey aus Wallhausen, geb. am 13. Juni 1827.
17) Peter Fickinger aus St. Catharinen, geb. am 26. Mai 1827.
18) Hermann Cantor aus Creuznach, geb. am 19. August 1827.
19) Wendel Schmitt aus Hergenfeld, geb. am 21. August 1827.
20) Johann Blum aus St. Catharinen, geb. am 9. November 1827.
21) Joseph Simon aus Waldhilbersheim, geb. am 14. Februar 1827.
22) Nikolaus Domann aus Genheim, geb. am 15. Oktober 1827,
23) Heinrich Christian Weingarth aus Sobernheim, geb. am 11. März 1827.
24) Friedrich Wilhelm Eckardt aus Creuznach, geb. am 29. Dezember 1828.
25) Andreas Geis aus Auen, geb. am 30. August 1828.
26) Peter Dankelmann aus Creuznach, geb. am 20. Oktober 1828.
27) Peter Wilhelm Rieth aus Seibersbach, geb. am 21. Mai 1828.
28) Johann Stieb aus Gutenberg, geb. am 11. Januar 1828.
29) Adam Euler aus Creuznach, geb. am 15. März 1828.
30) Peter Har aus Argenschwang, geb. am 24. Februar 1828.
31) Johann Götz aus Spall, geb. am 27. Mai 1828.
32) Johann Langenbein aus Creuznach, geb. am 16. Juni 1828.
33) Franz Peter Benz aus Seibersbach, geb. am 1. Januar 1828.
34) Jakob Schnees aus Sobernheim, geb. am 25. März 1828.
35) Jakob Carl Wilhelm Hensel aus Creuznach, geb. am 21. März 1828.
36) Peter Theobald aus Seibersbach, geb am 19. Mai 1828.
37) Julius Janson aus Boos, geb. am 28. Oktober 1828.
38) Anton Eckes aus Sommerloch, geb. am 16. Oktober 1828.
39) Johann Bach aus Braunweiler, geb. am 14. Mai 1828.
40) Philipp Jung aus Pferdsfeld, geb. am 17. November 1828.
41) Johann Blum aus Hergenfeld, geb. am 24. Dezember 1828.
42) Valentin Grossy aus Stromberg, geboren am 15. Juli 1828.
43) Johann Opp aus Mandel, geb. am 19. Juni 1828.
44) Jakob Wendling aus Waldböckelheim, geb. am 29. November 1828.
45) Johann Zimmermann aus Spabrücken, geb. am 2. Mai 1828.
46) Andreas Oberst aus Mandel, geb. am 11. Januar 1828.
47) Georg Dir aus Darweiler, geb. am 5. August 1828.
48) Johann Dieter aus Rexheim, geb. am 22. Mai 1828.
49) Franz Peter Herbst aus Münchwald, geb. am 13. Januar 1828.
50) Philipp Peter Mayer aus Dörrebach, geb. am 21. Mai 1829.
51) Christian Erdenbrecher aus Hüffelsheim, geb. am 27. Mai 1829.
52) Philipp Becker aus Seibersbach, geb. am 8. November 1829.

53) Carl Friedrich Stein aus Münchwald, geb. am 6. November 1829.
54) Georg Sauer aus Spabrücken, geb. am 14. März 1829.
55) Carl Joseph Fuchs aus Oberhausen, geb. am 8. Juli 1829.
56) Simon Sulzbach aus Hüffelsheim, geb. am 24. Dezember 1829.
57) Jakob Bender aus Wallhausen, geb. am 25. August 1829.
58) Peter Franz aus Braunweiler, geb. am 26. September 1829.
59) Adam Vogt aus Weiler b./B., geb. am 14. Dezember 1829.
60) Friedrich Buchner aus Creuznach. geb. am 19. September 1829.
61) Joseph Marum aus Waldböckelheim, geb. am 7. Januar 1829.
62) Hermann Denzel aus Creuznach, geb. am 2. November 1829.
63) Nikolaus Schneider aus Bockenau, geb. am 25. Dezember 1829.
64) Friedrich Wilhelm Leydner aus Weiler b./B., geb. am 14. Juli 1829.
65) Anton Dory I. aus Rümmelsheim, geb. am 11. Februar 1829.
66) Johann Kesser aus Münster b./B., geb. am 24. Dezember 1829.
67) Johann Engel aus Langenthal, geb. am 26. Juli 1829.
68) Friedrich Wilhelm Ludwig aus Creuznach, geb. am 9. April 1829.
69) Valentin Grünewald aus Sobernheim, geb. am 13. Januar 1829.
70) Christian Friedrich Brall aus Waldböckelheim, geb. am 10. Septembec 1829.
71) Mathias Breckheimer aus Rümmelsheim, geb. am 17. April 1829.
72) Leonhard Dams aus Martinstein, geb. am 8. Juli 1829.
73) Peter Bender aus Norheim, geb. am 17. Dezember 1829.
74) Friedrich Wilhelm Harreus aus Creuznach, geb. am 3. August 1829.
75) Philipp Jakob Franzmann aus Gutenberg, geb. am 15. September 1829.
76) Johann Eckardt aus Braunweiler, geb. am 3. Juli 1829.
77) Georg Eckweiler aus Laubenheim, geb. am 19. Februar 1829.
78) Johann Gabriel Stroh aus Burgsponheim, geb. am 8. September 1829.
79) Peter Valentin Waldmann aus Seibersbach, geb. am 22. September 1829.
80) Peter Klein aus Thalböckelheim, geb. am 31. Mai 1829.
81) Conrad Schild aus Wallhausen, geb. am 11. September 1829.
82) Philipp Stoffel aus Simmern u./Hb., geb. am 29. Juli 1829.
83) Johann Jäckel aus Wallhausen, geb. am 23. September 1829.
84) Joseph Kesser aus Münster b./B, geb. am 1. Januar 1829.
85) Michel Kron aus Heddesheim, geb. am 30. Januar 1829.
86) Philipp Fuchs aus Simmern u./Hb., geb. am 7. September 1829.
87) Wilhelm Böhmer aus Dörrebach, geb. am 20. Juni 1829.
88) Franz Sody aus Seibersbach, geb. am 21. April 1829.
89) Johann Tietz aus Laubenheim, geb. am 5. April 1829.
90) Johann Sponheimer aus Nußbaum, geb. am 6. September 1829.
91) Peter Gray aus Waldalgesheim, geb. am 4. Juli 1829.
92) Johann Mohr aus Kirn, geb. am 9. August 1829.
93) Joseph Morck aus Waldhilbersheim, geb. am 29. August 1829.
94) Heinrich Storck aus Münster a./St., geb. am 17. September 1829.
95) Carl Eislöffel aus Mandel, geb. am 10. November 1829.

96) Johann Friedrich Klees aus Burgsponheim, geb. am 5. Oktober 1829.
97) Philipp Stern aus Langenlonsheim, geb. am 22. August 1829.
98) Philipp Opp aus Mandel, geb. am 21. Juni 1829.
99) Christian Herrmann aus Heddesheim, geb. am 20. März 1829.
100) Johann Opp aus Waldalgesheim, geb. am 17. März 1829.
101) Adam Mattes aus Weiler b./B., geb. am 21. April 1829.
102) Johann Nikolaus Knecht aus Hahnenbach, geb. am 2. März 1829.
103) Johann Urheimer aus Rümmelsheim, geb. am 31. Mai 1829.
104) Peter Anton Bogner aus Creuznach, geb. am 17. Dezember 1829.
105) Peter Adam Boß aus Weiler b./B., geb. am 13. Juni 1829.
106) Johann Schwarz zu Waldalgesheim geb. am 4. Juni 1829.
107) Nikolaus Mieß aus Braunweiler, geb. am 23. Juli 1829.
108) Franz Wilhelm Marstadt aus Dörrebach, geb. am 27. September 1829.
109) Johann Bechtold aus Windesheim, geb. am 13. Februar 1829.
110) Philipp Weymer aus Dörrebach, geb. am 5. Dezember 1829.
111) Johann Adam Gutheil aus Simmern u./Hy, geb. am 29. Juli 1829.
112) Christian Herter aus Creuznach, geb. am 8. Juli 1829.
113) Christoph Stumpf aus Creuznach, geb. am 20. Januar 1829.
114) Heinrich Adam Heinz aus Seesbach, geb. am 26. September 1829.
115) Peter Rothweiler aus Waldhilbersheim, geb. am 5. März 1830.
116) Andreas Eidemeyer aus Darweiler, geb. am 31. August 1830.
117) Sebastian Schmidt aus Creuznach, geb. am 14. März 1830.
118) Johann Schmidt aus Stromberg, geb. am 8. Dezember 1830.
119) Johann Jakob Schmidt aus Hennweiler, geb. am 1. März 1830.
120) Caspar Walther aus Bockenau, geb. am 3. Februar 1830.
121) Jakob Weitzel aus Weiler b./B., geb. am 26. Januar 1830.
122) Christian Nicodemus aus Sobernheim, geb. am 21. April 1830.
123) Johann Peter Ely aus Hennweiler, geb. am 24. Februar 1830.
124) Philipp Venther aus Creuznach, geb. am 10. Juli 1830.
125) Anton Haas aus Thalböckelheim, geb. am 3. Januar 1830.
126) Heinrich Sturm aus Weiler b./B., geb. am 13. Januar 1830.
127) Peter Blum aus Hergenfeld, geb. am 27. September 1830.
128) Andreas Maffing aus Weiler b./B., geb. am 28 November 1830.
129) Jakob Damm aus Norheim, geb. am 2. Februar 1830.
130) Jakob Weber aus Braunweiler, geb. am 27. September 1830.
131) Peter Michel Gerhard aus Spabrücken, geb. am 29. November 1830.
132) Philipp Zündt aus Creuznach, geb. am 29. November 1830.
133) Jakob Bamberger aus Simmern u./Hy., geb. am 18. April 1830.
134) Jakob Reymann aus Windesheim, geb. am 6. Mai 1830.
135) Peter Jakob Fuchs aus Sobernheim, geb. am 6. Dezember 1830.
136) Johann Philipp Keller aus Simmern u./Hy, geb. am 17. Februar 1830.
137) Franz Rieth aus Seibersbach, geb. am 4. September 1830.
138) Jakob Fuchs aus Seesbach, geb. am 26. März 1830.
139) Philipp Schmidt aus Hochstetten, geb. am 17. September 1830.

140) Franz Dietz aus Münster b./B., geb. am 31. Januar 1830.
141) Philipp Carl Heinrich Achenbach aus Schöneberg, geb. am 31. Oktober 1830.
142) Johann Friedrich Lißenberger aus Simmern u./Hh., geb. am 10. Dezember 1830.
143) Franz Hermann Wülfing aus Monzingen, geb. am 10. November 1830.
144) Johann Weinsheimer aus Thalböckelheim, geb. am 24. Januar 1830.
145) Johann Wischum aus Bockenau, geb. am 10. Juni 1830.
146) Johann Carl Schneeberger aus Kirn, geb. am 6. Dezember 1830.
147) Christian Panitz aus Allenfeld, geb. am 6. März 1830.
148) Philipp Jakob Wagner aus Dörrebach, geb. am 25. Januar 1830.
149) Johann Zimmermann aus Spabrücken, geb. am 25. Dezember 1830.
150) Paul Stabel aus Bretzenheim, geb. am 28. Dezember 1830.
151) Friedrich Wilhelm Weymar aus Waldalgesheim, geb. am 23. April 1830.
152) Ambrosius Breckheimer aus Weiler b./B., geb. am 11. März 1830.
153) Isaak Dietenheimer aus Mandel, geb. am 25. Januar 1830.
154) Carl Friedrich Deppe aus Kirn, geb. am 29. Dezember 1831.
155) Peter Bauer aus Sobernheim, geb. am 16. Januar 1831.
156) Franz Heinrich Lersch aus Langenthal, geb. am 16. April 1831.
157) Friedrich Körper aus Weiler b./M., geb. am 13. Juli 1831.
158) Nikolaus Metzroth aus Weinsheim, geb. am 9. Juli 1831.
159) Friedrich Kling aus Schweppenhausen, geb. am 6. Juli 1831.
160) Johann Klös aus Weinsheim, geb. am 27. August 1831.
161) Jakob Griesbach aus Braunweiler, geb. am 24. April 1831.
162) Johann Philipp Wolff aus Pferdsfeld, geb. am 24. Dezember 1831.
163) Conrad Wehner aus Wallhausen, geb. am 12. Januar 1831.
164) Johann Wagner aus Creuznach, geb. am 13. Dezember 1831.
165) Franz Dieterich aus Waldhilbersheim, geb. am 20. Februar 1831.
166) Philipp Jakob Weymar aus Weiler b./M., geb. am 13. Dezember 1831.
167) Heinrich Walderf aus Sobernheim, geb. am 27. August 1831.
168) Heinrich Peter Welker aus Monzingen, geb. am 27. März 1831.
169) Friedrich Orth aus Weiler b./M., geb. am 29. September 1831.
170) Jakob Marstadt aus Dörrebach, geb. am 3. Dezember 1831.
171) Lüttger Bechtold aus Windesheim, geb. am 6. April 1831.
172) Philipp Holzhäuser aus Sommerloch, geb. am 14. März 1831.
173) Heinrich Meladinzky aus Weiler b./B., geb. am 5. Juni 1831.
174) Wilhelm Haßlinger aus Wallhausen, geb. am 27. Februar 1831.
175) Jakob Höhn aus Niederhausen, geb. am 3. August 1831.
176) Bartholomäus Stumpf aus Creuznach, geb. am 26. März 1831.

Creuznach, den 15. Dezember 1851.

Der Königl. Landrath.
In Vertretung:
Der Kreis-Sekretair,
Hubert.

№ 9. Ausgetretene Militairpflichtige betr.

Die Militairpflichtigen

1) Nikolaus Otto, geboren am 2. Mai 1829 zu Wiesemscheid und

2) Johann Gubernator, geboren am 29. Juli 1831 zu Uersfeld,

welche in 1851 vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen dreien Monaten von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie als wiederspenstige Ersatzpflichtige verfolgt werden.

Adenau, den 22. Dezember 1851.

Der Landraths-Amts-Verwalter,
Fonck.

№ 10. Veränderter Fahrplan betr.

Mit dem 1. Januar 1852 wird die tägliche Botenpost zwischen Zell und Alf und die wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Zell und Castellaun aufgehoben.

Dagegen wird mit demselben Tage neu eingerichtet: eine tägliche Personenpost zwischen Alf und Zell, welche zum Anschluß an die Post nach und von Lutzerath aus Zell um 3 Uhr 30 Minuten abgeht, in 50 Minuten incl. des Moseltrajects befördert wird und aus Alf 10 Minuten nach dem Eintreffen der Post von Lutzerath 4 Uhr 30 Minuten zurückgeht.

Zu dieser Post kommt ein zweisitziger, einspänniger Wagen in Gebrauch. Beichaichaisen werden nicht gestellt. Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Person und Tour; an Freigewicht können 30 Pfund mitgenommen werden.

Die Beförderung geschieht in 50 Minuten.

Coblenz, den 23. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 11. Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. Dezember 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 12. Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Ninnen, im Kreise Schleiden ist unter dem 20. Dezember 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Lokomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2.

Samstag, den 10. Januar 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 13. Das am 27. Dezember 1851 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3468, das Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 5. November 1851.

№ 3469, die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend; vom 5. November 1851.

№ 14. Das am 31. Dezember 1851 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3470, den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

№ 3471, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ückermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld.

№ 3472, den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern.

№ 3473, die Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 14. Dezember 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 15. Aichen der Gewichte betr. A. VII. Nro. 1932.

In unserer Bekanntmachung vom 24. April 1823 (Amtsblatt 1823 № 18) ist, höherer Anweisung gemäß, bestimmt, daß gußeißernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dieses Verbot hat auf solche Gewichte, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient, keine Anwendung gefunden.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkaufe das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der Gewichte, durch deren Mitte ein zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dienendes senkrechtes pyramidales Loch geht, weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese nun ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — miteingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Coblenz, den 31. Dezember 1851.

Nº 16. Körung der Privat-Beschäler betr. A. IV. b Nro. 6862.

Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirke Coblenz wird am Donnerstag den 22. Januar 1852 Morgens 9 Uhr, in Coblenz vor der Wohnung des Departements-Thierarztes Mecke und am folgenden Tage, Freitag den 23. Januar Morgens 11 Uhr, in Münstermaifeld auf dem dortigen Münsterplatze stattfinden.

Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen ihre Thiere an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten nicht ertheilt wird, da Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirkes werden angewiesen, die Hengstbesitzer mit vorstehender Bekanntmachung speziell bekannt zu machen.

Coblenz, den 18. Dezember 1851.

Polizei-Verordnung.

Nº 17. Maaßregel gegen den Rotz. A. IV. b Nro. 6427.

Da die Verbreitung des Rotzes hauptsächlich dadurch befördert wird, daß diese Krankheit nicht zeitig erkannt und zur Anzeige gebracht wird, so haben wir es für nothwendig erachtet, unter

Hinweisung auf §. 121 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 und unter Bezugnahme auf den §. 11. des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

Jeder Pferdebesitzer, bei dessen Pferde Erscheinungen hervortreten, welche mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, ist verpflichtet, ohne Zögerung einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen, um durch denselben die Natur des vorhandenen Uebels feststellen zu lassen.

Wer dies verabsäumt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 — 5 Thaler.

Coblenz, den 7. Januar 1852.

№ 18.
Musik-Institut in Berlin.
A. IV. Nro. 6701.

Ueber den Zweck und die Einrichtung des Königlichen Musik-Instituts in Berlin, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe ist im 82sten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1847 nähere Nachricht gegeben, welche hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

Coblenz, den 29. Dezember 1851.

№ 19.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 7274.

Die evangelische Lehrerstelle zu Nieder-Honnefeld, Kreis Neuwied, mit welcher außer einer kleinen Wohnung ein Gehalt von etwa 90 Thlr. verbunden ist, wird demnächst neu besetzt werden. Geeignete Bewerber haben sich schleunigst bei dem Schulinspektor Pfarrer Simon zu Ober-Honnefeld zu melden.

Coblenz, den 30. Dezember 1851.

№ 20.
Die Distribution der Amtsblätter betreffend.
A. I. Nro. 20.

In Folge der höhern Orts getroffenen anderweiten Einrichtung über den Haupt-Debit des Amtsblattes machen wir hiermit Folgendes bekannt.

1) Das Amtsblatt und der öffentliche Anzeiger wird fortan in hiesiger Stadt nicht mehr bei dem K. Postamte sondern in der Buchdruckerei von Dubois und Sohn ausgegeben.
2) Diejenigen Personen, welche sich diese Blätter ins Haus bringen lassen, haben dafür das bisherige Bestellgeld mit fünf Silbergroschen jährlich zu zahlen.

Coblenz, den 2. Januar 1852.

№ 21.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. Nro. 1984.

Dem Zimmermann Heinrich Steinberger aus Weiler im Kreise Kreuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Dezember 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 22. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 16. Dezember v. J. ist der Bäckergesell Theodor Roth aus Trier für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 5. Januar 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Nº 23. Amts-Suspension betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. Oktober c., zugestellt am 19. v. Mts., ist der Gerichtsvollzieher Bohndorf in Hermeskeil wegen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 27. Dezember 1851.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

Nº 24. Veränderte Botenpost.

Mit dem 15. Januar 1852 wird die wöchentlich 2malige Botenpost zwischen Neuwied und Waldbreitbach, so wie die 2malige Botenpost zwischen Asbach und Waldbreitbach aufgehoben und dagegen eine 6mal wöchentliche Botenpost zwischen Hönningen und Waldbreitbach eingerichtet, welche aus beiden Orten

Montags und Freitags um 8 Uhr früh und
an den übrigen 4 Wochentagen 2 Uhr Nachmittags

abgefertigt und in 2 ½ Stunden befördert wird.

Das correspondirende Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 29. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Nº 25. Die Briefe nach den nachbenannten Orten im Bestellbezirke des Postamtes Neuwied, als nach Ober- und Niederbieber, Silberschmelz, Melsbach, Datzeroth, Friedrichsthal, Monrepos, Altwied, Augustenthal, Segendorf, Rodenbach, Wollendorf, Gonnersdorf, Hüllenberg, Rockenfeld und Fahr, welche bisher zweimal wöchentlich bestellt wurden, sollen von jetzt ab viermal wöchentlich und zwar am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag bestellt werden, wovon das correspondirende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 2. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 26. Für die Stadt Coblenz und die zu dieser Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden Neuendorf, Moselweiß und Kapellen, sowie für die Stadt Ehrenbreitstein und die zu dieser Bürgermeisterei gehörigen Landgemeinden Horchheim, Pfaffendorf, Arzheim, Neudorf, Niederberg, Aremberg und Immendorf ist ein besonderer Polizeidirektor mit dem Sitze zu Coblenz in der Person des Landraths Junker bestellt und dieser auch bereits in sein Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister von Ehrenbreitstein, welcher bezüglich der dortigen Stadt für dringende Fälle die Vertretung des Polizeidirektors übernimmt, tritt hinsichtlich der Polizei-Angelegenheiten für die zu seiner Bürgermeisterei gehörigen Landgemeinden zu ihm in dasselbe Verhältniß, in welchem er bisher zu dem Landrath des Kreises Coblenz gestanden hat.

№ 27. Dem Steuer-Empfänger Schneider zu Kirchberg ist die einstweilige Verwaltung des durch den Tod des Empfängers Neunerdt zu Sinzig erledigten Steuer- und Communal-Empfanges in den Bürgermeistereien Sinzig und Niederbreisig übertragen. Der Steuerempfänger Schornsheim zu Gemünden ist beauftragt worden, den Steuerempfangsbezirk Kirchberg interimistisch mit zu versehen.

№ 28. Der Gerichtsschöffe Joseph Klein II. zu Asbach ist als Beigeordneter der Sammt-Gemeinde Asbach gewählt und bestätigt worden.

№ 29. Der bisherige commissarische Bürgermeister Kirberger zu Winterburg ist zum Vorsteher der Sammt-Gemeinde Winterburg gewählt und bestätigt worden.

№ 30. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Ludwig Henschel-Zebdenck, Assistenzarzt im 25. Infanterie-Regiment, hat sich in Ehrenbreitstein niedergelassen.

№ 31. Der Doctor der Medicin und Chirurgie Franz Mathias Sonderland hat sich zu Adenau niedergelassen.

№ 32. Der Lehrer Kaltbeitzer zu Thalhausen im Kreise Neuwied ist zum Lehrer bei der dortigen evangelischen Gemeinde definitiv ernannt worden.

№ 33. Der Landgerichts-Auskultator Georg Jakob Friedrich Thomas wurde am 29. Dezember behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Saarbrücken aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 34. Mittelst Justiz-Ministerial-Reskript vom 20. Dezember ist der Königliche Notar Rennen zu Castellaun nach Bedburg versetzt, und vom 1. Januar ab der Notariats-Candidat Karl Joseph Blumberg zu Cöln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Castellaun mit dem Wohnsitze in Castellaun ernannt worden.

№ 35. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Dezember 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 36. Das dem Major a. D. Serre zu Maren bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

№ 37.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Dezember 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	—	West	trüb.		
2	8	8	Südwest	Regen		
3	8	8	Nordwest	id.		
4	8	5	Nord	id.		
5	8	3½	Südwest	trüb		
6	8	3	dito	id.		
7	8	3	dito	id.		
8	8	3	dito	id.		
9	8	6	dito	id.		
10	9	1	dito	id.		
11	9	—	dito	id.		
12	9	1	dito	hell		
13	9	4	Südost	trüb		
14	9	3	dito	id.		
15	9	—	dito	id.		
16	8	9	dito	id.		
17	8	5	Süd	id.		
18	8	1	Südost	id.		
19	7	9	dito	id.		
20	7	6	Ost	id.		
21	7	3	Südost	hell		
22	7	—	dito	trüb		
23	6	9	Süd	hell		
24	6	8	Nordwest	trüb		
25	6	7	Südost	Regen		
26	6	7	Nord	trüb		
27	6	6	Nordwest	id.		
28	6	5	Nord	hell		
29	6	3	Ost	trüb		
30	6	1	Nordwest	Schnee		
31	5	11½	Südwest	trüb		

№ 38. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Dezember 1851.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	8	Nord			
2	5	9	Süd	Schnee		
3	5	9	Nord	Regen		
4	5	9	Südwest			
5	5	9	West	Regen		
6	5	8½	dito			
7	5	8	dito			
8	5	8	Südost			
9	6	1	Süd			
10	6	4	dito			
11	6	8	West			
12	6	9	Ost			
13	7	—	dito			
14	6	10	dito			
15	6	8	Südost			
16	6	5½	dito			
17	6	3	Süd			
18	5	10	Südost			
19	5	9	dito			
20	5	6	dito			
21	5	3	dito			
22	5	3	dito			
23	5	2	dito			
24	4	11	Nordost			
25	4	9	dito			
26	4	8	dito			
27	4	8	dito	Schnee		
28	4	7	dito			
29	4	4	Nord			
30	4	2	Süd			
31	4	2	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3.

Donnerstag, den 15. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 39. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 4482.

Die Einführung der Gemeindeordnung ist vollendet in der Sammt-Gemeinde Greifenstein, im Kreise Wetzlar.

Es sind gewählt und bestätigt der bisherige Bürgermeister Sauer zu Daubhausen als Vorsteher und der Ackerwirth Brunet zu Daubhausen, so wie der bisherige Beigeordnete Georg Zutt zu Holzhausen als Beigeordnete.

Coblenz, den 9. Januar 1852.

№ 40. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 7168.

Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Morizheim im Kr. Zell ist erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen incl. Wohnung, Garten, Acker- und Wiesenland beträgt 100 Thlr.

Bewerbungen um diese Stelle sind binnen 14 Tagen unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei dem Herrn Schul-Inspector Pfarrer Printz zu Traarbach anzubringen.

Coblenz, den 10. Januar 1852.

№ 41. Evangelische Kirchen-Collekte betr. A. IV. Nro. 7287.

Die Errichtung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Friedrichsdorf im Regierungsbezirk Minden ist dringendes Bedürfniß geworden, da das Betlocal, welches bis jetzt in dem Pfarrhause sich befindet, den erforderlichen Raum nicht bietet und auch nach seiner Lage und Beschaffenheit nicht der Würde seiner Bestim-

mung entspricht, und überdies bei dem baufälligen Zustande des Pfarrhauses überhaupt die Abhaltung des Gottesdienstes im Bodenraume desselben nicht ohne Gefahr ist. Die Kosten eines ganz einfachen Bethauses im Fachwerksbau sind zu 2360 Thaler veranschlagt. Die nur aus 47 größtentheils mittellosen Familien bestehende Gemeinde vermag die Kosten zu diesem Bau aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen.

Unter diesen Verhältnissen hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Collekte in den evangelischen Kirchen Westphalens und der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 12. Dezember vorigen Jahres bewilligt.

Wir verordnen daher, daß in unserm Verwaltungsbezirke die Abhaltung dieser Kirchencollekte am 8. Februar c. stattfinde und veranlassen wir sämmtliche Herrn Pfarrer möglichst dahin zu wirken, daß diese Collekte einen reichlichen Ertrag gewähre. Die aufkommenden milden Gaben sind bis zum 24. Februar c. an die Steuerempfänger, bis zum 5. März c. an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 12. März c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertragsnachweisungen sind uns bis zum 26. Februar c. vorzulegen.

Coblenz, den 5. Januar 1852.

№ 42.

Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 26.

Jakob Himmen zu Cochem hat die Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, zu deren Uebernahme ihm untern 16. Juni 1850 die Concession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 9. Januar 1852.

№ 43.

Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 2072.

Der Kaufmann A. C. Welcker hierselbst hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme ihm unterm 2. Oktober 1850 die Concession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 9. Januar 1852.

№ 44.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1995.

Dem Maurer Heinrich Gandner zu Daun ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 10. Januar 1852.

№ 45.

Schluß der kleinen Jagd. B. II. Nro. 15.

Der Schluß der kleinen Jagd wird hierdurch auf den 1. Februar d. J. festgesetzt.

Coblenz, den 12. Januar 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 46. Assisen zu Coblenz betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das I. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag, den 9. Februar laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 8. Januar 1852.

Der die Verrichtungen des Ersten Präsidenten wahrnehmende Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath
gez. Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

Nº 47. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 31. Dezember 1851 ist dem in Coblenz wohnenden Rentner Carl Bruckner untersagt worden, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen, ohne Zuziehung des ihm durch dasselbe Erkenntniß ernannten Beistandes Franz Keck, Kaufmann in Coblenz wohnend.

Coblenz, den 8. Januar 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 48. Uebernahme von Notariats-Urkunden.

Die von dem bisher zu Castellaun angestellten Königl. Notar Rennen aufbewahrten Urkunden sind seinem Nachfolger im Amte, dem Königl. Notar Blumberg daselbst definitiv übergeben worden.

Coblenz, den 9. Januar 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Personal-Chronik.

Nº 49. Die Verwaltung der Stelle eines Vorstehers der Sammt- und Specialgemeinde Remagen ist einstweilen dem ehemaligen Bürgermeister Beinhauer aus Kirchen übertragen worden.

Digitized by Google

№ 50. Der proviſoriſch angeſtellte Schullehrer Paul Bach zu Hain iſt in derſelben Eigenſchaft an die Schule zu Alsdorf im Kr. Altenkirchen verſetzt worden.

№ 51. Der definitiv angeſtellte Schullehrer Jakob Stahl zu Morizheim iſt in derſelben Eigenſchaft an die Mädchenſchule zu Rübenach verſetzt worden.

№ 52. Der Landgerichts-Aſſeſſor Freiherr von Heddesdorf iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 2. Januar dem Landgerichte Cöln bis zur weiteren Verfügung überwieſen worden.

№ 53. Dem Zimmermeiſter Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern iſt unter dem 3. Januar 1852 ein Patent

auf eine Maſchine zum Abſondern guter und voller Erbſen von ſchlechten, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 54. Dem Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld iſt unter dem 10. Januar 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Eiſenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und ſelbſtthätigen Löſen der einzelnen Wagen, ſowie auf eine Dampfbremſe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4.

Donnerstag, den 22. Januar 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 55. Das am 15. Januar 1852 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3474, den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

№ 3475, das Statut des Mühlberger Deichverbandes; vom 29. November 1851.

№ 3476, den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 56. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den

fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

Nro 57. Resultat der Haspel-Anstalt von Vongeheur betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Vongeheur zu Rübenach, Seitens anderer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Der Einsender		Eingelieferte Concons.	Ertrag der Haspelseide.		Gezahlte Prämie.		
Namen.	Wohnort.	Metzen.	Pfund.	Loth.	Thl.	Sg.	Pf.
Elisa Brachè	Coblenz . . .	2	—	6	—	5	—
Lehrer Ferrenberg . . .	Geistingen . .	24	2	6	2	—	—
G. Herfeldt	Uerdingen . .	20	1	26	1	20	—
Annette Vongeheur . .	Rübenach . .	26	2	12	2	5	—
Joh. Nep. Vongeheur . .	idem . .	23	2	3	1	27	6
Maria Lange	Herkerath . .	10	—	18	—	—	—
	Summa	105	9	7	7	27	6

Coblenz, den 7. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 58. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 5. d. Mts. ist der Johann Joseph Frank, früher in St. Goar wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 18. Januar 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Die Militairpflichtigen: № 59.
Abwesende Militairpflichtige.

1) Abresch, Johann Ludwig, von Anhausen, geboren am 12. Dezember 1831;
2) Reinhard, Johann Wilhelm, von Jahrsfeld, geb. am 5. September 1831;
3) Seifen, Heinrich, von Isenburg, geb. am 1. September 1829;
4) Hörter, Heinrich, von Großmaischeid, geb. am 8. März 1828;
5) Becker, Friedrich Anton, von Dierdorf, geb. am 15. Oktober 1830;
6) Ehrenstein, Johann Wilhelm, von Dierdorf, geb. am 20. Mai 1831;
7) Warschack, Johann, von Gladbach, geb, am 23. September 1831;
8) Weber, Johann, von Irlich, geb. am 4. Juni 1829;
9) Heß, Johann, von Oberbieber, geb. am 20. Februar 1829;
10) Nimmerfall, Christ., von Heddesdorf, geb. am 10. Januar 1830;
11) Gröner, Friedrich Wilhelm, von Irlich, geb. am 15. Juni 1830;
12) Wolf, Joseph, von Oberbieber, geb. am 5. Januar 1831;
13) Eudenbach, Mathias, von Hönningen, geb. am 16. Dezember 1830;
14) Kurth, Caspar, von Hönningen, geb. am 18. Juli 1830;
15) Müller, Christian, von Hönningen, geb. am 14. Mai 1830;
16) Breisig, Lorenz, von Leutesdorf, geb. am 14. Januar 1830;
17) Adams, Peter, von Niederhammerstein, geb. am 11. Juli 1830;
18) Pickard, Mathias, von Niederhammerstein, geb. am 9. August 1831;
19) Persy, Johann, von Oberhammerstein, geb. am 7. April 1831;
20) Königstein, Lorenz, von Rheinbrol, geb. am 28. April 1831;
21) Braukmann, Hermann, von Neuwied, geb. am 16. März 1830;
22) Erxleben, Carl Wilhelm, von Neuwied geb. am 28. September 1830;
23) Beringer, Gottlieb Bernhard, von Neuwied, geb. am 27. Oktober 1831;
24) Drees, Friedrich Heinrich, von Neuwied, geb. am 6. Oktober 1831;
25) Henze, Johann, von Neuwied, geb. am 9. Februar 1831;
26) Linde, Justin Lucian Oscar, von Neuwied, geb. am 10. Februar 1831;
27) Mildner, Eduard Anton, von Neuwied, geb. am 6. September 1831;
28) Dbjois, Johann Carl Christ., von Neuwied, geb. am 16. Oktober 1831;
29) Mühleib, Heinrich Christ., von Rodenbach, geb. am 21. Juni 1828;
30) Hachenberg, Andreas, von Breibach, geb. am 23. Mai 1831;
31) Stein, Johann Wilhelm, von Niederhofen, geb. am 13. Oktober 1831;
32) Mans, Peter, von Drinhausen, geb. am 7. April 1831;
33) Busdorf, Wilhelm, von Linz, geb. am 6. September 1829;
34) Paus, Ignatz, von Linz, geb. am 21. Mai 1829;
35) Hömig, Jakob, von Linz, geb. am 12. November 1831;
36) Michels, Friedrich, von Linz, geb. am 7. Februar 1831;
37) Schmickler, Anton, von Linz, geb. am 5. Februar 1831;
38) Schumacher, Johann Theobald, von Linz, geb. am 11. Januar 1831;
39) Schwertführer, Jakob Rudolph, von Linz, geb. am 18. Juli 1831;
40) Adams, Wilhelm, von Hollig, geb. am 18. Oktober 1829;
41) Lay, Ludwig, von Niederbreitbach, geb. am 12. Dezember 1831;

42) Bauer, Andreas, von Erpel, geb. am 4. Mai 1831;
43) Engels, Johann Joseph, von Erpel, geb. am 8. Juli 1831;
44) Klein, Christoph, von Erpel, geb. am 12. Juni 1831;
45) Schopp, Math., von Erpel, geb. am 29. November 1831;
46) Nothscheid, Barthel, von Dreberg, geb. am 4. November 1831;
47) Doll, Bernhard, von Rheinbreitbach, geb. am 15. Dezember 1831;
48) Küpper, Christ. Joseph, von Rheinbreitbach, geb. am 10. Januar 1831;
49) Hammerstein, Johann Nikolaus, von Unkel, geb. am 25. Januar 1831;

welche sich im verwichenen Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Kommissionen im hiesigen Kreise nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich entweder binnen 2 Monaten zur Erfüllung ihrer Militairpflicht zu stellen, oder über die etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, indem sonst ihre Verfolgung als Refractair erfolgen wird.

Neuwied, am 7. Januar 1852.

Der Königliche Landrath,
v. Runkel.

Nr. 60. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche sich im Jahre 1851 vor den Ersatz-Kommissionen nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an, bei dem unterzeichneten Landraths-Amts-Verwalter zu stellen, widrigenfalls ihre gerichtliche Verfolgung als widerspenstige Militairpflichtige eingeleitet werden wird:

1) Johann Michael Schneider, geboren zu Lötzbeuren am 3. April 1829.
2) Martin Klein, geb. zu Bullai am 23. Juli 1827.
3) Johann Heinrich Vogt, geb. zu Mittelstrimmig am 18. September 1827.
4) Nikolaus Hammes, geb. zu Zell am 17. Juni 1827.
5) Mathias Fuck, geb. zu Bärenbach am 28. Oktober 1828.
6) Mathias Gräber, geb. zu Rödelhausen am 9. März 1828.
7) Franz Joseph Keßler, geb. zu Beilstein am 13. Juli 1829.
8) Johann Adam Lebens, geb. zu Alf am 19. Februar 1829.
9) Anton Hölzmann, geb. zu Grenderich am 26. Juli 1829.
10) Peter Hoff, geb. zu Panzweiler am 22. April 1829.
11) Christoph Scheuren, geb. zu Briedern am 13. Januar 1829.
12) Peter Mayer, geb. zu Eller am 17. Juli 1829.
13) Michael Gräber, geb. zu Rödelhausen am 8. Oktober 1829.
14) Michael Stalter von Mittelstrimmig, geb. zu Bell am 11. Mai 1829.
15) Johann Peter Zirwes, geb. zu Blankenrath am 1. Juli 1829.
16) Johann Peter Klein, geb. zu Mittelstrimmig am 11. August 1829.
17) Nikolaus Conrad, geb. zu Grenderich am 5. Februar 1829.
18) Johann Mathias Friederichs, geb. zu Aldegund am 1. August 1829.

19) Mathias Frei, geb. zu Bärenbach am 21. Januar 1830.
20) Mathias Keller, geb. zu Mastershauſen am 1. Januar 1830.
21) Johann Peter Hoffmann, geb. zu Ravensbeuren am 18. Auguſt 1830.
22) Johann Heinrich Reuter, geb. zu Lötzbeuren am 27. April 1830.
23) Peter Joſeph Reitz, geb. zu Altſtrimmig am 1. März 1830.
24) Franz Joſeph Anker, geb. zu Sohren am 30. Januar 1830.
25) Peter Urban, geb. zu Grenderich am 5 November 1830.
26) Georg Blickhann von Enkirch, geb. zu Simmern am 9. Mai 1830.
27) Jakob Burg, geb. zu Sohren am 4. März 1830.
28) Anton Endries, geb. zu Sohren am 15. März 1830.
29) Johann Peter Zimmer, geb. zu Mittelſtrimmig am 12. Juni 1830.
30) Johann Nikolaus Steffens von Rödelhauſen, geb. zu Kaimt am 9. April 1830.
31) Nikolaus Daniel, geb. zu Alf am 2. November 1830.
32) Nikolaus Denzer, geb zu Zell am 29. Auguſt 1830.
33) Mathias Gietzen von Peterswald, geb. zu Kinheim am 24. März 1830.
34) Peter Joſeph Simon, geb. zu Grenderich am 12. April 1830.
35) Anton Nuß, geb. zu Enkirch am 12. Dezember 1830.
36) Mathias Feiden, geb. zu Aldegund am 27. März 1830.
37) Wilhelm Molter von Sohren, geb. zu Allenbach am 2. September 1830.
38) Johann Peter Dunzer, geb. zu Grenderich am 9. Mai 1830.
39) Iſaak Rauner, geb. zu Sohren am 18. Mai 1831.
40) Michael Zils von Alf, geb. zu Mülheim am 3. November 1831.
41) Chriſtoph Beuren, geb. zu Merl am 8. Oktober 1831.
42) Johann Peter Simon, geb. zu Lieſenich am 23. Juni 1831.
43) Peter Joſeph Kölzer, geb. zu Altſtrimmig am 3. November 1831.
44) Jakob Michels, geb. zu Irmenach am 10. Mai 1831.
45) Johann Gros, geb. zu Grenderich am 4. April 1831.
46) Andreas Fleſchen, geb. zu Mittelſtrimmig am 18. Juni 1831.
47) Johann Michael Müller, geb. zu Lauzenhauſen am 17. März 1831.
48) Johann Daniel Henn, geb. zu Enkirch am 3. November 1831.

Zell, den 11. Januar 1852.

Der Landraths-Amts-Verwalter,
Ulrich.

Nr. 61.

Landbeſchälung im Jahre 1852.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Coblenz gebe ich nachſtehend eine Nachweiſung der Stationen, welche in dieſem Jahre mit Königlich Rheiniſchen Landbeſchälern beſetzt werden, ferner der Tage, an welchem die Beſchäler daſelbſt, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beſchäler auf den Stationen.

Nâ	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1.	Rübenach	Coblenz	5. Februar	3	8. Februar.
2.	Castellaun	Simmern	8. dito	2	11. dito
3.	Creuznach	Creuznach	9. dito	2	12. dito
4.	Wetzlar	Wetzlar	9. dito	2	12. dito

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1852.

Der Gestüt-Inspektor,
Schals.

Nâ 62. Rechtskräftige Urtheile.

Vor dem Königlichen Schwurgerichte in Neuwied wurden verurtheilt:

1) August Dittmar aus Neuwied, in der Sitzung vom 9. Dezember 1851, wegen Diebstahls im zweiten Wiederholungsfalle zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.

2) Heinrich Limbach von Wölmerschen, in der Sitzung vom 11. Dezember 1851, wegen Versuchs eines Mordes zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.

3) Wilhelm Specht von Detteshagen, in der Sitzung vom 15. Dezember 1851, wegen zweier dritten Diebstähle und wegen eines gewaltsamen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.

4) Friedrich Hammer aus Wetzlar, in der Sitzung vom 15. Dezember 1851, wegen Diebstahls im dritten Wiederholungsfalle zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.

5) Andreas Müller von Rasselstein, in der Sitzung vom 17. Dezember 1851, wegen Versuchs der Verbreitung von falschem Papiergelde zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.

6) Johann Metzger von Braunfels, in der Sitzung vom 19. Dezember 1851,

wegen Diebstahls im vierten Wiederholungsfalle zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.

Ehrenbreitstein, den 9. Januar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

Nº 63. Veränderter Fahrplan.

Die Personenpost von Simmern nach Kirchberg wird von jetzt ab während der Wintermonate täglich um 7 Uhr Abends aus Kirchberg abgefertigt werden, ohne die Ankunft der Coblenz-Boppard-Simmerner Personenpost abzuwarten.

Coblenz, den 17. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Nº 64. Der Proviantmeister Neumeister, bisher zu Saarlouis, ist in gleicher Eigenschaft nach Coblenz an die Stelle des verstorbenen Kriegsraths Wetzel versetzt worden.

Nº 65. Die Verwaltung der Domainen-Rentei-Kasse zu Linz ist nach dem Dienstaustritte des Rentmeisters Zimmermann daselbst dem Rentmeister Kopp zu Bendorf commissarisch übertragen worden.

Nº 66. Nach Vereinigung der bisher bestandenen beiden Sektionen der Bürgermeisterei Zell ist der Steuer-Empfänger Welter zu Zell zum Steuer- und Communal-Empfänger der ganzen Bürgermeisterei Zell, unter vorläufiger Belassung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Blankenrath, ernannt und die commissarische Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Senheim, welche bisher zu dem Receptur-Bezirke des Steuer-Empfängers Welter gehörte, dem Steuer-Empfänger Bintz zu Wallhausen übertragen worden.

Mit der commissarischen Verwaltung des hierdurch erledigten Steuer- und Communal-Empfangs der Bürgermeisterei Wallhausen ist der Steuer-Empfänger Brüchner zu Virneburg beauftragt.

Nº 67. Der Steuer-Empfänger Meyer zu Bacharach ist auf seinen Wunsch in sein früheres Verhältniß als Steuer- und Communal-Empfänger der Bürgermeisterei Virneburg und Kempenich zurückversetzt und der Steuer-Empfänger Koch zu Coblenz an Stelle des ꝛc. Meyer mit der commissarischen Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in den Bürgermeistereien Bacharach und Niederheimbach beauftragt worden.

Die einstweilige Wahrnehmung der Stelle des Koch als Steuer- und Communal-Empfänger der Bürgermeisterei St. Sebastian ist dem bisherigen Steuer-Kassen-Gehülfen Ganßer zu Coblenz übertragen.

№ 68. Die provisorischen Chaussee-Aufseher J. F. Frauendorf zu Windesheim auf der Creuznach-Stromberger Straße und Sauer zu Wissen auf der Minden-Coblenzer Straße sind nach bestandener Probezeit in ihren Stellen bestätigt.

№ 69. Bekanntmachungen des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

A. Bei dem Justiz-Senate.

Die Rechts-Candidaten Adolph Diesterweg zu Wetzlar und Carl Theobald zu Ulm bei Wetzlar sind zu Auskultatoren ernannt.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

Der Rechts-Anwalt Buß zu Braunfels ist am 8. Dezember 1851 gestorben.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5.

Donnerstag, den 29. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 70. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 4283.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammt-Gemeinde Neuerburg und somit im ganzen Kreise Neuwied.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei zu Neuerburg, mit dem Wohnsitze Waldbreitbach, ist dem Peter König zu Wehr übertragen worden.

Coblenz, den 24. Januar 1852.

№ 71. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 24.

Dem Maurer Lorenz Hilken zu Cochem ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. Januar 1852.

№ 72. Martini-Marktpreise pro 1823 bis 1851 betr. B. II. Nro. 7988.

Nachstehende Berechnung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise wird in Gemäßheit des §. 22. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 19. Januar 1852.

Durchschnitts-

der Martini-Marktpreise des Getreides für die Jahre $18^{28}/_{51}$ nach

Jahr.	Markt Coblenz.														
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Spelz.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1828	2	12	9	1	26	5	1	17	1	—	27	2	—	28	2
1829	2	4	10	1	10	10	—	26	2	—	17	—	—	21	5
1830	2	15	11	2	—	—	1	14	7	—	23	11	—	29	5
1831	2	18	8	2	3	8	1	13	4	—	29	3	1	—	—
1832	2	10	11	1	23	9	1	12	10	—	28	9	—	29	6
1833	1	18	5	1	7	1	1	3	6	—	22	4	—	21	10
1834	1	15	—	1	4	—	1	—	9	—	18	8	—	20	3
1835	1	15	6	1	1	8	—	28	7	—	19	6	—	17	11
1836	1	23	3	1	5	7	—	29	3	—	20	6	—	18	9
1837	2	—	1	1	18	8	1	12	10	—	20	—	1	—	—
1838	2	22	11	1	27	10	1	17	2	—	21	3	—	28	2
1839	2	23	—	1	28	5	1	17	7	—	19	9	—	28	9
1840	2	5	10	1	20	6	1	12	10	—	23	8	—	23	9
1841	2	28	6	1	18	8	1	6	4	—	18	4	1	4	—
1842	2	18	3	2	1	9	1	22	8	1	—	11	1	4	—
1843	2	19	3	1	28	5	1	8	—	—	22	9	1	—	—
1844	2	1	4	1	12	8	1	10	—	—	20	11	—	20	2
1845	3	2	7	2	18	5	2	—	—	—	28	11	1	5	—
1846	3	21	4	3	5	2	2	13	4	1	7	9	1	15	—
1847	3	6	3	2	5	8	1	7	6	1	8	1	1	3	—
1848	2	9	8	1	14	3	—	—	—	—	21	6	—	26	6
1849	1	23	4	1	5	9	—	—	—	—	17	2	—	—	—
1850	2	2	—	1	22	2	—	—	—	—	25	2	—	—	—
1851	2	21	4	2	8	3	1	27	—	—	27	2	—	29	—
Summa der Jahre $18^{28}/_{51}$	57	10	11	42	19	7	—	—	—	19	10	5	—	—	—
Ab die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre mit	9	28	1	7	29	3	—	—	—	3	20	—	—	—	—
Bleibt	47	12	10	34	20	4	—	—	—	15	20	5	—	—	—
Als Durchschnittspreis ergiebt sich	2	11	2	1	22	—	—	—	—	—	23	6	—	—	—

Berechnung

den Märkten zu Coblenz, Andernach und Wetzlar (pro Scheffel.)

Jahr.	Markt Andernach.												Markt Wetzlar.											
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1828	2	17	10	1	26	1	1	16	4	—	25	7	2	6	8	2	—	—	1	15	6	1	—	—
1829	2	3	8	1	7	8	—	27	7	—	16	6	1	28	—	1	20	—	—	28	—	—	25	—
1830	2	18	7	2	2	3	1	9	5	—	25	4	2	20		2	18	—	1	15	—	—	26	—
1831	2	21	4	2	—	6	1	15	7	1	1	11	2	10	—	2	—	—	1	15	—	—	25	—
1832	2	12	5	1	21	3	1	9	5	—	29	7	2	6	—	1	25	—	1	8	—	—	25	—
1833	1	20	3	1	7	3	—	28	7	—	28	7	1	18	—	1	8	—	1	—	—	—	26	—
1834	1	16	6	1	2	8	—	25	6	—	18	1	1	15	8	1	7	2	—	28	4	—	21	8
1835	1	14	9	1	—	—	—	26	8	—	18	—	1	12	8	1	5	5	—	29	2	—	21	11
1836	1	23	1	1	2	7	—	27	5	—	17	9	1	24	—	1	11	—	1	4	2	—	23	9
1837	1	29	7	1	19	11	1	2	11	—	18	9	2	1	10	1	24	5	1	12	7	—	22	3
1838	2	28	3	1	29	9	1	13	9	—	20	8	2	10	—	1	27	9	1	10	—	—	20	5
1839	2	22	6	2	—	1	1	11	7	—	21	3	2	22	3	1	23	4	1	10	5	—	20	6
1840	2	3	8	1	20	8	1	9	—	—	23	5	2	1	1	1	15	11	1	—	6	—	20	6
1841	3	2	7	1	15	7	1	4	8	—	17	5	2	25	6	1	14	5	—	25	11	—	16	8
1842	2	17	5	1	29	4	1	15	2	1	1	2	2	18	10	2	2	6	1	18	4	1	2	4
1843	2	12	8	1	21	8	1	10	2	—	22	1	2	16	3	1	26	8	1	13	4	—	25	6
1844	2	2	—	1	12	7	1	7	10	—	21	8	2	1	5	1	16	3	1	5	—	—	25	—
1845	3	2	10	2	17	4	1	25	2	—	28	—	2	29	4	2	15	6	1	23	4	1	3	4
1846	3	21	4	3	5	4	2	6	4	1	6	7	3	13	6	3	7	3	2	4	—	1	11	1
1847	3	1	6	2	4	7	1	23	6	1	7	11	2	28	1	2	4	10	1	23	3	1	11	9
1848	2	8	3	1	14	5	1	9	7	—	22	1	2	6	7	1	14	7	1	5	4	—	25	4
1849	1	24	2	1	6	1	—	29	—	—	17	6	1	21	11	1	10	6	—	29	6	—	21	7
1850	2	2	8	1	22	11	1	8	7	—	25	—	2	—	9	1	21	5	1	8	2	—	25	—
1851	2	23	4	2	4	11	2	—	—	—	28	7	2	18	8	2	8	4	1	21	8	—	25	8
	57	21	2	41	25	5	32	3	9	19	13	5	54	27	—	43	28	3	31	24	6	20	21	3
	9	25	5	7	25	3	5	28	6	3	18	5	9	11	2	8	7	10	5	21	3	3	29	11
	47	15	9	34	—	2	26	5	3	15	25	—	45	15	10	35	20	5	26	3	3	16	21	4
	2	11	3	1	21	—	1	9	3	—	23	9	2	8	3	1	23	6	1	9	2	—	25	1

Digitized by Google

Nº 73. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2038.

Dem Friedrich Montanus zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1852.

Nº 74. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 81.

Dem Eduard Wolff hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 75. Die Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betr.

In Gemäßheit eines Beschlusses der General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten, welcher die allseitige Ratifikation der Regierungen erhalten hat, werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die Vorschriften der §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 für die Rheinprovinz vom 1. Februar d. Js. ab mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt, daß selbige, in Beziehung auf den Verkehr

a) mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhl-Waaren und Zeugen, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) mit Kaffee, in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier, und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Cöln;

c) mit Wein, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), so wie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirks Cöln), Neuwied, Ahweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirks Coblenz); ferner in dem Landgräflich-Hessischen Ober-Amte Meisenheim, und

d) mit Branntwein, in den Kreisen an der Nassauischen und an der Pfalz-Baierischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräflich-Hessischen Ober-Amte Meisenheim und in dem Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld,

noch fernerhin aufrecht erhalten werden.

Die im §. 36. Ziffer 1. und 4. des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach:

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenz-Bezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den, im Grenz-Bezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger, fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92. der Zoll-Ordnung bleiben auch nach dem 1. k. Mts. allgemein in Kraft.

Cöln, den 17. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Nō 76. Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Kassen-Gläubiger, welche an die Kassen der nachstehenden Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb 2 Monaten und spätestens bis zum 20. April c. unter Beibringung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

Des Stabes des General-Commandos 8. Armee-Corps, der aufgelösten Stäbe der 29., 30., 31., und 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division, so wie der Reserve-Artillerie, der Bataillone des 25., 28., 29., 30., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Regiments, des 8 combinirten Reserve-Bataillons, der drei Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments des 1. und 2. Aufgebots, der ersteren stellvertretenden Stäbe; des Ersatz-Bataillons früher der 29. Infanterie-Brigade (später des 30. Infanterie-Regiments), der 30. Infanterie-Brigade (später des 28. Infanterie-Regiments); der 31. Infanterie-Brigade (später des 25. Infanterie-Regiments); der 32. Infanterie-Brigade (später des 29. Infanterie-Regiments); des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des combinirten 25. und 28., so wie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments; der Ersatz-Eskadron des combinirten 25. und 28., so wie des 29 und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, 1. und 2. Aufgebots; des 8. Jäger-Bataillons, der Ersatz-Kompagnie des 8. Jäger-Bataillons, des 7. und 8. Ulanen-Regiments, der Ersatz-Eskadrons des 7. und 8. Ulanen-Regiments, des 9. Husaren-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron, des 12. Husaren-Regiments, des 8. Kürassier-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron; der 4. Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments; des Stabes und der Ersatz-Abtheilung 8. Artillerie-Regiments, der reitenden Batterie Nō 22, 23, 24, der zwölfpfündigen Batterie Nō 22, 23, 24, der sechspfündigen Fuß-Batterie Nō 36, 37, 38, 39, 40, der siebenpfündigen Haubitz-Batterie Nō 8, der Munitions-Kolonne

№ 43, 44, 45, 46, 47, 48, der Laboratorien-Kolonne № 8, der Handwerks-Kolonne № 8, der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. Festungs-Kompagnie, der Artillerie-Reserve-Kompagnie № 8, der 4. und 8. Handwerks-Kompagnie des 8. Artillerie-Regiments, der 5. und 6. Festungs-Kompagnie des Garde-Artillerie-Regiments, der Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilungen in Luxemburg, Mainz und der Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie in Saarlouis, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der Ersatz-Kompagnien der 7. und 8. Pionier-Abtheilungen, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der Pionier-Detachements in Jülich und Saarlouis, der Pontontrain-Kolonne № 7 und 8, der 8. Gensdarmerie-Brigade, der Stabswacht des 8. Armee-Corps, der zur Anfertigung der Bekleidung für das 2. Aufgebot der Landwehr etablirt gewesenen großen Handwerksstätte zu Coblenz; der Provinzial- und der Feld-Corps Intendantur des 8. Armee-Corps; der Intendantur-Abtheilung der 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Division, der 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der Feld-Kriegs-Kasse, des Feld-Haupt-Proviant-Amtes des 8. Armee-Corps, des Feld-Proviant-Amtes der 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Division, des Feld-Bäckerei-Amtes, des Haupt-Feld-Lazareths 8. Armee-Corps, des Train-Kommandos, der Train- (Proviant) Kolonne № 36, 37, 38, 39, 40, der Bäckerei-Kolonne, des leichten Feld-Lazareths № 22, 23 und 24, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, des Pferde-Depots und des Feld-Post-Amtes des 8. Armee-Corps, der Feld-Post-Expeditionen der 29., 30., 31., 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der unterzeichneten Intendantur, der 15. und 16. Divisions-Schule, der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Cöln, Jülich, Trier und Saarlouis; der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz, Cöln, Saarlouis und Jülich verwalteten:

a) Festungs-Dotirungs-Kassen,
b) " -Revenüen-Kassen,
c) extraordinairen Festungs-Bau-Kassen,

so wie der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz und Cöln verwalteten Schiffbrücken-Unterhaltungs-Kassen, der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, des Montirungs-Depots in Düsseldorf, der Proviant-Aemter Coblenz, Cöln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Magazin-Depots zu Bonn und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen in Coblenz, Cöln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, so wie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments resp. des Bürgermeister-Amtes zu Andernach; ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Coblenz, Cöln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, so wie der Kantonnements-Lazarethe zu Creuznach, Sobernheim und Malmedy; der Belagerungs-Lazareth-Depots in Cöln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis; der detachirten Militair-Kasse und der Brigade-Schule in Mainz.

Coblenz, den 20. Januar 1852.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Digitized by Google

№ 77.
Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 18. März c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

Das Füsilier-Bataillon des 17. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf; das 5. Ulanen-Regiment zu Düsseldorf; die Ersatz-Eskadron des 5. Ulanen-Regiments in Düsseldorf; das 11. Husaren-Regiment zu Düsseldorf; das Ersatz-Depot des 11. Husaren-Regiments zu Düsseldorf; das 7. Jäger-Bataillon zu Düsseldorf; das 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments zu Düsseldorf; das 2. Bataillon (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments inclusive stellvertretenden Stab zu Düsseldorf; die Etappen-Commandantur zu Düsseldorf; die 12pfündige Batterie № 21 in Cöln; die 6pfündigen Fuß-Batterien № 33 und 35 in Cöln; die 1., 2., 3. und 4. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Cöln; die Munitions-Kolonne № 41 in Cöln; die Oekonomie-Kasse des 17. Infanterie-Regiments in Cöln; das 1. und 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Cöln; das 4. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Cöln; die 7. Artillerie-Handwerks-Kompagnie in Deutz; die Handwerks-Kolonne № 7 in Deutz; die 7. und 8. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich; das Proviant-Amt in Düsseldorf; die Garnison-Verwaltungen in Düsseldorf und Benrath; das allgemeine Garnison-Lazareth in Düsseldorf; die 14. Divisions-Schule in Düsseldorf; das 3. Bataillon (Geldern) 17. Landwehr-Regiments und stellvertretender Stab in Geldern; die magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern; das Landwehr-Bataillon (Neuß) 39. Infanterie-Regiments inclusive Garnison-Verwaltung, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Neuß; das Landwehr-Bataillon (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments inclusive Garnison-Verwaltung, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Gräfrath; das Landwehr-Bataillon (Essen) 36. Infanterie-Regiments inclusive stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Essen; die magistratualische Garnison-Verwaltung in Essen; die Gewehr-Revisions-Kommission in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Werden; die Oekonomie-Kasse des 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das 1., 2. und Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments zu Wesel; das 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Wesel; die Militair-Straf-Abtheilung in Wesel; das 1. Bataillon (Wesel) 17. Landwehr-Regiments inclusive stellvertretender Stab in Wesel; das 4. Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das Artillerie-Depot in Wesel; das Proviant-Amt in Wesel; das allgemeine Garnison-Lazareth in Wesel; das Belagerungs-Lazareth-Depot in Wesel; die Garnison-Verwaltung in Wesel; die Militair-Kirchen- und Schul-Kommission nebst Garnison-Schule in Wesel; die Festungs-Dotirungs-Kasse in Wesel; die Festungs-Revenüen-Kasse in Wesel; die extraordinaire Festungs-Bau-Kasse in Wesel; die Artillerie-Bau-Kasse in Wesel; die reitenden Batterien № 19, 20 und 21 in Wesel; die 12pfündige Fuß-Batterie № 20 in Wesel; die 6pfündige Fuß-Batterie № 34 in Wesel; die 7pfündige Haubitz-Batterie № 7 in Wesel; die 10pfündige Haubitz-Batterie № 7, 5. und 6. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-

Regiments in Wesel; die Ersatz-Abtheilung des 7. Artillerie-Regiments in Wesel; die Munitions-Kolonnen № 40 und 42 in Wesel; die Ersatz-Bataillone der 27. und 28. Infanterie-Brigade in Wesel; das Pionier-Detachement in Wesel; die 1. Festungs-Kompagnie des Garde-Artillerie-Regiments in Wesel; die Etappen-Commandantur in Wesel.

Münster, den 6. Januar 1852.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 78. Der bisherige Beigeordnete der Bürgermeisterei St. Johann, Anton Joseph von Brewer zu Bell, ist gestorben und an dessen Stelle der Johann Nikolaus Franz Ackermann zu Bell gewählt und bestätigt worden.

№ 79. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Peter Flink zu Kirn im Kreise Creuznach ist nunmehr auch als Geburtshelfer approbirt worden.

№ 80. Die Schulamts-Kandidatinn Johanna Dhaus zu Mayen ist zur Lehrerin bei der katholischen Gemeinde daselbst proisorisch ernannt worden.

№ 81. Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 82. Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6.

Donnerstag, den 5. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 83. Nachweisung
der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkungen.
1. Königsberg	1. Königsberg	1tes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg.	
			2. „ (Wehlau)	Wehlau.	
			3. „ (Tilsit)	Tilsit.	
		3tes	1. „ (Insterburg)	Insterburg.	
			2. „ (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
			3. „ (Angerburg)	Angerburg.	
		33. Inf.-Regt	L.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.	
		34. „	„ (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
	2. Danzig	4tes	1. „ (Osterode)	Osterode.	
			2. „ (Pr. Holland)	Pr. Holland.	
			3. „ (Graudenz)	Graudenz.	
		5tes	1. „ (Danzig)	Danzig.	
			2. „ (Marienburg)	Marienburg.	
			3. „ (P. Stargard)	Pr. Stargard.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkungen.
2. Stettin	3. Stettin	2tes	1. Bat. (Stettin)	Stettin.	
			2. „ (Stralsund)	Stralsund.	
			3. „ (Anclam)	Anclam.	
		9tes	1. „ (Stargard)	Stargard.	
			2. „ (Cöslin)	Cöslin.	
			3. „ (Schievelbein)	Schievelbein.	
	4. Bromberg	14tes	1. „ (Gnesen)	Gnesen.	
			2. „ (Bromberg)	Bromberg.	
			3. „ (Schneidemühl	Schneidemühl.	
		21tes	1. „ (Cönitz)	Cönitz.	
			2. „ (Stolp)	Stolp.	
			3. „ (Neustettin)	Neustettin.	
3. Berlin	5. Frankfurt	8tes	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfurt.	
			2. „ (Soldin)	Soldin.	
			3. „ (Landsberg)	Landsberg.	
		12tes	1. „ (Crossen)	Crossen.	
			2. „ (Spremberg)	Spremberg.	
			3. „ (Sorau)	Sorau.	
	6. Brandenburg zur Zeit in Berlin	20tes	1. „ (Spandau)	Spandau.	zur Zeit in Berlin.
			2. „ (Treuenbrietzen	Treuenbrietzen.	
			3. „ (Königs-Wusterhausen)	Königs-Wusterhausen.	dito.
		24tes	1. „ (Neu-Ruppin)	Neu-Ruppin.	
			2. „ (Prenzlau)	Prenzlau.	
			3. „ (Havelberg)	Havelberg.	
		35. J.-R.	Low.-Bat. (Wrietzen)	Wrietzen.	
4. Magdeburg	7. Magdeburg	26tes	1. Bat. (Stendal)	Stendal.	
			2. „ (Burg)	Burg.	
			3. „ (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleben.	
		27tes	1. „ (Halberstadt)	Halberstadt.	
			2. „ (Halle)	Halle.	
			3. „ (Aschersleben)	Aschersleben.	
	8. Erfurt	31tes	1. „ (Erfurt)	Erfurt.	
			2. „ (Mühlhausen)	Mühlhausen.	
			3. „ (Sangerhausen	Sangerhausen.	
		32tes	1. „ (Merseburg)	Merseburg.	
			2. „ (Torgau)	Torgau.	
			3. „ (Naumburg)	Naumburg.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkungen.
5. Posen	9. Glogau	6tes	1. Bat. (Görlitz)	Görlitz.	
			2 „ (Freistadt)	Freistadt.	
			3. „ (Glogau)	Glogau.	
		7tes	1. „ (Jauer)	Jauer.	
			2. „ (Hirschberg)	Hirschberg.	
			3. „ (Löwenberg)	Löwenberg.	
	10. Posen	18tes	1. „ (Posen)	Posen.	
			2. „ (Samter)	Samter.	
			3. „ (Unruhstadt)	Unruhstadt.	
		19tes	1. „ (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.	
			2. „ (Schrimm)	Schrimm.	
			3. „ (Krotoszyn)	Krotoszyn.	
6. Breslau	11. Breslau	10tes	1. Bat. (Breslau)	Breslau.	
			2. „ (Oels)	Oels.	
			3. „ (Schweidnitz)	Schweidnitz.	
		11tes	1. „ (Glatz)	Glatz.	
			2. „ (Brieg)	Brieg.	
			3. „ (Münsterberg)	Münsterberg.	
		38. Inf.-Regt	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau.	
	12. Neisse	22tes	1. Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz.	
			2. „ (Cosel)	Cosel.	
			3. „ (Ratibor)	Ratibor.	
		23tes	1. „ (Neisse)	Neisse.	
			2. „ (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz.	
			3. „ (Oppeln)	Oppeln.	
7. Münster	13. Münster	13tes	1. Bat. (Münster)	Münster.	
			2. „ (Borken)	Borken.	
			3. „ (Warendorf)	Warendorf.	
		15tes	1. „ (Minden)	Minden.	
			2. „ (Paderborn)	Paderborn.	
			3. „ (Bielefeld)	Bielefeld.	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkungen.
7. Münſter.	14. Düſſeldorf	16tes	1. „ (Soeſt)	Soeſt.	
			2. „ (Iſerlohn)	Iſerlohn.	
			3. „ (Meſchede)	Meſchede.	
		17tes	1. „ (Weſel)	Weſel.	
			2. „ (Düſſeldorf)	Düſſeldorf.	
			3. „ (Geldern)	Geldern.	
		36 Inf.-Regt.	Ldw.-Bat. (Eſſen)	Eſſen.	
		37. „	„ (Attendorn)	Attendorn.	
		39. „	„ (Neuß)	Neuß.	
		40. „	„ (Gräfrath)	Gräfrath.	
8. Coblenz	15. Cöln	25tes	1. Bat. (Aachen)	Aachen.	
			2. „ (Jülich)	Jülich.	
			3. „ (Malmedy)	Malmedy.	
		28tes	1. „ (Cöln)	Cöln.	
			2. „ (Brühl)	Brühl.	
			3. „ (Siegburg)	Siegburg.	
	16. Trier	29tes	1. „ (Neuwied)	Neuwied.	
			2. „ (Andernach)	Andernach.	
			3. „ (Simmern)	Simmern.	
		30tes	1. „ (Trier)	Trier.	
			2. „ (Saarlouis)	Saarlouis.	
			3. „ (2te Trier)	Trier.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 84. Umtausch der Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Kaſſenbillets. A. I. Nro. 208.

Laut einer Benachrichtigung des Fürſtlich-Schwarzburgſchen Miniſteriums iſt daſelbſt unter dem 12. d. Mts. verordnet worden, daß alle diejenigen im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg Rudolſtädtſche Geſetz vom 30. Mai 1851 zum 1. Januar c. präkludirten Kaſſen-Billets, welche bis zum 15. Februar d. Js., Mittags 12 Uhr bei der Fürſtlichen Haupt-Landes-Kaſſe zu Rudolſtadt präſentirt

werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Kassen-Anweisungen eingelöst werden sollen.

Coblenz, den 28. Januar 1852.

Nº 85.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 7276.

Bei der hiesigen evangelischen Schule ist eine fünfte Lehrerstelle neu errichtet, mit welcher ein Jahrgehalt von 180 Thlr. ohne sonstige Emolumente verbunden ist. Befähigte Bewerber haben sich schleunigst bei dem evang. Pfarrer Herrn Schütte hierselbst unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 29. Januar 1852.

Nº 86.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. Nro. 88.

Dem Zimmermann Johann Franz Morath zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 26. Januar 1852.

Nº 87.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 57.

Der Rentmeister Stephan Martinengo zu Remagen hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, zu deren Uebernahme ihm unterm 26. Oktober 1846 die Concession von uns ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 26. Januar 1852.

Nº 88.
Niederlegung und Uebernahme einer Agentur betr.
A. VII. Nro. 52.

Ignaz Krebs zu Boppard hat die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin, zu deren Uebernahme er unterm 13. November 1849 von uns concessionirt worden, niedergelegt und ist an dessen Stelle dem Gastwirthe Nikolaus Closmann daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur gedachter Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Januar 1852.

Nº 89.
Oeffentliche Belobigung.
A. II. Nro. 755.

Der Buchbinder Johann Schmitt in Creuznach hat am 10. d. M. die beiden Söhne des Maurers Lang durch sein muthiges und umsichtiges Benehmen vor dem Ertrinken gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 29. Januar 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 90. Einschätzung der Kreise der Rhein-Provinz zur Tabaks-Steuer betr.

Gemäß der von dem Königlichen Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, in Gemäßheit des §. 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, auf den Grund der gemachten Vorschläge, unter dem 14. d. Mts. für die Jahre 1852 bis einschließlich 1854 erfolgten Einschätzung der Kreise der Rheinprovinz in die Tabaks-Steuer, gehören:

a) in die erste Klasse: die Kreise Geldern, Cleve, Creuznach und Rees;
b) in die zweite Klasse: die Kreise Mayen, Neuwied und Duisburg;
c) in die dritte Klasse: der Kreis Trier;
d) in die vierte Klasse: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Wittlich, Bittburg, Mühlheim am Rhein, Bonn, Ottweiler und der Stadt- und Landkreis Köln.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

№ 91. Rückzahlung der nicht convertirten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. № 8

am 1. April d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst (Taubenstraße № 30) baar in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J., an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Köhler. Gamet.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 19. d. M. ist der Georg Hoppe, früher zu Cobern wohnhaft, für abwesend erklärt worden. № 92. Abwesenheits-Erklärung.

Cöln, den 31. Januar 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des hiesigen Kreises, welche bei der vorjährigen Aushebung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, innerhalb dreier Monate von heute an ihr Ausbleiben bei dem unterzeichneten Landrathe zu rechtfertigen, beziehungsweise ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls deren Bestrafung herbeigeführt werden wird. № 93. Abwesende Militairpflichtige.

1) Jakob Krämer von Binningen, geboren am 27. April 1829.
2) Jakob Klaffke von Kaisersesch, geboren am 18. Oktober 1829.
3) Wilhelm Löscher von Nehren geboren am 7. November 1830.
4) Philipp Neef von Treis, geboren am 23. Juni 1830.
5) Julius Hilberz von Cochem, geboren am 12. Mai 1830.
6) Kastor Castor von Mörsdorf, geboren am 6. Februar 1830.
7) Peter Schmitz von Wirfus, geboren am 9. September 1831.
8) Johann Böckenrath von Pommern geboren am 30. August 1831.
9) Jakob Reichert von Lahr, geboren am 14. Januar 1831.
10) Martin Castor von Pommern, geboren am 1. März 1831.
11) Peter Großmann von Kail, geboren am 11. Oktober 1831.
12) Johann Martin von Cochem, geboren am 22. März 1831.
13) Joseph Miesen von Müllenbach, geboren am 21. März 1831.
14) Johann Schäwer von Treis, geboren am 14. August 1831.
15) Nikolaus Barz von Gamlen, geboren am 2. Mai 1831.
16) Franz Conrad Leisch von Bruttig, geboren am 23. August 1831.
17) Friedrich August Joseph Kornreich von Cochem, geboren am 5. Dezember 1831.
18) Carl Joseph Friedrichs von Cond, geboren am 16. Juni 1831.
19) Markus Abraham von Treis, geboren am 8. September 1831.
20) Jakob Pitoll von Kaisersesch, geboren am 30. Oktober 1831.
21) Franz Joseph Kick von Kaisersesch, geboren am 2. Mai 1831.

Cochem, den 20. Januar 1852.

Der Landrath,
Jäger.

Personal-Chronik.

№ 94. Der Regierungs-Referendar Karl Gottfried Florens Seebode ist am 18. Dezember 1851 gestorben.

№ 95. Der Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer Friedrich Adolph Albert Hermann hat seinen Wohnsitz von Büchenbeuren nach Kirchberg Kr. Simmern verlegt.

№ 96. Der Landgerichts-Secretair Engels ist am 27. Januar 1852 gestorben.

№ 97. Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Bramaschlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

№ 98. Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 99. Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7.

Donnerstag, den 12. Februar 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 100. Das am 2. Februar 1852 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3477, den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

№ 3478, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.

№ 3479, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen.

№ 3480, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Strälen.

№ 3481, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

№ 3482, das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und siebenzig Tausend Thalern; vom 29. Dezember 1851.

№ 3483, den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhles für die Deichschauen

Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.

Nº 3484, den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nº 3485, die Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande; vom 7. Januar 1852.

Nº 3486, die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier; vom 12. Januar 1852.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Nº 101. Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu und bestimmme auf den mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr)-Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2) Die beiden Garde-Ulanen-(Landwehr)-Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. Oktober 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggz. von Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Anordnung des Königl. Kriegs-Ministerii sämmtliche im

Jahre 1847 und 1848 in das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment eingestellten und bereits zur Landwehr entlassenen Leute zur Reserve übergeführt werden und daß die Pässe der betreffenden Individuen durch einen Vermerk Seitens der Provinzial-Landwehr-Bataillone, berichtigt werden sollen.

Coblenz, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nº 102. Verheirathung militairpflichtiger Leute. A. IV. Nro. 488.

Der bestehenden gesetzlichen Vorschrift zufolge sollen Militairpflichtige, welche sich vor der Ableistung des Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht befreit werden.

Indem wir dies nochmals zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Herrn Geistliche unseres Verwaltungsbezirks auf und weisen die Civilstandsbeamten an, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots jene Bestimmung besonders vorzuhalten und im Falle des Beharrens der Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung, eine stempelfreie Verhandlung darüber aufzunehmen.

Coblenz, den 4. Februar 1852.

Nº 103. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 126.

Wilhelm Hieronimi zu Cond, im Kreise Cochem, hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland, zu deren Uebernahme er unterm 15. Juni 1850 von uns concessionirt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 30. Januar 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 104. Juris-Dictions-Veränderungen betr.

Durch Verfügungen des Herrn Justiz-Ministers vom 8. Dezember pr. und 31. Januar curr. ist die bisher zu Freusburg für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehende Landschreiberei vom 1. Januar curr. ab aufgehoben und sind deren Geschäfte an das Kreisgericht Altenkirchen resp. die Gerichtskommission Freusburg übergegangen.

Ferner sind die bisher zum Bezirke der Gerichtskommission Freusburg gehörige Bürgermeisterei Gebhardshain und ehemaliges Amt Schönstein vom Gerichtskommissions-Bezirk getrennt und dem unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts Altenkirchen zugelegt worden.

Ehrenbreitstein, den 4. Februar 1852.

Königlicher Justiz-Senat.

v. Schwarzkoppen.

Nº 105. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1851 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben

nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, vor dem unterzeichneten Landrathe zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und in die gesetzliche Strafe verfällig werden:

1) Eichacker, Carl Ferdinand, geboren zu Coblenz am 2. Dezember 1826.
2) Deutz, Joseph, geb. zu Coblenz am 27. Juni 1826 (Einjähriger).
3) Heramer, Ernst Julius Ferdinand Emil, geb. zu Coblenz am 29 Mai 1826 (Einjähriger).
4) Steinebach, Otto Marius Ferdinand Ernst, geb. zu Coblenz am 12. Dezember 1826 (Einjähriger).
5) Hecht, Samuel, geb. zu Neuendorf am 7. September 1828.
6) Bleid, Servacius, geb. zu Bendorf am 11. September 1828.
7) Antony, Heinrich, geb. zu Metternich am 3. März 1828.
8) Kleudgen, genannt Kaufmann, Franz Georg Carl, geb. zu Meisenheim am 15. Januar 1828.
9) Leber, Andreas Ferdinand, geb. zu Coblenz am 4. September 1828.
10) Heß, Ferdinand August, geb. zu Coblenz am 1. Mai 1828.
11) Jäckel, Franz Xaverus, geb. zu Rübenach am 24. Juli 1828 (Einjähriger).
12) Meyer, Friedrich Albert, aus Coblenz, geb. zu Magdeburg am 12. Januar 1828 (Einjähriger).
13) Wilems, Johann, geb. zu Coblenz am 16. Februar 1829.
14) Fett, Johann, geb. zu Coblenz am 8. Februar 1829.
15) Wierz, Severin, geb. zu Coblenz am 18. Januar 1829.
16) Mauke, Friedrich Ferdinand, geb. zu Coblenz am 30. April 1829.
17) Kroll, Franz, geb. zu Coblenz am 4. Februar 1829.
18) Lange, Heinrich Wilhelm, geb. zu Coblenz am 28. März 1829.
19) Thiel, Peter, geb. zu Waldesch am 19. März 1829.
20) Niederehe, Peter Heinrich, geb. zu Coblenz am 25. November 1829.
21) Pärsch, Ferdinand, geb. zu Ehrenbreitstein am 5. Juli 1829.
22) Mühlenbach, Johann, geb. zu Bendorf am 7. Dezember 1829.
23) Gerden, Joseph, geb. zu Coblenz am 25. August 1829.
24) Schiefer, Theodor, geb. zu Ehrenbreitstein am 16. Juli 1829.
25) Roth, Johann, geb. zu Moselweiß am 22. Juni 1829.
26) Ferger, Carl Wilhelm, geb. zu Coblenz am 13. Dezember 1829.
27) Laug, Jakob, geb. zu Vallendar am 28. November 1829.
28) Böffert, Friedrich Wilhelm, geb. zu Winningen am 29. Oktober 1829.
29) Menten, Carl Joseph, geb. zu Coblenz am 8. September 1829.
30) Schulz, Otto Friedrich Ferdinand, geb. zu Coblenz am 17. Oktober 1829.
31) Küpper, Franz Carl Wilhelm, geb. zu Coblenz am 4. September 1829.
32) Nispel, Carl Wilhelm, geb. zu Bendorf am 2. Oktober 1829.
33) Flock, Peter, geb. zu Metternich am 4. November 1829.
34) Jung, Johann, geb. zu Rhens am 10. September 1829.
35) Weisbrod, Johann, geb. zu Sayn am 29. Juni 1830.

36) Heimbach, Johann Friedrich Otto, geb. zu Coblenz am 3. März 1830.
37) Kuhn, Johann Kaspar, geb. zu Ehrenbreitstein am 18. Januar 1830.
38) Lange, Johann Friedrich, geb. zu Coblenz am 12. Juni 1830.
39) Hesseler, Theodor, geb. zu Coblenz am 22. November 1830.
40) Kuß, Peter, geb. zu Ehrenbreitstein am 11. November 1830.
41) Weingand, Mathias, geb. zu Coblenz am 4. Februar 1830.
42) Schmidt, Christoph Wilhelm, geb. zu Coblenz am 31. Januar 1830.
43) Werweskirch, Peter, geb. zu Bassenheim am 6. Juni 1830.
44) Franke, Johann Wilhelm, geb. zu Coblenz am 24. Juni 1830.
45) Franz, Mathias, geb. zu Mülheim am 5. August 1830.
46) Diehl, Heinrich, geb. zu Coblenz am 10. Juni 1830.
47) Moskopp, Jakob, geb. zu Cobern am 8. Februar 1830.
48) Klepper, Ludwig, geb. zu Coblenz am 19. September 1830.
49) Bergmann, August, geb. zu Ehrenbreitstein am 27. Juli 1830.
50) Conzen, Johann Franz, geb. zu Coblenz am 3. Juli 1830.
51) Ries, Johann Carl August, geb. zu Coblenz am 21. Juni 1830.
52) Hund, Friedrich August, geb. zu Sayn am 1. Oktober 1830.
53) Braun, Anton Friedrich, geb. zu Neuendorf am 23. Oktober 1831.
54) Quirin, Carl, geb. zu Cobern am 8. Juni 1831.
55) Leipziger, Johann Kaspar, geb. zu Coblenz am 10. Februar 1831.
56) Burscher, Moritz Heinrich, geb. zu Ehrenbreitstein am 3. März 1831.
57) Gente, Johann Adolph, geb. zu Coblenz am 27. Mai 1831.
58) Süskind, Markus, geb. zu Coblenz am 5. November 1831.
59) Mieves, Heinrich, geb. zu Coblenz am 6. Oktober 1831.
60) Pötz, Friedrich, geb. zu Weißenthurm 1831.
61) Bernthaler, Heinrich, geb. zu Coblenz am 15. August 1831.
62) Trachten, Johann, geb. zu Dieblich am 28. Juni 1831.
63) Beyerlé, Friedrich Wilhelm, geb. zu Coblenz am 30. Juni 1831.
64) Leubard, Anton, geb. zu Ehrenbreitstein am 10 März 1831.
65) Gerhard, Carl Heinr. Joh. Aug. Ant, geb. zu Coblenz am 16. Januar 1831.
66) Heibelschmied, August Theodor, geb. zu Coblenz am 4. Dezember 1831.
67) Wenzel, Otto, geb. zu Arenberg am 13. September 1831.
68) Zervas, Franz, geb. zu Moselweiß am 24. Juli 1831.
69) Pägel, Johann Friedrich, geb. zu Coblenz am 21. Dezember 1831.
70) Brunzlow, Adalbert Friedrich Oskar, geb. zu Coblenz am 28. Februar 1831.
71) Hartmann, Christian Carl Clemens, geb. zu Ehrenbreitstein am 9. Mai 1831.
72) Schrön, Friedrich August, geb. zu Ehrenbreitstein am 1. März 1831.
73) Marfels, Heinrich Mathias, geb. zu Ehrenbreitstein am 6. September 1831.
74) Gust, Heinrich Peter, geb. zu Coblenz am 16. Oktober 1831.
75) Esser, Gottfried, geb. zu Coblenz am 26. Mai 1831.
76) Zeltz, Georg Carl Ludwig, geb. zu Coblenz am 14. September 1831.
77) Comes, Friedrich Wilhelm, geb. zu Neuendorf am 2. November 1831.
78) Wickert, Mathias Joseph, geb. zu Neudorf am 16. August 1831.

79) Dill, Franz, geb. zu Ehrenbreitstein am 24. Mai 1831.
80) Kunze, Carl August Heinrich Moritz, geb. zu Coblenz am 10. April 1831.
81) Hambel, Leopold Oskar Friedrich Moritz, geb. zu Coblenz am 2. Dez. 1831.
82) Reitz, Johann, geb. zu Metternich am 28. September 1831.
83) Bethmann, Aaron, geb. zu Kärlich am 9. August 1831.
84) Schultes, Johann Peter Carl, geb. zu Niederberg am 21. Juni 1831.
85) Kupfer, Friedrich, geb. zu Ehrenbreitstein am 26. Mai 1831.
86) Witt, Johann, geb. zu Vallendar am 18. Dezember 1831.
87) Leyer, Johann, geb. zu Coblenz am 11. Dezember 1831.
88) Meister, Wilhelm, geb. zu Coblenz am 12. März 1831.
89) Theisen, Peter, geb. zu Bassenheim am 17. April 1831.
90) Herges, Peter Joseph, geb. zu Coblenz am 18 Mai 1831.
91) Peters, Jakob, geb. zu Coblenz am 14. September 1831.
92) Mayer, Joseph, geb. zu Metternich am 20. Februar 1831.
93) Ulhsadel, Albert Leopold, geb. zu Coblenz am 16. Mai 1831.
94) Hardy, Eduard Joseph, geb. zu Vallendar am 27. April 1831.

Coblenz, den 23. Januar 1852.

Der Königl. Landrath,
Graf Boos.

№ 106. Die Militairpflichtigen:

Abwesende Militairpflichtige.

1) Johann Mathias Schumann aus Creuzberg, geboren am 31. Juli 1829;
2) Jakob Theisen aus Rolandswerth, geboren am 28. Mai 1827;
3) Christian Jäb aus Bettelhofen, geboren am 6 November 1829;
4) Anton Müller aus Blasweiler, geboren am 7. Mai 1829;
5) Willibrod Schneider aus Schelborn, geboren am 21. Mai 1829;
6) Winand Clás aus Niedereſch, geboren am 20. Februar 1829;
7) Adam Joseph Kirch aus Oberwinter, geboren am 9. Januar 1829;
8) Peter Joseph Krämer aus Niedereſch, geboren am 17. Juli 1830;
9) Jakob Müller aus Gelsdorf, geboren am 25. Januar 1830;
10) Jakob Wibl aus Brohl, geboren am 27. Mai 1830;
11) Johann Anton Krämer aus Niedereſch, geboren am 12. Februar 1831;
12) Jakob Bruder aus Franken, geboren am 31. Oktober 1831;
13) Michael Porz aus Frohnrath, geboren am 27. Juni 1831;
14) Stephan Schumann aus Creuzberg, geboren am 23. November 1831;
15) Peter Schuhmacher aus Oberzissen, geboren am 10. Juli 1831;
16) Gustav Adolph Hubert Pfeifer aus Gelsdorf, geboren am 1. Dezember 1831;
17) Peter Klás aus Niedereſch, geboren am 28. Januar 1831;
18) Johann Peter Schäfer aus Birgel, geboren am 24. September 1831;
19) Johann Barthel Nierendorf aus Remagen geboren am 14. August 1831;
20) Paul Zeyen aus Cassel geboren am 22. März 1831;
21) Johann Pütz aus Niederzissen geboren am 14. November 1831;

22) Mathias Degen aus Oberbreisig, geboren am 12. Februar 1831;
23) Peter Schäfer aus Westum geboren am 1. Februar 1831;
24) Johann Wilhelm Bierbrauer aus Bodendorf, geboren am 23. Oktober 1831;
25) Peter Lebfried aus Waldorf, geboren am 21. August 1831;

welche im verflossenen Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen hierselbst nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate von heute ab gerechnet, vor dem Unterzeichneten zur Erfüllung der Militärpflicht zu gestellen oder dahin auszuweisen, daß die Concurrenz anderweitig stattgefunden hat, andernfalls ihre Verfolgung als Refractair erfolgen wird.

Ahrweiler, den 26. Januar 1852.

Der Königl. Landrathsamts-Verwalter,
v. Hövel.

Personal-Chronik.

№ 107. Zu Mitgliedern der Armen-Kommission der Bürgermeisterei Obergondershausen sind in Vorschlag gebracht und von uns bestätigt worden:

1) der Pfarrer Jung zu Beulich an Stelle des daselbst verstorbenen Pfarrers Schug, und
2) der Einwohner Johann Schmitt zu Macken, welcher durch das Loos ausgeschieden und wieder gewählt worden ist.

№ 108. Bei der in der Bürgermeisterei Mayen nöthig gewordenen Anstellung eines zweiten Distriktsarztes ist folgende Eintheilung getroffen worden:

Dem Dr. Teschemacher sind die Stadt Mayen, die Gemeinden Allenz, Berresheim, Cottenheim, Hausen und Kehrig und dem Dr. Schunk die übrigen Eifelgemeinden übertragen.

Außerdem ist Dr. Teschemacher zum Distriktsarzt der Bürgermeisterei St. Johann bestellt worden.

№ 109. Des Königs Majestät haben geruht, dem Brückenwärter Geller in Coblenz das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

№ 110. Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf unter dem 30. November 1843 ertheilte Patent

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen

ist aufgehoben.

№ 111. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent

auf eine Näheinaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 112.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Januar 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	10	Nordost	hell	Eisgang	
2	5	5	Südost	id.	desgl.	Schiffbrücke abgefahren.
3	5	3	Süd	trüb	desgl.	
4	5	6½	Südwest	Regen	desgl.	
5	6	—	Süd	hell	desgl.	
6	5	11	Südost	id.	desgl.	
7	5	10½	Nordost	trüb	desgl.	
8	5	9½	Südwest	id.	desgl.	Schiffbrücke aufgefahren.
9	6	2	Süd	Regen		
10	5	11	Nordwest	Schnee		
11	6	1	Südost	Regen		
12	6	6	Südwest	id.		
13	9	3	West	trüb		
14	10	2	Südwest	Regen		
15	10	1½	dito	id.		
16	11	4	dito	id.		
17	13	6	dito	id.		
18	16	5	dito	id.		
19	16	5	dito	hell		Höchster Wasserstand 12 Uhr Mittags 16′ 8″.
20	15	11	dito	id.		
21	15	5	dito	id.		
22	14	5	dito	trüb		
23	13	1	dito	id.		
24	12	5	Süd	id.		
25	11	9	dito	Regen		
26	11	9	dito	trüb		
27	11	5	West	id.		
28	10	11	Südwest	Regen		
29	10	7	Süd	trüb		
30	10	3	dito	Regen		
31	9	10	Südost	trüb		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8.

Donnerstag, den 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 113. Jahrmarkt zu Kirchberg. A. VII. Nro. 236.

Der in dem diesjährigen Jahrmarkts-Kalender auf den 15. März angegebene Jahrmarkt zu Kirchberg wird Donnerstag, den 18. März abgehalten werden.

Coblenz, den 10. Februar 1852.

№ 114. Ergänzungswahlen für die hiesige Handelskammer. A. VII. Nro. 227.

Im Auftrage des Königl. Oberpräsidii der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der in bestimmungsmäßiger Reihenfolge ausscheidenden Mitglieder bei der hiesigen Handelskammer, nämlich der Kaufleute J. A. Leroy und Fr. W. Hisgen, so wie der Stellvertreter P. Mantell und W. A. Bingel, die Kaufleute J. A. Leroy und St. Dewald als Mitglieder und der Banquier J. P. Clemens, sowie der Kaufmann A. Dietz als Stellvertreter, wiederbeziehungsweise neugewählt worden sind, und ferner, daß an die Stelle des bisherigen Stellvertreters und zum Mitgliede gewählten Kaufmanns St. Dewald der Kaufmann W. A. Bingel als Stellvertreter wieder gewählt worden ist.

Coblenz, den 14. Februar 1852.

№ 115. Evangelische Kirchen-Collekte betr. A. IV. a Nro. 640.

Die evangelische Kirche in Cammelwitz, Steinauer Kreises, ist im Jahre 1849 ein Raub der Flammen geworden. — Der Wiederaufbau dieser Kirche erfordert an baaren Kosten die Summe von 8800 Thlr., wovon nur 4000 Thlr. durch die Brandentschädigungsgelder gedeckt sind. Das Kirchenvermögen kann zur Bestreitung der Baukosten keinen Beitrag hergeben, da dasselbe kaum für die laufenden Ausgaben

hinreichende Fonds besitzt. Die Interessenten, von denen viele ebenfalls durch das Brandunglück betroffen wurden, können bei der anerkannten Armuth der Gemeinde Cammelwitz die noch zu deckenden 4800 Thlr. nicht aufbringen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues obiger Kirche mittelst Verfügung vom 10. Januar c. eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Wir bestimmen deshalb, daß diese Collekte am 7. März d. J. in allen evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirkes abgehalten werde.

Die aufkommenden milden Gaben sind bis zum 21. März an die Königlichen Steuerkassen, bis zum 26. April an die Rentei- resp. Kreiskassen und bis zum 1. Mai an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 1. April einzureichen.

Coblenz, den 11. Februar 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 116. Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Kapitalbe-

Zahlung der Kapitalbeträge der am 5. u. 9. September 1851 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen.

träge, der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab, bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. Nro. 8 und beziehungsweise Serie I. № 4—8 zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Dokumente durch die Controlle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 117. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom

Eine Interdictie betr.

22. Dezember 1851 ist die Anna Breuer, ohne Gewerbe, früher wohnhaft zu Landershoven, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu

St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden, was hiermit zur Kenntniß der Friedensgerichte und Notare des Bezirks gebracht wird.

Coblenz, den 7. Februar 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Der §. 5 des Dienst-Reglements für das Königl. Landgericht zu Bonn vom 2. Oktober 1850, welcher dahin lautet:

Nr. 118. Abänderung des Dienst-Reglements des K. Landgerichts zu Bonn betr.

Präsidial-Sitzung in schleunigen (Refere) Sachen wird Mittwoch Nachmittag 4 Uhr abgehalten,

wird hiermit auf Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescript vom 21. Januar d. J. ertheilten Autorisation dahin abgeändert,

daß die gedachten Sitzungen künftig, und zwar vom 1. März an, am Dienstag Morgens 9 Uhr gehalten werden sollen.

Wir bringen diese Abänderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 7. Februar 1852.

Der Landgerichts-Präsident,
Merrem.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Nr. 119. Veränderter Fahrplan betr.

Vom 1. März c. ab wird die Schnellpost von Bonn in Folge eintretender Veränderungen in den Fahrten der Cöln-Bonner Eisenbahn schon $12^1/_2$ Uhr Mittags hier eintreffen. In Folge dessen wird die Abgangszeit der nachbenannten Anschlußposten folgendermaßen abgeändert:

1) Abgang der Coblenz-Mainzer Schnellpost um 1 Uhr Mittags.
2) „ „ Boppard-Simmerer Personenpost um $3^1/_2$ Uhr Nachmittags.
3) „ „ Simmern-Kirchberger „ „ $8^1/_4$ „ Abends.
4) „ „ II. Castellaun-Laubacher „ „ $4^1/_2$ „ Nachmittags.
5) „ „ II. Laubach-Castellauner „ „ 7 „ Abends.
6) „ „ Bingerbrück-Creuznacher Schnellpost um $7^1/_4$ Uhr Abends.
7) „ „ Creuznach-Kaiserslauterner Personenpost um 10 Uhr Abends.
8) „ „ Creuznach-Mannheimer Reitpost um $9^3/_4$ Uhr Abends.

Ferner wird, mit obigen Posten correspondirend, die Personenpost von Trier nach Bingerbrück um 3 Uhr früh abgehen und die Botenpost von Trarbach nach Berncastel um 6 Uhr früh abgefertigt werden.

Das correspondirende und reisende Publikum wird von obigen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 13. Februar 1852.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 120. **Taxe,**

wonach ein Fuder oder 30 preußische Centner Steinkohlen auf den Königlichen Gruben des Saarbrücker Bergamts-Bezirks vom 1. März an bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres 1852 verkauft werden soll.

№	Namen der Gruben.		Verkaufs-Preis pro Fuder. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Jägersfreude		3	22	8
2	Niederlage Louisenthal	a. Saardebit	3	24	—
		b. Landdebit	3	25	2
3	Geislautern		3	17	8
4	Sulzbach Altenwald	a. Kohlen	3	25	2
		b. Koaks	6	15	2
5	Duttweiler	a. Kohlen	3	25	2
		b. Koaks	6	15	2
6	Kronprinz Friedrich Wilhelm	a. Ensdorfer Saardebit	3	24	—
		b. das. Landdebit	3	22	8
		c. Schwalbach	3	20	2
		d. Dilsburg	3	15	2
7	Merchweiler	1te Qualität	3	5	2
		2te Qualität	3	2	8
8	Quierschied		3	2	8
9	Königsgrube bei Neunkirchen	a. Kohlen	3	15	2
		b Koaks	6	5	2
10	Heinitz, im Holzhauerthale, Eisenbahndebit	a. Kohlen	4	—	—
		b. Koaks	6	20	—
11	Reden, im Landsweilerthale, Eisenbahndebit		3	15	—
12	Friedrichsthal		3	17	8
13	Wellesweiler	a. Kohlen	3	5	2
		b. Koaks	6	5	2
14	Niederlage Kohlwaage	a. Kohlen	5	—	—
		b. Koaks	8	1	6
	Außer den angesetzten Preisen wird noch erhoben:				
	an Ladegeld: beim Saardebit		—	6	—
	beim Landdebit		—	4	10
	an Wegegeld bei der Grube Geislautern		—	2	6

Die Festsetzung des Preises für den Eisenbahndebit auf den Gruben Gerhard, Duttweiler und Sulzbach-Altenwald bleibt vorbehalten.

Bonn, den 5. Februar 1852.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nachstehende Königliche Magazin-Beamten im Bereich der unterzeichneten Intendantur die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur gewöhnlichen Truppen-Verpflegung für die Königlichen Magazine, aus freier Hand, und möglichst direkt von Landwirthen und Produzenten, für das laufende Jahr besorgen werden:

№ 121. Die freihändige Beschaffung des Brodmaterial- und Fourage-Bedarfs pro 1852 betr.

1) für Coblenz und Ehrenbreitstein: der Proviantmeister Neumeister hier;
2) für Cöln und Deutz: der Kriegsrath Statz in Cöln;
3) für Bonn: derselbe, unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schmidt zu Bonn;
4) für Jülich: der Proviantmeister Rudolph in Jülich;
5) für Aachen und Burtscheid: der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Pracht daselbst;
6) für Trier: der Proviantmeister Sinzingr in Trier;
7) für Saarlouis: der Proviantmeister Schwinge, und bis zu seinem Eintreffen der Proviantamts-Controleur Wirth daselbst;
8) für Saarbrück: dieselben, unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schlesing daselbst;
9) für Luxemburg: der Proviantmeister Aldenkortt in Luxemburg;
10) für Mainz: der Proviantmeister von Stwolinsky in Mainz.

Hierbei wird bemerkt, daß die vorbezeichneten Beamten angewiesen sind, die angekauften Naturalien sofort baar zu bezahlen, und daß, wenn dennoch die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, die Verkäufer, gemäß Artikel № 1998 des Rheinischen Civil-Gesetz-Buches, mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht gewährleistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu gewärtigen haben.

Coblenz, den 6. Februar 1852.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 122. In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisterei-Verwalters Oster zu Waldbreitbach ist die commissarische Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei den Gerichtstagen daselbst dem Bürgermeisterei-Verwalter König übertragen worden.

№ 123. Anton Becker zu Waldbreitbach und Johann Kröll zu Sollscheid sind als Beigeordnete der Bürgermeisterei Neuerburg gewählt und bestätigt worden.

№ 124. An Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Armen-Kommission der Bürgermeisterei Pfalzfeld, Pfarrer Lauer zu Norath, ist der Ortsvorsteher Peter Klöckner zu Braunshorn gewählt und bestätigt worden.

Nº 125. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Krufft, Anton Kasdorf, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Nº 126. Der provisorische Lehrer Friedrich Wilh. Müller zu Burgsolms ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Nº 127. Die Verwaltung der Filial-Apotheke zu Gemünden im Kreise Simmern ist dem Apotheker Jakob Cronenberg übertragen worden.

Nº 128. Der bisher zu Kirn im Kr. Kreuznach wohnhafte Thierarzt erster Classe Anacker hat sich zu Lutzerath im Kr. Cochem niedergelassen.

Nº 129. Der Ober-Post-Sekretair Falckenberg ist Kränklichkeits halber auf seinen Wunsch mit Pension in den Ruhestand getreten.

Nº 130. Der Ober-Post-Sekretair Korn ist als kommissarischer Orts-Post-Kassen-Controlleur mit der Leitung des hiesigen Post-Amtes beauftragt worden.

Nº 131. Der Post-Expedient und kommissarische Post-Expeditions-Vorsteher Fuchs in Mayen ist in seiner Stelle bestätigt worden.

Nº 132. Der Büreaudiener Herrmann in Creuznach ist auf seinen Antrag aus seinem Dienstverhältnisse entlassen und in dessen Stelle der invalide Unteroffizier Faß aus Simmern angestellt worden.

Nº 133. Dem beim hiesigen Landgericht beschäftigt gewesenen Obergerichts-Assessor Wichmann aus Arnsberg ist durch Ministerial-Reskript vom 30. Januar c. zum Zwecke seines Uebertritts zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Nº 134. Durch Ministerial-Reskript vom 13. Januar c. wurde dem Ergänzungs-Friedensrichter Theisen zu Castellaun die erbetene Entlassung ertheilt und an dessen Stelle der Kaufmann Anton Joseph Ruppert daselbst ernannt. — Der Letztere ist als solcher am 3. Februar c. verpflichtet worden.

№ 135. Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 136. Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 137. Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 138. Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 139. Wasserstand am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Januar 1852.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	1	Nordost	hell		
2	3	9	dito	id.		
3	4	2	dito	id.		
4	4	5	West	Regen		
5	4	—	Südwest	hell		
6	4	—	Südost	id.		
7	3	11½	dito	id.		
8	3	11	dito	id.		
9	3	10½	West	Regen		
10	3	10½	Nordwest			
11	3	11½	West	Regen		
12	4	10	dito	hell		
13	4	10	dito	trüb		
14	5	11	Südwest	id.		
15	6	6	dito	Regen		
16	7	—	Nordwest			
17	8	4	dito	id.		
18	9	4	dito			
19	10	—	dito			
20	10	8	Südost			
21	11	—	dito			
22	10	2	Nordwest			
23	9	—	West			
24	8	5	dito			
25	8	3	dito	Regen		
26	8	1	dito	id.		
27	7	11	dito			
28	7	7	Südwest			
29	7	5	Südost			
30	7	2	Nordwest			
31	7	—	West			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 9.

Donnerstag, den 26. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 140. Resultat der Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella betr.

In höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht der vorigjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella Seitens mehrerer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

№	Name und Stand des Einsenders.	Wohnort.	Cocons in Metzen. weiß.	gelb	Ertrag. pfd.	Lth.	Prämie. Klasse.	Geld. thlr.	sg.	pf.
1	Peter Jos. Köner's Kinder	Zell	4	—	—	12 1/4	I.	—	10	—
2	Joh. Rübsamen, Gastwirth	Kruft bei Andernach	63	—	5	8	II.	2	18	9
3	A. Blumenröder . . .	Creuznach	9 1/4		—	15 1/2	—	—	—	—
	derselbe . . .	id.	—	1 1/4	—	3 1/4	II.		1	7
4	Knotte, Lehrer	Neu-Colndorf	9	—	—	18 1/4	—	—	—	—
	derselbe	B. Höhe, Kr. Solingen	—	5	—	9 1/2	—	—	—	—
5	Privat-Irren-Anstalt des Dr. Erlenmeyer	Bendorf	11	—	1	3 1/2	I.	—	27	6
6	Wm. Blank-Hauptmann	Villa bella	155	—	20	12	I.	—	—	—
		Summa .	251	6 1/4	28	18 1/4	—	3	27	10

Coblenz, den 7. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A. v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 141. Die Regulirung der Landbriefbestellung betr. A. III. Nro. 566.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Post-Direktion soll die Landbriefbestellung in der Weise regulirt werden, daß die vereidigten Landbriefträger in jedem Dorfe wöchentlich an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden eintreffen und dort nicht bloß die Briefe bestellen, sondern auch die von den Bewohnern abzusendenden Briefe in Empfang nehmen.

Wir empfehlen den Lokalbehörden, diese sehr wünschenswerthe Maßregel nach Möglichkeit zu fördern.

Coblenz, den 16. Februar 1852.

№ 142. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 732.

Die Schulstelle zu Waldesch, deren Einkommen bei eventueller Fortdauer der Verbindung mit den weltlichen Kirchenämtern außer freier Dienstwohnung und Ackerfeld 156 Thlr. beträgt, soll wegen freiwilligen Ausscheidens des jetzigen Lehrers anderweit besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspektor Definitor Lamberty zu Kesselheim zu richten.

Coblenz, den 17. Februar 1852.

№ 143. Jahrmärkte zu Simmern. A. VII. Nro. 339.

Die in dem diesjährigen Jahrmarkts-Kalender auf den 10. und 29. März angegebenen Jahrmärkte zu Simmern werden an diesen Tagen nicht abgehalten, sondern Montag, den 15. und Montag, den 22. März. Coblenz, den 25. Februar 1852.

№ 144. Ortssperre wegen Schaafräude betr. A. IV.b Nro. 298.

Zu Bruchhausen im Kreis Neuwied ist die Schaafräude ausgebrochen und deßhalb die Ortssperre über besagte Gemeinde verhängt worden. Coblenz, den 23. Februar 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 145. Erledigte Lehrerstellen beim Gymnasium zu Aachen.

An dem Gymnasium zu Aachen ist eine fünfte und eine sechste ordentliche Lehrerstelle mit dem Gehalte von je 500 Thlr. creirt worden, bei deren Besetzung der Gemeinderath der Stadt Aachen resp. der Verwaltungsrath des Gymnasiums daselbst das Präsentationsrecht auszuüben hat. Bei der Wahl der anzustellenden beiden katholischen Schulmänner wird namentlich darauf Rücksicht genommen werden, daß der eine Candidat die facultas docendi in der Mathematik und Physik für alle Classen nachweise und außerdem noch befähigt sei, ein sprachliches Lehrfach in den mittleren Classen zu übernehmen, und daß der andere Candidat ein Geistlicher sei, welcher die facultas docendi wenigstens für die unteren Classen besitze und zugleich zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in denselben von seiner kirchlichen Oberbehörde ermächtigt werde.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kentniß bringen, bemerken wir, daß diejenigen katholischen Schulmänner, welche bei der Besetzung der vorgedachten Lehrerstellen berück-

sichtigt zu werden wünschen, sich unter Vorlegung ihrer Befähigungs-Zeugnisse mit ihren Gesuchen binnen sechs Wochen an den Gymnasial-Verwaltungsrath zu Aachen zu wenden haben.

Coblenz, den 13. Februar 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Johann Viehl jr. von Biebernheim behauptet, in neuerer Zeit seinen am 3. September vorigen Jahres für ihn zur Reise nach Frankfurt a. M. unter Nō 317 ausgefertigten Reisepaß in seinem Wohnorte Biebernheim verloren zu haben. Dieser Paß wird deshalb hiermit unter Angabe des Signalements des ꝛc. Viehl für ungültig erklärt. Nō 146. Verlorener Reisepaß betr.

St. Goar, den 10. Februar 1852.

Der Königliche Landrath,
Movius.

Signalement des ꝛc. Viehl.

Religion: katholisch; Alter: 28 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirne: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Bart: rasirt; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: krummer Zeigefinger der linken Hand.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommene Urkunde über das Ableben der Maria Theresa Winter, ohne Gewerbe, Ehefrau des Johann Joseph Hermann, geboren zu Trier und wohnhaft zu Coblenz, gestorben zu Amsterdam den 8. November 1851, ist heute an den Civilstandsbeamten zu Coblenz abgegeben worden. Nō 147. Sterbe-Urkunde betr.

Coblenz, den 21. Februar 1852.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

Nō 148. Die bisher wöchentlich dreimalige Landbriefbestellung nach den Orten Birnbach, Weyerbusch und Flammersfeld im Bezirke der Post-Expediton Altenkirchen, wird vom 1. März c. ab, mit Ausnahme des Sonntags, täglich erfolgen.

Coblenz, den 16. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Nō 149. Mit dem 1. März c. wird bei der Post-Expedition in Vallendar ein Landbriefträger angestellt, welcher die Briefe nach Mallendar, Besselich, Niederwerth und Weitersburg täglich zu besorgen und zugleich die von den Bewohnern dieser Orte abzusendende Correspondenz, Behufs Abgabe bei der genannten Post-Ex-

pedition, in Empfang nimmt. Für die mit den Posten von Vallendar weiterzusendenden Briefe wird kein Bestellgeld erhoben.

Coblenz, den 16. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 150. Die Briefe nach den Orten Neudörfchen, Niederberg, Aremberg, Immendorf und Arzheim, welche bisher nur 3 resp. 4 mal wöchentlich besorgt wurden, sollen von jetzt ab, ebenso wie die nach Horchheim und Pfaffendorf bestimmten Briefe, durch den Landbriefträger von Ehrenbreitstein aus täglich bestellt werden.

Der Letztere hat auch die Verpflichtung, die von den Bewohnern der gedachten Orte abzusendenden Briefe, welche von Ehrenbreitstein aus mit den Posten weiterbefördert werden sollen, ohne Bestellgebühr in Empfang zu nehmen und bei seiner Rückkehr an die Post-Expedition abzuliefern.

Coblenz, den 18. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 151. Für die bei den Post-Anstalten zur Bestellung durch die Briefträger aufgegebenen Briefe an Personen, welche am Aufgabeorte selbst wohnen, ist seither durchweg ein Bestellgeld von 1 Sgr. pro Stück zur Erhebung gekommen.

Dieser Bestellgeldsatz ist bei Aufgabe einer größeren Zahl von Stadtbriefen, wenn diese von demselben Absender herrühren, auf einmal eingeliefert und frankirt werden, in der Art ermäßigt worden, daß

bei 25 bis excl. 100 Stück ein Bestellgeld von 6 Pfennigen, und bei 100 Stück und darüber ein Bestellgeld von $4\frac{1}{2}$ Pfennigen

durchschnittlich für jeden Brief zu erheben ist.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 19. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 152. Vom 1. März c. ab werden die Briefe ꝛc. ꝛc. nach dem Orte Gebhardshain täglich, excl. Sonntags, und diejenigen nach den umliegenden Ortschaften von Gebhardshain an jedem Dienstag und Freitag durch den Landbriefträger der Post-Expedition in Kirchen bestellt werden. Der Letztere ist verpflichtet, die von den Bewohnern dieser Orte abzusendende Correspondenz, welche von Kirchen mit den Posten weiterbefördert werden sollen, ohne Bestellgebühr anzunehmen und an die Post-Expedition in Kirchen abzuliefern.

Coblenz, den 20. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz

№ 10.

Donnerstag, den 4. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 153. Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, (Gesetzsammlung 1839 S. 80.) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von dem gedachten Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. von der Heydt.

Ver-

derjenigen Straßen im Regierungsbezirk Coblenz, auf denen der Gebrauch von Rad- für alles gewerbmäßig betriebene

Nº	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Straße.	Bisherige Nº
1	Von Coblenz über Andernach, Sinzig bis zur Bezirks-Grenze auf Bonn	64
2	Von Coblenz über Boppard, St. Goar, Bacharach, bis zur Großherzoglich Heſſiſchen Grenze bei Bingen	64
3	Von Coblenz (Ehrenbreitſtein) über Arenberg bis zur Naſſauiſchen Grenze auf Montabaur	84
4	Von Coblenz (Ehrenbreitſtein) bis zur Naſſauiſchen Grenze auf Nieder-Lahnſtein	81a
5	Von Coblenz (Ehrenbreitſtein) über Bendorf, Dierdorf, Altenkirchen, Kirchen, bis zur Bezirksgrenze auf Freudenberg	126, 126a
7	Von Neuwied nach Dierdorf	81b
10	Von Kirchen bis zur Bezirks-Grenze bei Niederſchelden	135a
11	Von der Bezirksgrenze in der Richtung von Siegburg über Altenkirchen, Gieleroth bis zur Naſſauiſchen Grenze	99
14	Von Coblenz über Mayen, Kelberg bis zur Bezirks-Grenze auf Dreis	81
15	Von Coblenz über Polch, Kehrig, Kaiſersesch, Lutzerath bis zur Bezirks-Grenze auf Wittlich	84
16	Von Mayen nach Kehrig	83
17	Von der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze bei Bingen über Stromberg, Simmern, Büchenbeuren bis zur Trier-Mainzer Staatsſtraße	86
18	Von der Aachen-Mainzer Straße bei Büchenbeuren bis zur Bezirksgrenze auf Bernkaſtel	86
19	Von der Nahebrücke bei Bingen über Kreuznach, Sobernheim, Kirn bis zur Fürſtlich Heſſiſchen Grenze	64
20	Von Kreuznach nach Stromberg	88
21	Von Kreuznach bis zur Großherzoglich Heſſiſchen Grenze auf Alzei	89
22	Von Waldböckelheim bis zur Baieriſchen Grenze bei Oberſtreit .	90
23	Von Boppard über Laubach nach Simmern	87

z e i ch n i ß

folgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1. d. Verordnung vom 17. März 1839 Fracht-Fuhrwerk verboten ist.

Gesammt-Länge.	Davon werden unterhalten				Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
	als Staats-straße.	als Bezirks- oder Kreis-straße.	als Gemein-destraße.	als Aktien- oder Privat-straße.	
Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	
6,3	6,3	—	—	—	Cöln — Mainz.
8,5	8,5	—	—	—	Cöln — Mainz.
0,9	0,9	—	—	—	Coblenz — Montabaur.
0,6	0,6	—	—	—	
13,3	13,3	—	—	—	Minden — Coblenz.
2,7	—	—	—	2,7	
1,6	1,6	—	—	—	Siegen — Kirchen.
3,3	3,3	—	—	—	Cöln — Frankfurt.
7,5	—	7,5	—	—	Coblenz — Lüttich.
7,9	7,9	—	—	—	Coblenz — Trier.
0,8	—	0,8	—	—	
7,9	7,9	—	—	—	Aachen — Mainz.
0,2	0,2	—	—	—	Trier — Mainz.
6,7	6,7	—	—	—	Bingen — Kirn.
1,9	—	1,9	—	—	
0,3	—	0,3	—	—	Kreuznach — Mannheim.
0,3	—	0,3	—	—	Kreuznach — Staudernheim.
4,5	—	4,5	—	—	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 154.
Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten. A. IV. a Nro. 844.

Die jungen Leute, welche sich dem Lehrfache zu widmen beabsichtigen und in diesem Jahre in das Seminar zu Brühl aufgenommen zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich am 24. Mai, Morgens um 8 Uhr, zu der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung in dem Gymnasialgebäude hierselbst einzufinden. Die Anmeldungen geschehen Tags zuvor unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse und des Lebenslaufes bei dem Regierungs- und Schulrath Henrich. Wer sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat dies spätestens bis zum 1. Mai demjenigen Schulinspektor anzuzeigen, in dessen Bezirk er wohnt.

Coblenz, den 20. Februar 1852.

№ 155.
Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen. A. IV. Nro. 863.

Die diesjährige Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Kandidatinnen, die nicht im Besitz eines Fähigkeits-Zeugnisses zur definitiven Anstellung sind, ist auf den 26. Mai c. anberaumt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich sofort zur Anfertigung der vorgeschriebenen Probearbeiten bei demjenigen Schulinspektor zu melden, in dessen Bezirk sie wohnen.

Coblenz, den 21. Februar 1852.

№ 156.
Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 688.

Mit Ostern d. J. kömmt die zweite Knabenschulstelle zu Zell zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt, wenn damit wie bisher der Organistendienst verbunden bleibt, ungefähr 180 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind unter Einreichung der erforderten Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Printz zu Trarbach anzubringen.

Coblenz, den 28. Februar 1852.

№ 157.
Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 688

Die Schulstelle zu Peterswald im Kreise Zell wird demnächst erledigt werden. Das Einkommen derselben beträgt ungefähr 140 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Hrrn. Schul-Inspektor Pfarrer Printz zu Trarbach zu richten.

Coblenz, den 28. Februar 1852.

№ 158.
Allgemeine Kirchen-Collekte für unbemittelte Studirende auf der Universität Bonn. A. IV. a Nro. 861.

Die in der Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn zu Freitischen für unbemittelte und gesittete Studirende bestimmte, in allen Gotteshäusern der Rheinprovinz jährlich zweimal zu veranstaltende Collekte wird für die erste Hälfte dieses Jahres in unserem Verwaltungsbezirke in den evangelischen Kirchen auf

den 18. April, und in den Synagogen auf einen dazu geeigneten Tag nahe vor oder nach dem 18. April angeordnet.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 5. Mai an die Steuer-Empfänger, bis zum 17. Mai an die Kreis- resp. Renteikassen und unfehlbar bis zum 3. Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen, in welchen die Gaben nach Verschiedenheit der Confessionen, welche sie beigetragen, anzugeben sind, erwarten wir bis zum 8. Mai c.

Coblenz, den 27. Februar 1852.

№ 159.
Tuchlieferung für die Armee pro 1853.
A. V. Nro. 215.

Der K. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster ist die Tuchbeschaffung für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf pro 1853 übertragen worden, und wird die Uebertragung der desfallsigen Lieferungen zunächst und so weit dieselben ausreichen, an Tuchmachergewerke und Fabrikanten der Rheinprovinz und Westfalens stattfinden.

Wir sind demnach angewiesen worden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sich die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten aus dem hiesigen Bezirk in Beziehung auf etwaige Lieferungen für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf an die Königliche Intendantur zu Münster direkt zu wenden und bei derselben auch, wenn von ihr die Bestellung ausgegangen, die mit den Abnahme-Attesten des gedachten Montirungs-Depots belegten Liquidationen über die ausgeführten Tuchlieferungen zur Zahlungs-Anweisung einzureichen, wogegen aber die Liquidationen über die bereits vor dem Monat März d. Js. Seitens des Militair-Oeconomie-Departements bestellten Tuchlieferungen an Letzteres zur Anweisung des Vergütungsbetrags nach erfolgter Lieferung einzusenden sind.

Coblenz, den 28. Februar 1852.

№ 160.
Aufhebung der Ortssperre.
A. IV. b Nro. 318.

Die unter dem 12. Mai pr. wegen der Schaafräude verhängte Ortssperre der Gemeinde Niedergondershausen im Kreise St. Goar wird nunmehr nach völliger Tilgung der Räude aufgehoben.

Coblenz, den 28. Februar 1852.

№ 161.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 332.

Dem Joh. Heinr. D'Avis zu Oberwesel ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Februar 1852.

№ 162.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 276.

Dem Handelsmanne Heinrich Kirchhoff hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Februar 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 163. Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Der Ausbau der Altenkirchen-Hachenburger Staatsstraße ist nunmehr so weit vollendet, daß die Erhebung eines Chausseegeldes für deren Benutzung mit dem 1. April d. J. eintreten kann.

Die Länge dieser Straße beträgt überhaupt, mit Einschluß von 57 R. der Minden-Coblenzer Straße, 1360 Ruthen und es wird daher, in Folge der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, bei der, vor Altenkirchen zu errichtenden Hebestelle, der halbmeilige Chausseegeldsatz, von dem gedachten Tage an, zur Erhebung kommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 13. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

№ 164. Sterbe-Urkunden betreffend.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommenen Urkunden über das Ableben

1) des Peter Joseph Enk, Lohgerber, geboren zu Treis, gestorben zu Paris den 10. März 1851; und
2) des Johann Valentin Sehmann, Kunsttischler, geboren zu Creuznach, gestorben zu Paris den 12. März 1851,

sind heute an die betreffenden Civilstandsbeamten zur Eintragung abgegeben worden.

Coblenz, den 25. Februar 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Für denselben: der K. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

№ 165. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Bittner in Mayen ist wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten auf drei Monate, die mit dem 13. d. Mts. begonnen haben, vom Königlichen Landgerichte dahier suspendirt.

Coblenz, den 22. Februar 1852.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

№ 166. Amts-Entsetzung.

Der Gerichtsvollzieher Hagen hierselbst ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 18. d. Mts. wegen Unterschlagung eingezogener Gelder und Stempel-Betrags seines Dienstes entsetzt worden.

Bonn, den 25. Februar 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 26. April a. c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität in Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. — Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen, und durch eine Erweiterung der Versuchswirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten. № 167. Anfang der Vorträge an der Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1852.

Der Königliche Direktor der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath
gez. Weyhe.

№ 168. Der Landbriefträger der Post-Expedition in Remagen wird vom 1. März c. ab die Briefe ꝛc. ꝛc. nach Erpel täglich zweimal bestellen und die von den Bewohnern dieses Ortes abzusendende Correspondenzen, welche von Remagen aus mit den Posten weiterbefördert werden sollen, unentgeldlich entgegennehmen und sofort bei seiner Rückkehr nach Remagen an die dortige Post-Expedition abliefern.

Coblenz, den 20. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 169. Vom 1. März c. ab wird die Correspondenz ꝛc. ꝛc. nach den Orten Miesenheim, Saffig, Plaidt, Kretz, Kruft und Niedermendig täglich, excl. des Sonntags, und diejenige nach den übrigen Orten des Andernacher Bestellbezirks dreimal wöchentlich durch die Landbriefträger bestellt werden, welche auch die, von den Landbewohnern mit den Posten abzusendenden Briefe unentgeldlich zu sammeln und an die Post-Expedition in Andernach abzuliefern haben.

Coblenz, den 24. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 170. Die Correspondenz ꝛc. ꝛc. nach den Orten Rommersdorf, Heimbach und Weis, welche bisher sechsmal wöchentlich besorgt wurde, wird vom 1. März c. ab durch den Landbriefträger der Post-Expedition in Bendorf täglich bestellt werden.

Coblenz, den 24. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

№ 171. Vom 1. März c. ab wird die Bestellung der Briefe nach den Orten im Bezirke der Post-Expedition Dierdorf wöchentlich viermal, statt bisher zweimal, durch zwei Landbriefträger bewirkt werden, welche auch verpflichtet sind, die von den Landbewohnern abzusendende Correspondenz, welche von Dierdorf aus mit den Posten weiterbefördert werden soll, unentgeldlich anzunehmen und an die Post-Expedition in Dierdorf abzuliefern.

Coblenz, den 24. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 172. Der Schulamts-Kandidat Johannes Jung zu Gutenberg ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 173. Der Schulamts-Kandidat Joseph Dötsch ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Altlay provisorisch ernannt worden.

№ 174. Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Princips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 175. Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 176. Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 11.

Donnerstag, den 11. März 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 177. Das am 28. Februar 1852 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3487, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pößnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.

№ 3488, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

№ 3489, das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.

№ 3490, die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

№ 3491, die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.

№ 3492, die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.

№ 3493, die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 178. Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereinsstaaten, haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. J. die Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zollerhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister,
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 179. Polizei-Verordnung wegen Vertilgung der Raupen. A. II. Nro. 9.

In Gemäßheit des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, bestimmen wir für den rechtsrheinischen Theil unseres Bezirkes, wie folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, Pächter oder Miether ist verpflichtet, die von ihm benutzten Bäume und Hecken abzuraupen und die abgenommenen Raupennester sofort zu verbrennen.

§. 2.

Die Vertilgung der Raupennester muß bis zu dem Zeitpunkte ausgeführt sein, welcher für die einzelnen Gemeinden durch die Bürgermeister zu diesem Behufe angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

§. 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen der durch §. 347 cv. 1 des Strafgesetzbuches angeordneten Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

In dem linkrheinischen Theile unseres Bezirkes werden Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. ventose IV. (16. März 1796) bestraft und sind die Ortsvorsteher für die Ausführung verantwortlich.

Coblenz, den 8. März 1852.

№ 180. Liste

der bei der am 22. und 23. Januar d. J. abgehaltenen Körung an- und abgekörten Zuchthengste.

A. Liste der für das Jahr 1852 angekörten Privatbeschäler aus dem Regierungs-Bezirke Coblenz.

№	Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Alter. Jahr	Größe. Zoll	Farbe.	Race.	Classe. Reit-	Wagen-	Acker-Schlag.
					1) Kreis Adenau.				
1	Johann Rausch	Weibern	6	5, 4	braun mit Stern	Landschl.	—	—	1
					2) Kreis Coblenz.				
2	Heinrich Lay	Sürzerhof, Gemeinde Cobern	6	5, 5	Grauschimmel	desgl.	—	—	1
					3) Kreis Cochem.				
3	Anton Thönnes	Wirfus	7½	5, 5	Rapp mit Stern	desgl.	—	—	1
4	Mathias Rink	Kabelocherhof, Gem. Kaifenheim	4	5, 4	Fuchs mit Bleß	desgl.	—	—	1
5	J. Jos. Junglas	Birfingerhof, Gemein. Binningen	3	5, 3	braun mit Bleß	desgl.	—	—	1
6	Gangolf Fuhrmann	Thinfus	9	5, 3	braun mit Stern	desgl.	—	—	1
7	Johann Rink	Martenthalerhof Gem. Masburg	4	5, 4	braun	desgl.	—	—	1
8	J. Joseph Zimmermann	Cardenerhof	7	5, 4	braun mit weißen Hinterfüßen	desgl.	—	—	1
9	Joseph Ackermann	Klückerthof Gemeinde Carden	3	5, 3	braun mit Stern	desgl.	—	—	1
					4) Kreis Mayen.				
10	Nikolaus Rüber	Rütsch	5	5, 5	Grauschimmel, Mohrenkopf	desgl.	—	—	1
11	Wilhelm Schweizer	Geisbüschhof	9½	5, 3	dunkelbraun	veredelt	—	—	1
12	Michael Sauer	desgl.	13	5, 3	braun mit Stern	desgl.	—	—	1
13	desgleichen	desgl.	5	5, 4	desgl.	Landschl.	—	—	1

No.	Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Alter. Jahr	Größe. Fuß Zll.	Farbe.	Race.	Classe. Reit-	Wagen-	Acker-Schlag.
14	Joh. Dönheim	Nauenheim	6½	5, 5	braun mit Bleß	Landschl.	–	–	1
15	Joh. Simonis	Künzerhof, Gem. Mertloch	7	5, 5	Rapp mit Stern	desgl.	–	–	1
16	Peter Mauer	Mertloch	4	5, 2	braun mit Stern	desgl.	–	–	1
17	Philipp Müller	Niedermendig	3½	5, 4	braun mit linken weißen Hinterfuß	veredelt	–	1	–
18	Joseph Mauer	Mertloch	4	5, 4	Rapp	Landschl.	–	–	1
		5) Kreis Zell.							
19	Joh. Pet. Wolf	Mittelstrimmig	9	5, 2	braun mit Stern	desgl.	–	–	1

B. Liste der abgekörten Hengste.

1	Joseph Schäfer	Rüber, Kreis Mayen	3	5, 5	braun mit Stern	desgl.	–	–	1
2	Heinrich Esch	Küttig, Kreis Mayen	5	5, 4	Rapp mit Stern	desgl.	–	–	1
3	Pet. Joseph Kalt	Windhauserhof, Kreis Mayen	5	5, 3	Fuchs mit Bleß	desgl.	–	–	1
4	Peter Barth	Münstermaifeld	5	5, 3	dunkelbraun mit Stern	desgl.	–	–	1
5	Anton Schüller	Hausen, Kreis Mayen	6	5, 5	Rapp	desgl.	–	–	1
6	Joh. Sesterhenn	Kabelocherhof, Kreis Cochem	6	5, 4	braun mit linken weißen Hinterfuß	desgl.	–	–	1

Indem wir vorstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir wiederholt auf den §. 6. der Körordnung vom 20. Dezember 1832 aufmerksam, wonach Jeder, welcher einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Staten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergiebt, eine Strafe von 10—20 Thlr. und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5—10 für jeden einzelnen Fall zu gewärtigen hat. Außerdem bemerken wir noch ausdrücklich, daß keiner der angekörten Hengste zum Hengstreiten umhergeführt werden darf, wenn der Besitzer desselben nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 9. März 1852.

№ 181.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 637.

Die Schulstelle zu Urmitz, mit welcher bei event. fortbestehender Verbindung mit dem Küster-, Glöckner- und Organistendienste ein Einkommen von 150 Thlr. außer Wohnung und Garten verbunden ist, ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Herrn Schulinspektor Pfarrer Lambertz zu Kesselheim einzureichen.

Coblenz, den 28. Februar 1852.

№ 182.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 700.

Durch den am 5. Februar d. J. erfolgten Tod des Lehrers Pick ist die evangelische Schulstelle zu Schöneberg, Kreis Altenkirchen, erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden. Die Besoldung der Stelle wird auf etwa 180 Thlr. geschätzt. Befähigte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Müller in Flammersfeld zu melden.

Coblenz, den 4. März 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 183.
Sterbe-Urkunden betreffend.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommenen Urkunden über das Ableben

1) des Joseph Sier, Füsilier in der 5. Compagnie 1. Bataillons, 1. Regiments der Fremdenlegion, geboren zu Löf den 20. Februar 1820 und gestorben den 18. Februar 1851 im Militair-Hospital von Sidi-bel-abber (Algerien).
2) des Nikolaus Sattler, Füsilier in der 6. Compagnie, 2. Bataillons, 1. Regiments der Fremden-Legion, geboren zu Kruft den 27. Oktober 1825, und gestorben den 18. Juli 1850 im Militair-Hospital von Oran (Algerien).
3) des Jakob Henn, Schuhmacher, 65 Jahr alt, geboren zu Polch, verheirathet mit Margaretha Toupin, Corsettenmacherin und gestorben den 16. April 1851 zu Paris, und
4) des Johann Stephan Clauß, Drechsler, 62 Jahre alt, geboren zu Traben, Wittwer von Emilie Monbron und gestorben den 5. Juli 1851 zu Paris

sind heute an die betreffenden Civilstandsbeamten zur Eintragung abgegeben worden.

Coblenz, den 3. März 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator:
v. Breuning.

№ 184.
Jurisdictions-Veränderung beim Kreisgerichte zu Altenkirchen.

Zufolge höherer Anordnungen sind der Bezirk des ehemaligen Justizamts Schönstein und die Bürgermeisterei Gebhardshain aus dem Verbande mit der Gerichts-Commission zu Freusburg ausgeschieden und mit dem unmittelbaren Kreisgerichtsbe-

Digitized by Google

zirke vereinigt worden. Solches wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß künftig Gerichtstage abgehalten werden:

1) zu Schönstein in dem bisherigen Lokale in den Schloßgebäuden am 16. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 3. August, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 23. November und 21. December;
2) zu Gebhardshain in einem innerhalb des Gerichtsbezirks anderweit bekannt zu machenden Lokale am 5. März, 2. April, 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 23. Juli, 20. August, 17. September, 15. Oktober, 12. November und 10. December.

Sollten sich die Geschäfte an den bezeichneten Gerichtstagen nicht erledigen lassen, so werden die Verhandlungen an dem folgenden Tage fortgesetzt werden.

Altenkirchen, den 25. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht
Denhard.

№ 185. Lektionsplan

der K. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1852.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 19. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2) Volkswirthschaftslehre: Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) landwirthschaftliche Statistik; praktische Uebungen im Bonitiren: Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: akademischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzucht; 11) die äußeren Krankheiten der Hausthiere; 12) Lehre vom Hufbeschlag; 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Haubner. 14) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute: akademischer Forstmeister Schulz-Völker. 15) Organische Chemie; 16 Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität, dem Magnetismus; Klimatologie und Meteorologie; 17) analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde: Dr. Trommer. 19) Systematische Botanik; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) botanische Excursionen: Dr. Jessen. 22) Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen: Professor Dr. Menzel. 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschafterecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1852.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Digitized by Google

№ 186. Errichtung einer Botenpost.

Mit dem 1. April c. wird zwischen Niederbreisig und Hönningen eine täglich zweimalige Botenpost eingerichtet, welche tour und retour im Zusammenhange mit der durch Niederbreisig passirenden Schnellpost zwischen Coblenz und Cöln folgenden Gang erhält:

I. aus Niederbreisig 7 Uhr früh.
„ Hönningen 7½ „ „
II. „ Niederbreisig
im Sommer 11 „ Vormittags.
im Winter 1 „ Nachmittags.
„ Hönningen
im Sommer 7 „ Abends.
im Winter 4 „ Nachmittags.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 24. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 187. Veränderter Fahrplan betr.

Vom 15. d. M. wird in dem Gange der Posten zwischen Remagen, Ahrweiler und Altenahr folgende Veränderung eintreten:

Die Personenpost zwischen Altenahr und Remagen wird aus Altenahr 5¼ Uhr Morgens, nach Ankunft der Post von Wittlich nach Bonn, abgehen, auf das Eintreffen der Letzteren jedoch nur bis 6 Uhr Morgens warten; aus Remagen wird die Post um 10½ Uhr Vormittags zurückkehren und in Altenahr den Anschluß an die Post von Bonn nach Wittlich erreichen. Die Post zwischen Remagen und Ahrweiler wird aus Remagen 6 Uhr Abends und aus Ahrweiler 3 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Coblenz, den 5. März 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 188. Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Ferdinand Ettling, welcher auch als Geburtshelfer approbirt ist, hat sich zu Mandel im Kreise Creuznach niedergelassen.

№ 189. Die Forstaufseher Joh. Phil. Quickert zu Buchholz, Oberförsterei Coblenz, Peter Emsbach zu Boos, Oberförsterei Adenau, und August Preusser zu Wallmeroth, Oberförsterei Kirchen, sind nach erfolgter Anerkennung ihres Forstversorgungs-Anspruches zu Königl. Förstern ernannt worden.

№ 190. Die bisherige provisorische Lehrerin Margaretha Bernardi an der katholischen Mädchenschule zu Neuwied ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 191. Der bisherige Lehrer an der Schule zu Urbach, Carl Löcher, ist zum zweiten Schullehrer und Organisten bei der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied definitiv ernannt worden.

№ 192. Die Geometer Heinrich Napp und Wilhelm von Winckler sind zu Kataster-Supernumeraren ernannt.

№ 193. Der Gerichtsvollzieher Pius August Bittner, bisher zu Mayen, ist am 24. Februar c. von dort nach Coblenz versetzt worden.

№ 194. Der Gerichtsvollzieher Joseph Brücken ist am 24. Februar c. von Coblenz nach Mayen versetzt worden.

№ 195. Der bisherige Landgerichts-Referendar Julius Theodor Müller wurde durch Ministerial-Rescript vom 23. Oktober 1850 zum Langerichts-Assessor ernannt, vor seinem Eintritt in dieser Eigenschaft auf längere Zeit beurlaubt und ist ihm dermalen durch Ministerial-Rescript vom 2. März c. die gewünschte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

№ 196. Das dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze,

ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

№ 197. Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 198. Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12.

Donnerstag, den 18. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 199.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 626.

Durch den Abgang des Lehrers Düngelmann kömmt die evangelische Schulstelle zu Segendorf (Kreis Neuwied) zur Erledigung, mit welcher eine Besoldung von 100 Thlr. und Dienstwohnung verbunden ist. Geeignete Bewerber haben sich schleunigst bei dem Schul-Inspektor Superintendenten Maaß in Neuwied unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 8. März 1852.

№ 200.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. a Nro. 881.

Durch die Pensionirung des Lehrers Rock ist die evangelische Schulstelle zu Hargesheim erledigt. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 108 Thlr. und freie Wohnung verbunden. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Hrn. Superintendenten Eberts in Creuznach melden.

Coblenz, den 10. März 1852.

№ 201.
Die Ertheilung von Gewerbescheinen an Angehörige des Königreichs Hannover ꝛc. zum Suchen von Waarenbestellungen betreffend.
B. I. b Nro. 688.

Nachdem Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannoverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Rthlr. jährlich zu entrichten haben, hat der Herr Finanz-Minister Excellenz mittelst Rescripts vom 28. v. Mts. III. 4539, unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der von demselben unterm 28. Juli 1843 erlassenen Circular-Verfügung Folgendes bestimmt:

1) Die Angehörigen des Königsreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechszig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für die Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen des gedachten Königsreiches erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und andern vereinsländischen Unterthanen, sowie von den Unterthanen aller anderer Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Coblenz, den 12. März 1852.

Liquidationen für Kriegsleistungen betr. A. V. Nro. 258.

№ 202. Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J., (Gesetzsammlung № 20. S. 362) wonach alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden müssen, machen wir hierdurch bekannt, daß alle etwa noch nicht bei uns angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens 3 Monate nach Publikation dieser Aufforderung bei dem betreffenden Landrathsamt anzumelden sind, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Coblenz, den 15. März 1852.

Aufruf zur Mildthätigkeit. A. II. Nro. 1959.

№ 203. Ein in der vorgestrigen Nacht ausgebrochenes Feuer hat das Dorf Dohr, im Kreise Cochem, binnen einer halben Stunde fast gänzlich eingeäschert. 36 Häuser mit den Oeconomie-Gebäuden sowie auch die Kirche sind ein Raub der Flammen geworden; nur das Schulhaus und 3 Wohnhäuser blieben verschont. 38 Familien, bestehend aus 202 Seelen, haben Alles verloren; ihre Lage ist jammervoll, denn es fehlt ihnen an Obdach, an Kleidung, an Lebensmitteln und an Futter für ihr Vieh. Nur 27 Häuser waren versichert, sämmtliche Mobilien waren nicht assecurirt.

Wir empfehlen die Unglücklichen der allgemeinen Theilnahme und dem Wohlthätigkeitssinne der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks. Milde Gaben werden durch die in der Kreisstadt Cochem gebildete Unterstützungs-Commission in Empfang genommen.

Coblenz, den 16. März 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 204.
Die zweite Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1848 und 1850 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940,000 Rthlr. und beziehungsweise 95,000 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termine ausgelooſt worden. Dieſelben werden ihren Beſitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den vorbeſchriebenen Kapitalbetrag am 1. Oktober d. J., in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere (Taubenſtraße Nº 30) oder bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kaſſen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverſchreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulöſenden Schuldverſchreibungen zu groß iſt, um ſie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, ſo können dieſelben ſchon vom 1. September c. ab eingereicht werden.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinſung dieſer Schuldverſchreibungen auf, und müſſen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zinscoupons der erſten Serie Nº 5 bis 8, welche die Zinſen vom 1. Oktober 1852 bis zum 1. Oktober 1854 umfaſſen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen, nicht mit dem Reduktionsſtempel verſehenen Schuldverſchreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unſerer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Nº 205.
Ausgabe von Rentenbriefen.

Nach Beſtimmung der Königlichen Miniſterien der Finanzen und der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten vom 3. Februar v. J. darf bei Ablöſung durch Baarzahlung die Ausantwortung der Rentenbriefe an die Berechtigten nicht früher erfolgen, als die Zahlung des Ablöſungs-Kapitals zur Regierungs-Hauptkaſſe wirklich geleiſtet iſt.

Wir ſetzen die Berechtigten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir ihnen ſpezielle Benachrichtigungen wegen Empfangnahme der Abfindung zufertigen werden, ſobald uns die Nachricht über erfolgte Einzahlung von den Königlichen Regierungen zugegangen iſt.

Münſter, den 12. März 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Hartmann.

Digitized by Google

№ 206. **Vorlesungen**

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1852.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christlichen Theologie: Dr. Floß. Einl. in d. Schriften d. A. T.: Lic. Velten. Biblische Archäologie: Scholz. Theorie d. Offenbarung: Dieringer. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte II. Theil; Geschichte d. Häresien d. Mittelalters; Uebungen über Geschichte d. Cölner Erzdiözese: Dr. Floß. Dogmengeschichte: Dieringer. Erkl. ausgewählter Stücke d. A. T.: Lic. Velten Erkl. d. Psalmen: Martin. Erkl. d. Weissagungen Daniels: Scholz. Harmonie d. Leidensgeschichte; Evangelium d. h. Johannes: Vogelsang. Apostelgeschichte: Hilgers. Römerbrief: Vogelsang. D. Briefe an d. Epheser, Kolosser u. Philipper: Scholz. Symbolische Theologie: Hilgers. Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil; Liturgik: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Einl. in d. A. T.: Bleek. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Prophetismus d. Hebräer: Lic. Diestel. Psalmen; Geschichte d. alten Bundes; Hebräisches Repetitorium: Bleek. Geographie v. Palästina: Krafft. Synoptische Interpredirübungen: Lic. Ritschl. Römerbrief: Rothe. Briefe d. Jakobus und Judas: Bleek. Kirchengesch. II. Theil: Krafft. Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Gesch. d. protestantischen Lehrbegriffs: Dorner. Symbolik; Ueber Union: Lic. Ritschl. Ausgewählte Stücke d. Pflichtenlehre: Rothe. Kirchenverfassung: Dorner. Homiletik: Rothe. Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie und Methodologie: Bluhme. Encyklopädie und Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Geschichte d. Rechtsphilosophie: Haelschner. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten, allgem. Theil und dingliche Rechte: Bluhme. Pandekten: Sell. Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Röm. Lehre d. dinglichen Rechte und d. Familienrechts: Sell. Deutsche Rechtsgesch.: Walter und Perthes. Deutsches Privatrecht: Deiters. Ausgewählte Materien aus dem deutschen Recht: Walter, Perthes. Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. Lehnrecht; Preußisches Landrecht: Nicolovius. Französisches und rheinisches Civilrecht: Dr. Anschütz. Wechselrecht: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile a. d. Preußischen Staatsrecht: Nicolovius. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. Strafrecht, gemeines, unter Berücksichtigung d. neueren Strafgesetzgebungen: Böcking. Gem. und preußischer Civilprozeß: Bluhme. Gem. Civilprozeß unter Berücksichtigung d. preußischen und sächsischen: Böcking. Rein. Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner rheinischer und preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Pandekten-Repetitorium und Practicum: Sell. — Zu Privatissimis erbietet sich Deiters.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie d. Medizin: Albers. Repetitorium d. Anatomie des Menschen: Mayer. Osteologie d. menschlichen Körpers: Weber. Demonstration der Präparate des anatomischen Museums: Mayer. Mikroskopische Anatomie: Dr. Schaaffhausen. Chirurg. Anatomie: Wutzer. Vergleichende Anatomie: Weber. Allgm. populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Physiologie d. Menschen: Mayer. Spezielle Experimentalphysiologie: Budge. Dieselbe: Dr. Schaaffhausen. Physiologie d. Sinne: Budge. Physiologischer Experimentalcursus: Mayer. Praktisch-physiologischer Cursus: Budge. Nahrungsmittelkunde: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgemeine Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologie zweiter Cursus: Bischoff. Arzeneimittellehre: Albers. Gesammte Arzeneimittellehre: Dr. Böcker. Lehre von d. chirurgischen Heilmitteln: Dr. Hoppe. Allgemeine Therapie: Harleß, Naumann. Spezielle Pathologie und Therapie: Naumann, Dr. Böcker. Generelle und spezielle Chirurgie: Wutzer. Operationslehre; Chirurgische Diagnostik; Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen: Dr. Hoppe. Gesammte Geburtshülfe; Ueber schwere Uterinkrankheiten; Phantomübungen: Kilian. Verbandübungen: Dr. Hoppe. Operationscursus an menschlichen Leichen: Wutzer. Propäceutische Klinik: Albers. Medizinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian. Gerichtl. Medizin für Mediziner und Juristen: Harleß, Bischoff. Dieselbe, mit praktischen Uebungen: Dr. Böcker. Gesammte Medizinal- und Sanitäts-Polizei: Harleß.

Philosophie.

Logik: Brandis, van Calker, Dr. Schaarschmidt. Logik und Metaphysik: Dr. Fischer. Logischer Unterricht auf Gymnasien: Brandis. Metaphysik: Knoodt. Psychologie: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens. Naturphilosophie: van Calker. Hauptsätze d. Ethik: Dr. Schaarschmidt. Gesch. d. alten Philosophie: Brandis. Philosophie u. Theologie des h. Augustin: Dr. Clemens. Neuere Gesch. d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer. Gesch. d. neuesten Philosophie: Knoodt. Substanzbegriff und Begriff der Gottheit in den einzelnen philosophischen Systemen: Dr. Fischer. Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Algebra und Reihenlehre; Kettenbrüche; Differential- und Integral-Rechnung: Heine, Dr. Beer. Variationsberechnung: Radicke. Analytische Geometrie: von Riese. Theorie der Curven des dritten Grades: Dr Beer. Mathematische Geographie; Reduktion der scheinbaren Fixsternörter; Beobachtung und Berechnung der Cometen; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Analytische Uebungen: Plücker. Mathematische Optik oder Meteorologie: Radicke. Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen und elektro-magnetische Telegraphen, mit Berücksichtigung der Londoner Ausstellung: von Riese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Organische Chemie: Bischof, Dr. Bödeker. Allgem. Experimentalchemie, reine und angewandte: Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Chemische Beschaffenheit der Nahrungsmittel; Anwendung des Löthrohrs:

Digitized by Google

Dr. Bödecker. Unterredungen über chemiſche Gegenſtände; praktiſch-chemiſche Uebungen: Bergemann. Praktiſche Uebungen in der analytiſchen Chemie: Dr. Bödeker. Mineralogie; beſondere Lagerſtätten der Mineralien: Nöggerath. Kryſtallogrophie und Mineralogie; Verſteinerungskunde: Dr. Römer. Geognoſie: Nöggerath. Geognoſie des nordweſtlichen Deutſchlands, geognoſtiſche Erkurſionen: Dr. Römer. Pflanzen- und Thiergeographie; Geographie der um das Mittelmeer gelegenen Länder: Dr. Weſſel. Zoologie; Ichtyologie; zoologiſche und zootomiſche Uebungen: Troſchel. Allgem. Botanik; natürliche Gewächsfamilien: Treviranus. Naturgeſch. der für das Leben der Menſchen wichtigſten Gewächſe; botaniſche Erkurſionen; Demonſtrationen im botaniſchen Garten; praktiſche Uebungen im Beſtimmen der Pflanzen: Dr. Brandis. Naturwiſſenſchaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Biſchof, Plücker und Troſchel.

Klaſſiſche Philologie.

Philologiſche Kritik und Hermeneutik: Ritſchl. Griechiſche Syntax; über das Metriſche in den Chorgeſängen der griechiſchen Tragiker: Dr. Schmidt. Römiſche Litteraturgeſchichte: Ritter. Lehren der griechiſchen Philoſophen von der Poeſie: Dr. Bernays. Griechiſche Kunſtgeſchichte: Welcker. Geſch. der Architektur bei Griechen und Römern; Erklär. des academiſchen Gypsmuſeums: Dr. Overbeck. Pindar: Welcker. Sophokles Antigone: Heimſoeth. Ariſtophanes Fröſche nebſt Geſch. der griechiſchen Komödie: Ritſchl. Ariſtoteles Poetik: Dr. Bernays. Plautus Trinummus: Ritſchl. Horaziſche Satiren: Ritter. Tacitus Annalen: Schopen. Tacitus Germania: Heimſoeth. Disputirübungen im philologiſchen Seminar: Welcker und Ritſchl. Philologiſche Unterhaltungen: Welcker. Metriſche Uebungen: Ritſchl. Philologiſche Unterhaltungen: Schopen. Philologiſch-hiſtoriſche Uebungen: Dr. Bernays in Gemeinſchaftmit Dr. Abel.

Orientaliſche Philologie.

Grammatik der hebräiſchen Sprache: Dr. Enger. Erklär. ausgewählter Pſalmen; Fortſetzung der Anfangsgründe der arabiſchen Sprache; Erklär. des Buches Fakihat-Alcholaſa: Freytag. Fortſetzung der Erklär. arabiſcher Texte; über den Islam und ſeine Entwickelung; Anfangsgründe des Syriſchen: Dr. Enger. Vergleichende Grammatik der Indogermaniſchen Sprachen: Laſſen. Grammatik der Sanskrit-Sprache: Dr. Delius. Erklär. des Rigveda; Privadiſſima über Sanskrit oder Zend: Laſſen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Das gothiſche Evangelium des Marcus; Elemente der althochdeutſchen Grammatik: Diez. Erklär. ausgewählter Eddalieder; deutſche Mythologie: Simrock. Die vier erſten Geſänge der Luſiade; prakt. Unterricht in der italieniſchen Sprache: Diez. Geſch. der franzöſiſchen Litteratur vom Anfang der Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts; Racine's ausgewählte Trauerſpiele und ſein Luſtſpiel: Monnard. Ueber die neuen Ideen in der Litteratur des XVIII. Jahrhunderts, beſonders der engliſchen und franzöſiſchen: Loebell. Geſch. der engliſchen Litteratur: Dr. Delius. Byrons Childe Harold: Laſſen.

* * *

Moliere's Tartüffe; franzöſiſches Converſatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter franzöſiſcher Dichter und Proſaiker: Lector Nadaud.

Digitized by Google

Geſchichte nebſt Hülfswiſſenſchaften.

Alte Geſchichte: Aſchbach. Geſch. des Mittelalters: Loebell. Vergleichende Völkergeſchichte: Arndt. Quellenkunde der deutſchen Geſchichte; deutſche Geſchichte im Mittelalter: Dr. Abel. Geſch. des XVIII. Jahrhunderts: Aſchbach. Geſch. von England von der engliſchen Revolution bis zur franzöſiſchen: Dahlmann. Hiſtoriſche Uebungen: Dr. Abel in Gemeinſchaft mit Dr. Bernays. Geographie des öſtlichen Europa's: Mendelsſohn. Urkundenwiſſenſchaft; Wappenwiſſenſchaft: Bernd

Staats- und Kameralwiſſenſchaften.

Politik: Mendelsſohn. Staatswirthſchaft und Finanzen: Dahlmann. Encyklopädie der landwirthſchaftlichen und Kameralwiſſenſchaften; Finanzwiſſenſchaft: Kaufmann.

Kunſt.

Griech. Kunſtgeſchichte; Geſchichte der Architektur bei Griechen und Römern; Erkl. des akademiſchen Gypsmuſeums: ſ. klaſſiſche Philologie. Geſchichte der neueren Muſik ſeit der chriſtlichen Zeitrechnung; Theorie der Muſik; Unterricht im Orgelſpiel und im Geſange; Leitung des Singvereins: Breidenſtein.

Unterricht im Zeichnen und Malen, in der Linear- und Luftperſpektive; Excurſionen zum Zeichnen und Malen nach der Natur. akademiſcher Zeichnenlehrer: Hohe.

Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt: Donndorf. Fechtkunſt: Seegers. Tanzkunſt: Radermacher.

Der Anfang der Vorleſungen fällt auf den 19. April.

Wohnungen für Studirende weiſt der Bürger Großgarten (Wenzelgaſſe № 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1852.

1) Ein- und Anleitung zum landwirthſchaftlichen Studium, im Anfange des Semeſters: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe. 2) Viehzucht, zweiſtündig: Derſelbe. 3) Ueber landwirthſchaftliches Nebengewerbe: Derſelbe. 4) Acker- und Wieſenbau, dreiſtündig: Dr. Hartſtein. 5) Bodenkunde, zweiſtündig: Derſelbe. 6) Geräthekunde, einſtündig: Derſelbe. 7) Forſtwiſſenſchaft, dreiſtündig: Dr. Vonhauſen. 8) Thierheilkunde, vierſtündig: Kreis-Thierarzt Schell. 9) Mineralogie, dreiſtündig: Geh. Bergrath Dr. Nöggerath. 10) Botanik, vierſtündig: Garteninſpektor Sinning. 11) Zoologie, dreiſtündig: Prof. Dr. Budge. 12) Chemie, vierſtündig: Prof. Dr. Bergemann. 13) Phyſik, dreiſtündig: Prof. Dr. Plücker. 14) Mathematik, dreiſtündig: Prof. Dr. Radicke. 15) Zeichnen, zweiſtündig: Geometer Heis. 16) Naturwiſſenſchaftliche Repetitorien: Dr. Vonhauſen.

Perſonal-Chronik.

№ 207. Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruht, die von der Provinzialſtändiſchen Verſammlung der Provinz getroffene Wiederwahl des ſeitherigen

Digitized by Google

Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, und zwar auf Lebenszeit zu bestätigen.

Auch ist die auf den seitherigen Sekretair Eick gefallene Wahl als Provinzial-Feuer-Societäts-Inspektor, auf die Dauer von sechs Jahren, von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden.

Coblenz, den 5. März 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

№ 208. Dem Bürgermeister Fransquin zu Gebhardshain ist die kommissarische Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft bei den daselbst periodisch abzuhaltenden Gerichtstagen übertragen worden.

№ 209. A. Bei dem Justizsenate.

Der Landgerichts-Rath Lorenz, bisher Mitglied des Justizsenats, ist zum Appellationsgerichts-Rath und Mitglied des Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

Der Gerichtsbote Weber zu Asbach ist am 10. Januar c. gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Otto zu Wetzlar ist zum Kanzlei-Rath ernannt.

Der Bürgermeisterei-Verwalter van der Beeck zu Neuwied ist unterm 16. Februar c. als Rheinzollgerichts-Fiskal bei dem Rheinzollgericht zu Neuwied vereidigt worden.

№ 210. Dem Sattler- und Tapezierermeister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 211. Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13.

Donnerstag, den 25. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 212. **Instruktion**

des

Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

zur

Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie; mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27. dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (Zu §. 3.)

Der §. 3. des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen ꝛc. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (Zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft ge-

reiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, sowie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

III. (Zu §§. 13. 14. 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstands wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlakts anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant oder ein Gruben-Vorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8.) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Grubenvorstandes, welches denselben nach Außen, so wie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerks-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Wahrnehmung der durch das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten oder Gruben-Vorstande muß jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18. erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

IV. (Zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Grubenvorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (Zu §. 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Besorgung der in §. 18. angegebenen Geschäfte und insbesondere die spezielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, sowie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter der

Aufsicht des Bergamtes zu fordern; auf speziellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

Zu 1. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, soweit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt und soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen und mit Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Ober-Bergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande der Rekurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden ꝛc. ꝛc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen kontraktlich zu übertragenden Funktionen zu prüfen und die Verhandlungen darüber dem Ober-Bergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt.

Das Ober-Bergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Funktionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten kontrolirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Dem Berggeschworenen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

Dem Bergamt steht es jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertrags-Verhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden; es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privat-Verwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstkontraktes oder auf unfreiwillige Dienst-Entlassung der Grubenbeamten ablehnen.

Zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind, sowie die Beschäftigung der Behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Grubenvorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Vereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern erfolgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von den Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheits-Attestes und eines Abkehr-Scheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt

Digitized by Google

werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit den Repräsentanten oder mit den Grubenvorständen, die Normallöhne zu vereinbaren, welche den, von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtslohnsätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt.

Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworene, unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Rekurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Oberbergamt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Geding-Arbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehr-Scheine, und wenn sie Knappschafts-Genossen, mit dem Anfahr-Schein auf eine andere Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Berggeschworenen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berggeschworene auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung, die Rekursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5. u. 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlags-Erstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7. Dem Bergamt steht die Controle des durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien ꝛc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8. bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen

Inſtruction hat das Bergamt ſich den Vorarbeiten zur Beſtimmung der Verkaufs- oder Tarpreiſe der Produkte, beziehungsweiſe der Ermittelung und Feſtſtellung des Werthes derſelben, unter Mitwirkung der Repräſentanten oder der Grubenvorſtände zu unterziehen und dieſes Geſchäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweiſe vorzunehmen.

Daſſelbe gilt für die Berechnung der Ertrags-Antheile der Knappſchaftskaſſen oder anderer Freikurbeſitzer. Es ſind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Controle der Grubenrechnungen iſt zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den geſetzlich vorgeſchriebenen Gebrauch geaichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, ſowie die öffentliche Bekanntmachung der Produkten-Verkaufspreiſe zu beaufſichtigen und zu kontroliren.

Zu 12. u. 13. Das Bergamt hat dem Repräſentanten oder dem Grubenvorſtande die Führung derjenigen Bücher, Liſten, Journale vorzuſchreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der ſowohl von den Bergwerksbeſitzern, als von den Arbeitern zu den Knappſchafts- und Unterſtützungskaſſen zu leiſtenden Beiträge erforderlich ſind.

Der Repräſentant oder der Grubenvorſtand iſt aufzufordern, die zur Buchführung beſtimmten Perſonen zu benennen, damit ſie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geſchehen muß, wenn der Repräſentant oder ein Mitglied des Grubenvorſtandes ſelbſt dieſe Funktion übernimmt.

Der Reviſion und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Intereſſe hat ſich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Reviſion der im fiskaliſchen und knappſchaftlichen Intereſſe nöthigen Nachweiſungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftſtücken, welche zur Controlirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräſentanten oder dem Grubenvorſtande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuſchreiben, welche in näher zu beſtimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müſſen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Produkten-Abſatzes nach ſeinen verſchiedenen Richtungen, der Produkten Beſtände, der Knappſchafts-Verhältniſſe und zu anderen ſtatiſtiſchen Nachrichten zu gelangen.

VI. (Zu 18.)

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, ſo wie die durch die Behörde, den Repräſentanten oder den Grubenvorſtand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen ſind. Der kontrolirende Königliche Beamte muß von dieſem Zechenbuche bei jedesmaliger Anweſenheit auf dem Bergwerke Einſicht nehmen.

Andere mit einem Anfahrſchein des Bergamts verſehene Perſonen ſind nicht befugt, die Einſicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber ſind die Grubenbeamten verbunden, ſie auf der Fahrt zu begleiten und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (Zu 18.)

Denjenigen Repräſentanten oder Grubenvorſtänden, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht ſelbſt übernehmen können, ſoll, ſoweit es die

Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf Weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien ꝛc. beziehenden Belege nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berggeschworenen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamte (Oberschichtmeister, Kalkulatoren) geschieht.

Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seiner Seits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschafts-Gefälle nöthigen Belege und Rechnungen zu beschränken (V. zu 12. und 13.) Die von den Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenkassen nicht bezahlt.

VIII. (Zu §. 26.)

Die Befugniß des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes zur Berichtigung des Berggegenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft constituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann, (§. 13.) und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt, (§. 19.) der Repräsentant oder der Grubenvorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruktion einer Muthung die Bergbehörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werde, die an dem Gesammt-Eigenthum Betheiligten in die Verleihungs-Urkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolger für ihn ein.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. von der Heydt.

№ 213. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Konvention vom 30./3. Mai 1839 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetzsammlung von 1839. S. 198.) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Konvention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung von 1843. S. 15.) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
gez. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern,
gez. v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 214. Concessionirung einer Hauslehrerin betr. A. IV. a Nro. 884.

Auf Grund eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. Februar c. ist der unverehelichten Anna Margaretha Josepha Knapp aus Mainz die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin ertheilt worden.

Coblenz, den 10. März 1852.

Nº 215. Concessionirung eines Hauslehrers betr. A. IV. Nro. 1126.

Dem Kandidaten der Philologie Jakob Häberlin aus der Schweiz ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Verwaltungsbezirk eine Stelle als Hauslehrer anzunehmen.

Coblenz, den 18. März 1852.

Nº 216. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1251.

Die Schulstelle zu Engehölle im Kr. St. Goar, mit welcher außer freier Dienstwohnung ein Einkommen von 130 Thlr. verbunden ist, ist erledigt. Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche um dieselbe binnen 14 Tagen bei dem Hrn. Schul-Inspektor Dechanten Klütsch zu Oberwesel einzureichen.

Coblenz, den 20. März 1852.

Nº 217. Autorisation zur Beschneidung der Judenknaben. A. IV. b Nro. 424.

Dem Herz Heymann in Ehringshausen, Kr. Wetzlar ist von dem Israelitischen Consistorium zu Bonn die Erlaubniß ertheilt worden, die Operation der Beschneidung jüdischer Kinder männlichen Geschlechtes auszuüben.

Coblenz, den 16. März 1852.

Nº 218. Oeffentliche Belobung. A. II. Nro. 2008.

Der Schiffer Friedrich Martin Niederé in Neuwied hat am 23. August v. J. den Sohn des Wachtmeisters Etzbach durch entschlossene Hülfe vor dem Ertrinken im Rheine gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche That belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 19. März 1852.

Nº 219. Errichtung von Chausseegeld-Hebestellen. A. VI. Nro. 817.

Das betheiligte Publikum wird zur Beachtung hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. April d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile auf den Bezirksstraßen

von Creuznach nach Mannheim bei Creuznach unweit des Darmstädter Hofs,
von Creuznach nach Staudernheim in Oberstreit

erhoben werden wird.

Coblenz, den 19. März 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 220. **Berichtigung!**

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verlooſung gezogenen Schuldverſchreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Rthlr. nicht die Nummern 3166 bis 3176, ſondern die Nummern **3166** bis **3170** gezogen worden ſind.

Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
(gez.) Natan. Köhler. Nolcke. Gamet.

№ 221. Das nachſtehende Miniſterial-Reſcript:

Zur Vermeidung von Colliſionen bei Annahme der Schurf-Erlaubniß-Geſuche und Muthungen wird das Königliche Ober-Berg-Amt hierdurch veranlaßt, darauf zu halten, daß dergleichen Geſuche, von den Bergämtern oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten ſtets nur während der Dienſtſtunden in dem Amtslokale zur Präſentation angenommen reſp. zu Protokoll genommen werden, und demgemäß die Behörden mit weiterer Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
V. Abtheilung.
(gez.) Skalley.

An das Königliche Ober-Berg-Amt zu Bonn.

wird hierdurch, zur Beachtung des bergbautreibenden Publikums im Bezirke der Königlichen Bergamts zu Siegen, bekannt gemacht.

Bonn, den 13. März 1852.

Königlich Preußiſches Rheiniſches Ober-Berg-Amt.

№ 222. Abweſende Militairpflichtige.

Die nachbezeichneten Militairpflichtigen des hieſigen Kreiſes, welche ſich bei der letztjährigen Erſatz-Aushebung nicht eingefunden haben, werden hiermit aufgefordert, ſich innerhalb drei Monaten von heute an vor dem unterzeichneten K. Landrathe zu ſtellen, widrigenfalls ſie die Verfolgung ausgebliebener Militairpflichtigen zu erwarten haben.

1) Peter Adamy von Nannhauſen, geboren am 8. Mai 1824.
2) Jakob Heb von Liebshauſen, geboren am 25. November 1829.
3) Adam Marx von Hollnich, geboren am 3. September 1829.

Digitized by Google

4) Jakob Imig von Caſtellaun, geboren am 4. Oktober 1829.
5) Johann Philipp Echternacht von Neckershauſen, geboren am 3. Mai 1829.
6) Michael Stalter von Bell, geboren am 11 Mai 1829.
7) Philipp Gräf von Gemünden, geboren am 22. November 1829.
8) David Chriſtmann von Rheinböllen, geboren am 8. Oktober 1829.
9) Jakob Kaſſel von Rheinböllen, geboren am 26. November 1829.
10) Peter Gregorius von Pleizenhauſen, geboren am 20. Februar 1830.
11) Nikolaus Schäfer von Ellern, geboren am 26. März 1830.
12) Philipp Stoffel von Beltheim, geboren am 25. Juni 1830.
13) Johann Chriſtian Lebrecht Mathias Wilhelm Hammacher von Bruſchied, geboren am 29. März 1830.
14) Jakob Pira von Kiſſelbach, geboren am 3. November 1830.
15) Chriſtoph Wilhelm Schmidt von Kirchberg, geboren am 31. Januar 1830.
16) Peter Stützel von Pleizenhauſen, geboren am 5. September 1831.
17) Johann Nikolaus Ernſt von Dickenſchied, geboren am 23. Februar 1831.
18) Johann Philipp Echternacht von Neckershauſen, geboren am 11. März 1831.
19) Heinrich Kunz von Rheinböllen, geboren am 7. Januar 1831.
20) Jakob Linden von Horn, geboren am 6. Auguſt 1831.
21) Paul Nettweiler von Riesweiler, geboren am 31. März 1831.
22) Adam Auler von Wahlbach, geboren am 29. Juli 1831.
23) Wilhelm Neuther von Mutterſchied, geboren am 24. Mai 1831.
24) Heinrich Ludwig Bender von Horn, geboren am 3. November 1831.
25) Peter Joſeph Geißler von Beltheim, geboren am 28. Januar 1831.
26) Jakob Weiß von Kirchberg, geboren am 31. Mai 1831.
27) Johann Adam Kötz von Cludenbach, geboren am 5. Januar 1831.
28) Johann Jakob Weber von Cappel, geboren am 20. Oktober 1831.
29) Ludwig König von Rheinböllen, geboren am 10. Oktober 1831.
30) Johann Külzer von Beltheim, geboren am 16. Auguſt 1831.
31) Philipp Peter Werling von Caſtellaun, geboren am 14. April 1831.
32) Philipp Nick von Sabershauſen, geboren am 6. Februar 1831.
33) Nikolaus Imer von Kirchberg, geboren am 25. Juni 1831.
34) Johann Steininger von Budenbach, geboren am 14. Auguſt 1831.
35) Johann Henrich von Kleinweidelbach, geboren am 10. Mai 1831.
36) Peter Weiland von Buch, geboren am 2. September 1831.

Simmern, den 8. März 1852.

Der Königl. Landrath,
v. Arnim.

Verlorener Reiſepaß betr.

Nº 223. Der Brauergeſelle Johann Meffert aus Weis, im hieſigen Kreiſe, hat den ihm unterm 2. September 1851 von dem Unterzeichneten unter Nº 259 nach Frankfurt ausgeſtellten, auf 1 Jahr gültigen Reiſepaß angeblich auf dem Boppарder Berge verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und ersuche ich zugleich den etwaigen Finder desselben um Angabe bei der nächsten Polizeibehörde.

Heddesdorf, den 13. März 1852.

Der Königliche Landrath,
v. Runkel.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Friedensgerichte und Notare des Bezirks gebracht, daß durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 21. Januar 1852 die Elisabeth Iser, ohne besonderes Gewerbe, wohnhaft zu Rhens und in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdizirt erklärt worden ist. Nr. 224. Eine Interdizirte betr.

Coblenz, den 1. März 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Leuthaus.

---

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 9. Februar dieses Jahres ist der Nikolaus Gerhards, 32 Jahre alt, früher Fuhrmann, jetzt Krämer, zu Cottenheim, wegen Erndtediebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden. Nr. 225. Rechtskräftige Urtheile.
2) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 12. Februar dieses Jahres ist der Johann Schneider, 49 Jahre alt, Tagelöhner und Ackerer, zu Enkirch wohnhaft, wegen Erndtediebstahls in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren sowie in die Kosten verurtheilt und zehn Jahre lang unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.
3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 12. Februar dieses Jahres ist der Johann Hüster, 50 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Halsenbach, wohnhaft zu Altlay, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie zwei Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.
4) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 17. Februar dieses Jahres ist der Johann Bell, 49 Jahre alt, Mühlenmeister, geboren in Obermendig, wohnhaft zu Mayen, wegen Fälschung in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, in eine Geldbuße von fünfzig Thalern, im Zahlungs-Unvermögensfalle zu einer fernern Zuchthausstrafe von 14 Tagen und in die Kosten verurtheilt worden.
5) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 18. Februar dieses Jahres ist die Magdalena Lücker, 43 Jahre alt, Wittwe des Schornsteinfegers Joseph Pichowsky, geboren zu Mörschbach, wohnhaft zu Bacha-

Digitized by Google

rach, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 18. Februar dieses Jahres ist der Mathias Michels, 26 Jahre alt, Schuhmacher, zu Raunheim wohnhaft, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren sowie in die Kosten verurtheilt und fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

7) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 17. Februar dieses Jahres ist der Bartholomäus Weierbach, 32 Jahre alt, Wagner, geboren zu Mehren, wohnhaft zu Burgen, wegen Nachmachung inländischer Einthaler- und Fünfsilbergroschenstücke und der Wilhelm Jung, 32 Jahre alt, Schuster und Wehrmann ersten Aufgebots der Infanterie, zu Burgen wohnhaft, weil er dieselben in Umlauf gesetzt oder in Umlauf zu setzen versucht hat, und zwar jeder zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt, auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt, der rc. Jung aus dem Soldatenstande ausgestoßen und sind beiden die Kosten solidarisch zur Last gelegt worden.

8) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes dahier vom 10. Februar dieses Jahres ist der Ackerer Philipp Thielmann, 40 Jahre alt, zu Cobern, wegen Meineids in einer Civilsache zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechte, der Nationalkokarde und des Militair-Abzeichens verurtheilt und in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden.

Coblenz, den 6. März 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 226. Sterbe-Urkunde betreffend.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommene Urkunde über das Ableben des Christoph Mayer, 27 Jahre alt, geboren zu Wiebelsheim und gestorben den 24. Februar 1851 zu Lüttich, ist heute an den betreffenden Civilstandsbeamten zur Eintragung abgegeben worden.

Coblenz, den 8. März 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator:
v. Breuning.

№ 227. Wohnsitz-Verlegung des Ober-Staats-Anwalts.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird der Ober-Staats-Anwalt beim hiesigen Justiz-Senate vom 1. April d. J. ab in Neuwied seinen Wohnsitz nehmen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Ehrenbreitstein, den 14. März 1852.

In Vertretung des Ober-Staats-Anwalts,
Effertz.

Digitized by Google

Der Königliche Notar Christoph Steffes zu Wittlich ist durch Urtheil der Disziplinar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. v. Mts. wegen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden, welche mit dem 14. d. Mts. ihren Anfang genommen hat und somit am 25. April c. endet. Nº 228. Amts-Suspension betr.

Trier, den 15. März 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

Nº 229. Mit dem 1. April c wird die jetzt bestehende Botenpost zwischen Daaden und Kirchen aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Kariolpost eingerichtet, welche

aus Daaden 6 Uhr früh,
aus Kirchen 10 Uhr Vormittags

abgefertigt und tour wie retour in 2 Stunden befördert wird.

Coblenz, den 16. März 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Nº 230. In den Dörfern Leutesdorf und Rheinbrohl sind an den Häusern des Gemeinde-Verordneten Anton Krummscheid und resp. des Gemeinde-Vorstehers Zimmermann Briefkasten für unfrankirte und durch Freimarken oder Frankocouverts frankirte Briefe aufgestellt worden.

Der Briefkasten in Rheinbrohl wird täglich gegen 10 Uhr und der in Leutesdorf täglich gegen 11 Uhr Vormittags von dem Landbriefträger der Post-Expedition in Hönningen geleert werden.

Coblenz, den 17. März 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Nº 231. Vom 15. März c. ab wird die Correspondenz nach den Orten des Landbriefbestellbezirkes von Trarbach wöchentlich sechsmal und diejenige nach Traben täglich zweimal bestellt werden.

Der Landbriefträger wird die von den Correspondenten abzusendenden, zur Beförderung mit den Posten bestimmten Briefe unterwegs unentgeldlich sammeln und gleich bei seiner Rückkehr an die Post-Expedition in Trarbach abliefern.

Coblenz, den 17. März 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Nº 232. Eine Uebersicht der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen mit genauen Angaben der Personengeld- und Fracht-Tarife

Digitized by Google

ꝛc. ꝛc. ist erschienen und kann bei jeder Post-Anstalt des Regierungsbezirks eingesehen werden.

Coblenz, den 19. März 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 233. Von heute ab werden die Briefe ꝛc. ꝛc. nach Rolandseck, Rolandswerth, Rolandsau und Nonnenwerth täglich zweimal und nach Unkelbach, Birgel, Baudorf und Oedingen wöchentlich viermal durch den Landbriefträger von Oberwinter bestellt. Der Letztere hat die von den Bewohnern der genannten Orte abzusendende Correspondenz, welche von Oberwinter aus mit den Posten befördert werden sollen, unterwegs unentgeldlich zu sammeln und gleich nach seiner Rückkehr an die Post-Expedition in Oberwinter abzuliefern.

Coblenz, den 20. März 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

№ 234. Der Pfarrer der evangelischen Gemeinde Sensweiler ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Münster am Stein ernannt worden.

Wegen Wiederbesetzung der Pfarrstelle Sensweiler (Synode Trier) bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

№ 235. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Gelsdorf haben wir vom 1. April c. ab dem Regierungs-Civil-Supernumerar Rothkegel hierselbst übertragen.

№ 236. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Wissen ist dem Beigeordneten Arnold Mertens zu Wissen übertragen worden.

№ 237. Nachdem der Dr. Schäfer die Stelle eines Distriktsarztes der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein freiwillig niedergelegt hat, ist dieselbe dem Dr. Otto in Ehrenbreitstein übertragen worden.

№ 238. Der Schulamts-Kandidat Jakob Schumacher zu Rodenbach, Kreises Neuwied, ist zum Lehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt.

№ 239. Der Schulamts-Kandidat Mathias Schäfer zu Wallmeroth ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt.

Digitized by Google

№ 240. Die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen in den Bürgermeistereien Kirchen, Daaden und Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, ist dem K. Oberförster Schreiber zu Kirchen, und jene in den Bürgermeistereien Altenkirchen, Hamm, Weyerbusch und Flammersfeld, desselben Kreises, dem K. Förster Schmalowsky zu Altenkirchen übertragen worden.

№ 241. Dem Schichtmeister Christian Phlipp Zisseler zu Wetzlar ist unter dem 3. huj. die Erhebung der Bergwerks-Gefälle in dem Geschwornen-Reviere Wetzlar des Bergamtsbezirks Siegen übertragen worden, welches wir für die betreffenden Gruben- und Hütten-Besitzer hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bonn, den 15. März 1852.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 242. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. Februar c. ist der Königliche Notar Günther zu Cochem vom 1. März c. ab in den Bezirk der Friedensgerichte zu Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier, versetzt worden.

№ 243. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 8. März c. ist der Königliche Notar Melsheimer zu Lutzerath vom 1. April c. ab in den Friedensgerichtsbezirk Cochem, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cochem, versetzt worden.

№ 244. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Heinrich Carl Hootz wurde durch Ministerial-Rescript vom 8. März c. zum Referendar ernannt und als solcher am 15. März c. verpflichtet.

№ 245. Der Landgerichts-Auskultator Franz Heinrich Niedenhofen wurde am 17. März c. Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Saarbrücken aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 246. Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente, und zwar:

1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln;
2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 247.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Februar 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	6	Südwest	Regen		
2	9	7	dito	trüb		
3	10	1	dito	id.		
4	10	4	dito	Regen		
5	10	9	dito	id.		
6	13	4	dito	id.		
7	18	9	dito	trüb		
8	21	3	dito	id.		
9	19	11¼	dito	id.		
10	17	7	Nord	Regen		
11	16	6	dito	trüb		
12	14	11	dito	id.		
13	13	5	Südwest	hell		
14	12	—	Nord	trüb		
15	11	1	Südwest	id.		
16	10	5	dito	id.		
17	9	10	Nord	Regen		
18	9	11	West	Reg u. Schnee		
19	11	1	Südwest	Schnee		
20	12	2	West	id.		
21	13	2	Nordwest	id.		
22	12	10	dito	Reg u. Schnee		
23	12	5	Nord	trüb		
24	11	8	Ost	id.		
25	10	10	dito	hell		
26	10	2	dito	id.		
27	9	9	Nord	trüb		
28	9	4	Südwest	Schnee		
29	9	—	dito	id.		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14.

Donnerstag, den 1. April 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 248. Das am 16. März 1852 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3494, das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr.; vom 1. März 1852.

№ 3495, das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautendek fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern; vom 1. März 1852.

№ 3496, die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachener „Draht-Fabrik-Kompagnie als Aktien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre; vom 5. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 249.
Reclamationen gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1852.
B. I. b Nro. 856.

Nachdem sämmtliche Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen pro 1852 den Königl. Steuerkassen zugefertigt sind, wird mit Rücksicht auf den §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben und mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 19. Juni 1851 (Beilage zum Amtsblatte № 28) sowie auf die Bekanntmachung vom 1. Februar 1845 (Amtsblatt № 9, Seite 92 bis 95) darauf aufmerksam gemacht, daß Beschwerden gegen die direkten Steuern ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung

gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Heberolle bei dem betr. Königl. Landrathe resp. Bürgermeister angebracht werden müssen und daß auf dergleichen Beschwerden nur in dem Falle Rücksicht genommen werden kann, wenn solche vor Ablauf dieser Frist bei der gedachten Behörde eingereicht und mit den quittirten Steuerzetteln über geschehene Einzahlung der verfallenen Zwölftel belegt sind.

Sobald die angebrachten Reclamationen vorschriftsmäßig geprüft und begutachtet ꝛc. sind, haben die Königl. Landräthe die Gewerbesteuer-Reclamationen bis spätestens zum 12. Mai c. und die Klassensteuer-Reclamationen bis spätestens zum 1. Juni c. an uns einzureichen.

Die Recurs-Gesuche an das Königl. Finanz-Ministerium Seitens derjenigen Steuerpflichtigen, welche sich nach unserer Entscheidung noch überbürdet erachten, sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unserer Entscheidung an gerechnet, bei dem betr. Königl. Landrathe resp. Bürgermeister anzubringen und demnächst in vorgeschriebener Weise baldmöglichst an uns zu befördern.

Coblenz, den 26. März 1852.

Verwendung des Polizei-Strafgelder-Fonds pro 1851. A. II. Nro. 1625.

№ 250. Höherer Bestimmung zufolge wird die Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelder-Fonds pro 1851 in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 23. März 1852.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds für das Jahr 1851.

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.			2. Laufende Einnahmen. a. Ertrag des Fonds pro 1851.			b. Zinsen von Staatsschuldscheinen und Capitalien.			c. Sonstige Einnahmen.			3. Mit Hinzurechnung des Bestandes hat die Einnahme überhaupt betragen.			Bemerkungen.
Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	
—	—	—	4374	23	1	807	28	7	3544	13	—	8727	4	8	Unter den sonstigen Einnahmen sind 3540 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. zurückgezahlte Capitalien enthalten. Der Ertrag des Fonds Colonne 2a ist gegen den Etats-Anschlag um 1375 Thl. 6 Sg. 11 Pf. zurückgeblieben.

B. Ausgabe.

No.	Gegenstand.	Betrag im Einzelnen. Thl.	Sg.	Pf	Ueberhaupt. Thl.	Sg.	Pf
	I. Für verlassene, Findel- und verwaiste Kinder.						
1	Verpflegungskosten für circa 31 Kinder im Kreise Adenau	366	17	3			
2	Bekleidungskosten " " 9 " " " id.	36	2	5			
3	Handwerkslehrkost. " " 3 " " " id.	20	—	—	422	19	8
4	Verpflegungskosten " " 39 " " " Ahrweiler	498	26	3			
5	Handwerkslehrkost. " " 2 " " " id.	17	10	—	516	6	3
6	Verpflegungskosten " " 22 " " " Coblenz.	287	—	—			
7	Bekleidungskosten " " 8 " " " id.	41	22	7			
8	Handwerkslehrkost. " " 1 " " " id.	12	15	—	341	7	7
9	Verpflegungskosten " " 29 " " " Cochem	464	4	6			
10	Bekleidungskosten " " 3 " " " id.	13	23	6			
11	Handwerkslehrkost. " " 1 " " " id.	7	15	—	485	13	—
12	Verpflegungskosten " " 48 " " " St. Goar	700	25	8			
13	Bekleidungskosten " " 5 " " " id.	19	15	—	720	10	8
14	Verpflegungskosten " " 60 " " " Creuznach	676	10	—			
15	Bekleidungskosten " " 2 " " " id.	6	—	—			
16	Handwerkslehrkost. " " 1 " " " id.	8	10	—	690	20	—
17	Verpflegungskosten " " 35 " " " Mayen	440	21	—			
18	Bekleidungskosten " " 11 " " " id.	58	29	9			
19	Handwerkslehrkost. " " 6 " " " id.	15	—	—	514	20	9
20	Verpflegungskosten " " 47 " " " Simmern	533	23	10			
21	Handwerkslehrkost. " " 3 " " " id.	22	15	—	556	8	10
22	Verpflegungskosten " " 14 " " " Zell	177	12	3			
23	Bekleidungskosten " " 2 " " " id.	11	5	4	188	17	7
	Summa .	4436	4	4	4436	4	4
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 in der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 31/12. 1822.						
24	Zuschuß für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Meurs pro 1850	—	—	—	460	—	—
	III. Ad extraordinaria.						
25	Druckkosten	—	—	—	87	7	7
26	Erhebungskosten	—	—	—	120	13	10
	Latus .	—	—	—	5103	25	9

No.	Gegenstand.	Betrag im Einzelnen. Thl.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thl	Sg.	Pf.
	Transport .	—	—	—	5103	25	9
27	Zur Remunerirung der Steuer-Exekutoren in Folge höherer Bestimmung, 1 % der Netto-Einnahme von den Polizeistrafen pro 1850	—	—	—	91	10	2
28	Zur Ungebühr abgelieferte und daher hier wieder erstattete Strafen	—	—	—	45	—	6
29	Nachträglich gezahlte Denunzianten-Antheile . . .	—	—	—	2	9	—
30	Nach der Uebersicht für 1850 war ein Vorschuß verblieben, welcher hier in Ausgabe nachgewiesen wird.	—	—	—	2069	21	4
	Summa aller Ausgaben .	—	—	—	7312	6	9

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . .	8727	Thlr.	4	Sgr.	8	Pf.
Die Ausgabe „ . .	7312	„	6	„	9	„
Mithin ist Ueberschuß .	1414	Thlr.	27	Sgr.	11	Pf.

An Kapital-Vermögen besitzt der Polizeistrafgelder-Fonds . . . . . 9244 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

Dasselbe hat sich mithin gegen den nach der Uebersicht pro 1850 vorhanden gewesenen Kapitalstock von . . . . . 12784 „ 28 „ 6 „

um . 3540 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

vermindert.

No. 251. Empfehlung einer Schrift. A. II. Nr. 359.

Im Auftrage des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten empfehlen wir den Herrn Landwirthen unseres Bezirkes die Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung (Drainage), welche in der Deckerschen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 12 Silbergroschen erschienen sind und eine Zusammenstellung der neuesten Erfahrungen über die Drainage enthalten.

Coblenz, den 21. März 1852.

No. 252. Vorrichtungen an Dampfkesseln betr. A. VII. u. VI. Nro. 576.

Nach §. 11. des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, müssen an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben. Zu diesem Zwecke sind in neuerer Zeit mit-

unter sogenannte Federmanometer angewendet worden. Da solche jedoch nach den stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverläßig nicht anzuerkennen sind, so machen wir darauf aufmerksam, daß durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Coblenz, den 27. März 1852.

Dem Orte Hönningen im Kreise Adenau ist mittelst Oberpräsidial-Erlasses vom 17. d. Mts. ein am Dienstage vor dem Buß- und Bettage abzuhaltender Kram- und Viehmarkt bewilligt worden.

№ 253.
Kram- und Viehmarkt zu Hönningen.
A. VII. Nro. 575.

Coblenz, den 26. März 1852.

J. Holdinghausen zu Neuwied hat die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin, zu deren Uebernahme er unterm 26. Oktober 1850 von uns concessionirt worden ist, niedergelegt und ist an dessen Stelle dem Carl Reinhard sen. zu Neuwied die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der gedachten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

№ 254.
Niederlegung und Uebernahme einer Agentur betr.
A. VII. Nro. 477.

Coblenz, den 20. März 1852.

Dem Math. Jos. Deutsch zu Sinzig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln von uns ertheilt worden.

№ 255.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 472.

Coblenz, den 20. März 1852.

Dem Erasmus Mantz zu Münstermaifeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

№ 256.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 573.

Coblenz, den 26. März 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag, den 24. Mai laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

№ 257.
Assisen zu Coblenz.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 22. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten
Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
gez. Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

Personal-Chronik.

№ 258. An Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Armen-Commission der Bürgermeisterei St. Sebastian, Sebastian Thiel zu Wallersheim, ist der Ackerwirth Simon Thiel daselbst gewählt und bestätigt worden.

№ 259. Der com. Steuer-Empfänger Salmon zu Linz ist mit der einstweiligen Verwaltung des durch das freiwillige Ausscheiden des Empfängers Zimmermann zu Linz erledigten Communal-Empfangs der Bürgermeisterei Leutesdorf beauftragt und angewiesen worden, seinen Wohnsitz nach Hönningen zu verlegen.

№ 260. Der Schulamts-Kandidat J. H. Borghard zu Argendorf ist zum 5. Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Coblenz provisorisch ernannt.

№ 261. Der Apotheker erster Classe Adolph Pfeiffer zu Trarbach hat die Concession zur Fortführung der von seinem Vater Carl Pfeiffer erkauften Apotheke erhalten.

№ 262. Der Königliche Notar Zeininger zu Mayen ist am 17. März gestorben.

№ 263. Der Gerichtsvollzieher Horst zu Adenau ist am 22. März gestorben.

№ 264. Der Gerichtsvollzieher Zimmermann zu Coblenz ist am 25. März gestorben.

Digitized by Google

№ 265. Durch Miniſterial-Reſcript vom 19. Februar c. iſt dem Landgerichts-Aſſeſſor von Knoblauch zum Zwecke ſeines Uebertritts zur Verwaltung die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

№ 266. Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin iſt unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Conſtruktion eines Toilettenſpiegels mit zwei Spiegelgläſern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 267. Dem Ingenieur Völckner zu Berlin iſt unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Centrifugal-Maſchine zum Ausziehen von Flüſſigkeiten aus Subſtanzen, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 268. Dem Beſitzer einer Eiſengießerei und Maſchinenbau-Anſtalt C. Hoppe zu Berlin iſt unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Inſtrument zur Meſſung dynamiſcher Wirkungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 269. Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld ſind unter dem 23. März 1852 drei Patente und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung, die Schußſpulen an Spulmaſchinen außer Betrieb zu ſetzen;
2) auf eine mechaniſche Vorrichtung, ſeidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beſchränken, und
3) auf einen mechaniſchen Spleißſtock für Seidenſtränge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 270. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Februar **1852.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	11	West			
2	6	10½	dito			
3	6	9	Nordwest			
4	7	—	West			
5	7	1	dito	Regen		
6	8	10	Nordwest			
7	13	9	Nord			
8	13	7	West			
9	12	8	dito			
10	11	11	dito			
11	10	3	Nordost			
12	9	9				
13	9	—	Südost			
14	8	3	Nordost			
15	7	9	Nordwest			
16	7	2	West			
17	7	—	Nordwest			
18	7	—	Nord	Schnee		
19	7	8	dito	id.		
20	9	—	West			
21	9	2	Nordwest			
22	9	2	dito			
23	9	—	Ost			
24	8	4	dito			
25	7	7	Nordost			
26	7	5	dito			
27	7	—	dito			
28	6	6	West	Schnee		
29	6	3	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15.

Donnerstag, den 8. April 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 271. Das am 29. März 1852 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3497, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen.

№ 3498, die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen

vom 12. Juni 1851 wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl;

vom 21. Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und

vom 21. Juli 1851, wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin, vom 29. Februar 1852.

№ 3499, den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flammersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf.

№ 3500, den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke.

Digitized by Google

№ 3501, das Gesetz vom 17. März 1852, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe.

№ 3502, das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe, vom 23. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 272. Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei den Ministerien eingegangen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Coursſetzung verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien.

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen beirrt und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine offizielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Coursſetzung zu erwarten habe, scheint es angemessen, die nachfolgenden Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden wird.

Die Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetzsammlung S. 399.) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Coursſetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird der Königlichen Regierung jedesmal Nachricht gegeben und dieselbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden.

Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außer-Coursſetzung in amtlichem Wege zur Kenntniß der Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen; inwieweit dann die Provinzial- oder Kreis-Behörden eine weitere Verbreitung für angemessen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlassen.

Von der Einziehung oder Außer-Coursſetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Berlin, den 12. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 273. Polizei-Verordnung. A. II. Nr. 2120.

Nachdem durch den §. 146 des neuen Strafgesetzbuches die Bestrafung der gewerbmäßigen Unzucht davon abhängig gemacht worden ist, daß gleichzeitig eine Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Anordnungen vorliegt, so bestimmen wir hierdurch, unter Bezug-

nahme auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang des Regierungs-Bezirkes Coblenz, daß die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden darf.

Coblenz, den 24. März 1852.

Nº 274. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1334.

Die Stelle des 4. Lehrers an der Schule der ältern evangelischen Gemeinde in Neuwied soll baldigst neu besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 150 Thlr. und freie Wohnung verbunden; auch wird dem anzustellenden Lehrer nach Verhältniß seiner Betheiligung am Organistendienst ein Theil des jährlich 40 Thlr. betragenden Organistengehalts zuerkannt werden können. Befähigte Bewerber, welche auch des Orgelspiels mächtig sein müssen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.

Coblenz, den 4. April 1852.

Nº 275. Erfüllung der Militairpflicht. A. V. Nro. 332.

Beim Herannahen des Zeitpunkts, in welchem alljährlich die gewöhnliche Militair-Ersatz-Aushebung statt zu finden pflegt, machen wir die dabei Betheiligten darauf besonders aufmerksam, daß ein jeder Militairpflichtige, welcher seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, verpflichtet ist, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation oder seines Zurückstellungs-Gesuches erforderlichen Beweismitteln vor der Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, indem auf Verheißung eines nachträglichen oder gar vor der K. Departements-Ersatz-Commission zu führenden Nachweises keine Rücksicht genommen werden darf. Vor der Kreis-Ersatz-Commission haben sich, bei Vermeidung der im Nichterscheinungsfalle gegen sie anzuordnenden Rechts-Nachtheile, alle in dem gesetzlichen Alter befindlichen Individuen, welche eine Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu gewärtigen haben, selbst dann zu gestellen, wenn sie zufällig übergangen, oder aus Versehen persönlich nicht vorgeladen worden sein sollten. Insbesondere machen wir, auf höhere Veranlassung alle in dem laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden Jäger-Lehrlinge darauf aufmerksam, daß sie sich rechtzeitig vor der betr. Kreis- und der K. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen und gehörig auszuweisen haben.

Endlich bringen wir die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung, daß diejenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathet oder ansässig gemacht haben und daher ihre Unabkömmlichkeit geltend machen wollen, ihrer Dienstpflicht durchaus nicht enthoben werden, da auf Verlegenheiten, die ein Militairpflichtiger sich selbst bereitet hat, überall und zum Nachtheil eines Dritten keine Rücksicht genommen werden darf.

Coblenz, den 5. April 1852.

Nº 276. Ortssperre wegen Schaafräude betr. A. IV. b Nro. 533.

In der Gemeinde Asbach (Kreis Neuwied) ist in einer Heerde die Schaafräude vorhanden und deßhalb die Ortssperre über diese Gemeinde verhängt worden. Auf die Viehmärkte daselbst dürfen keine Schaafe aufgetrieben werden.

Coblenz, den 5. April 1852.

Digitized by Google

Nº 277. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 603.

Dem Maurer Nikolaus Neudeck zu Leutesdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 1. April 1852.

Nº 278. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 592.

Dem Jakob Heinr. Reinhard zu Neuwied, Inhaber der Firma Joh. Fr. Steinhauer, ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahmer einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 2. April 1852.

Nº 279. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 591.

August Maßmann zu Neuwied hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm unterm 28. Februar v. J. die Conzession ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 2. April 1852.

Nº 280. Conzession zur Rheinfähre bei Pfaffendorf betr. A. VII. Nro. 643.

Den Schiffern Peter Kröber, Nikolaus Schröder und Johann Metzinger zu Pfaffendorf ist höhern Orts die bisherige Erlaubniß zum Ueberfahren von Personen, kleinem Vieh und Handfuhrwerk vom linken zum rechten Rheinufer bei Pfaffendorf noch für das Jahr 1852 unter den in Nº 12 unsers Amtsblatts pro 1842 enthaltenen Bedingungen verlängert worden.

Dieselben sind unter den nämlichen Bedingungen, gemäß dem mit der Steuer-Behörde abgeschlossenen Pachtvertrage, auch zur ausschließlichen Ausübung des Ueberfahrens vom rechten zum linken Rheinufer bei Pfaffendorf berechtigt.

Coblenz, den 3. April 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 281. Berichtigung der Ortschafts-Verzeichnisse für die Hypotheken-Aemter.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. August 1850 werden nachstehend diejenigen Berichtigungen der Ortschafts-Verzeichnisse für die Hypotheken-Aemter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in dem, mit diesseitiger Genehmigung aufgestellten Ortschafts-Verzeichnisse für die Rheinprovinz (von Schady, Cöln 1851, in Commission bei Peter Bollig) nicht bereits enthalten sind, da vorausgesetzt werden darf, daß die Behörden sowie die Personen, welche sich am Hypotheken-Verkehre wesentlich betheiligen, sich im Besitze jenes Verzeichnisses befinden werden.

Cöln, den 17. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Digitized by Google

I. Hypotheken-Amt Aachen.

Zuzusetzen aus dem Kreise und Friedensgericht Düren, Bürgermeisterei Straß, Gemeinde Hürtgen: „Bosselbach, Haus."

II. Hypotheken-Amt Bernkastel.

Zuzusetzen Fahls (auch Burgenfahls), Gemeinde Burgen statt Gem. Fahls.

III. Hypotheken-Amt Cleve.

Bei Kengen (Gem. und Bürgm. Aldekerk) zuzusetzen: „Theilweis (die Höfe von Stapper und Hegmanns)."

IV. Hypotheken-Amt Coblenz.

1) Zuzusetzen aus dem Kreise Mayen:
   a) Fried.-Ger. Mayen, Bürgm. St. Johann, Gem. Bell: „Kappicherlay (auch Kappicherberg oder Kappicherhaus), Haus;"
   b) Fried.-Ger., Bürgerm. und Gem. Münstermaifeld: „Rosenhof, Hof."
2) bei Kemperhof (Gem. Moselweiß, Bürgm. Coblenz) zu setzen: „Waisenhaus" statt „Gerberei."

V. Hypotheken-Amt Cöln.

Zuzusetzen aus dem Landkreise Cöln:
1) Fried.-Ger. Cöln III., Bürgm. Brühl, Gem. Badorf: „am Katzenloch, Haus."
2) Fried.-Ger. Cöln IV., Bürgm. und Gem. Müngersdorf: „Melatener Mühle, Mühle und Haus."

VI. Hypotheken-Amt Crefeld.

Zuzusetzen aus dem Kreise Geldern, Fried.-Gericht Meurs, Bürgm. Rheurdt, Gem. Bayen: „Hochkammer, Bauerschaft;" und bei Lohheide: „(auch Lohmühle), theilweise unter dem Namen „Lohheide" zum Fried.-Ger. Meurs, Bürg. und Gem. Baerl; u. d. N. „Orsoyer Berg" zum Fried.-Gericht Rheinberg, Bürgm. und Landgemeinde Orsoy; u. d. N. „Vierbaum" zum Fried.-Ger. Rheinberg, Bürgm. Budberg, Gem. Vierbaum; bei Kengen (Gem. und Bürgm. Rheurdt): „theilweise (ausschließlich der Höfe von Stapper und Hegmanns)."

VII. Hypotheken-Amt Mülheim.

Zuzusetzen
A. aus dem Kreise Mülheim und
   1) Friedens-Gericht Bensberg
      a) in der Bürgm. und Gem. Bensberg: „Carlshütte, Bleischmelze; Dreilinden, Hof; Hardtknappen, Hof;
      b) Bürgm. und Gem. Gladbach: „Sommerzer-Mühle, Mühle;"
      c) Bürgm. und Gem. Röserath: „Ober-Rothenbach, Haus;"
   2) Fried.-Ger. Mülheim, Bürgm. und Gem. Merheim: „Grevenmühle, Mühle; Jägerhaus, Haus;"
B. aus dem Kreise und Fried.-Ger. Gummersbach, Bürgerm. und Gem. Gimborn: „Müllershammer, Eisenhammer und Knochenmühle;"

Digitized by Google

C. aus dem Landkreiſe Cöln, Frid.-Ger. Cöln IV., Bürgm. und Gem. Deutz: „Fabriken an der Mülheimer-Straße, Bleiweiß und Eiſenfabrik;"
D. aus dem Kreiſe Wipperfürth und
1) Fried.-Ger. Lindlar:
a) Bürgm. und Gem. Engelskirchen: „Rochuskapelle, Hof;"
b) Bürgm. und Gem. Lindlar: „Rochuskapelle, Hof;"
2) Fried.-Ger. Wipperfürth, Gem. und Bürgerm. Olpe: „Olepe (Olpe), Hof und Mühle."

VIII. Hypotheken-Amt Trier.

Den Gemeinden St. Barbara, Euren, Feyen, Heiligkreutz, Kürenz, Löwenbrücken, Maar, St. Matthias, St. Medard, Olewig, Pallien, St. Paulin, Zewen und Zurlauben des Stadtkreiſes Trier, Fried.-Ger. Trier I. entſprechend iſt zu ſetzen: „Bürgermeiſterei der Vororte von Trier" ſtatt „Bürgermeiſterei Trier."

IX. Hypotheken-Amt Zell.

Zuzuſetzen aus dem Kreiſe und Fried.-Gericht Cochem, Bürgm. Kaiſersesch,
a) Gemeinde Hambuch: „Schöne Ausſicht, Häuſer; Ketterhof (obere und unterer, auch Sührenhof), Höfe" (an Stelle der Hambucher Mühle, welche nicht mehr beſteht);
b) Gemeinde Kaiſersesch: „Stephan May's Haus;"
c) Gemeinde Landkern: „Johann Allar's Haus."

Perſonal-Chronik.

№ 282. An die Stelle des freiwillig ausgeſchiedenen Beigeordneten Franz Wilhelm Schneider zu Remagen iſt der Stephan Martinengo daſelbſt zum Beigeordneten der Bürgermeiſterei Remagen gewählt und beſtätigt worden.

№ 283. Die Stelle eines Rektors der hieſigen evangeliſchen höhern Stadtſchule iſt mit dem Candidaten des Predigt- und Schulamts André aus St. Goar beſetzt worden.

№ 284. Der Schullehrer Ambroſius Theobald zu Cröv iſt zum Lehrer an der Knabenſchule zu Zell definitiv ernannt worden.

№ 285. Der Kaſernen-Inſpektor Thomé iſt von der Garniſon-Verwaltung zu Mainz zu der gleichnamigen Verwaltung nach Cöln, und dagegen von Letzterer der Kaſernen-Inſpektor Flöſſel zu der Garniſon-Verwaltung nach Mainz verſetzt worden.

№ 286. Der Rechts-Kandidat Ferdinand Wilhelm Kockerols vom Leiſfarther Hofe bei Würm im Regierungs-Bezirk Aachen wurde am 30. März c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 287.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat März 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	9	Nord			
2	8	7	dito	Schnee		
3	8	5	Ost			
4	8	5	Nordost			
5	8	9½	Nord			
6	8	11	Ost			
7	8	6	dito			
8	8	1	Süd			
9	7	10½	dito			
10	8	—	Nord			
11	8	3	Nordwest			
12	8	5	Süd			
13	8	4	Ost			
14	8	3	dito			
15	8	—	dito			
16	7	9	Nord			
17	7	7	Nordwest			
18	7	5	Ost			
19	7	4	Nord			
20	7	4	Ost			
21	7	4	Ost			
22	7	4	Südost			
23	7	5	dito			
24	7	6	Ost			
25	7	7	dito			
26	7	9	Nordwest			
27	8	1	Süd			
28	8	—	Nordwest			
29	7	9	Süd	Regen		
30	7	8	Südwest			
31	7	9	dito			

Digitized by Google

№ 288.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat März 1852.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	3	West	Schnee		
2	6	3	dito			
3	6	1	Nord			
4	6	2	Nordost			
5	6	2	Ost			
6	6	1½	dito			
7	5	11	Nordost			
8	5	9	dito			
9	5	8	Ost			
10	5	9	dito			
11	5	10	dito			
12	5	10	dito			
13	5	10½	dito			
14	5	10	dito			
15	5	9	dito			
16	5	7	Nordwest			
17	5	5	Nordost			
18	5	3½	dito			
19	5	3	Südost			
20	5	4	dito			
21	5	4	dito			
22	5	5	dito			
23	5	6	dito			
24	5	8	Nord			
25	5	9	Nordost			
26	5	11	Ost			
27	6	1	Südost			
28	5	11	dito			
29	5	10	West	Regen		
30	5	9	dito	id.		
31	5	9	dito	id.		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 16.

Freitag, den 16. April 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 289. Das am 10. April 1852 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3503, den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

№ 3504, den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.

№ 3505, den Allerhöchsten Erlaß vom 10 März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

№ 3506, den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3507, das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande; vom 17. März 1852.

№ 3508, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

№ 3509, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft.

№ 3510, die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Aktien-Gesellschaft; vom 23. März 1852.

№ 3511, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrtsabgabe.

№ 3512, die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 26. März 1852.

№ 3513, die Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied, vom 8. September 1851; vom 27. März 1852.

№ 3514, das Gesetz vom 31. März 1852, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat.

№ 3515, die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts; vom 31. März 1852.

№ 3516, die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 3. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 290. Die öffentlichen Ankündigungen eines Commissions-Büreaus in Lübeck betr.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissions-Büreau (Petri-Kirchhof № 308) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth" die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Rthlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne ꝛc." und mit der Einladung schließen, sich an das Commissions-Büreau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissions-Büreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen ab-

zusetzen suche, welche keinen direkten Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die korrespondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhangig bleibe,

hiernach aber bei diesen, auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissions-Büreaus in Lübeck, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern, v. Westphalen. — Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 291. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1419.

Die Stelle eines Organisten und Lehrers an der zweiten Klasse der evangelischen Schule in Urbach (Kreis Neuwied), mit welcher ein Gehalt von etwa 120 Rthlr., so wie ein auf etwa 30 Rthlr. geschätztes Holzquantum und eine Dienstwohnung verbunden ist, wird neu besetzt werden.

Befähigte Bewerber haben sich schleunigst unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Simon in Oberhonnefeld zu melden.

Coblenz, den 6. April 1852.

No. 292. Verlorener Reisepaß betr. A. II. Nr. 2491.

Der Bäckergeselle Nikolaus Reitz, geboren aus Metternich, ohne festen Wohnsitz, hat am 20. v. Mts. auf dem Wege von Ems nach Ehrenbreitstein seinen durch das K. Landrathsamt Coblenz unterm 18. April 1851 auf 2 Jahre gültigen und sub Nro. 97 ausgestellten Gratis-Reisepaß verloren.

Der vorgedachte Reisepaß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Coblenz, den 6. April 1852.

No. 293. Verlorener Wanderpaß betr. A. II. Nro. 2243.

Der Bäckergeselle Johann Klee von Brohl hat sein durch das Bürgermeisteramt zu Niederbreisig unterm 9. Februar v. J. ausgestelltes und unterm 5. Januar d. J. verlängertes Wander-

Digitized by Google

buch für das Inland, angeblich im Februar d. J. zu Coblenz verloren. Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt.

Coblenz, den 10. April 1852.

Nº 294. Beginn des Hebammen-Unterrichts zu Trier betr. A. IV. b Nro. 588.

Der Sommer-Lehrcursus auf der Hebammen-Schule zu Trier wird diesmal ausnahmsweise erst am 25. April beginnen.

Coblenz, den 12. April 1852.

Nº 295. Warnung gegen das Alleinlassen der Kinder betr. A. II. Nro. 2511.

Am 27. v. Mts. ist das zweijährige Kind eines Tagelöhners in der Gemeinde Herschbach auf eine jammervolle Weise verunglückt, indem es, von seiner Mutter allein gelassen, sich dem Heerde zu sehr näherte und durch das Feuer so beschädigt wurde, daß es nach einer Stunde unter furchtbaren Schmerzen verschied.

Indem wir diesen traurigen Fall zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir wiederholentlich davor, Kinder ohne Aufsicht in Zimmern zu lassen, wo sich ein Feuer befindet.

Coblenz, den 6. April 1852.

Nº 296. Uebernahme von Agenturen. A. VII. Nro. 654.

Nachdem laut unsrer Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J. (Amtsblatt Nº 49 pro 1851) den Kaufleuten Baring Brothers u. Comp. und den Rhedern und Schiffsmaklern Philipps, Shau und Lowther zu London von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb des Preußischen Staates ertheilt, und der Kaufmann Joh. Cäsar zu Neuwied als Haupt-Agent der genannten Personen für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden, sind nunmehr Ludwig Wirth hier, A. J. Marrath zu Ahrweiler, J. W. Hagedorn zu Simmern, F. L. Simon zu Zell, J. D. Maas zu Lutzerath und C. Jung jun. zu Creuznach als Unter-Agenten des ꝛc. Cäsar von uns conzessionirt worden.

Coblenz, den 10. April 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 297. Zeugen-Verhör betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 16. März d. J. ist über die Abwesenheit des Nikolaus Michels aus Mayen ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Cöln, den 6. April 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Digitized by Google

298.

Bekanntmachung

über

die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. Dezember 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. und vom 1. Dezember 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

Digitized by Google

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{100}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{50}$
" Detailzeichnungen " " " $\frac{1}{25}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Bausstyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.;
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

§. 7.

Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnen-

blätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung

über

die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom 1. Oktober d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes noch nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An

das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern", oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.

Busse.

Digitized by Google

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 16. Februar d. J. ist der Philipp Michels, 38 Jahre alt, Schneider, geboren zu Kaisersesch, wohnhaft zu Urmersbach, wegen eigenmächtiger Anfertigung von Einzwölftelthalerstücken unter landesherrlichem Stempel und Verfälschung ihres innern Gehaltes zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, des Rechts, die National-Kokarde zu tragen und des National-Militair-Abzeichens verlustig erklärt und auf die Dauer von fünf Jahren nach ausgestandener Strafe unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden. № 299. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 7. April 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Bekanntmachung.

№ 300. In Gefolge Ministerial-Rescriptes vom 31. März 1843 veröffentlichen wir hier unten das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der 2. Hälfte des verflossenen Jahres die Ausübung der im §. 12. des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Coblenz, den 26. Februar 1852.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Olfers.

Der Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

Verzeich-

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Landgerichts zu Coblenz die Ausübung der im rechte untersagt worden ist,

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahr	Gewerbe.	Wohnort.
1	Tremerius	Peter	25	Taglöhner	Meckenheim
2	Reichert	Franz	25	Korbmacher	Schnellbach
3	Bosfeld	Anna Maria geb. Gräf	50	Wittib Nikol. Bosfeld	Coblenz
4	Haubrichs	Nikolaus	41	Ackerer	Alflen
5	Grein	Mathias	53	Klempner	Sohren
6	Semlinger	Anton	17	Schlosserlehrling	Coblenz
7	Stumm	Valentin	19	Taglöhner	Boppard
8	Braun	Katharine	33	Taglöhnerin	Rorheim
9	Paul	Johann	41	Maurer	Sobernheim
10	Frank	Johann	28	Weber	Niederheimbach
11	Adams	Kaspar	53	Taglöhner	Kenfus
12	Weiler	Joseph	56	Fuhrmann	Niedermendig
13	Arnold	Mar. Anna g. Gammel	35	Ehefrau Nikol. Arnold	Niederweiler, Brgm. Burgbrohl
14	Bechtel	Johann Jakob	20	Taglöhner	Bärenbach
15	Seibert	Johann	43	Leinenweber	Waldalgesheim
16	Seibert	Margareth. geb. Göttert	43	Ehefrau Joh. Seibert	Waldalgesheim
17	Braun	Michel	24	Ackerer	Mörschbach
18	Mallmann	Anna Maria	21	Magd	Lamscheid
19	Engel	Peter	23	Maurerlehrling	Polch
20	Michels	Johann	17	Schneiderlehrling	Kaisersesch
21	Hegener	Johann	29	Schreiner u. Mühlarzt	Lieser
22	Palm	Johann Joseph	51	Maurergeselle	Ahrweiler
23	Schreier	Elisabeth geb. Dumm	26	Ehefrau Joh. Schreier	Coblenz
24	Riemenschneider	Katharine	33	ohne	Wallhausen
25	Meurer	Joseph	38	Taglöhner	Polch
26	Röser	Johann	34	dito	Polch
27	Schüßler	Katharina geb. Müller	34	Ehefrau Adam Schüßler	Oberhausen
28	Barth	Kathar. geb. Schüßler	30	Ehefrau Heinrich Barth	Oberhausen
29	Schmitz	Anton	28	Ackerer u. Landwehrm	Müden
30	Missing	Anna Maria	17	Näherin	Arzheim
31	Werner	Maria Elisabeth	21	Taglöhnerin	Seibersbach
32	Knipp	Peter	27	Schifferknecht	Niederlahnstein
33	Logerou	Mar. Anna g. Melchiors	26	Ehefrau Peter Logerou	Zell
34	Barz	Gertrud	29	Näherin	Gamlen
35	Schuch	Nikolaus	51	Ackerer	Schwarzen

Digitized by Google

n i ß

Art. 12. des Straf-Gesetzbuchs für die Preuß. Staaten aufgeführten bürgerlichen Ehren- pro II. Semester 1851.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der im Art 12 des St. G. B. für die Preuß. Staaten aufgeführten bürgerl. Ehrenrechte.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1. Juli 1851	Ein Jahr	7. Dezember 1852.	
" " "	Fünf "	30. Juni 1858.	
2. " "	Ein "	30. Septemb. 1852.	
8. " "	" "	11. März 1853.	
" " "	Fünf "	4 Januar 1857.	
" " "	" "	7. Juli 1857.	
9. " "	" "	8. März 1857.	
14. " "	Zwei "	9. Januar 1854.	
" " "	" "	9. Januar 1854.	
" " "	Ein "	11. Oktober 1852.	
15. " "	Fünf "	15. November 1856.	
" " "	Ein "	19. November 1852.	
" " "	" "	16. November 1852.	
" " "	" "	20. November 1852.	
" " "	" "	9. November 1852.	
" " "	" "	6. Oktober 1852.	
22. " "	" "	19. Oktober 1852.	
" " "	" "	19. Oktober 1852.	
" " "	" "	20. August 1852.	
" " "	" "	1. Septemb. 1852.	
24. " "	Fünf "	3. Septemb. 1856.	
5. August "	Ein "	14. Februar 1853.	
" " "	" "	2. November 1852.	
" " "	" "	1. März 1853.	
" " "	" "	3. Septemb. 1852.	
" " "	" "	3. Septemb. 1852.	
13. " "	" "	26. Dezember 1852.	
" " "	" "	3. Februar 1853.	
" " "	" "	14. Dezember 1852.	
" " "	" "	9. Januar 1853.	
" " "	" "	10. November 1852.	
18. " "	" "	15. November 1852	
19. " "	" "	26 Dezember 1852.	
" " "	" "	29. Oktober 1852.	
" " "	" "	29. Dezember 1852.	

Digitized by Google

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahr	Gewerbe.	Wohnort.
36	Müller	Katharina	20	ohne	Güls
37	Fried	Anna Katharina	27	Magd	Coblenz, geb. zu Frelenberg
38	Selzer	Herbert	34	Schneider	Werlebach
39	Pfeiffer	Anna Marg. geb. Selzer	31	Wittib Wilhelm Pfeiffer	Muschied
40	Krämer	Gertrud	31	Taglöhnerin	Dommershausen
41	Ostermayer	Wilhelm	18	Schirmfabrikant	Hofgeismar, Hessen-Kassel
42	Petri	Franz	18	Sohn des Peter Petri	Nehren
43	Niemand	Jakob	21	Sohn v. Hein. Niemand	Weinsheim
44	Bitz	Peter	16	ohne	Simmern
45	Soiné	Philipp	70	Taglöhner	Monzingen
46	Schneider	Anton	49	dito	Kerben
47	Reffgen	Peter	23	Schustergeselle	Isenburg
48	Fuchs	Ferdinand	31	Schreiner	Rheinböllen
49	Klebach	Johann	19	Sohn v. Mich. Klebach	Waldböckelheim
50	Burger	Heinrich	35	Taglöhner	Perscheid
51	Kloos II.	Johann	51	Winzer	Trechlingshausen
52	Böhm	Clemens	53	Taglöhner	Trechlingshausen
53	Schmidt III.	Peter	34	dito	Carbach
54	Kraft	Katharina geb. Lauer	38	Wittib Franz Kraft	Coblenz
55	Heep	Katharina geb. Klein	33	Ehefrau Heinrich Heep	Mayen
56	Meder	Peter	21	Schneidergeselle	Vallendar
57	Schmitz	Nikolaus	49	Taglöhner	Schelborn
58	Still	Peter	27	Ackerer u Landwehrm.	Mülheim
59	Klasmann	Anton	44	Schmied	Oberspay
60	Burger	Heinrich	35	Taglöhner	Perscheid
61	Gottung	Karl	33	Kiefer	Creuznach
62	Domidian	Wilhelm	30	Sackträger	Creuznach
63	Schmitt	Wilhelmine geb. Netzel	32	Ehefrau v. Lor. Schmitt	Remagen
64	Binz II.	Michel	28	Winzer	Merl
65	Welling	Nikolaus	22	Steinbrecher	Niederfell
66	Giffels	Peter Joseph	24	Taglöhner	Beul
67	Hoffmann	Johann Adam	39	Schuster	Cottenheim
68	Barz	Peter	72	Taglöhner	Cochem
69	Geyermann	Karl	54	Wirth	Moselkern
70	Löhrs	Marianne	17	ohne	Niederzissen
71	Zimmermann	Valentin	18	Taglöhner	Dörenbach
72	Osthof	Wilhelm	30	Kleinschmied	Hästen, Kr. Solingen.

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der im Art. 12 des St. G. B. für die Preuß. Staaten aufgeführten bürgerl. Ehrenrechte.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
19. August 1851	Ein Jahr	17. Oktober 1852.	
" " "	" "	17. Oktober 1852.	
23. " "	Fünf "	22. August 1858.	
" " "	" "	22. August 1857.	
25. " "	Ein "	22. November 1852.	
" " "	" "	22. November 1852.	
26. " "	" "	30. Dezember 1852.	
" " "	" "	1. März 1853.	
" " "	" "	24. Septemb. 1852.	
" " "	" "	5. Februar 1853.	
16. Sept. "	" "	14. November 1852.	
" " "	" "	15. Oktober 1852.	
" " "	" "	13. Oktober 1852.	
" " "	" "	14. Dezember 1852.	
17. " "	" "	9. März 1853.	
" " "	" "	29. Dezember 1852.	
" " "	" "	29. Dezember 1852.	
" " "	" "	6. Mai 1853.	
20. " "	" "	20. Dezember 1852.	
" " "	" "	26. Januar 1853.	
22. " "	" "	21. Oktober 1852.	
23. " "	" "	21. November 1852.	
" " "	" "	2. Februar 1853.	
" " "	" "	20. Dezember 1852.	
24. " "	" "		hat die Strafe noch nicht angetreten.
" " "	" "	17. Dezember 1852.	
" " "	" "	25. Dezember 1852.	
30. " "	" "		desgl.
13. Oktober "	" "	20. Dezember 1852.	
14. " "	" "	22. Februar 1853.	
" " "	" "	12. November 1852.	
17. " "	" "	1. Februar 1853.	
" " "	" "	9. Dezember 1852.	
" " "	" "	11. Dezember 1852.	
" " "	" "	23. Dezember 1852.	
20. " "	" "	13. Dezember 1852.	
" " "	" "	17. Januar 1853.	

Digitized by Google

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahr	Gewerbe.	Wohnort.
73	Verbeck	Johann	58	Müller	Verbecks Mühle, G. Laufersweiler
74	Niermann	Theodor	25	Posterpeditionsgehülfe	geb. zu Werden, wohn. z. Bacharach
75	Drexler	Michael	19	Sohn v. Steph. Drexler	Ochtendung
76	Drexler	Mathias	16	desgl.	Ochtendung
77	Gerhard	Johann	51	Schuster	Boppard
78	Staudt	Elisabeth geb. Gabriel	44	Wittib Michael Staudt	Schneppenbach
79	Bischof	Philippine	21	Tochter d. Chr. Bischof	Rüdesheim
80	Köll	Theodor	28	Knecht v. Joh. Ludwig	Aremberg
81	Zindler	Georg Christian	30	Winzer	Winningen
82	Knebel	Karl Wilhelm	26	dito	Winningen
83	Rautenbusch	Heinrich	24	Leineweber	Weiler b./Bingen
84	Winges	Apollonia geb. Wilberg	29	Wittib Peter Winges	Miesenheim
85	Schmidt	Ferdinand Joseph	20	Schmiedegeselle	Birresdorf
86	Martini	Johann	23	Ackerer	Langscheid
87	Bauer	Michael	38	Schreiner	Stromberg
88	Schlund	Friedrich	25	Kellner	g. z. Baden-Baden wohn. z. Creuznach
89	Diedrichs	Andreas	18	ohne	geb. zu Beuren, wohnh. zu Alsten
90	Kampf	Simon	27	Ackerer	Argenschwang
91	Zetting	Jakob	55	Zimmermann	Braunshorn
92	Werner	Philipp	25	Taglöhner	Creuznach
93	Kohl	Johann	21	ohne	Lonnig
94	Schreck	Maria Elisabeth	18	ohne	Biebern
95	Marx	Johann	39	Winzer	Pünderich
96	Johann	Margaretha	22	Magd	Sehl
97	Berressen	Johann Jodok	25	Ackerknecht	Kirchsahr
98	Lotzbaier	Heinrich	18	Sohn v. Pet. Lötzbaier	Sponheim
99	Bambach	Jakob	17	ohne	Mengerschied
100	Röser	Wilhelm	17	ohne	Ehrenbreitstein
101	Kanzior	Johann Heinrich	25	Handlungsreisender	Tost in Schlesien
102	Schetter	Peter	58	Schiffer	Traben
103	Schraut	Karl Friedrich	21	S. d. Wallm. Schraut	Coblenz
104	Heib	Nikolaus	40	Taglöhner	Völkenroth
105	Henrichs	Johann	48	dito	Binningen
106	Wüst	Mathias	46	dito	Tellig
107	Schwab	Johann	38	Ackerer	Rübenach

Coblenz, den 2. Januar 1852. Für die Richtigkeit dieses

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der im Art. 12 des St. G. B. für die Preuß. Staaten aufgeführten bürgerl. Ehrenrechte.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
21. Oktober 1851	Ein Jahr	1. Mai 1853.	
23. „ „	„ „	22. April 1853.	
27. „ „	„ „	14. Februar 1853.	
„ „ „	„ „	14. Februar 1853.	
28. „ „	„ „	14. Januar 1853.	
„ „ „	„ „	11. April 1853.	
„ „ „	„ „	31. Januar 1853.	
29. „ „	„ „	27. Dezember 1852.	
„ „ „	„ „	17. Februar 1853.	
„ „ „	„ „	26. Januar 1853.	
30. „ „	„ „	2. Februar 1853.	
3. Novemb. „	„ „		hat die Strafe noch nicht
„ „ „	Zwei „	2. November 1855.	angetreten.
4. „ „	Ein „	1. Februar 1853.	
5. „ „	Drei „	4. November 1853.	
6. „ „	Ein „	3. Mai 1853.	
10. „ „	Fünf „	7. Frbruar 1857.	
24. „ „	Ein „	28. März 1853.	
„ „ „	„ „	11. April 1853.	
„ „ „	„ „	3. April 1853.	
„ „ „	„ „	21. Februar 1853.	
„ „ „	„ „	21. Mai 1853.	
26. „ „	„ „	26. März 1853.	
„ „ „	Zwei „	25. November 1854.	
3. Dezemb. „	Ein „		desgl.
9. „ „	„ „	31. Januar 1853.	
10. „ „	„ „	26. Februar 1853.	
„ „ „	„ „	8. März 1853.	
„ „ „	Fünf „	9. Dezember 1859.	
11. „ „	Ein „	13. April 1853.	
„ „ „	„ „	3. Februar 1853.	
15. „ „	Fünf „	14. Dezember 1857	
16. „ „	Ein „		desgl.
„ „ „	„ „	24. März 1853.	
18. „ „	„ „	13. Mai 1853.	

Verzeichnisses, Der Landgerichts-Sekretair: Hilgert.

Personal-Chronik.

№ 301. Die Wahl des Pfarrers Stierle zu Hüffelsheim zum Assessor der Kreis-Synode Creuznach ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, bestätigt worden.

№ 302. Der Schulamts-Kandidat Christoph Johann ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Peterslahr provisorisch ernannt worden.

№ 303. Der Schulamts-Kandidat Anton Jäger ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Urmitz provisorisch ernannt worden.

№ 304. Der Landgerichts-Auskultator Schadt wurde am 2. April c. behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Kreisgerichte Neuwied aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 305. Der Landgerichts-Auskultator Michael Wirtz aus Bellscheid wurde am 10. April c. behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Trier aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 306. Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 307. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 17.

Donnerstag, den 22. April 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 308. Das am 17. April 1852 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3517, die Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 309. Evangelische Kirchen-Collekte betr. A. IV. a Nro. 1527.

Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte № 29 pro 1847 enthaltene Verordnung vom 3. Mai c. a. bestimmen wir hierdurch, daß die jährliche evangelische Kirchen-Collekte für den Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein in unserem Verwaltungsbezirke am 2. Mai d. J. abgehalten werde, indem wir bemerken, daß die zu demselben Zwecke bewilligte evangelische Hauscollekte in den Monaten Mai und Juni c. durch Agenten des genannten Vereins eingesammelt werden wird.

Der Ertrag der Kirchen-Collekte ist bis zum 18. Mai an die Steuer-Empfänger, bis zum 26. Mai an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 2. Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 19. Mai c. einzureichen.

Coblenz, den 16. April 1852.

Digitized by Google

Nº 310. Liquidationen für Kriegsleistungen betr. A. V. Nro. 258.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J., (Gesetzsammlung Nº 20. S. 362) wonach alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden müssen, machen wir hierdurch bekannt, daß alle etwa noch nicht bei uns angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens 3 Monate nach Publikation dieser Aufforderung bei dem betreffenden Landrathsamt anzumelden sind, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Coblenz, den 15. März 1852.

Nº 311. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1382.

Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Rheinböllen ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, wenn der Küster und Organistendienst damit verbunden bleiben, außer Wohnung und Garten ungefähr 161 Thlr. Befähigte Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen an den Herrn Schulinspektor Pfarrer Arenz daselbst zu wenden.

Coblenz, den 19. April 1852.

Nº 312. Jahrmärkte betreffend. A. VII. Nro. 692.

Die Gemeinde Müllenbach, im Kreise Cochem, hat auf die beiden ihr s. Z. bewilligten Jahrmärkte verzichtet. An deren Stelle ist mittelst Oberpräsidial-Erlasses vom 5. d. M. der Gemeinde Forst in demselben Kreise ein am 4. Donnerstag nach Fastnacht, und der Gemeinde Kaisersesch, ebenfalls im Kreise Cochem, ein am Montag vor Bartholomäus abzuhaltender Kram- und Viehmarkt bewilligt worden.

Coblenz, den 16. April 1852.

Nº 313. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 729.

Dem Zimmermann Johann Wagner zu Heimbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. April 1852.

Nº 314. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 730.

Dem Zimmermann Johann Joseph Schneider zu Bendorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. April 1852.

Digitized by Google

Dem Maurer Jakob Mittler zu Heimbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 315. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 728.

Coblenz, den 16. April 1852.

Dem Johann Georg Kumpf zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden. № 316. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 734.

Coblenz, den 17. April 1852.

Dem Carl Gaens zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berliniſchen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden. № 317. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 725.

Coblenz, den 19. April 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Februar d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Hermann Joeres aus Rheydt die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden. № 318. Zeugen-Verhör betr.

Cöln, den 12. April 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 30. März d. J., ist über die Abwesenheit des Johann Friedrich, früher Buchbinder zu Coblenz, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden. № 319. Zeugen-Verhör betreff.

Cöln, den 17. April 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Der Gerichtsvollzieher Ernst Leopold Bracke zu Saarburg ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landge- № 320. Amts-Suspension betr.

richts vom 18. Februar c. zu einer Amts-Suspenſion von einem Monate verurtheilt worden, welche am 9. März c. ihren Anfang genommen hat.

Trier, den 13. April 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

Perſonal-Chronik.

№ 321. Der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeiſterei Wallhauſen iſt dem Empfänger Brüchner übertragen worden.

№ 322. Die Schulamts-Kandidatin Henriette Vollmer zu Creuznach iſt zur Lehrerin an der evangeliſchen Elementarſchule zu Creuznach proviſoriſch ernannt worden.

№ 323. Der definitiv angeſtellte Lehrer Johann Jeup zu Antweiler iſt in derſelben Eigenſchaft an die Schule zu Leimersdorf verſetzt worden.

№ 324. Der proviſoriſch angeſtellte Lehrer Hermann Waſſerburger zu Rheinböllen iſt in derſelben Eigenſchaft an die Schule zu Antweiler verſetzt worden.

№ 325. Dem Weber Karl Georgius zu Berlin iſt unter dem 12. April 1852 ein Patent

auf eine Jacquardmaſchine in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 326. Die dem Berggeſchwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf unterm 19. November 1850 ertheilten Patente auf eine Kolbenvorrichtung zum Umſetzen und Abfallen des Seilbohrers, ſo wie auf eine Kolbenvorrichtung zum Freihalten des Geſtängebohrers, ſind aufgehoben.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 18.

Donnerstag, den 29. April 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 327. Das am 20. April 1852 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3518, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Hausladt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

№ 3519, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3520, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperführter Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.

№ 3521, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3522, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.

№ 3523, das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in

der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung; vom 31. März 1852.

№ 3524, das Gesetz zur Ergänzung des Mahl und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820; vom 2. April 1852.

№ 3525, die Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau; vom 3. April 1852.

№ 3526, das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster; vom 7. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 328. Jahrmarkt zu Dieblich. A. VII. Nro. 806.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 12. Mai bezeichnete Jahrmarkt zu Dieblich wird eingetretener Hindernisse wegen nicht an diesem Tage, sondern Dienstag den 11. Mai abgehalten werden.

Coblenz, den 26. April 1852.

№ 329. Verkauf von Schaafen auf öffentlichen Märkten. A. IV. b Nro. 639.

Da nach dem Bericht des K. Kreisthierarztes Collig die Räude unter den Schaafen schon seit länger als 6 Monaten in allen Gemeinden des Kreises Simmern getilgt ist, so wird nunmehr der Auftrieb von Schaafen auf die Viehmärkte des Kreises Simmern wieder gestattet.

Coblenz, den 29. April 1852.

№ 330.

Aufruf

an die

Industriellen von Rheinland und Westphalen.

Die Erfolge der Londoner Industrie-Ausstellung haben durch das Zusammenwirken ungünstiger Umstände den Wünschen und Erwartungen vieler Industriellen von Rheinland und Westphalen nicht entsprochen. Konnte auch den hervorragenden Leistungen Einzelner die verdiente Anerkennung nicht versagt werden, so verdunkelte doch oft das pomphafte Auftreten anderer Nationen das Verdienst manches gediegenen heimischen Erzeugnisses. Auch sandten Viele nicht das, was zur richtigen Würdigung ihrer Leistungen gedient haben könnte, noch Mehrere aber ließen sich durch Bedenklichkeiten aller Art von der Theilnahme abhalten.

Digitized by Google

Es ist deshalb dort ein vollständiges Bild des hier waltenden industriellen Strebens nicht zur Anschauung gekommen und entging ihm mit der Anerkennung auch der Nutzen und die Ermunterung, die manches gebrachte Opfer wohl verdient hätte.

Die Industrie der beiden Nachbar-Provinzen ergänzt sich in seltener Weise zu einem abgeschlossenen großen Ganzen; ein vollständiges Gesammtbild dieser hochberechtigten Gewerbsamkeit in allen ihren zusammenwirkenden Richtungen und in ihrer inneren Kraft darzustellen und ihr die gebührende Würdigung zu verschaffen, ist die Aufgabe, welche sich das unterzeichnete Comité gesetzt hat.

Die Gewährung der herrlichen Räume des hiesigen Ständehauses und der ehemaligen Münze, die Zusicherung des Beistandes der hohen und höchsten Behörden und die Bewilligung der Betriebsfonds durch die hiesige Stadtverwaltung erleichtern uns die Lösung dieser Aufgabe, zu deren Uebernahme uns der vielfach ausgesprochene Wunsch und die sofort auf die erste Anregung von einer sehr großen Zahl der tüchtigsten Industriellen von Nah und Fern erfolgte Zusicherung der Theilnahme vermocht hat.

Schon ist von der Düsseldorfer, Cölner und Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft die Transportfreiheit für die Ausstellungs-Gegenstände zugesichert, und ander Tranport-Gesellschaften werden nachfolgen.

Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung auf eine rege allgemeine Theilnahme um so mehr, als gerade in der gewählten Ausstellungszeit unsere schöne Stadt der Sammelplatz vieler Fremden sein wird, die durch den großen deutschen Gesang-Wettstreit, durch die gleichzeitige Kunst-Ausstellung und durch die General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rhein-Preußen hierher geführt werden.

Indem wir Ihnen das nachfolgende Programm der Ausstellung vorlegen, und Sie zur Theilnahme einladen, hebt und stärkt uns das Bewußtsein, Ihnen bei diesem vaterländischen Unternehmen günstigere Bedingungen bieten zu können, als anderswo erreichbar waren.

Programm.

§. 1. Es wird vom 15. Juli bis 1. Oktober d. J. in **Düsseldorf** im Ständehause eine **Provinzial-Gewerbe-Ausstellung für Rheinland und Westphalen** stattfinden.

§. 2. Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes in den Provinzen Rheinland und Westphalen dargestellte Industrie-Erzeugniß zugelassen, wenn es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Auch Produkte des **Bergbaues**, der **Landwirthschaft** und solche **Handwerkerwaaren**, auf deren Anfertigung besondere Sorgfalt und Kunstfertigkeit verwendet worden, oder an welchen etwas Neues, Eigenthümliches oder besonderes Sehenswürdiges zu bemerken ist, sind willkommen. Gegenstände, welche in kurzer Zeit dem Verderben unterworfen sind, werden nur angenommen, wenn die angemessene Erneuerung zugesagt wird.

Digitized by Google

§. 3. Grundsätzlich darf nur der Anfertiger oder Fabrikant als Aussteller auftreten, doch sollen Gegenstände, welche ein besonderes industrielles Interesse haben und sich im Besitze von in den Provinzen Rheinland und Westphalen wohnenden Personen befinden, nicht ausgeschlossen sein. Es muß in jeder Anmeldung die Eigenschaft des Ausstellers und der Anfertigungsort angegeben sein.

§. 4. Die Ausstellungs-Gegenstände müssen bis zum 15. Juni d. J. kostenfrei im Ausstellungslocale eingeliefert werden. Mit dem Empfange wird am 1. Juni d. J. begonnen. Nach dem 25. Juni eingehende Gegenstände dürfen zurückgewiesen werden.

Die Direktionen der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften sind ersucht, für die Ausstellungs-Waaren Transportfreiheit eintreten zu lassen. Sobald die Gewährung dieses Wunsches ausgesprochen ist, wird den Herrn Ausstellern das Certificat zur Erlangung dieser Portofreiheit zugefertigt werden.

§. 5. Für die Ausstellung haben die Einsender weder Lagermiethe, noch Versicherungskosten zu tragen. Die letzteren werden aus den Ausstellungsfonds für alle rechtzeitig angemeldeten und eingelieferten Waaren vom 15. Juni bis 15. Oktober d. J. bestritten.

§. 6. Die Ausstellungs-Gegenstände werden auf Kosten des Unternehmers bewacht und möglichst sorgfältig vor Beschädigung bewährt. Sollten aber denno Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so können zwar Ansprüche auf Schadloshaltung für solche Ereignisse nicht zugestanden werden; doch liegt es in der Absicht, in Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine Ersatzleistung sprechen, dieselbe eben so wenig zu versagen, wie dies bei früheren Gewerbe-Ausstellungen geschehen ist. Dergleichen Ansprüche, über welche das Comité mit Ausschluß der Gerichte entscheidet, haben kein unbedingtes Recht auf die sich etwa ergebenden Ueberschüsse, welche zunächst einem gemeinnützigen gewerblichen Zwecke gewidmet werden sollen.

§. 7. Die Auslege- und Aufstellungs-Vorrichtungen werden ohne Beiträge der Aussteller beschafft. Diese sind aber zum Ersatze der für etwa besonders gewünschte, außergewöhnliche Aufstellungs-Arten aufgehenden Kosten gehalten.

§. 8. Es ist Vorsorge getroffen, daß bewegungsfähig eingesandte Maschinen, welche nicht mehr als 6 Pferde Kraft erfordern, in Betrieb gesetzt werden können. Aussteller solcher Maschinen wollen uns desfallsige Wünsche bei der Anmeldung gefälligst mittheilen.

§ 9. Es ist erlaubt und wird besonders gewünscht, allen Ausstellungs-Gegenständen die Preise beizufügen, und, sofern nicht alle Geschäftzweige des Ausstellers durch Proben vertreten werden, Preis-Courante darüber auszulegen. Wer der Prämien-Jury die Preise verschweigt, schließt sich dadurch von der Prämiirung aus. Die Jury wird durch Handschlag zur Geheimhaltung der ihr lediglich Behufs der Beurtheilung mitgetheilten Preise verpflichtet.

§. 10. Die eingelieferten Gegenstände sollen grundsätzlich bis zum Schlusse der Ausstellung darin verbleiben. Um indeß den Verkauf in jeder zulässigen Weise zu befördern, kann nach 4wöchentlicher Ausstellung des Gegenstandes auf besonderen Beschluß des Comité's die Rücknahme in dringenden Fällen geschehen.

Digitized by Google

§. 11. Das Comite übernimmt auch gegen 5 Prozent Provision zum Besten der Ausstellungs-Fonds den Verkauf von ausgestellten Waaren, wenn ihm dazu ausdrücklich Vollmacht ertheilt wird. Auch ist gestattet, auf den Etiquets oder auf der Ausstellungs-Firma einen andern hiesigen Verkaufs-Bevollmächtigten zu nennen.

§. 12. Zur Deckung der Gesammtkosten der Ausstellung wird ein Eintrittsgeld erhoben.

§. 13. Jeder sich legitimirende Aussteller hat freien Eintritt. Außerdem werden den Ausstellern auf Verlangen für ihre namentlich vorher angemeldeten Arbeitnehmer nach einem billigen Repartitionssatze auf den Namen lautende Karten zum einmaligen freien Eintritte gewährt.

§. 14. Es findet am Schlusse der Ausstellung eine Vertheilung von Prämien, bestehend in Medaillen und ehrenvollen Erwähnungen, statt.

§. 15. Jede Handelskammer, jedes Gewerbegericht, jeder Gewerberath und jeder erweislich seit dem 1. Januar 1850 bestehende Gewerbeverein in der Rheinprovinz und Westphalen hat das Recht, in die Prämien-Jury ein Mitglied zu deputiren. Am 5. August beginnen die Arbeiten der Jury, und sind die Beschickungsrechte derjenigen vorgenannten Verbände präcludirt, deren Deputirte nicht bis zum 15. Juli bei dem unterzeichneten Comite angemeldet oder am 5. August hier nicht eingetroffen sind.

§. 16. Die Jury urtheilt nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 17. Kein Mitglied der Jury darf in der Waaren-Abtheilung, in welcher er als Beurtheiler fungirt, um eine Auszeichnung concurriren.

§. 18. Nach Beendigung der Ausstellung werden die eingesandten Gegenstände auf Kosten der Ausstellungsfonds durch sachverständige Hand wieder eingepackt und dem Einsender im Ausstellungsgebäude zur Disposition gestellt, oder, wenn darüber bis zum 1. Oktober d. J. von demselben nicht Verfügung getroffen ist, unfrankirt zurückgesandt. Für keinerlei Beschädigung während des Rücktransportes haftet das Comite; jedoch steht es jedem Aussteller oder seinem Spezial-Bevollmächtigten frei, bei der Verpackung gegenwärtig zu sein. Während der Ausstellung gekaufte Gegenstände müssen von den Ankäufern im Ausstellungslokale in Empfang genommen werden.

§. 19. Anmeldungen zu dieser Ausstellung, welche bis zum 15. Mai d. J. hier eingehen, haben vor den späteren unbedingten Vorzug, sowohl hinsichtlich der Raumvertheilung, als hinsichtlich der Güte der Ausstellungsplätze. Spätere, bis zum 1. Juli noch zulässige Anmeldungen dürfen bei Mangel an Raum zurückgewiesen werden.

§. 20. Um rechtzeitig dem etwaigen Raumbedarfe durch Erweiterung der Ausstellungslokalitäten entsprechen zu können, wird ersucht, die Anmeldungen so bald als möglich, für Maschinen und andere viel Raum erfordernde Gegenstände aber spätestens bis zum 15. Mai zu machen.

§. 21. Die verehrlichen Handelskammern, Gewerberäthe und Gewerbevereine werden mit den nöthigen Formularen zu den Anmeldungen versehen werden, und sich der Einsammlung und der Ergänzung der Anmeldungen unterziehen, auch jede weitere Auskunft über das Unternehmen ertheilen.

§. 22. Ueber die Ausstellung wird ein sachverständiger Bericht abgefaßt und veröffentlicht und ein Katalog herausgegeben, der gleichzeitig die Stelle eines industriellen Adreßbuchs der beiden Provinzen vertreten soll.

Digitized by Google

§. 23. Die Aufnahme der Aussteller in den Katalog geschieht unentgeltlich. Für Anzeigen von Nichtausstellern und denjenigen, welche zwar anmelden, aber nicht einsenden, ist für jede Oktav-Petitzeile oder deren Raum eine Insertionsgebühr von 3 Sgr. zu zahlen.

Düsseldorf, den 7. April 1852.

Das Comite für die Prov.-Gewerbe-Ausstellung in Düsseldorf:

1) Aus der Bürgerschaft:

Dr. v. Mülmann, Regierungsrath, Vorsitzender. G. R. T. Grube, Inspektor und Haupt-Agent. H. Voß, Buchdruckereibesitzer. E. Windscheid, Advokat-Anwalt.

2) Aus der Stadt-Verwaltung:

Hammers, Bürgermeister; G. Cramer, Fabrikbesitzer; C. Hilgers, Möbel-Fabrikant; Leo Pollitz, Kaufmann, Gemeinderäthe.

3) Aus der Handelskammer:

L. Lupp, Fabrikbesitzer. F. A. Deus, Fabrikbesitzer. van der Beeck, Commerzienrath und Fabrikbesitzer.

4) Aus dem K. Gewerbegericht:

F. A. v. Stockum, Präsident.

5) Aus dem Gewerberath:

Franz Hollender, Tischlermeister.

Indem wir das vorstehende Programm zur öffentlichen Kenntniß bringen, hegen wir die Erwartung, daß diese Provinzial-Gewerbe-Ausstellung auch in unserem Verwaltungsbezirke eine erfreuliche Theilnahme finden werde.

Coblenz, den 24. April 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 331. Die Beschränkung der Waaren-Kontrole im Binnenlande betr.

In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. wird hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die in den §§. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 angeordnete Waaren-Kontrole im Binnenlande, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes §. 36 zu 1 und 4, und der Zoll-Ordnung §. 92, im Bereiche des Zoll-Vereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt, und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch in folgenden Landestheilen beibehalten worden ist:

I. Im Königreiche Preußen,
und zwar in der
Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel, (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirks Trier), sowie in den Weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirks Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirks Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Ober-Amtes Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbaierischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräflich Hessischen Ober-Amte Meisenheim und in dem Großherzoglichen Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikaten: in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden, in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungs-Bezirk Arnsberg, sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wenigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stifts-Amte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge: im ganzen Regierungs-Bezirke Potsdam;

Digitized by Google

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffe, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Oſt- und Weſt-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zoll-Ordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungs-Bezirke Stralſund, ſowie in den Kreiſen Demmin, Anclam, Uſedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirkes Stettin.

Provinz Schleſien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchten Stuhlwaaren und Zeugen, imgleichen mit Wein: in den Kreiſen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelſchwerdt, Frankenſtein, Neuſtadt, Neiſſe, Hirſchberg, Landeshut, Leobſchütz, Münſterberg und Waldenburg.

II. Im Königreiche Sachſen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. Im Königreiche Württemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. Im Großherzogthum Heſſen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. Im Herzogthume Braunſchweig, ſowie in den dem Herzogthume angeſchloſſenen Königl. Preußiſchen Gebietstheilen der Provinzen Sachſen und Weſtphalen, nämlich den Ortſchaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

VII. Im Großherzogthume Luxemburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchten Stuhlwaaren und Zeugen, imgleichen mit Kaffee, Wein und Branntwein.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß in ſolchen Landestheilen, woſelbſt die Waaren-Kontrole fortdauert, bei der Verſendung von Gegenſtänden, welche derſelben dort unterliegen, die deshalb ergangenen geſetzlichen Vorſchriften ferner zu befolgen ſind, wenn auch am Beſtimmungs-Orte die verſendeten Gegenſtände jener Kontrole nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daſelbſt nicht erforderlich iſt; daß ebenſo jene Vorſchriften bei allen Verſendungen am Verſendungs-Orte befolgt werden müſſen, ſofern am Beſtimmungs-Orte des verſendeten Gegenſtandes, in Bezug auf dieſen, die Waaren-Kontrole im Binnenlande beſteht, und daß ſomit auch eine Anmeldung bei der Steuerſtelle erforderlich iſt, mag am Orte der Verſendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben ſein oder nicht.

Cöln, den 24. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 332. Die nachstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. v. Mts., betreffend das bei Einlegung von Schurf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren, wird, dem uns darin ertheilten Auftrage gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 15. April 1852.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamtsbezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schurfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch noch den Vorschriften des allg. L. R. vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schurfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäftsbezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ꝛc) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen ꝛc.) durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;

c) den Flächen-Inhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schurffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e) die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Schurfscheinsuchers.

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2. b) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte

anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürf-Erlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§ 2. nnd 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schurfscheins ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweits verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamtsbezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselbe überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schurfscheine müssen die nach §. 2. erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3. mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verbleibt. Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schurfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheines muß sich vor dem Beginne der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizeibehörde zu fordern hat.

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung miteingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schurfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein- bis dreimal, nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber durch schriftliche Cession, an einen Anderen abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen beauftragten Beamten (§. 1) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens fünfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürferlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5), so ist der Schürfscheinsucher

Digitized by Google

unter Gestattung einer angemessenen Präklusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Fall demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungs-Grenzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürf-Karten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schurfschein-Inhaber, so wie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;

b) die Bezeichnung des Ortes wo, und die Art und Weise wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten und zwar mit oder ohne Schürfschein;

c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;

d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen oder Geviertes Feld?

e) die Größe und

f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigenfalls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;

g) der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich

h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

Digitized by Google

§. 21. Muthungen auf aufläſſige Gruben müſſen ſtatt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erforderniſſe enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, ſo wie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;

b) die Angabe, ob die Freierklärung derſelben bereits erfolgt iſt oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb ſtattgefunden hat, ſowie endlich

c) den Antrag auf die etwa erforderliche, ſogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt ſich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit ſolcher Genauigkeit beſchreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situations-Plane aufgetragen werden können, ſo muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen deſſelben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenſtände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§. §. 20. 21. und 22), ſo wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präkluſivfriſt von vier Wochen abzuhelfen. Geſchieht dies nicht, ſo iſt die Muthung erloſchen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle ſtatt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20. f. und § 22) zwar nicht angegeben, ſich aber hinſichtlich der Größe deſſelben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beſchränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem erſten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In dieſem Falle bleibt es dem Muther, ſo wie bisher, auch künftig unbenommen, ſeine Maaßen erſt ſpäter zu ſtrecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Geſetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor Anderen ein Vorzugsrecht geſetzlich verlangen kann, (§. 23.) die Lage deſſelben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung, genügend bezeichnet, ſo erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anſpruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23, zweite Alinea, dieſes beſchränke Feld erſt ſpäter ſtrecken.

§. 25. Eine ſchriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt iſt, mit dem Präſentations-Vermerk verſehen werden; das eine Exemplar iſt dem Muther zurückzugeben und im Falle einer Unvollſtändigkeit iſt zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§§. 23. und 24.)

§. 26. Iſt hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den ſonſtigen Erforderniſſen (§§. 20 – 22) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, ſo wird dem Muther eine beglaubigte Abſchrift des Protokolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt ſich mit Beſtimmtheit aus den Akten und Riſſen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde oder in einem für neue Muthungen geſchloſſenen Bezirke liegt, ſo iſt die Muthung ſofort zurückzuweiſen. Läßt ſich aber die Unfreiheit des Feldes nicht ſogleich ermitteln, ſo iſt deswegen die Annahme und Präſentation der Muthung nicht zu verſagen. Ebenſowenig kann in dieſem Falle die Rückgabe des Duplikates verweigert werden.

Wird eine ſolche Muthung zu Protokoll erklärt, ſo ſind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mitaufzunehmen. Auf Verlangen iſt dem Muther eine Ab-

schrift des Protokolls zu ertheilen. Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe des Fundes, oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nacheinander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jeder Zeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungstermine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grund-Eigenthümers, oder in Betreff der Grundkure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§ 31. Findet sich in dem Termine (§. 30.), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Ebenso, wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen. Wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt werden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundpunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann.

Haben außer auf dem Fundespunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32., als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

Digitized by Google

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung nicht angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Planes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen, und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebühren-Taxe dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem, die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier ebenso zu verfahren, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schurfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22. sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbar-Muthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

Digitized by Google

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schurfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24. zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38. zu verfahren. Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instruktionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt hat hiernach die Bergämter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen

Verordnung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

An das Königliche Ober-Berg-Amt zu Bonn.
V. 1745.

Personal-Chronik.

Nº 333. Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Reisacker ist mit dem 1. April d. J. als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Coblenz angestellt worden.

Nº 334. In Stelle des vormaligen Bürgermeisters Meier ist der jetzige Bürgermeisterei-Verwalter Mertens zu Wissen zum commissarischen Polizei-Anwalt bei den Gerichtstagen zu Schönstein ernannt worden.

Nº 335. Der Apotheker erster Klasse D. K. Funcke hat von dem Apotheker Lesaulnier die Apotheke in Niederbreisig gekauft und die persönliche Conzession zur Fortführung derselben von uns erhalten.

Nº 336. Den Fabrikanten Karl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nº 337. Dem Karl Cäsar in Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19.

Donnerstag, den 6. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 338.
Befugniß der Hebammen zu chirurgischen Verrichtungen.
A. IV. b Nro. 656.

Da die Hebammen in den Schulen auch Unterricht in vielen zur Ausübung ihres Berufes unerläßlichen chirurgischen Verrichtungen erhalten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben, überhaupt bei Personen weiblichen Geschlechts, abgesehen von dem Zustande der Schwangerschaft und des Wochenbettes, solche kleinere chirurgische Operationen vornehmen dürfen, sobald ein Arzt oder Wundarzt sie damit beauftragt.

Zu diesen Operationen gehören namentlich das Schröpfen, das Setzen von Blutegeln, von Klystiren, das Ablassen des Harns mittels des weiblichen Katheters, die Bereitung von Bädern, Bähungen und Einspritzungen.

Das Aderlassen ist den Hebammen unbedingt untersagt und das Schröpfen oder Blutegelsetzen bei Männern nur dann erlaubt, wenn sich kein Wundarzt und kein conzessionirter chirurgischer Gehülfe an Ort und Stelle befindet.

Coblenz, den 20. April 1852.

№ 339.
Oeffentliche Belobung.
A. II. Nro. 2816.

Der Schiffer Anton Wolf von Kaltenengers hat durch thätige und umsichtige Hülfe am 15. Februar c. den Schiffer Johann Heimes mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken im Rheine gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe That hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 22. April 1852.

Digitized by Google

№ 340. Einen Waldbrand betr. B. II. Nro. 1078.

Am 25. d. Mts. brach im Königlichen Walde Unterforst bei Buchholz Feuer aus, welches den Nadelholzbestand auf 15 Morgen zerstörte und dessen weitere Verbreitung nur durch die rühmlichen Anstrengungen der sofort zur Hülfe herbeigeeilten Einwohner von Buchholz Einhalt gethan wurde.

Da dringender Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt, so sind wir veranlaßt, demjenigen, welcher über die Entstehungs-Ursache des Brandes solche Beweismittel beibringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Urhebers erfolgt, hierdurch eine Prämie von 50 Thlr. zuzusichern.

Coblenz, den 30. April 1852.

№ 341. Meister-Befähigungs-Zeugniß A. VII. Nro. 737.

Dem Zimmermann Philipp Güldenbächer zu Monzingen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. April 1852.

№ 342. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 672.

Dem E. L. Simon zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. April 1852.

№ 343. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 771.

Dem Joh. W. Hagedorn zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. April 1852.

№ 344. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 771.

Dem Joh. W. Hagedorn zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. April 1852.

№ 345. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 841.

Dem Caspar Reeths zu Treis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. April 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 346. Das Königliche Finanz-Ministerium hat ein neues Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins aufgestellt,

welches hierunten durch Abdruck zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden gebracht wird, welche Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung auszuführen pflegen.

Um den Gewerbetreibenden, welche sich vielleicht erst kürzlich mit einem größeren Vorrathe von Mustern der bisher gebräuchlichen Art versehen haben, die Gelegenheit zu geben, die letzteren noch aufzubrauchen, so setze ich den Zeitpunkt, von welchem an die neuen Muster anzuwenden sind, hierdurch auf den 1. Juli d. J. fest.

Cöln, den 20. April 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Muster.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königlichen zu N. , im Bezirke des Königlichen zu N. , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend declarirten inländischen Branntwein, innerhalb der nächsten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisions-Befund des Ausgangs-Amts.								
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Eingebrannte Tara nach Preuß. Gewicht.	Der einzelnen Gebinde			Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhemesser.
					Brutto-Gewicht in Zoll.	eingebrannte Tara, reduzirt auf Zoll.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperatur-Grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten.	
laufende №	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
										zusammen =		(in Buchstaben)

N. den ten

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen N. den ten

Firma der Steuerstelle.

(Siegel) Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen. N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichnten (Vier) Gebinde, welche unter № des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel) N. den ten

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Unterschrift.

№ 347. Erlaß der Weinsteuer betr.

Des Königs-Majestät haben, wegen des ungünstigen Ausfalles der Weinlese, unter dem 7. d. Mts. den Erlaß der innern Steuer vom weißen Weine für das Jahr 1851 zu bewilligen geruht; aus gleicher Veranlassung hat der Herr Finanz-Minister, auf den Grund des §. 9. des Gesetzes vom 25. September 1820, die innere Steuer vom rothen Weine für das Jahr 1851, mittelst Verfügung vom 25. d. Mts. bis auf die Hälfte der vollen gesetzlichen Steuer ermäßigt.

Was hiernach an Weinsteuer für den Jahrgang 1851 bereits zu viel, d. h. an Steuer vom weißen Weine überhaupt, und vom rothen Weine über die Hälfte des Soll-Betrages berichtigt sein sollte, wird auf die noch unberichtigte Steuer aus früheren Jahrgängen angerechnet, oder, wenn solches gewünscht wird, baar erstattet werden.

Die Hebestellen sind ferner angewiesen, die Steuer vom rothen Weine nach Maaßgabe der Ermäßigung anderweit zu berechnen und die Erstattungs-Listen aufzustellen.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Cöln, den 29. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Helmentag.

№ 348. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 19. d. Mts. ist der Maurer Johann Kübler aus Coblenz für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. April 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Digitized by Google

№ 349. Annahme von Schurf-Erlaubniß Gesuchen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 1. und 19. der Ministerial-Verordnung vom 31. v. Mts., betreffend das bei Einlegung von Schurf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im ganzen Umfange des Bezirks des Königlichen Bergamtes zu Siegen die Königlichen Revier-Bergbeamten mit der Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen ausdrücklich beauftragt sind. Es sind daher alle Schurf-Erlaubniß Gesuche und Muthungen nicht bei dem genannten Königlichen Bergamte, sondern nur bei dem betreffenden Königl. Revierbeamten einzulegen.

Bonn, den 15. April 1852.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

№ 350. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Linck zu Sobernheim ist wegen Gebühren-Ueberhebungen und verschiedener anderer Pflichtwidrigkeiten durch jetzt rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 1. März 1852 zur Suspension vom Amte für die Dauer von drei Monaten, — welche Suspension mit dem 21. April c. beginnt —, verurtheilt.

Coblenz, den 20. April 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 351. Amts-Suspension betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. März a. c. ist der Gerichtsvollzieher Wilhelm Placke zu Düsseldorf wegen Verletzung seiner Amtspflichten auf drei Monate vom Dienste entfernt worden.

Düsseldorf, den 21. April 1852.

Der Ober-Prokurator,
v. Kösteritz.

№ 352. Amts-Suspension betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gerichtsvollzieher Steinbrück zu Rumbrecht, wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten auf die Dauer von 2 Monaten vom Amte suspendirt worden ist. Die Strafe läuft von heute ab.

Köln, den 1. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

№ 353. Erledigte Landbriefträgerstelle.

Bei der Post-Expedition in Winningen ist eine Landbriefträgerstelle mit einer Löhnung von 120 Thlr. jährlich sogleich zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur An-

nahme der Stelle bereit sind, haben ihre Gesuche, unter Beifügung der Papiere über die Berechtigung zur Versorgung im Civildienste, binnen 8 Tagen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion einzureichen.

Coblenz, den 29. April 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 354. Die Fohlenweide im Gemeindewalde der Stadt Simmern (Soonwald) wird am 15. Mai für die Saison des Jahres 1852 eröffnet.

Der Auftrieb kann von da ab zu jeder Zeit erfolgen.

Das Weidegeld für ein Fohlen den Tag beträgt 1 Sgr. und für die ganze Dauer des Auftriebs 10 Sgr. Beitrag zur Krankenkasse.

Es werden nur Fohlen im Alter von 6 Monat bis 3 Jahre, und nur unter oder bis zu Jahr alte Hengstfohlen aufgenommen.

Für säugende Stuten mit ihren Sauge-Fohlen werden täglich 2 Sgr. Weidegeld erhoben.

Simmern, den 16. April 1852.

Der Vorsitzende des Vorstandes,
J. W. Hagedorn.

Personal-Chronik.

№ 355. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. April die von den Notabeln des hiesigen Handelsstandes getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Anton Jordan zum Präsidenten, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des Handelsgesetzbuches, ferner die Wahlen der Kaufleute Adolph Dietz und Jakob Hölscher zu Richtern, und der Kaufleute Adolph Dominicus und Clemens Aldenhofen zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

№ 356. An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Beigeordneten Wilhelm Reinhard zu Rengsdorf ist der Ackerer Philipp Kleinmann daselbst zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Anhausen gewählt und bestätigt worden.

№ 357. Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den praktischen Arzt Dr. Trautwein in Creuznach zum Bade- und Brunnenarzt für das Soolbad in Münster am St. ernannt. — Letzterer behält dabei seinen Wohnsitz in Creuznach.

№ 358. Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Bergamte ist der Geheime Bergrath Fulda gestorben, der Justitiar, Ober-Bergrath Martins zum Geheimen Berg-

rath ernannt; der Armee-Gensdarm Theodor Daubach als Kassen- und Registratur-Diener angestellt.

Bei dem König'lichen Bergamte zu Siegen ist der Bergamts-Kassen-Controleur Vorländer auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt; der Bergamts-Kanzlist Bell ebenfalls auf seinen Antrag pensionirt; der bisherige Berggerichts Actuar Steinbrinck zum Bergamts-Sekretair ernannt; der bisherige Bergamts-Kalkulator Spruth zum Kassen-Controleur ernannt; der Civil-Anwärter Mertens als Kalkulator und der Kreis-Feldwebel Liebig als Kanzlist angestellt.

Im Bergamtsbezirk Düren ist der Berggeschworene, Referendar Lorsbach zum Ober-Einfahrer ernannt und als Hülfsarbeiter im Collegio des unterzeichneten Ober-Bergamts beschäftigt.

Im Bergamtsbezirke Saarbrücken ist der Berggeschworene Schwarze zum Ober-Einfahrer und Bergamts-Mitglied befördert; der Berggeschworene Dunker zu St. Wendel in gleicher Eigenschaft nach St. Goar versetzt; der Berg- und Hütten-Eleve Roth kommissarisch mit der Verwaltung des Reviers St. Wendel beauftragt; der Civil-Anwärter Fricke als Bergamts-Calkulator angestellt und der Civil-Anwärter Manke als Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlengrube Reden angestellt.

Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster am Stein ist der Salinen-Inspektor Schnödt zum Salinen-Direktor ernannt.

Bonn, den 3. April 1852.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

№ 359. Der Ober-Post-Secretair Kämpffer ist in der von ihm verwalteten Stelle als „Ober-Post-Kassen-Rendant", und der Post-Secretair Ritter in der von ihm verwalteten Stelle als „Ober-Post-Kassen-Buchhalter" bestätigt worden.

№ 360. Dem Landgerichts Assessor Johann Claudius Joseph Longard ist durch Ministerial-Rescript vom 21. April zum Zwecke seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

№ 361. Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine:

> auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

> auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist;

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 362.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat April 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	—	Nordwest			
2	8	3	Nord			
3	8	5	Ost			
4	8	6	dito			
5	8	6	Südost			
6	8	9	Ost			
7	8	9	Nordwest			
8	8	3	dito			
9	7	11	Nord			
10	7	9	Ost			
11	7	8¼	Südwest			
12	7	6	Nord			
13	7	5¼	Nordost			
14	7	5	Ost			
15	7	3	Nord			
16	7	1	Ost			
17	7	—	dito			
18	6	11	dito	Regen		
19	6	11	Nord	Schnee		
20	6	10	Ost			
21	6	9	dito			
22	6	9	dito			
23	6	8	Südwest			
24	6	7	Ost			
25	6	6	Südost			
26	6	5	dito			
27	6	4	Ost			
28	6	3	dito			
29	6	2	Südost	Regen		
30	6	2	Südwest	id.		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20.

Donnerstag, den 13. Mai 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 363. Das am 30. April 1852 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3527, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.

№ 3528, die Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852.

№ 3529, das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

№ 3530, das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

№ 364. Das am 3. Mai 1852 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3531, die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Digitized by Google

№ 3532, die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

№ 3533, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises.

№ 3534, das Gesetz vom 21. April 1852, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen.

№ 3535, die Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 365. Die Außercourssetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler im Großherzogthume Baden betr.

Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthume Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertelkronenthaler zu 39 kr., die Halbenkronenthaler zu 1 fl. 20 kr. beibehalten worden.

Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maaße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 fl. 25 kr., einlösen.

Berlin, den 26. April 1852.

Der Finanz-Minister,
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 366. Evangelische Kirchen-Collekte betr. A. IVa. Nro. 1793.

Die von Sr. Majestät dem Könige der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin zur Förderung ihres Unternehmens bewilligte jährliche Collekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie ist für dieses Jahr in unserem Verwaltungs-Bezirke am 6. Juni abzuhalten.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 22. Juni an die Steuer-Empfänger, bis zum 10. Juli an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 31. Juli an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Digitized by Google

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 20. Juni einzureichen.

Coblenz, den 4. Mai 1852.

Die evangelische Gemeinde Klecko, im Kreise Gnesen, Reg.-Bez. Bromberg, wurde im Jahre 1845 zu einer eigenen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde constituirt, und die Pfarre daselbst mit einem Königlichen Geschenke von 7500 Rthlr. dotirt. Bevor zur Ausführung der selbstständigen Pfarreinrichtung geschritten werden konnte, traten die ungünstigen Zeitverhältnisse ein, und erst in diesem Jahre wird die Pfarre daselbst zur Besetzung kommen. Die Gemeinde in der Stadt und auf dem Lande zählt auf einem Gebiete von $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen gegenwärtig erst gegen 700 Seelen unter 8—9000 Seelen der katholischen Bevölkerung, und besitzt sehr wenige Mittel, um die Kosten für die nothwendigen Pfarrbauten zu bestreiten.

№ 367.
Evangelische Kirchencollekte.
A. IV.a Nro. 1745.

Sie erlebte am 28. Juni 1850 das Unglück, daß mit der städtischen Schule auch die in Fachwerk erbaute evangelische Kirche abbrannte, und ist dadurch in einen doppelt hülfsbedürftigen Zustand gerathen.

Die Kosten des Kirchenbaues in mäßiger Größe in einfachem Baustyle werden mindestens gegen 6000 Rthlr. betragen, zu welchen nur 988 Rthlr. 24 Sgr. Feuer-Assecuranzgelder vorhanden sind, und also noch gegen 5000 Rthlr. aufgebracht werden müssen. Wenn auch der Patronat-Beitrag mit einem Drittheil der Kosten der Gemeinde zu Gute kommt, so fehlen immer noch gegen 3300 Rthlr., welche die kleine und größtentheils in dürftigen Nahrungsverhältnissen sich befindende Gemeinde um so weniger aufbringen kann, als sie noch für den Pfarrbau zu sorgen hat, und der die Stadt Klecko bewohnende Theil derselben schon für die Aufrichtung eines neuen Schulhauses stark in Anspruch genommen ist.

Unter diesen Verhältnissen hat das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 8. v. Mts. zu den Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Klecko eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Wir verordnen daher, daß in unserem Verwaltungsbezirke die Abhaltung dieser Kirchencollekte am 13. Juni stattfinde.

Die aufkommenden milden Gaben sind bis ultimo Juni an die Steuer-Empfänger, bis zum 10. Juli an die Kreis- resp. Rentekassen und bis zum 25. Juli an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 1. Juli c. vorzulegen.

Coblenz, den 6. Mai 1852.

Die Verwaltungen der Armen-, Schul- und sonstigen Stiftungsfonds in unserem Verwaltungsbezirke werden unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte № 46 des Jahres 1829 enthaltene Bekanntmachung des Königlichen General-Prokurators vom 23. September c. a. darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Landes-

№ 368.
Die Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen betr.
A. IV.a Nro. 1792.

Digitized by Google

theilen, in welchen französisches Recht, die gesetzliche Bestimmung, nach welcher Hypothekar-Inscriptionen mit dem Ablauf von zehn Jahren erlöschen, fortwährend in Kraft ist, und daher angewiesen, zur Vermeidung der aus dem Ablaufe der zehnjährigen Frist entstehende Nachtheile, für die Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen zeitig Sorge zu tragen.

Coblenz, den 4. Mai 1852.

№ 369. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1797.

Die katholische Schulstelle zu Herdorf im Kreise Altenkirchen wird in Folge des freiwilligen Ausscheidens des bisherigen Lehrers mit dem 1. Juli d. J. erledigt, und wird demnächst vorläufig commissarisch wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt, wenn das Küster-, Glöckner- und Organistenamt damit verbunden bleiben, ungefähr 132 Rthlr. Qualificirte Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungen sammt den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Simonis zu Fischbach zu richten.

Coblenz, den 8. Mai 1852.

№ 370. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1931.

Die evangelische Lehrerstelle zu Chümdchen, Kreis Simmern, mit welcher ein Einkommen von 120 Thlrn. verbunden, ist erledigt. Geeignete Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juni d. J. bei dem Schul-Inspektor Superintendent Back in Castellaun zu melden.

Coblenz, den 8. Mai 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 371. Rückzahlung der nicht convertirten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. № 8

am 1. April d. J,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst (Taubenstraße № 30) baar in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J., an die nächste Regie-

rungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Köhler. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapitalien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Der dem Taglöhner Peter Lang von Hirzenach unterm 15. März 1850 zum Flößen hier ertheilte und am 15. März 1851 Nō 122 des Paßregisters auf ein Jahr prolongirte Gratis-Reisepaß ist angeblich am 23. d. Mts. auf dem Wege zwischen Coblenz und Hirzenach verloren gegangen. Nō 372. Verlorener Reisepaß betr.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, der hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Goar, am 3. Mai 1852.

Der K. Landrath.
In Vertretung:
Der c. Kreis-Sekretair,
Topp.

Signalement des ꝛc. Lang.

Religion: katholisch; Alter: 24 Jahre; Größe: 5′ 4″; Haare: dunkelblond; Stirne: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: dick; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: stark; besondere Kennzeichen: keine.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 16. März d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Ackermannes Jakob Brockmanns aus Schiefbahn ein Zeugenverhör stattfinden soll. Nō 373. Zeugen-Verhör betr.

Cöln, den 4. Mai 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 374. Zeugen-Verhör betreff.

Durch Urtheil vom 26. April d. J. hat das Königliche Landgericht zu Trier verordnet, daß über die Abwesenheit des Nikolas Endres aus Lampaden ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Mai 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 375. Sterbe-Urkunde betreffend.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Minister-Residenten zu Darmstadt zugegangene Urkunde über das Ableben der Louise Leitersdorf, 48 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Castellaun, gestorben zu Bingen am 13. März 1852, ist am 4. d. Mts. an den Civilstandsbeamten zu Castellaun zur Eintragung in das dortige laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 10. Mai 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 376. Die Fohlenweide

im Gemeindewalde der Stadt Simmern (Soonwald) wird am 15. Mai für die Saison des Jahres 1852 eröffnet.

Der Auftrieb kann von da ab zu jeder Zeit erfolgen.

Das Weidegeld für ein Fohlen den Tag beträgt 1 Sgr. und für die ganze Dauer des Auftriebs 10 Sgr. Beitrag zur Krankenkasse.

Es werden nur Fohlen im Alter von 6 Monat bis 3 Jahre, und nur unter oder bis zu 2 Jahr alte Hengstfohlen aufgenommen.

Für säugende Stuten mit ihren Sauge-Fohlen werden täglich 2 Sgr. Weidegeld erhoben.

Simmern, den 16. April 1852.

Der Vorsitzende des Vorstandes,
J. W. Hagedorn.

Personal-Chronik.

№ 377. Dem Candidaten des höhern Schulamts Baumgarten ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Coblenz verliehen worden.

№ 378. Die durch den freiwilligen Austritt des Dr. Funcke erledigte Stelle eines Distriktsarztes zu Waldbreitbach (im Kreise Neuwied) ist provisorisch dem Dr. Kayser übertragen worden.

№ 379. Der Steuer-Empfänger Rademacher zu Gelsdorf, welcher bisher mit dem dortigen Communal-Empfang beauftragt gewesen, ist nunmehr auch zum Communal-Empfänger für die Bürgermeisterei Gelsdorf ernannt.

Digitized by Google

№ 380. Der Communal-Kreisförster Mand zu Linz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen in den Bürgermeistereien Unkel, Linz und Leutesdorf (Kreises Neuwied) dem hierzu präsentirten und vorschriftsmäßig geprüfften Communalförster Rimbach zu Sinzig übertragen worden.

№ 381. Die Verwaltung der Post-Expedition in Alf ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Theisen dem pensionirten Gensdarm Pippow vom 1. April c. ab übertragen worden.

---

382. Durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 29. März c. wurde der Gerichtsvollzieher Gerlach, bisher zu St. Johann-Saarbrücken, in den Bezirk des hiesigen Landgerichts versetzt. Das Landgericht hat ihm durch Beschluß vom 26. April c. die Stadt Adenau als Wohnsitz angewiesen, wo derselbe am 30. desselben Monats in sein neues Amt eingewiesen worden.

№ 383. Durch Ministerial-Rescript vom 26. April c. ist der Landgerichts-Sekretair Buß zu Aachen vom 1. Juni c. ab an das hiesige Landgericht versetzt worden.

№ 384. Der Rechts-Candidat Gottfried Vincenz von Brewer aus Niedermendig wurde am 4. Mai c. als Landgerichts-Auskuttator verpflichtet.

№ 385.

A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Dem Rechts-Anwalt von Mittelstädt ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Ehrenbreitstein nach Neuwied gestattet.
2) Der Wohnsitz des Ober-Staats-Anwalts Neuenburg zu Ehrenbreitstein ist nach Neuwied verlegt worden.
3) Der Rechts-Candidat Moritz Groos zu Coblenz ist zum Auskultator ernannt.
4) Der Landgerichts-Auskultator Walter Schadt zu Neuwied ist in das Departement des Königlichen Justiz-Senats versetzt worden.
5) Der Auskultator Johann Carl Ludwig Emil Hofmann zu Braunfels ist durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 17. April c. mit dem Dienstalter vom 14. März c. zum Justiz-Senats-Referendarius ernannt.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

6) Der Appellationsgerichts-Sekretair und Rechnungs-Rath Albert Göcke zu Paderborn hat die ihm verliehene Stelle als Salarien-Kassen-Rendant des Kreisgerichts Wetzlar unterm 1. April angetreten.
7) Dem Gerichtsschreiber Hellinger zu Ehrenbreitstein ist die durch den freiwilligen Austritt des Notariats-Candidaten Günther erledigte Gerichtsschreiberstelle bei den Schöffengerichten Vallendar und Niederwerth provisorisch und widerruflich übertragen worden.

Digitized by Google

№ 386. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat April **1852.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	11	Nordwest			
2	6	—	dito			
3	6	4	Ost			
4	6	5	dito			
5	6	8	dito			
6	6	10	dito			
7	6	8	West			
8	6	5	dito			
9	6	2½	dito			
10	6	—	dito			
11	5	11	dito			
12	5	11	dito			
13	5	10½	Ost			
14	5	10	dito			
15	5	8	dito			
16	5	7	dito			
17	5	6	Nordost			
18	5	5	dito			
19	5	4½	dito			
20	5	4	Ost			
21	5	3	id.			
22	5	2½	dito			
23	5	2	dito			
24	5	1½	dito			
25	4	11	dito			
26	4	11	dito			
27	4	10½	Nordwest			
28	4	10½	West			
29	4	10	dito			
30	4	10	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21.

Donnerstag, den 20. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 387.
Die provisorische Errichtung der evangelischen Gemeinde Waldbreitbach betr.

Im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten auf den gemeinsamen Bericht der unterzeichneten Behörden mittelst Verfügung vom 31. Januar 1852 (№ 2462) die Vereinigung der Evangelischen in den Bürgermeistereien Neuerburg, Asbach und Neustadt zu der provisorischen evangelischen Parochie Waldbreitbach genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 21. April 1852.

Königliches Consistorium. Königliche Regierung.

№ 388.
Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1677.

Durch Pensionirung des Lehrers Kilz zu Rieswеiler kömmt die evangelische Lehrerstelle daselbst zur Erledigung. Mit derselben ist einstweilen ein Gehalt von etwa 108 Rthlr. und Amtswohnung nebst Garten verbunden. Befähigte Bewerber haben sich baldigst bei dem Superintendenten Back in Castellaun unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 14. Mai 1852.

№ 389.
Preise der Blutegel. A. IV. b Nro. 721.

Da die Preise der Blutegel im Handel jetzt niedriger stehen, so bestimmen wir die Taxpreise in folgender Weise:

Digitized by Google

Die größte Sorte kostet 3 Sgr.
Die mittlere „ „ 2 Sgr.
Die kleinste „ „ 1 Sgr. 9 Pf.

Coblenz, den 10. Mai 1852.

№ 390. Da im vorigen Jahre mehrmals der Fall vorgekommen ist, daß arme Kranke zur Aufnahme in das Armenbad nach Bertrich geschickt worden sind, bevor unsere definitive Genehmigung erfolgt war, so sehen wir uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 22. Juli 1843 (Seite 237 des Amtsblattes) wieder in Erinnerung zu bringen und die strenge Befolgung zu verlangen.

Die Aufnahme von armen Kranken in das Bertricher Bad betr.
A. IV. b Nro. 785.

Coblenz, den 17. Mai 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 391. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 15. März d. J. ist die Maria Catharina Esper, ohne Gewerbe, zu Brohl wohnhaft, für interdizirt erklärt worden, was hiermit zur Kenntniß der Friedensgerichte und Notare des Bezirks gebracht wird.

Eine Interdicirte betr.

Coblenz, den 12. Mai 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

№ 392. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz vom 17. Februar d. J. wurde der Schuhmacher Wilhelm Jung aus Burgen, wegen wissentlicher Verausgabung falschen Geldes, außer einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, wie in № 13 des Amtsblattes d. J. bekannt gemacht worden.

Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April d. J. wurde die Ausstoßung des ꝛc. Jung aus dem Soldatenstande in Entlassung aus dem Militair-Verhältniß umgewandelt.

Coblenz, den 15. Mai 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Leuthaus.

Digitized by Google

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. März d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Simon hierselbst auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1826 zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden. Nº 393. Amts-Suspension betr.

Saarbrücken, den 11. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Nº 394. In Kempenich (Kreis Adenau) ist eine Landbriefbestellung für Königliche Rechnung eingerichtet worden. Die Bestellung der Briefe für den Bezirk der Bürgermeisterei Kempenich erfolgt dreimal wöchentlich und zwar Dienstags, Freitags und Sonntags.

Coblenz, den 8. Mai 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Nº 395. Der bisherige Bürgermeister der nach Tit. II. verwalteten Einzelgemeinde Wissen rechts der Sieg, ꝛc. Dörner zu Brückhof, ist ausgeschieden, und ist die einstweilige Wahrnehmung dieser Stelle dem Bürgermeister der Sammtgemeinde Wissen, Arnold Merttens zu Wissen, übertragen worden.

Nº 396. Der Post-Expediteur A. Clostermann zu Wissen ist als Beigeordneter der Sammtgemeinde Wissen gewählt und bestätigt worden.

Nº 397. Der gehörig approbirte Wundarzt II. Klasse Christian Samuel Löwe hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Nº 398. Der gehörig approbirte Bandagist Wilhelm Schubert hat sich als Geschäftsführer von Joseph Mies in Cöln hier niedergelassen, welcher letztere das früher unter der Firma Aloys Mies bestandene Geschäft in Coblenz fortführen wird.

Nº 399. Der Ergänzungs-Friedensrichter Wegebaumeister Nell zu Creuznach wurde in Gefolge Verlegung seines Wohnsitzes von da nach Coblenz durch Ministerial-Reskript vom 3. Mai c. entlassen und an seine Stelle der Tabaksfabrikant

und Weingutsbesitzer Friedrich Gräff zu Creuznach zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt, auch als solcher bereits am 12. Mai c. verpflichtet.

№ 400. Der in Coblenz wohnende Gerichtsvollzieher Bittner ist durch Beschluß des Königlichen Herrn Friedensrichters provisorisch, vorbehaltlich anderer Verordnung, zum Audienz-Gerichtsvollzieher bei dem Friedensgerichte Coblenz № II. (Metternich) ernannt worden, und zwar vom 13. Mai c. ab.

№ 401. Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ausgefertigt worden.

№ 402. Dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 403. Das dem Bildhauer Adolf Kamphausen in Cöln unterm 29. April 1851 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse ist erloschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22.

Donnerstag, den 27. Mai 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 404. Das am 13. Mai 1852 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3536, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

№ 405. Das am 15. Mai 1852 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3537, die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

№ 406. Das am 18. Mai 1852 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3538, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

№ 3539, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaiserscher

Digitized by Google

Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

№ 3540, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Rideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

№ 3541, das Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

№ 3542, den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.

№ 3543, die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 407. Einführung der Gemeinde-Ordnung.

Die Einführung der Gemeindeordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Aßlar, im Kreise Wetzlar.

Es sind gewählt und bestätigt: der bisherige Bürgermeister Münch zu Aßlar als Vorsteher und der bisherige Beigeordnete Schultheis Schmidt sowie der Oekonom Karl Emmelius, beide zu Aßlar, als Beigeordnete.

Coblenz, den 18. Mai 1852.

№ 408. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2105.

Die Stelle eines evangelischen Lehrers, Küsters und Glöckners zu Griedelbach soll nach Pensionirung des Lehrers Anthoni neu besetzt werden. Mit derselben ist außer einer Dienstwohnung ein Gehalt von etwa 120 Thlr. verbunden, wozu späterhin noch 20 Thlr. hinzukommen werden.

Befähigte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspektor Kirchenrath Hofmann in Braunfels zu melden.

Coblenz, den 24. Mai 1852.

№ 409. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1899.

Die Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Mutterschied, im Kreise Simmern, ist durch die Versetzung des Lehrers Lanz nach Garbenheim erledigt.

Digitized by Google

Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung und drei Klafter Holz zur Heizung des Schullokals jährlich etwa 120 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben sich bei dem Schul-Inspektor, Herrn Superintendent Back zu Castellaun innerhalb 4 Wochen zu melden.

Coblenz, den 26. Mai 1852.

Nº 410. Vertheilung der Hebammen-Groschen. A. IV.b Nro. 793.

Aus dem Ertrage der im Jahre 1851 in unserm Bezirke aufgekommenen Hebammengroschen sind als Gratificationen vertheilt worden an die Hebammen im Kreise

Coblenz	152	Thlr.
St. Goar	97	"
Neuwied	164	"
Mayen	117	"
Cochem	94	"
Ahrweiler	90	"
Adenau	61	"
Creuznach	130	"
Simmern	96	"
Zell	75	"
Altenkirchen	94	"
Wetzlar	108	"
Summa	1278	Thlr.

Coblenz, den 15. Mai 1852.

Nº 411. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 948.

An die Stelle des Ph. J. Greve hierselbst, welcher die Haupt-Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, ist dem C. W. von Zülow hierselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme dieser Haupt-Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 18. Mai 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 412. Die Bank-Commandite zu Siegen betr.

Nach der Bestimmung des Herrn Chefs der Bank wird die bisherige Bank-Agentur in Siegen neben den schon bisher von ihr betriebenen Geschäften auch auf edle Metalle, inländische Staats-, Communal- und ständische Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzte, leicht verkäufliche Kaufmannswaaren und Landesprodukte Darlehne ertheilen und die Firma: „Königliche Bank-Commandite" annehmen.

Berlin, den 14. Mai 1852.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Digitized by Google

№ 413. Die Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 heute ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe litt. A. von Tauſend Thalern:
№ 71. 127. und 141.

II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern:
№ 73.

III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern:
№ 44. 264. 270. 338. 407. 565. 579. 640 und 1187.

IV. Rentenbriefe litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern:
№ 76. 154. 155. 217. 228. 597. 825 und 850.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber anfgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am erſten Oktober dieſes Jahres im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43. des erwähnten Geſetzes vom 1. Oktober 1852 ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner ſtattfindet; auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren.

Münſter, den 17. Mai 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 414. Verhandelt Münſter, den 17. Mai 1852.

Anweſend:

1) der Herr Regierungs-Rath von Hartmann,
2) der Herr Domainen-Rath Filbry, als Mitglieder der Rentenbank-Direktion, ſodann als Kommiſſarien der Provinzial-Vertretung
3) der Herr Freiherr von Plettenberg von Mehrum,
4) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
5) der Oekonom Herr Schulze Eickrodt aus Roxel,
6) der zugezogene Notar, Rechts-Anwalt Stemrich aus Münſter.

In dem heutigen, zur Auslooſung der Rentenbriefe ſtattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 §§. 46. bis 48. im November v. J. ausgelooſten und von der Rentenbank-Kaſſe eingelöſten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geſchritten, und dabei die hier beigefügte, von der Rentenbank-Direktion beglaubigte Nachweiſung zum Grunde gelegt

Digitized by Google

Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

1) Ein Rentenbrief litt. A. à 1000 Thlr. № 31. . . . . 1000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April dieses Jahres bis ultimo September 1858 (Series I. № IV bis incl. XVI).

2) Ein Rentenbrief litt. B. à 500 Thlr. № 6 . . . . . 500 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.

3) Sechs Rentenbriefe litt. C. à 100 Thlr. № 10. 57. 75. 133. 146. und 169. . . . . 600 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.

4) Drei Rentenbriefe litt. D. à 25 Thlr. № 5. 86. und 93. . 75 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.

5) Dreizehn Rentenbriefe litt. E. à 10 Thlr. № 1. 32. 44. 81. 82. 109. 113. 122. 138. 143. 146. 167. und 182. . . . 130 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.

Ueberhaupt . 2305 Thlr.

geschrieben „Zweitausend Dreihundert und Fünf Thaler."

Diese im Ganzen betragenden vier und zwanzig Stück Rentenbriefe; nebst eben so vielen dazu gehörigen Zins-Coupons-Bogen über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Herr Daniel von der Heydt in Elberfeld hatte sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Freiherr v. Plettenberg. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. J. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster, den 17. Mai 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

Alle diejenigen Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, außer Dienst und nicht im Landwehr-Verhältniß befindlich, welche Anspruch auf die zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. August 1851 gestiftete Hohenzollernsche Denkmünze haben, № 415. Oeffentliche Aufforderung.

werden hierdurch ersucht, sich spätestens bis zum 15. Juli d. J. bei den Landwehr-Bataillons-Commandos ihres Bezirks persönlich oder schriftlich, unter Angabe:

ihres Vor- und Zunamens,
ihres in der Zeit vom 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 bekleideten Militair-Dienstverhältnisses,
ihres gegenwärtigen Verhältnisses und
ihres gegenwärtigen Wohnortes und Kreises

zu melden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1852 haben Anspruch auf diese Denkmünze: alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, sowie die Militair-Aerzte und andere Militair-Beamte in Gefolge der Truppen, welche in der Zeit vom 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 entweder Gefechten im In- nnd Auslande beigewohnt, oder mindestens 14 Tage activ gedient, dabei Seiner Majestät dem König ihre Treue bewährt, und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt haben, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Trier, den 24. Mai 1852.

Königliches Commando der 16. Division.

Nº 416. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 8. März d. J. ist der Königl. Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Wilhelm Gaß, zu Sobernheim wohnhaft, dermalen in der Irrenheilanstalt zu Endenich detinirt, für interdicirt erklärt worden, was hiermit zur Kenntnißnahme der Friedensgerichte und Notare des Bezirks gebracht wird.

Coblenz, den 15. Mai 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

№ 417. Amts-Suspension betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Robert Hochmuth zu Bonn auf die Dauer eines Monats von seinem Amte suspendirt.

Bonn, den 21. Mai 1852.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokutator,
Scriba.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 418. Der Candidat des evangelischen Predigtamtes Carl Wilhelm Ludolf Timme aus Seehausen ist zum zweiten Pfarrer und Rektor in Dierdorf ernannt worden.

№ 419. Der Schulamts-Candidat Jakob Schumacher zu Rodenbach ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Datzeroth provisorisch ernannt worden.

№ 420. Dem bisherigen definitiven Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Mutterschied, Jakob Lanz, ist die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Garbenheim definitiv übertragen worden.

№ 421. Zufolge Ministerial-Rescripts vom 13. Mai ist der Justizrath und Landgerichts-Ober-Sekretair Kretzer hierselbst auf seinen Antrag vom 1. August d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

№ 422. Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibevorrichtung

ist vom 14. August 1852 an gerechnet auf fernere drei Jahre verlängert worden.

№ 423. Dem Steindruckereibesitzer und akademischen Künstler Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapiers, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 424. Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 425. Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23.

Donnerstag, den 3. Juni 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 426. Das am 22. Mai 1852 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3544, das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

№ 3545, das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

№ 427. Das am 24. Mai 1852 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3546, das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

№ 3547, das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

№ 428. Das am 24. Mai 1852 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3548, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf

Digitized by Google

den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinböllen.

№ 3549, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

№ 3550, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

№ 3551, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

№ 3552, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

№ 3553, das Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852.

№ 3554, das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 429. In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Verabredung, in gleicher Weise, wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse, vom Eingangszolle frei gelassen werden sollen und daß die Erhebung des Eingangs-Zolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister,
(gez.) von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nachbenannte, auf der Schule in Cöln gebildete Hebammen sind nach wohlbestandener Prüfung approbirt und nach erfolgter Vereidung in ihre resp. Funktionen getreten, nämlich: № 430. Approbation von Hebammen. A. IV.b Nro. 808.

1) Catharina Krobb zu Großmaischeid, Kreis Neuwied;
2) Clara Franz zu Stromberg, Kreis Creuznach;
3) Thereſia Schoop, geborne Zeus, zu Leutesdorf, Kreis Neuwied.

Coblenz, den 24. Mai 1852.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Günnemann von Dortmund iſt von uns die jederzeit widerrufliche Conzeſſion zur Errichtung einer Privatſchule in Kirchen, welche für die mittleren Klaſſen eines Gymnaſiums oder einer Realſchule vorbereitet, ertheilt worden. № 431. Errichtung einer Privatſchule A. IV. Nro. 2126.

Coblenz, den 27. Mai 1852.

Die Stelle eines zweiten evangeliſchen Lehrers in Ellern, Kreis Simmern, mit welcher außer einer Dienſtwohnung eine Beſoldung von 156 Thlr. verbunden iſt, iſt durch den Tod des ſeitherigen Lehrers Velten erledigt. № 432. Erledigte Schulſtelle. A. IV. Nro. 2166.

Befähigte Bewerber haben ſich bei dem Schul-Inſpektor, Superintendenten Back in Caſtellaun zu melden.

Coblenz, den 29. Mai 1852.

Die Stelle eines evangeliſchen Lehrers, Organiſten, Küſters und Glöckners zu Oberndorf bei Braunfels wird zum 1. Oktober d. J. neu beſetzt werden. Mit derſelben iſt außer einer Amtswohnung ein Gehalt von etwa 166 Thlr. verbunden. № 433. Erledigte Schulſtelle. A. IV. Nro. 2151.

Befähigte Bewerber haben ſich bei dem Schul-Inſpektor, Kirchenrath Hofmann in Braunfels, zu melden.

Coblenz, den 1. Juni 1852.

Durch die Verſetzung des Lehrers Franz Dilg iſt die Stelle als Schullehrer, Küſter und Glöckner bei der evangeliſchen Gemeinde zu Dill, Kreis Simmern, erledigt. Das Einkommen derſelben beträgt als Lehrer 83 Thlr. 10 Sgr. und als Küſter und Glöckner circa 45 Thlr.; dabei hat der Lehrer freie Wohnung im Schulhauſe, erhält zur Heizung des Schulſaales 3 Klafter Holz und hat die Benutzung von circa 6 Morgen Schul-Ländereien. № 434. Erledigte Schulſtelle. A. IV. Nro. 2168.

Digitized by Google

Qualificirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Hrn. Schul-Inspektor Pfender zu Kellenbach binnen 3 Wochen zu melden.

Coblenz, den 1. Juni 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 435. Fünf und zwanzigste

General-Versammlung

der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, am 26. Juli 1852.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre 25. jährliche General-Versammlung am Montag den 26. Juli c. Morgens 9 Uhr im Civil-Audienzsaale des hiesigen Justizgebäudes abhalten.

Zu dieser Versammlung werden alle, nach §. 8. der Statuten stimmberechtigte Mitglieder der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine und die Vorstände der Asyle höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart zu beehren und den Bericht des Ausschusses und dessen Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe entgegen nehmen zu wollen. In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschuß-Mitglieder vorgenommen werden.

Düsseldorf, den 19. Mai 1852.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft:

Hoffmann, Daberkow, v. Falderen, Fliedner, Georgi, Göring, Hülsmann, Joesten, Körner, Krafft, Kellermann, v. Massenbach, Nettelbeck, Pieper.

Nº 436. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Mösgen zu Eitorf ist wegen verschiedener Verletzungen seiner Amtspflichten durch Erkenntniß des Disziplinar-Kammer des Königl. Landgerichts vom 11. d. Mts. zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt, welche vom gestrigen Tage an läuft.

Bonn, den 27. Mai 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nº 437. Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landrathsamtes zu Adenau, Regierungs-Referendar Anton Fonck, zum Landrathe zu ernennen geruht, und hat der Herr Minister des Innern demselben das Landrathsamt zu Adenau nunmehr definitiv übertragen.

Nº 438. Dem K. Steuerrathe Lenné zu Saffig ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Mayen übertragen und derselbe am 26. Mai c. in dieses Amt eingeführt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24.

Donnerstag, den 10. Juni 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 439. Das am 28. Mai 1852 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3555, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

№ 3556, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

№ 3557, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bis Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.

№ 3558, das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

№ 440. Das am 1. Juni 1852 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3559, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

№ 3560, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.

№ 3561, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.

№ 3562, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressorts-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

№ 3563, die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851, wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.

№ 3564, die Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.

№ 3565, das Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 441. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850 den Vertrag vom 21. Oktober 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet,

in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern,
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 442.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. Nro. 980.

Dem Maurer und Zimmermann Mathias Leikert zu Horchheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurer- und Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 24. Mai 1852.

№ 443.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. Nro. 1033.

Dem Zimmermann Jakob Pfeiffer zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Mai 1852.

№ 444.
Ortssperre wegen Schaafräude betr.
A. IV.b Nro. 879.

In der Gemeinde Kronkel (Kreis Neuwied) ist die Schaafräude ausgebrochen nnd deshalb die Ortssperre verhängt worden. Auch dürfen bis zur Wiederaufhebung dieser Maaßregel auf die Viehmärkte in Asbach keine Schaafe aufgetrieben werden.

Coblenz, den 2. Juni 1852.

№ 445.
Katholische Schulamts-Kandidatinnen.
A. IV. Nro. 2313.

Auf Grund der am 26. und 27. Mai c. hierselbst abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Aspirantinnen

Cath. Franziska Ackermann aus Coblenz,
Catharina Advina aus Oelde im Regierungsbezirk Münster,
Elisabeth Emmerich aus Rheinbreitbach,
Catharina Ernst aus Waldbreitbach,
Anna Maria Krupp aus Sinzig,
Maria Melzenbach aus Coblenz,
Christine Walterbach aus Oberwesel und
Helene Wirges aus Coblenz

zur Anstellung im Lehramte fähig befunden worden.

Coblenz, den 4. Juni 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 446. Die Bank-Commandite in Landsberg a. d. W. betr.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 10. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Landsberg a. d. Warthe am 7. Juni d. J. in Wirksamkeit treten und folgende Bank-Geschäfte betreiben wird:

1) Diskontirung von Wechseln auf Landsberg a. d. Warthe und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei der Haupt-Bank in Berlin bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an die Haupt-Bank zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Nollius und dem Bank-Rendanten, Stadt-Kämmerer Fritsch gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 20. Mai 1852.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nº 447. Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung

unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 1. Juni 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath,
Auguſtin.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 6. d. Mts. ist über die Abwesenheit des frühern Unteroffiziers im 36. Infanterie-Regimente, Johann Baptiſt Steffen aus Saarlouis, die Aufnahme eines Zeugenbeweises verordnet worden.

№ 448.
Zeugen-Verhör betreff.

Cöln, den 28. Mai 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

№ 449.
Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

I. Rentenbriefe litt. A. von Tausend Thalern:
№ 71. 127. und 141.

II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern:
№ 73.

III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern:
№ 44. 261. 270. 338. 407. 565. 579. 640 und 1187.

IV. Rentenbriefe litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern:
№ 76. 154. 155. 217. 228. 597. 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am ersten Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. Oktober 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelooſten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münſter, den 17. Mai 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 450. Der Schulamts-Kandidat Joh. Engelbert Stumpf zu Niederraden ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Segendorf provisorisch ernannt worden.

№ 451. Dem bisherigen definitiven Schullehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Dill, Franz Dilg, ist die vierte Schullehrer- und Organistenstelle bei der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied definitiv übertragen worden.

№ 452. Die bisherigen Lazareth-Inspektoren I. Klasse, Metzger zu Coblenz und Fetter zu Mainz, sind mittelst Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 20. Mai c. zu Ober-Lazareth-Inspektoren und die bisherigen Unter-Inspektoren Eckermann zu Coblenz und Derczycki zu Mainz zu Lazareth-Inspektoren, alle unter Belassung in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, ernannt worden.

№ 453. Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem dem 28. Mai 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 454. Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 29. Mai 1852 ein Patent

auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 455.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Mai 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	3	Südwest	Regen		
2	6	3	West	id.		
3	6	5	Nordwest			
4	6	8	dito			
5	7	—	Ost			
6	7	8	dito			
7	7	10	Nordwest			
8	7	7	Südost			
9	7	4	Südwest			
10	7	3	Südost			
11	7	2	Südwest	id.		
12	7	1	dito			
13	6	11	Süd	id.		
14	6	10	Südwest	id.		
15	7	—	dito			
16	7	3	Nordwest			
17	7	4½	Südost			
18	7	3	Nordwest			
19	7	3	Süd			
20	7	5	West	id.		
21	8	—	Süd	id.		
22	9	6	Nordwest			
23	9	—	dito			
24	8	9	dito			
25	8	4	Süd			
26	8	1	Nord			
27	7	10	Südwest	id.		
28	7	9	dito	id.		
29	7	10	Südost	id.		
30	8	—	Südwest	id.		
31	8	1	dito			

№ 456. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Mai 1852.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	10½	West	Regen		
2	5	—	Nordwest	id.		
3	5	1½	dito	id.		
4	5	4½	dito	id.		
5	5	11	dito	id.		
6	6	3	Ost			
7	6	2	dito			
8	6	½	dito			
9	5	10	West			
10	5	9	dito			
11	5	7	dito			
12	5	6	dito	id.		
13	5	5½	dito	id.		
14	5	4½	dito			
15	5	9	dito			
16	5	9	Ost			
17	5	9½	Südwest			
18	5	9	West			
19	5	9½	dito			
20	6	—	dito			
21	6	1	dito			
22	6	3	dito			
23	6	4	Südost			
24	6	2	Südwest			
25	6	½	Südost			
26	6	—	Südwest			
27	5	11	dito			
28	5	10	dito	id.		
29	5	11	dito			
30	6	1	dito	id.		
31	6	4	West	id.		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25.

Donnerstag, den 17. Juni 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 457. Das am 5. Juni 1852 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3566, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3567, das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 26. April 1852.

№ 3568, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.

№ 3569, das Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

№ 3570, das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

№ 458. Das am 7. Juni 1852 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3571, das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

№ 3572, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer

Digitized by Google

Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

No. 459.

Instruktion

über

die Competenz der Voluntairgerichte im Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Zur Ausführung des §. 20. der Verordnung vom 2. Januar 1849 werden zur Regulirung der Competenz der Voluntairgerichte im Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nachfolgende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Die collegialischen Voluntairgerichte im Bezirke des Justiz-Senats, namentlich die Schöffengerichte in den ehemals kurtrierschen und kurkölnischen Landestheilen, die Kirchspielsgerichte in der Grafschaft Wied, die Schultheißereien und Feldgerichte im Kreise Altenkirchen und die Feldgerichte im Kreise Wetzlar bleiben, unter ihren bisherigen Benennungen, für ihre bisherigen Bezirke und mit der bieherigen Zahl ihrer Mitglieder nach wie vor bestehen. Die Gerichtsschreiber bei den Schöffengerichten fallen weg. Die Theilnahme eines Richters und Sekretairs des Kreisgerichts an den Geschäften bei den Schöffengerichten zu Waldbreitbach und Schönstein findet nicht ferner statt. Den Vorsitz bei den Verhandlungen der Voluntairgerichte führt der anzustellende Schultheiß. Bei den Schöffengerichten zu Maischeidt und Isenburg ist ein Schultheiß anzustellen.

§. 2.

Die Schultheißen und Mitglieder der Voluntairgerichte werden auf Vorschlag der letzteren vom Justiz-Senate ernannt.

§. 3.

Jedes Voluntairgericht hält mindestens alle 14 Tage an einem ein für allemal zu bestimmenden Wochentage für die collegialisch zu bearbeitenden Geschäfte eine Sitzung, in der die Mitglieder sich pünktlich einzufinden haben.

In Verhinderungs- und Krankheitsfällen ist dem Schultheißen vorher Anzeige zu machen. Die nicht collegialisch zu bearbeitenden Geschäfte vertheilt — soweit nicht eine Vertheilung nach Bezirken hergebracht ist — der Schultheiß unter die Mitglieder.

Digitized by Google

§. 4.

In der Stadt Neuwied und in den Bezirken der vormaligen Aemter Altenwied, Freusburg und Friedewald werden die Schöffen in ihren bisherigen Funktionen als Hülfsbeamte der Kreisgerichte resp. Gerichts-Commissionen beibehalten.

§. 5.

Den collegialischen Voluntairgerichten (§. 1.) verbleibt, soweit sie bisher diese Funktionen gehabt haben, die Führung der Contrakten- und Hypothekenbücher und — in allen Fällen, wo dergleichen erforderlich sind — die Ausstellung der Atteste über Eigenthum, Besitz, Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer, sowie über Lasten, Pfandfreiheit oder Pfandnexus und Werth der Grundstücke. Sie haben jedoch Eintragungen in diese Bücher und Löschungen hinfort nur auf Anweisung der Kreisgerichte resp. Kreisgerichts-Commissionen, die die Ausführung solcher Anweisungen zu controlliren haben, vorzunehmen. Die Aufnahme und Ausfertigung der Obligationen, sowie der Kauf-, Tausch- und aller sonstigen Willenserklärungen und Verträge, in denen Dispositionen über Immobilien getroffen werden, geht, wo dieselbe bisher den Voluntairgerichts-Behörden zugestanden hat, auf die betreffenden Kreisgerichts-Behörden über.

§. 6.

Die Aufnahme aller letztwilligen Dispositionen, sowie aller Verträge und Willenserklärungen, in denen eine Verfügung über Grundstücke nicht getroffen wird, steht künftig nur den Kreisgerichten resp. Kreisgerichts-Commissionen ohne alle Concurrenz der Voluntairgerichte zu. Dasselbe gilt von öffentlichen Verpachtungen von Grundstücken.

Freiwillige Versteigerungen von Mobilien können jedoch auch ferner durch die Voluntairgerichte — wo dies bisher geschehen ist — abgehalten werden. Dieselben sind alsdann durch den Schultheißen oder durch einen von ihm beauftragten Schöffen vorzunehmen. Nach Beendigung des Geschäfts hat das Voluntairgericht die Verhandlungen nebst einer Berechnung über Einnahme und Ausgabe und den dazu gehörigen Belägen dem Kreisgerichte resp. der Gerichtscommission einzureichen, in deren Registratur die Verhandlungen aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Mobiliar-Exekutionen sind auch da, wo dies bisher noch geschehen ist, nicht ferner durch die Voluntairgerichts-Behörden, sondern überall von den Kreisgerichts-Behörden durch ihre Beamte zu vollstrecken. Den mit der Vollstreckung beauftragten Kreisgerichtsboten und Exekutoren dient dabei die Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850 (J.-M.-Bl. pag. 261 ff.) — deren §§. 65 und 84 jedoch außer Anwendung bleiben — zur Richtschnur. Da wo die Dienst-Instruktion die Zuziehung eines Gemeindevorstehers vorschreibt, ist statt dessen der Schultheiß oder ein Schöffe zuzuziehen.

Digitized by Google

§. 8.

Zwangsverkäufe von Grundstücken sind nicht ferner den Voluntairgerichten aufzutragen, sondern von den Kreisgerichten resp. Kreisgerichts-Commissionen abzuhalten, denen auch die Einziehung und Vertheilung der Kaufgelder obliegt.

Die Aufnahme der Taxe verbleibt, wo sie bisher denselben zustand, den Voluntairgerichten auch fernerhin; wegen der in Folge des Zwangsverkaufes nothwendig werdenden Eintragungen und Löschungen in den Hypotheken- und Contraktenbüchern ertheilt das Kreisgericht resp. die Kreisgerichts-Commissionen dem Voluntairgericht die erforderlichen Anweisungen.

§. 9.

Auch freiwillige Versteigerungen von Grundstücken sind nicht ferner durch die Voluntairgerichts-Behörden, sondern durch die betreffenden Kreisgerichts-Behörden vorzunehmen.

§. 10.

Taxen und Inventarien können auch fernerhin von den Voluntairgerichten aufgenommen werden; wo jedoch besondere Güter- und Gebäude-Taxatoren angestellt und vereidet sind, können auch diese mit der Aufnahme von Taxen beauftragt werden. Auch bleibt es dem Ermessen der Kreisgerichts-Behörden überlassen, anstatt der Voluntairgerichte Beamte des Kreisgerichts resp. der Kreisgerichts-Commission mit der Aufnahme von Inventarien zu beauftragen.

Die über die Abschätzung und Inventarisation aufgenommenen Verhandlungen sind nach beendigtem Geschäfte von den Voluntairgerichten an die betreffende Kreisgerichts-Behörde abzugeben.

§. 11.

Die Annahme von baaren Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen zur gerichtlichen Verwahrung steht den Voluntairgerichten nicht ferner zu; dieselben haben die sich dieserhalb bei ihnen meldenden Personen an das gerichtliche Depositorium zu verweisen, und die noch bei ihnen etwa befindlichen Depositа sofort an die Kreisgerichte abzuliefern.

§. 12.

Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Kuratel-Sachen geht, wo solche bisher noch den Voluntairgerichten zustand, auf die Kreisgerichte und deren Kommissionen über, an welche sämmtliche Vormundschafts-Akten von den Voluntairgerichten abzugeben sind. Die Mitwirkung der letzteren beschränkt sich auf folgende Punkte:

1) Dieselben haben, wo der Fall der Nothwendigkeit einer Vormundschaft oder Kuratel durch Todesfall, Eingehung einer zweiten Ehe und dergleichen eintritt, dem Kreisgerichte resp. den Gerichts-Commissionen Anzeige zu erstatten, geeignete Vormünder in Vorschlag zu bringen und über die bei der Vormundschaft zur Sprache kommenden persönlichen und Vermögens-Verhältnisse die von den Kreisgerichtsbehörden erforderte Auskunft zu ertheilen.

Digitized by Google

2) Dieselben können mit Vornahme von Siegelungen, Inventuren und Mobilarauctionen beauftragt werden. Gelder, geldgleiche Papiere, Pretiosen und Dokumente, die sie bei solchen Gelegenheiten vorfinden, haben die Voluntairgerichte sofort zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern. Dem Ermessen der Kreisgerichtsbehörden bleibt es übrigens überlassen, mit den eben erwähnten Geschäften auch Gerichtsbeamte zu beauftragen.

3) Bringen die Voluntairgerichte in Erfahrung, daß Vormünder oder Curatoren das Interesse ihrer Pflegebefohlenen vernachlässigen oder gar sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so sind sie verpflichtet, dem Vormundschaftsrichter davon Anzeige zu machen.

§. 13.

Nachlaßregulirungen und Erbtheilungen sind hinfort gleichfalls allein von den Kreisgerichten resp. deren Commissionen zu bearbeiten.

Die Voluntairgerichts-Behörden können jedoch auch in diesen Fällen mit der Siegelung, der Aufnahme von Taxen und Inventarien und, wo Natur-Abtheilung beabsichtigt wird, mit Anfertigung der Theil- und Looszettel beauftragt werden. Dagegen versteht es sich nach Obigem von selbst, daß die Aufnahme und Ausfertigung der Erbtheilungs-Verhandlungen allein den betreffenden Kreisgerichtsbehörden zusteht, die auch die erforderlich werdenden Anweisungen wegen der Eintragungen und Löschungen bei den Kontrakten- und Hypothekenbüchern an die Voluntairgerichte, sofern letztere zufolge §. 5 dieselben zu führen haben, erlassen.

§. 14.

Die Verhandlung und das Erkennen der s. g. Präferential-Arreste und der pignora praetoria geht auf die Kreisgerichts-Behörden über, welche die erforderlichen Eintragungs- und Löschungs-Verfügungen an die Voluntairgerichte, da wo letztere das Hypothekenbuch führen, zu erlassen haben. Mit dem attactus quoad immobilia ist ein Gerichtsbeamter mit Zuziehung zweier Schöffen zu beauftragen.

§. 15.

Auch mit Berichtigung streitiger Grenzen haben die Voluntairgerichte sich nicht ferner zu befassen, vielmehr steht die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten hinfort allein den betreffenden Kreisgerichts-Behörden zu.

§. 16.

Die Voluntairgerichte sind nicht berechtigt für die von ihnen vorgenommenen Geschäfte selbst Gebühren von den Partheien zu erheben. Sie haben vielmehr ihre Gebühren bei den Kreisgerichts-Behörden zu liquidiren, welche nach erfolgter Prüfung deren Einziehung zugleich mit den Gerichtskosten veranlassen und sie demnächst an die Voluntairgerichte auszahlen lassen. Die Gebühren für die zum Zwecke von Hypothekbestallungen und Veräußerungen auszustellenden Atteste, für die Eintragungen in die Kontrakten- und Hypothekenbücher sind nach erfolgter Eintragung bei Rücksendung der Eintragsverfügung zu liquidiren. Die Gebühren für andere Geschäfte bei Ein-

Digitized by Google

reichung der Verhandlungen. Bei Mobiliarauctionen jedoch können die Voluntairgerichte ihre Gebühren aus dem Erlöse entnehmen.

§. 17.

Die Kreisgerichte haben die unmittelbare Aufsicht über die Voluntairgerichte ihres Bezirks zu führen und mindestens alle zwei Jahre eine Revision der Geschäftsführung, insbesondere der Hypotheken- und Kontraktenbücher vorzunehmen. Die Revisionsverhandlungen sind dem Königlichen Justiz-Senate, als der oberen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Der Justiz-Minister
gez. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 460. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2311.

Durch die Versetzung des Lehrers Jakoby ist die vereinigte Schulstelle der evangelischen Gemeinden zu Neurath und Medenschied erledigt. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 103 Thlr. verbunden.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Hegemann zu St. Goar melden.

Coblenz, den 12. Juni 1852.

№ 461. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 983.

Dem Joseph Ortenbach sen. zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauptagentur der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1852.

№ 462. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1063.

Dem L. A. Clauß zu Traben ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 463. Die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung im Bezirke des K. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betr.

Durch das Gesetz vom 28. Januar dieses Jahres ist die Allgemeine Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 nebst den, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 18. Juli 1849, vom 1. Juli dieses Jahres ab in unserm Bezirke eingeführt

Digitized by Google

worden. Durch die Ministerial-Instruktion vom 5. dieses Monats sind die Depositorien der Voluntairgerichte vom 1. Juli dieses Jahres ab aufgelöst worden. Depositorien bestehen in unserm Bezirke nur noch bei den Kreisgerichten zu Neuwied, zu Altenkirchen und zu Wetzlar. Bei den Kreisgerichten darf die Zahlung der zum Depositorium gehörenden Gelder und die Ablieferung der zum Depositorium gehörenden Pretiosen und Dokumente au porteur nicht an einzelne Justizbeamte erfolgen, sondern vom 1. Juli ab nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Kuratoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Depositalbeamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 25 Rthlr. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente au porteur oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen; die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung. Solche zu deponirende nicht geldgleiche Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von den Sportel-Rendanten in Empfang genommen. Die Voluntairgerichte sind vom 1. Juli an überhaupt nicht mehr zu irgend einem Geldempfange berechtigt, mit alleiniger Ausnahme der Steiggelder bei freiwilligen Versteigerungen von Mobilien; es dürfen auch vom 1. Juli an keine Gebühren mehr an die Voluntairgerichtsbeamten gezahlt werden, indem die Gebühren der Voluntairgerichte in Zukunft von den Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen eingezogen werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Ehrenbreitstein, den 13. Juni 1852.

Königlicher Justiz-Senat.

v. Schwarzkoppen.

Personal-Chronik.

№ 464. Der Regierungs-Sekretair Conrad ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand übergetreten.

№. 465. Der Civil-Supernumerar Bliesener I. ist am 6. Juni d. J. gestorben.

№ 466. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Beigeordneten Peter Dötsch zu Kesselheim ist der Landwirth Johann Bubenheim senior zu Kesselheim als Beigeordneter der Bürgermeisterei St. Sebastian gewählt und bestätigt worden.

№ 467. Die durch den Tod des Empfängers Meyer erledigte Steuer- und Communal-Empfängerstelle der Bürgermeisterei Trarbach ist dem Empfänger Classen aus Bacharach übertragen worden.

№ 468. Dem Mechaniker J. M. März zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 469. Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente und zwar:

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken und
4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

№ 470. Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc. ꝛc. der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 471. Das dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt a. d. O. unterm 20. März 1851 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen

ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 26.

Donnerstag, den 24. Juni 1852.

№ 472. **Gesetz,**

den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.

Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holzbenutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

Digitized by Google

§ 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldproducten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter fünfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

Digitized by Google

§. 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter fünfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

Digitized by Google

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Wertherſatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42.).

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Digitized by Google

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 3.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§. 18.

Werthersatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen

Digitized by Google

(§§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;

4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29., 39. und 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

Digitized by Google

§. 31.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für

die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazialurtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Digitized by Google

Dieſes Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, ſoweit ſie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Inſtanz befördert.

Der Gerichtsſchreiber bei dieſem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichniſſes zu vermerken, welches ſodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Vollſtreckung.

Die Vollſtreckung des Urtheils geſchieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntniſſen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke verſehenen Verzeichniſſes erfolgen. Die Ertheilung beſonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen iſt nicht ausgeſchloſſen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollſtreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunſten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgeſprochenen Wertherſatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Dieſe Beſtimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeſchriebene Verfahren eintritt.

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebſtahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgeſprochen und eingezogen ſind, ſollen den Beſtohlenen zufließen und denſelben nach einem vierteljährig aufzuſtellenden Verzeichniſſe überwieſen werden.

Weiſet der Beſtohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leiſtung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu ſeinem Vortheil gereichende Arbeiten an, ſo ſoll der Verurtheilte zu deren Leiſtung angehalten werden. Dieſe Anweiſung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollſtreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte ſind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entſchädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieſer Entſchädigung und Geldſtrafe nebſt den Koſten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß ſie die Einziehung durch ihre Gemeinde Kaſſe auf die nämliche Weiſe zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkoſten erwachſen.

Inwiefern die Vollſtreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, iſt im Verwaltungswege zu beſtimmen.

Dritter Abſchnitt.

Beſtimmungen zur Verhütung der Holzdiebſtähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forſten oder Büſchen) außer dem zu gemeinem Gebrauche beſtimmten öffentlichem Wege oder einem anderen Wege, zu deſſen Benutzung er

berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über fünfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44., 45. und 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden vom 31. Ja-

Digitized by Google

nuar 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 95.) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 376.) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 473. Das am 12. Juni 1852 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3573, das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.

№ 3574, das Gesetz vom 5. Juni 1852, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde.

№ 3575, das Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

№ 474. Das am 15. Juni 1852 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3576, das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 475. Regulativ für die Erhebung einer Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Ges.-Samml. S. 301) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1. Num. 1. a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahres herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, dem Steuer-Amte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A. 1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche

im Laufe des Vierteljahres erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger im §. 1. vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginne eines neuen Kalender-Vierteljahres geschehen, und zwar, wenn eine Abänderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20te Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1.) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24sten des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle (§. 1.) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahres erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. ꝛc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1.) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches der-

Digitized by Google

selbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. J. № 3571 wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29. dieses Gesetzes (Ges.-Samml. 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) v. Pommer-Esche.

№ 476. Außercoursetzung der K. Württembergischen halben Kronenthaler.

Die Königliche Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercoursetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 fl. 20 kr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. ab weder bei den Württembergischen Landeskassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 fl. 20 k., bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden.

Berlin, den 19. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Henning.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 477. **Tarif**

des Maximums des Steuermannes-Lohnes, welcher von den Steuerleuten zu Caub für eine Fahrt gefordert werden darf.

	Für Ladungen bis 1000 Ct. Fl.	Kr.	von 1000 bis 2000 Ct. Fl.	Kr.	von 2000 bis 3000 Ct. Fl.	Kr.	von 3000 Ct. und mehr. Fl.	Kr.
A. Bei der Bergfahrt.								
1) Für alle Segelschiffe, welche zu ihrem Fortkommen Pferde oder Wind benutzen, so wie für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis Bingen	3	—	4	—	5	—	6	—
2) Für alle Schleppdampfschiffe wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen	—	—	—	—	—	—	Ueberhaupt 6	—
3) Für alle Personen-Dampfschiffe, so wie für alle Schleppdampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen	—	—	—	—	—	—	3	—
B. Bei der Thalfahrt.								
1) Für alle Segelschiffe, welche nicht geschleppt werden, so wie für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis St. Goar	3	—	4	—	4	—	5	—
von Caub bis Coblenz	3	—	4	—	5	—	6	—
2) Für alle Schleppdampfschiffe, wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar	—	—	—	—	—	—	Ueberhaupt 3	—
von Caub bis Coblenz	—	—	—	—	—	—	4	—
3) Für alle Personen-Dampfschiffe, sowie für alle Schleppdampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar	—	—	—	—	—	—	2	—

Rüdesheim, am 2. Januar 1852.

Herzoglich Nassauisches Kreis-Amt.

gez. v. Gagern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27.

Donnerstag, den 1. Juli 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 509. Das am 21. Juni 1852 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3577, das Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 510. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetz-Samml. S. 301) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852, §. 1. Nro. 1 b. bezeichneten Art können

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 1a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1b.), oder in Postpaketen, oder durch einen besonderen Boten (§. 1c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegn Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4.

Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuerberichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni c., wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Samml. 1822, S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister:
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 511. Instruktion für Forst-Beamte. B. II. Nro. 1562.

Zur Belehrung der Forstschutz-Beamten über ihre Obliegenheiten in Folge des Gesetzes vom 2. Juni d. J., betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, dessen Bestimmungen mit dem 26. d. M. in Kraft treten, haben wir eine Instruktion erlassen, und das Königliche und Communal-Forst-Personal damit versehen. Wir machen die Privat-Forst-Besitzer auf die Instruktion, welcher das künftig ausschließlich anzuwendende Formular zu den aufzustellenden Holzdiebstahls-Verzeichnissen beigefügt ist, mit dem Beifügen aufmerksam, daß sie zur Vermeidung ungesetzlicher oder unvollständiger Frevel-Anzeigen wohlthun werden, diejenigen Personen, welche sie mit dem Schutze ihrer Waldungen beauftragt haben, damit zu versehen. Auf diesfällige binnen 8 Tagen zu bewirkende Anmeldung des Bedarfs bei den Landrathsämtern werden wir denselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren zur Ausreichung gegen Erstattung der Druckkosten zugehen lassen.

Coblenz, den 24. Juni 1852.

Nº 512. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2628.

Die evangelische Schulstelle zu Rodenbach, Kreis Neuwied, mit welcher ein zu 100 Thlr. einschließlich der Dienstwohnung festgestelltes Gehalt verbunden ist, soll zum 1. August d. J. neu besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich bis zum 15. k. Mts. bei dem Herrn Schul-Inspektor Simon in Oberhonnefeld zu melden.

Coblenz, den 28. Juni 1852.

Nº 513. Oeffentliche Belobung. A. II. Nro. 4306.

Bei dem am 24. v. Mts. in Kelberg, Kreis Adenau, ausgebrochenen Brande haben sich beim Löschen durch Umsicht und Thätigkeit besonders ausgezeichnet: Simon Ament, Aegidius Veling und Jakob Licken aus Kelberg, was hiermit belobend anerkannt wird.

Coblenz, den 22. Juni 1852.

Nº 514. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1192.

Dem Zimmermann Peter Joseph Brem zu Boppard ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß, und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. Juni 1852.

Nº 515. Uebernahme einer Agentur. A. II. Nro. 1106.

Dem M. J. Bauer zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 21. Juni 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungen bei dem Lehrer-Seminar zu Neuwied. P. S. C. Nro. 1276.

№ 516. Die Prüfungen am Lehrer-Seminar zu Neuwied werden in diesem Jahre in der vorletzten Woche des Juli in der Art stattfinden, daß

1) die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am Montag und Dienstag den 19. und 20. Juli;
2) die Prüfung für die Aufnahme in das Seminar am Mittwoch und Donnerstag, den 21. und 22. Juli;
3) die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten, wie auch der zu einer abermaligen Prüfung einberufenen am Freitag und Sonnabend den 23. und 24. Juli abgehalten wird; hieran wird sich am 26. Juli die Prüfung pro schola schließen.

Coblenz, den 22. Juni 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 517. Unter Bezugnahme auf das Publikandum des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 13. Juni c. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für die Bearbeitung der Depositalgeschäfte des Kreisgerichts vom 1. Juli an der Donnerstag in jeder Woche von Morgens 10 Uhr an bestimmt ist, und daß außer diesem Tage Ein- und Auszahlungen als Regel nicht statt finden, weßhalb alle diejenigen, welche etwas an das Depositum abzuliefern oder daraus zu empfangen haben, auf diesen Tag verwiesen werden.

Die Namen der drei Depositalbeamten werden durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht werden.

Neuwied, den 25. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht.
v. Beughem.

Personal-Chronik.

№ 518. Die durch die anderweite Anstellung des bisherigen Kreisboten Ehrhard zu St. Goar erledigte Stelle ist dem Militär-Invaliden Karl Hermann daselbst commissarisch übertragen worden.

№ 519. Der Schullehrer Jakob Palzer zu Klosterchumbd ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Chümbdchen definitiv ernannt worden.

№ 520. Das dem Apotheker Oskar Paul Meister zu Chemnitz auf die Darstellung eines Kaffe-Surrogats unterm 14. Mai 1851 ertheilte Patent ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28.

Donnerstag, den 8. Juli 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 521. Das am 24. Juni 1852 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3578, das Statut des Schlüsselburger Deichverbandes; vom 21. April 1852.

№ 522. Das am nämlichen Tage ausgegebene 25 Stück enthält unter

№ 3579, den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844; vom 2. Juni 1852.

№ 3580, den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

№ 523. Das am 26. Juni 1852 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3581, den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeindechaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

№ 3582, den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohen-Friedeberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3583, das Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg; vom 2. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 524. Nachstehendes, von den am 8. September 1851 zu Andernach vor den Königlichen Notaren Zeininger und Henrich erschienenen Aktionairen F. J. Weygold u. s. w. abgeschlossenes Statut für die zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied gebildete Aktien-Gesellschaft, nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 17. März 1852, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 20. Juni 1852.

Art. 1.

Komparenten respektive deren Vollmachtgeber vereinigen sich zu einer anonymen Gesellschaft unter der Firma: Aktien-Verein der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied.

Art. 2.

Die Gesellschaft wählt ihren Siz zu Mayen. Alle rechtlichen Zustellungen für die Gesellschaft geschehen bei dem Bürgermeister der Stadt Mayen, welcher dieselben sofort dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths mitzutheilen hat.

Art. 3.

Der Verein bezweckt den Aufbau und die Unterhaltung der gedachten Straße gemäß dem von dem provisorischen Comite des Vereins vorgelegten, von den betreffenden Behörden zu prüfenden und zu genehmigenden Plane und Kostenanschlage gegen die Gewährung der in Aussicht gestellten Staats-Prämie von 6000 Thlr. pro Meile, so wie gegen Conzession der Wegegeld-Erhebung nach dem Normal-Tarif vom 29. Februar 1840 und des Expropria ions-Rechtes.

Art. 4.

Das zur Deckung der anschlagsmäßigen Bausumme von circa 53,500 Thlr. nach Abzug des Prämien-Betrages muthmaßlich erforderliche Grundkapital von 35,500 Thlr. wird durch die gezeichneten Aktien, jede zu 50 Thlr., aufgebracht.

Art. 5.

Diese Aktien werden sämmtlich unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Inhabers ausgestellt und von dem zu wählenden Vereinsvorstande unterzeichnet.

Art. 6.

Jeder Aktionair ist nach Maßgabe der Aktien, welche er besitzt, in der Gesellschaft betheiligt.

Art. 7.

Wer eine oder mehrere Aktien an einen andern übertragen will, hat solche von dem Vorstande auf den Cessionar überschreiben und in das Aktienbuch der Gesellschaft

Digitized by Google

eintragen zu lassen. So lange dieses nicht geschehen, bleibt der Aktienzeichner der Gesellschaft verpflichtet und erhält der neue Aktien-Inhaber keine Rechte gegen dieselbe. Die fragliche Ueberschreibung respektive Buchung ist auch bei dem Absterben eines Aktionairs erforderlich.

Art. 8.

Bis zum vollständigen Ausbaue der gedachten Straße ist jeder Aktionair an seine Zeichnung gebunden und zur Zahlung des betreffenden Betrages verpflichtet. Für den Fall des Todes eines Aktionairs gehen dessen Verpflichtungen und Rechte auf die Erben über.

Art. 9.

Die für die Baukosten und sonstigen Ausgaben erforderlichen Fonds werden nach dem jedesmaligen Bedarf in gleichen Raten zu zehn Prozent von jeder Aktie, das heißt in Beträgen von fünf Thaler eingezogen. Ueber diese Einzahlungen werden Interims-Quittungen von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Rendanten der Vereinskasse ausgestellt, auch von dem Sekretair kontrasignirt. Bei Einzahlung der letzten Rate einer jeden Aktie werden diese Quittungen gegen die wirklichen Aktienscheine eingewechselt.

Art. 10.

Falls Aktionaire wider Verhoffen die mittelst Aufruf des Vereinsvorstandes durch die Coblenzer und die Kölnische Zeitung und die Lokal-Blätter zu Mayen, Neuwied und Andernach eingeforderten Beiträge nicht binnen der jedesmal anzuberaumenden Frist von mindestens vier Wochen an die Vereinskasse abliefern sollten, haben dieselben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie hierzu gerichtlich angehalten werden. Ueberdies verfallen dergleichen Aktionaire in eine Conventionalstrafe von einem Thaler für jede Aktie.

Art. 11.

Aus dem nach Abzug der Straßen-Unterhaltungskosten übrig bleibenden Betrage des Wegegeldes werden die Aktien bis zu fünf Prozent verzinst. Der etwa weiter sich ergebende Ueberschuß ist zur allmähligen Bildung eines Reservefonds zu verwenden, der jedoch die Höhe von 2000 Thlr. nicht übersteigen soll. Der alsdann noch erübrigte Reinertrag wird als Dividende auf die Aktien gleichmäßig vertheilt.

Art. 12.

Sollten die Kosten des Straßenausbaues das Grundkapital der Gesellschaft nicht vollständig in Anspruch nehmen, so wird der sich ergebende Ueberschuß von den Aktionairs nicht eingezogen. Wenn hingegen das gedachte Kapital sich als unzureichend herausstellt, so hat die General-Versammlung über die Emission von weitern respektive Prioritäts-Aktien zu beschließen.

Art. 13.

Die General-Versammlung der Gesellschaft besteht aus sämmtlichen Aktien-Inhabern.

Den Vorsitz in derselben führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Bei Meinungs-Verschiedenheit entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden respektive dessen Stellvertreters den Ausschlag. Wenn mehr als zwei Meinungen eröffnet sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Die Stimmen werden nach der Zahl der Aktien und nicht nach der Zahl der Personen gezählt. Als Bevollmächtigte können nur mit schriftlicher Vollmacht versehene Aktionaire votiren. Ein bevollmächtigter Aktien-Inhaber kann jedoch nicht mehr als zwanzig Aktien von dritten vertreten, es sei denn, daß diese fremden Aktien in einer Hand liegen. Bei der Constituirung der Gesellschaft und der ersten Wahl des Vorstandes findet letztere Beschränkung nicht statt.

Art. 14.

Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstand unter der Benennung „Verwaltungsrath", wovon je zwei Mitglieder zu Mayen, Andernach und Neuwied und ein Mitglied zu Kruft wohnhaft sein müssen, die übrigen zwei Mitglieder aber frei gewählt werden können.

Art. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft zu den Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Geschäfte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines Beschlusses ist die Gegenwart von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden genügend. Die Beschlüsse werden von sämmtlichen Anwesenden, die Reinschriften aber nur von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Art. 16.

Durch den Verwaltungsrath wird die Gesellschaft überall vertreten. Demselben wird die möglichst vortheilhafte Verwaltung des Geschäftsvermögens, die zweckmäßige Leitung der Bauangelegenheiten und überhaupt die gewissenhafte Wahrnehmung aller gesellschaftlichen Interessen anvertraut.

Art. 17.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath ermächtigt, Namens der Gesellschaft bindende Verträge, zunächst mit der Königlichen Regierung wegen Erlangung der Staats-Prämie und der sonstigen Conzession unter den gewöhnlichen Bedingungen abzuschließen und wegen etwaniger Modifikation des Bauprojekts, unbeschadet der im Interesse der drei Städte angenommenen Hauptrichtung, Beschluß zu fassen.

Art. 18.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths nehmen die Geschäftsführung unentgeltlich wahr, erhalten jedoch ihre Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen erstattet.

Art. 19.

Der Verwaltungsrath wählt einen Sekretair, der das Schreibwesen zu besorgen und die Papiere der Gesellschaft ordnungsmäßig aufzubewahren hat.

Ferner ernennt der Verwaltungsrath, mit Vorbehalt jederzeitigen Kündigung, einen die gehörige Sicherheit darbietenden Kassenrendanten, der die Gelder der Gesellschaft auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden respektive dessen Stellvertreters und eines andern Mitgliedes des Verwaltungsrathes einzuziehen und zu verausgaben hat. Der Rendant legt alljährlich Rechnung ab, welche von dem Verwaltungsrath vorläufig zu revidiren und demnächst von der General-Versammlung zu dechargiren ist.

Es ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß der Sekretair und der Rendant ihre Geschäfte als Ehrensache unentgeltlich verrichten.

Art. 20.

Dem Vorstande liegt die Wahl und Feststellung der Remuneration des die Ausführung des Neubaues leitenden Technikers und des ihm untergeordneten Personals, so wie auch des späterhin für die vorschriftmäßige Ausführung der Unterhaltungsarbeiten nöthigen ständigen Aufsehers ob.

Art. 21.

Der Verwaltungsrath hat während des Neubaues seinen Sitz zu Mayen und wird für die Dauer desselben nicht erneuert.

Art. 22.

Der Verwaltungsrath hat bei wichtigen Veranlassungen und jährlich wenigstens einmal sämmtliche Aktionaire zu einer General-Versammlung auf den ersten Montag im Monat Mai einzuladen und die allgemeinen Interessen der Gesellschaft zum Vortrage zu bringen.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, auf das Verlangen der Inhaber von mindestens hundert Aktien eine extraordinaire General-Versammlung zu berufen.

Wer den durch die Coblenzer und die Kölnische Zeitung, so wie durch die Lokal-Blätter zu Mayen, Andernach und Neuwied zu erlassenden Einladung zu einer General-Versammlung nicht Folge leistet, verzichtet für die zur Berathung kommenden, der General-Versammlung reservirten und in der Einladung zu bezeichnenden Gegenstände auf sein Stimmrecht, indem die zu der Versammlung erschienenen Aktionairs in jeder Zahl beschlußfähig sind.

Art. 23.

Die General-Versammlung findet alternirend zu Neuwied, Mayen und Andernach statt. In ihrer, der Beendigung des Baues zunächst folgenden Sitzung hat dieselbe die Mitglieder des Verwaltungsrathes in der Artikel 14. bestimmten Weise neu zu bestellen. Dieselben werden demnächst alljährlichs durch Wahl der General-Versammlung zu einem Drittel erneuert. Das ausscheidende Drittel wird für das erste und zweite Mal durch das Loos, für die Folge aber nach dem Dienstalter bestimmt.

Digitized by Google

Art. 24.

Die austretenden Mitglieder sind erst in der auf die Ersatzwahl folgenden neuen Wahl wählbar; falls ein Mitglied durch Tod oder andere dringende Veranlassung aus dem Verwaltungsrathe ausscheidet, ergänzt dieser sich für die Dauer der Wahlperiode des abgegangenen Mitgliedes durch eigene Wahl.

Art. 25.

Zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft hat der Verwaltungsrath die erforderlichen Bücher zu führen und in den drei ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Rechnungs-Bilanz aufzustellen und solche während je acht Tagen auf den Bürgermeisterei-Aemtern zu Mayen, Andernach, Neuwied und Kruft nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht der Aktionaire offen zu legen. Die demnächst zusammentretende General-Versammlung hat diese Rechnung durch einen in der vorhergehenden Versammlung gewählten besondern Revisionsausschuß von wenigstens drei Mitgliedern zu prüfen und festzustellen.

Art. 26.

Sämmtliche Bekanntmachungen des Aktien-Vereins erfolgen durch die Coblenzer und Kölnische Zeitung, so wie durch die mehrerwähnten Lokal-Blätter.

Art. 27.

Die Vertreter der Gesellschaft werden durch eine Vollmacht des Verwaltungsraths legitimirt.

Art. 28.

Die Contrahenten unterwerfen sich in allen übrigen Punkten den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

Art. 29.

Gegenwärtiger Vertrag soll durch den Verwaltungsrath der Königlichen Regierung zu Coblenz Behufs Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung überreicht werden.

Art. 30.

Sobald diese Bestätigung erfolgt ist, wird der Ausbau der Strecken von Netterhof und Andernach nach Plaidt, so wie von der Coblenz-Lüttticher Bezirksstraße nach Kruft hin gleichzeitig in Angriff genommen werden.

Art. 31.

Sollten späterhin eintretende Verhältnisse eine Abänderung oder Erweiterung der vorliegenden Statuten im Interesse der Gesellschaft nothwendig oder nützlich erscheinen lassen, so sind die dahin zielenden Anträge in einer General-Versammlung zu erörtern, deren Zustimmung durch zwei Drittel der Stimmen bedingt wird. Ein derartiger Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Art. 32.

Da bei der heutigen konstituirenden Versammlung mehrere Theilnehmer des vorliegenden Aktien-Unternehmens verhindert gewesen sind zu erscheinen, respektive sich bei derselben vertreten zu lassen, so wird der Verwaltungsrath ausdrücklich ermächtigt, die nachträgliche Zustimmung derselben zu dem gegenwärtigen Statut und die Uebernahme der darin stipulirten Verpflichtungen und Rechte in dem Umfange eines Aktienbetrages bis zu 2000 Thlr. zu vermitteln.

(Folgen die Unterschriften.)

Bestätigungs-Urkunde

des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851.

Auf Ihren Bericht vom 4. März d. J. will Ich dem anbei zurückerfolgenden Statute für die zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Mayen nach Andernach mit einer Zweigstraße bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, unter dem Namen „Aktien-Verein der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied" gebildete Aktien-Gesellschaft vom 8. September 1851 mit folgenden Maaßgaben die Bestätigung ertheilen:

1) Im Eingange des §. 3. ist statt des Wortes „Aufbau" „Ausbau" zu lesen. 2) In den §§. 10., 22. und 26 fallen die für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgeschriebenen Lokal-Blätter zu Mayen, Neuwied und Andernach fort und bleibt nur die Coblenzer und die Kölnische Zeitung bestehen, welchen im Fall ihres Eingehens resp. das Amtsblatt der Regierungen zu Coblenz und Köln zu substituiren ist. 3) Im §. 12. ist zur Emission von weiteren resp Prioritäts-Aktien die Genehmigug des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich. 4) Im §. 13. fällt der letzte Satz des ersten Absatzes fort. Auch ist 5) in diesem §. die Stimmenzahl, welche aus dem eigenen Besitz von Aktien hervorgeht, derselben Beschränkung unterworfen, wie die der Bevollmächtigten. 6) Für den Fall, daß der im §. 22. erwähnte Montag ein Festtag sein sollte, so ist der folgende Montag zu wählen. 7) Die Gesellschaft bleibt in allen Punkten dem Gesetz vom 9. November 1843 unterworfen Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Digitized by Google

№ 525. Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. Oktober d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Direktor und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungs-Schule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeldlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Thlr. und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privat-Verhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden, um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyßig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie

Digitized by Google

andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreisschulen-Inspektors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der obern Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu versehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. in Droysig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Hrn. Ministers v. Raumer Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringen, sehen wir der Einreichung von Bewerbungen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droysig durch die betr.

Digitized by Google

Schulinspection bis zum 15. August d. J. entgegen. Bewerbungen welche später eingehen oder bei welchen die von dem Hrn. Minister vorgeschriebenen Schriftstücke und Zeugnisse fehlen, werden wir nicht berücksichtigen können.

Coblenz, den 1. Juli 1852.

Nr. 526. Krankheit der Kartoffeln betr. A. II. Nro. 4992.

In der zweiten Hälfte des Juli oder in den ersten Tagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffelfelder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Fäulniß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorgeschlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstücksbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbste v. Js. seine Erfahrungen über den günstigen Erfolg mitgetheilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. Auf diese Erfahrungen ist von dem Königl. Landes-Oekonomie-Collegium aus anderwärts hingewiesen. Obgleich dies Mittel noch nicht an verschiedenen Orten und vielfach hat versucht werden können, so erscheint es doch rathsam schon jetzt nochmals darauf aufmerksam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirkung des wahrscheinlich wieder bevorstehenden Befallens des Kartoffelkrautes vielleicht vorgebeugt werden kann.

Nach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerksam, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen, aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gips — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden, das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze. Zum Preußischen Morgen — 180 □Ruthen Rheinländisch Maaß — werden etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein.

Die Landwirthe des Regierungsbezirks werden hierauf aufmerksam gemacht und ist es wünschenswerth, daß sie in diesem Jahre Versuche mit dem vorgeschlagenen Mittel machen möchten, dessen Wirksamkeit der Bestätigung allerdings noch bedarf.

Coblenz, den 5. Juli 1852.

Nr. 527. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2779.

Durch das am 27. v. Mts. erfolgte Ableben des Lehrers Spitzley ist bei der katholischen Gemeinde zu Obermendig eine Schulstelle erledigt worden, mit welcher außer freier Dienstwohnung ein Einkommen von 150 Thlr. verbunden ist.

Bewerbungen um dieselbe sind unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Hrn. Schulinspector Pfarrer Dr. Mondorf zu Bell zu richten.

Coblenz, den 2. Juli 1852.

Digitized by Google

№ 528.
Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte betr. A. IV. Nro. 2784.

Die in Gemäßheit des §. 137. der evangelischen Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich auszuschreibende Kirchencollecte ist für dieses Jahr am 22. August c., und die zu demselben Zwecke bestimmte Haus-Collecte am 23. August abzuhalten.

Die aufkommenden Beträge sind bis zum 10. September c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. desselben Monats an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 10. Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertragsnachweisungen sind uns bis zum 1. Septbr. c. einzureichen.

Coblenz, den 3. Juli 1852.

№ 529.
Oeffentliche Belobung. A. II. Nro. 3739.

Bei Rettung der Passagiere und Mannschaft des im März dieses Jahres durch das Zusammenstoßen mit einem andern Dampfschiffe im Rheine bei Kesselheim versunkenen Dampfschiffes „Beethoven" haben sich durch schnelle und entschlossene Hülfe besonders ausgezeichnet:

Fischer Nikolaus Ullrich
Ackerer Hugo Mehlbreuer
Schiffer Peter Schmitz
Ackerer Bartholomäus Britz
Ackerer Peter Helf
} aus Kesselheim

und der Schiffer Nikolaus Bayer aus Trier; auch hat der Bürgermeister Holzer für die Unterbringung und Pflege der geretteten Personen mit besonderer Thätigkeit gesorgt. Wir bringen dies nachträglich unter Anerkennung des löblichen Benehmens der genannten Personen zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 24. Juni 1852.

№ 530.
Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1228.

Dem Maurer Johann Karl Töpert aus Prinzdorff ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß, und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Juni 1852.

№ 531.
Aichen der Gewichte betr. A. VII. Nro. 1932.

In unserer Bekanntmachung vom 24. April 1823 (Amtsblatt 1823 № 18) ist, höherer Anweisung gemäß, bestimmt, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dieses Verbot hat auf solche Gewichte, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient, keine Anwendung gefunden.

Digitized by Google

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkaufe das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der Gewichte, durch deren Mitte ein zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dienendes senkrechtes pyramydales Loch geht, weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese nun ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — miteingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Coblenz, den 31. Dezember 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 532. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des K. Landgerichts hierselbst vom 27. Mai d. J. ist die Anna Maria Clasen, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Sehl, für interdicirt erklärt worden, was hiermit zur Kenntniß der K. Friedensgerichte und Notare des Bezirks gebracht wird.

Coblenz, den 28. Juni 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 533. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 24. Mai 1852 ist der Heinrich Hilgert, 17 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die Kosten verurtheilt und derselbe nach abgebüßter Strafe auf drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 25. Mai 1852 ist der Friedrich Pfaff, 19 Jahre alt, Kammacher, geboren und wohnhaft zu Creuznach, wegen Versuchs eines qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 27. Mai 1852 sind der Jakob Schäfer, 20 Jahre alt, und der Jakob Niemand, 21 Jahre

Digitized by Google

alt, beide Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Weinsheim, wegen qualifizirten Diebstahls und zwar jeder in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die Kosten verurtheilt und nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 1. Juni 1852 ist der Johann Georg Beils, 32 Jahre alt, Tüncher, geboren und wohnhaft zu Monreal, wegen vorsätzlicher Verwundung in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 1. Juni 1852 ist der Johann Winnen, 41 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Gladbach, wohnhaft zu Horchheim, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von zwei Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 4. Juni 1852 ist der Philipp Börsch, 19 Jahre alt, Ackerknecht, geboren und wohnhaft zu Niedergondershausen, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die Kosten verurtheilt und nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

7) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 7. Juni 1852 ist der Valentin Zimmermann, 19 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Dörrebach, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von drei Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

8) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 7. Juni 1852 ist der Johann Reinehr, 17 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Oberheimbach, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

Coblenz, den 26. Juni 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch ein nunmehr in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Königl. Landgerichtes vom 15. Mai d. J. ist der Gerichtsvollzieher Gilson zu St. Vith wegen Dienstvergehen auf einen Monat vom Amte suspendirt worden, welche Strafe heute ihre Endschaft erreicht hat. Nr. 534. Amts-Suspension betr.

Aachen, den 28. Juni 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Packenius.

Digitized by Google

№ 535. Zum Depositaltage des Königlichen Kreisgerichts ist der Samstag jeder Woche bestimmt. Die Depositarien werden an diesem Tage Vormittags von 9 — 12 Uhr in dem Lokale des Depositoriums im alten Stadtgerichtsgebäude anwesend sein und die Depositalgeschäfte des Gerichts erledigen, insbesondere auch die in das Depositum einzuzahlenden Gelder annehmen.

Wetzlar, den 28. Juni 1852.

Königliches Kreis-Gericht.

Springmühl.

Personal-Chronik.

№ 536. Der mit den Hohenzollernschen Landen übernommene Kabinetsrath Bayl ist dem hiesigen Regierungs-Collegium als außeretatsmäßiges Mitglied überwiesen worden.

№ 537. An Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Neurohr so wie des verstorbenen Steueraufsehers Vogt zu Burgen sind zu Mitgliedern der Armen-Kommission der Bürgermeisterei Brodenbach gewählt und bestätigt worden:

1) der Johann Mathias Endres zu Burgen und
2) der Pastor Cornely zu Oberfell.

№ 538. An Stelle mehrerer, theils ausgetretener, theils verstorbener früherer Mitglieder der Armen-Kommissionen der Bürgermeistereien Trarbach, Sohren und Blankenrath sind gewählt und bestätigt worden:

1) für Trarbach: der Pfarrer Franz zu Trarbach, der Pfarrer Arnoldi und der Philipp Caspari zu Enkirch;
2) für Sohren: der Pfarrer Achenbach zu Büchenbeuren, der Mathias Kaiser zu Sohren und der Beigeordnete Vogt ebendaselbst;
3) für Blankenrath: der Johann Jakob Pies zu Blankenrath, der Christoph Christ zu Mastershausen und der Johann Peter Seibel zu Löffelscheid.

№ 539. Der Feldwebel Conrad Mink und der invalide Unteroffizier Romanus Wilhelm sind von der Ober-Post-Direktion in Coblenz als Post-Expedienten angenommen worden.

Digitized by Google

№ 540. Der Landgerichts-Referendar Engelhard wurde am 23. Juni behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Militair-Verwaltungs-Dienst aus dem Königl. Justizdienste entlassen.

№ 541. Der Gerichtsvollzieher-Candidat Johann Lichtenberg zu Bonn ist unterm 22. Juni zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, als solcher am 24. c. vereidet worden und hat ihm das K. Landgericht die Stadt Kirchberg zum Wohnsitz angewiesen.

№ 542. Durch Ministerial-Rescript vom 1. Juli c. ist dem bisherigen Landgerichts-Assessor v. Hilgers in Gefolge der geschehenen Ernennung zum Landrath die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

№ 543. Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 544. Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, so weit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

№ 545.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juni 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	5	Süd	Regen		
2	8	8	Nord			
3	8	8	Südost			
4	8	9	Süd	id.		
5	8	10	West			
6	8	7	Südost			
7	8	5	Nordost			
8	8	4	Südwest	id.		
9	8	4	Süd			
10	8	3	Südwest	id.		
11	8	1	dito	id.		
12	8	—	dito			
13	7	11	dito			
14	8	—	Süd	id.		
15	8	—	Südwest	id.		
16	8	2	Südost	id.		
17	8	7	dito	id.		
18	8	11	dito	id.		
19	9	10	dito			
20	10	7	Südwest			
21	10	11	dito	id.		
22	11	3	dito	id.		
23	11	6	dito	id.		
24	12	3	dito	id.		
25	13	—	dito			
26	12	5	Nord			
27	11	9	Südost			
28	11	3	Süd	id.		
29	10	10	dito			
30	10	7	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29.

Donnerstag, den 15. Juli 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 546. Das am 30. Juni 1852 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3584, den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1852.

№ 547. Das am 3. Juli 1852 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3585, den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

№ 3586, das Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft; vom 2. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 548.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1255.

Dem Maurer Johann Ohlig zu Vallendar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. Juli 1852.

Digitized by Google

№ 549. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2227.

Die evangelische Lehrer- und Glöcknerstelle zu Weyerbusch, Kreis Altenkirchen, mit welcher, außer freier Wohnung, Garten und 24 Thlr. für die Heizung der Schule, ein Einkommen von 120 Thlr. verbunden ist, soll aufs Neue mit einem geprüften Lehrer besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben sich binnen vier Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Schulinspektor Müller in Flammersfeld zu melden.

Coblenz, den 9. Juli 1852.

№ 550. Ertheilung einer Concession. A. IV. Nro. 2902.

Der Oberin der Klostergemeinde zu Nonnenwerth, Angela von Cordier, ist von uns die Erlaubniß zur Errichtung einer weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalt daselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Juli 1852.

№ 551. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1249.

Der Wilhelm Heinrich Sonntag dahier hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, zu deren Uebernahme er unterm 22. März 1850 concessionirt wurde, niedergelegt.

Coblenz, den 5. Juli 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 552. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

№ 553. Beschreibung

einiger durch die Mosel-Correktionsbauten in Abbruch gesetzter Ländereien auf dem Pommerner Werth worüber die diesfälligen Verträge zwischen dem Spezial-Commissarius, Bürgermeister Corell zu Cochem Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käuferin eines Theils und

1) Wittwe Barbara Fuchs I. zu Pommern

2) Peter Joseph Raueiſer zu Treis,
3) Barth. Lenz Steuer-Einnehmer zu Carden,

vertreten durch den Geſchäftsführer Franz Anton Balmes zu Carden, als Verkäufer anderſeits unterm 8. Juli 1851 abgeſchloſſen, unterm 7. November 1851 genehmigt und am 24. deſſelben Monats und Jahrs auf der Hypothekenbewahrung zu Zell gebucht worden ſind.

Kulturart.	Diſtrikt.	Kataſter		Flächeninhalt		Ankaufspreis		
		Flur.	Nro.	Ruth.	Fuß.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wieſe	Pommerer-Wörth	20	116	45	20	45	6	—
dito	dito	„	8	16	80			
dito	dito	„	45	10	40			
dito	dito	„	87	11	40	im Ganzen		
dito	dito	„	123	29	20			
Hüthung	dito	„	131	54	40			
	Summa			122	20	85	28	—
Wieſe	dito	20	1	192	40	192	12	—

Die Abſchriften der in obiger Beſchreibung enthaltenen Kaufkontrakte wurden am 25. d. Mts. auf dem Sekretariat des Königlichen Landgerichts dahier deponirt und die im Art. 2194 des b. G. B. vorgeſchriebene Anheftung der Auszüge hatte am heutigen Tage Statt gehabt.

Coblenz, den 28. Juni 1852.

Der Ober-Sekretair, Juſtizrath
Kretzer.

Vorſtehende Auszüge der Kaufkontrakte werden hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des b. G. B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf benannte Grundſtücke zuſtehen ſollte, die nöthige Einſchreibung deſſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken.

Coblenz, den 28. Juni 1852.

Der Königliche Fiskal-Anwalt, Juſtizrath
Cadenbach.

№ 554. Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat Statt:

am 2. August c., Vormittags 10 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind:

2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. und 31. August;
10., 11., 13., 14., 24., 25., 27., und 28. September.

Die im §. 27. der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 30. August und resp. 27. September verwiesen werden.

Coblenz, den 12. Juli 1852.

gez. v. Olfers. gez. Kretzer.

Für gleichlautenden Auszug:
Der Ober-Sekretair, Justizrath
(L. S.) Kretzer.

№ 555. Auszug

aus der Verordnung des K. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1852 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 2. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24., 30., 31. August; 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 27., 28. September.

Köln, den 1. Juli 1852.

In Vertretung des Ersten Präsidenten,
der Senats-Präsident, Geh. Ober-Revisionsrath,
gez. Krezzer.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Secretär,
Wallraff.

Ferien beim Justiz-Senat.

№ 556. In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850, die Ferienordnung für die Gerichte betreffend, (Justiz-Ministerialblatt № 16), beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senat hierselbst am 21. Juli und dauern bis zum 1. September des laufenden Jahres.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Partheien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 6. Juli 1852.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

№ 557. Depositalwesen beim Kreisgerichte zu Altenkirchen.

Mit Einführung der allgemeinen Depositalordnung ist der Mittwoch einer jeden Woche zur Vornahme der Depositalgeschäfte bei dem hiesigen Gerichte bestimmt worden. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Regel nur an diesem Tage Zahlungen zum und aus dem Depositum erfolgen können.

Altenkirchen, den 8. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht
Denhard.

Personal-Chronik.

№ 558. Seine Majestät der König haben die von dem Gymnasial-Curatorium zu Neuß getroffene Wahl des Rectors an dem früheren Collegium daselbst, Dr. Carl Menn, zum Director des Gymnasiums zu Neuß Allerhöchst zu bestätigen geruhet.

№ 559. Der Schullehrer Peter Lorenz Weber zu Weyerbusch ist zum Schullehrer, Vorsänger, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Schöneberg ernannt worden.

№ 560. Die einstweilen erledigte Kreisbotenstelle zu Kreuznach ist dem früheren Unteroffizier Anton Grunwald vorläufig interimistisch und probeweise übertragen worden.

№ 561. Der Unterarzt im Füsilier-Bataillon 28. Infanterie-Regiments hierselbst, Wundarzt erster Klasse Franz Julius Blauwitz hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 562. Der Unterarzt im 8. Artillerie-Regiment, Wundarzt erster Klasse Friedr. Wilh. Schmodginski hierselbst, hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

Digitized by Google

№ 563. Dem Landgerichts-Referendar Breuer hierselbst ist durch Ministerial-Reskript vom 30. Juni c. die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Warweiler übertragen worden.

№ 564. Personal-Chronik des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Justiz-Senats-Sekretair v. Speicher ist vom 1. August ab auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.
2) Die Auscultatoren Dr. juris Fr. H. D. D. Brinkmann aus Schwelm und
3) G. J. H. Raffauf aus Wolken sind auf ihr Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen worden.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

4) Der Appellationsgerichts-Secretair, Rechnungsrath Christoph Scheffen zu Arnsberg hat die ihm verliehene Stelle als Salarien-Kassenrendant des Kreisgerichts Neuwied am 3. Mai c. angetreten.
5) Der Büreau-Assistent Gustav Greiff zu Neuwied ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Altenkirchen, und
6) Der Büreau-Assistent Bach zu Altenkirchen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Neuwied versetzt worden.

№ 565. Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 566. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen

ist erloschen.

№ 567. Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspektor Karl Glösel auf Kunigundenhütte ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion der Tropflöcher an Zinköfen

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 568. Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 569. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juni **1852.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	8	West	Regen		
2	6	10	Südost			
3	7	—	dito			
4	7	2	Süd			
5	6	11	Ost			
6	6	10	Südost			
7	6	9	dito			
8	6	9	dito			
9	6	8	West			
10	6	7	dito			
11	6	5	dito			
12	6	4	dito			
13	6	3½	dito			
14	6	4	dito			
15	6	5	Südwest			
16	6	8	dito			
17	6	11	dito	Regen		
18	7	2	West	id.		
19	7	8	Nordwest			
20	8	—	dito			
21	8	2	dito			
22	8	4	dito	id.		
23	9	—	West	id.		
24	9	—	Nordwest			
25	8	8	Südwest			
26	8	4	Ost			
27	8	2	Südost			
28	8	1	West			
29	8	1	dito			
30	8	—	Nordwest			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30.

Donnerstag, den 22. Juli 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 570. Das am 13. Juli 1852 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3587, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda.

№ 3588, das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr; vom 22. Mai 1852.

№ 3589, den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

№ 3590, den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.

№ 3591, die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838; vom 21. Juni 1852.

№ 3592, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Digitized by Google

№ 3593, die Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz; vom 24. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 571. Wahlen zur Provinzial-Vertretung.

Zur Vervollständigung der Rheinischen Provinzial-Vertretung sind für einige Abgeordnete und Stellvertreter und zwar:

I. Im Stande der Ritterschaft

für den Wahlbezirk Coblenz, Trier und Cöln,

1 Abgeordneter und ein Stellvertreter.

II. Im Stande der Städte

für die Städte Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz Wetzlar und Braunfels 1 Stellvertreter.

III. Im Stande der Landgemeinden

für den Regierungsbezirk Coblenz

1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter,

neue Wahlen vorzunehmen, zu deren Abhaltung die Wahl-Kommissarien von mir ernannt worden sind.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich die betreffenden Wahlberechtigten ein, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 10. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 572. Der in beglaubigter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. Januar d. J. eröffnet wird, auch auf Aktien-, Kreis- und sonstige Privat-Chausseen Anwendung, da in demselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht und der gedachte Allerhöchste Erlaß, als eine Declaration der Bestimmung sub № 2 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden.

Zur Erledigung diesfälliger Zweifel veranlassen wir die Königliche Regierung, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1844 nebst dieser Verfügung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in der Bekanntmachung zugleich auszusprechen, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniformrock oder Mantel befinden und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebern als dienstmäßig gekleidet, anzusehen seien.

Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister, v. Bonin. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. d. Mts. bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General der Infanterie von Boyen und den Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Chausseegeld-Erheber ꝛc. angewiesen, darnach zu verfahren.

Coblenz, den 15. Juli 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 573. Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn betreffend.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März d. J., (Ges. Samml. S. 89) ist am 24. und 25. v. M. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Actien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, sowie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zinscoupons der Stamm- und Prioritäts-Aktien, so wie die Auszahlung der ausgelooften zur Tilgungsfonds einzuziehenden Aktien, bei der Kasse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen.

Digitized by Google

Nachdem wegen Zahlung der am 1. d. M. für das erste Semester d. J. fällig gewesenen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen der Stamm-Aktien durch die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27. v. M. das Nöthige bekannt gemacht worden ist, werden nunmehr vom 19. d. Mts. ab die den Zeitraum vom 1. d. Mts. bis zum 31. Dezember 1855 umfassenden Zinscoupons über die auf 4 Prozent erhöhte Zinsrente der Stamm-Aktien der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn, bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30. parterre rechts, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr ausgereicht werden.

Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten festen Zinsrente auf den Aktien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des $\frac{1}{4}$ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividenden Scheines № 5. mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Stamm-Aktie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Aktien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind) nebst den mitabzuliefernden drei und einhalbprozentigen Coupons № 10 bis 20 über die Zinsen vom 1. d. Mts. ab und nebst den Dividendenscheinen № 5 bis 10 bei dem gedachten Büreau einzureichen.

Auswärtige müssen ihre Aktien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen oder sie unter dem portofreien Vermerk

„Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungssache"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividendenschein № 5 zu zahlenden Zinsenbetrage portofrei zurückerhalten.

Dagegen kann sich weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit irgend Jemanden in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Coupons einlassen und es werden alle derartigen Anträge zurückgewiesen werden.

Berlin, den 7. Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Personal-Chronik.

№ 574. Dem bisherigen Landrathsamts-Verwalter des Kreises Altenkirchen, Regierungs-Referendar von Ernsthausen ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Simmern übertragen und derselbe am 19. Juli eingeführt worden.

№ 575. Dem Bürgermeister Kampers zu Heddesdorf ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Altenkirchen übertragen und derselbe am 15. Juli eingeführt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31.

Donnerstag, den 29. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 576. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2227.

In Anhausen, Kreis Neuwied, soll bis zum 1. Oktober d. J. ein zweiter evangelischer Lehrer angestellt werden, welcher auch als Küster und Organist den ersten Lehrer bei eintretendem Bedürfniß zu vertreten haben wird. Das Gehalt der Stelle beträgt 110 Thlr. baar außer 3 Klafter Holz und einer Dienstwohnung. Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Schulinspector Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.

Coblenz, den 12. Juli 1852.

№ 577. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3035.

Durch die Versetzung des Lehrers Jakob Röhrig ist die Stelle als Schullehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Schlierschied, Kreis Simmern, erledigt. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung, Gemeinde-Nutzungen und 3 Klafter Holz zur Heizung des Schullokals 120 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Hrn. Schulinspektor Pfarrer Pfender zu Kellenbach binnen 3 Wochen zu melden.

Coblenz, den 22. Juli 1852.

№ 578. Erledigte Schulstelle. A. IV.b Nro. 3040.

Die Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Auen im Kreise Creuznach, womit neben freier Dienstwohnung und dem erforderlichen Brennholze zur Heizung des Schullocals, ein Einkommen von ca. 130 Thlr. verbunden ist, soll vom 1. September d. J. ab anderweit besetzt werden.

Digitized by Google

Qualificirte Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schulinspector Pfarrer Müller in Monzingen zu melden.

Coblenz, den 23. Juli 1852.

№ 579. Patent-Gewerbesteuer betr. B. I. b Nro. 1592.

In dem Art. 24. des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des andern Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozent) jährlich entrichten sollen.

In Erwiderung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zoll-Verein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thlr. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertrags-Abschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, so wie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst, stattgefunden.

Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24. bezeichneten, ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart sind und diesseits von den betreffenden K. Landräthen ausgefertigt werden.

Die Patente, welche den Angehörigen der Zollvereinsstaaten in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Coblenz, den 23. Juli 1852.

№ 580. Jahrmärkte betreffend. A. VII. Nro. 1245.

In den, laut unserer Bekanntmachung vom 16. April d. J. (Amtsblatt № 17) den Gemeinden Kaisersesch und Forst bewilligten Jahrmärkten ist auf Antrag der beiden Gemeinde-

Digitized by Google

räthe ein Wechsel in der Art genehmigt worden, daß der Markt zu Kaisersesch am 4. Donnerstag nach Fastnacht, der zu Forst aber am Montage vor Bartholomäus und zwar der letztere in diesem Jahr zum erstenmal, abgehalten werden wird.

Coblenz, den 16. Juli 1852.

Dem Heinrich Bergmann zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

№ 581. Uebernahme einer Agentur A. VII. Nro. 1352.

Coblenz, den 16. Juli 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Lieferung des Papieres für das hiesige Provinzial-Steuer-Direktorat während der drei Jahre 1853 bis 1855, oder auch während der sechs Jahre 1853 bis 1858, soll im Wege der Submission an den Wenigstfordernden übergeben werden.

№ 582. Papier-Lieferung für das Steuer-Directorat betr.

Der jährliche ungefähre Bedarf beträgt:

a)	an Schreibpapier zum Bedrucken	2200 Ries,
b)	„ anderem Schreibpapier . . .	122 „
c)	„ Packpapier	50 „
d)	„ Aktendeckeln	9 „

Die verschiedenen Sorten, deren Größe, Schwere und Farbe, so wie ihre als annähernde Norm dienende Qualität sind in den Bedingungen, welche in der Registratur des Direktorats eingesehen werden können, angegeben.

Die zu verschließenden schriftlichen Anerbietungen sind, unter Beifügung einer doppelten Probe von jeder Papier-Gattung, auf welcher das Gewicht und der Preis pro Ries für eine dreijährige und für eine sechsjährige Lieferungs-Periode angegeben, auch der Name des Einsenders vermerkt sein muß, bis zum 6. August d. J. einschließlich an mich unter der äußeren Bezeichnung:

„Proben zur Papier-Lieferung an das Provinzial-Steuer-Direktorat"

portofrei einzureichen und werden solche dann des Morgens um 10 Uhr, in Gegenwart der erscheinenden Personen, eröffnet werden.

Cöln, den 17. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Der dem Taglöhner Moses Kohlmann von Niederheimbach am 9. März d. J. auf ein Jahr zur Reise in Familien-Angelegenheiten über Höcht nach Frankfurt a. M. von mir ertheilte Gratis-Reisepaß ist angeblich am 9. oder 10. Juni c. auf dem Wege zwischen Trier und Niederheimbach verloren gegangen.

№ 583. Verlorener Reisepaß betr.

Digitized by Google

Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses, hiermit für ungültig erklärten Passes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Goar, den 13. Juli 1852.

In Vertretung des Landraths:
Der c. Kreis-Secretair
Topp.

Signalement.

Religion: jüdisch; Alter: 37 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: braun; Stirn: schmal; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: braun; Nase: spitz; Mund: dick; Bart: röthlich; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

Nº 584. Eine Interdicirte betr.

Die Katharina Weber, ohne Gewerbe in Stromberg wohnhaft, ist durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts vom 26. Mai d. J. interdicirt worden, was ich hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden des Landgerichts-Bezirks bringe.

Coblenz, den 16. Juli 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 585. Einen Interdicirten betr.

Anton Kallenberg, ohne Gewerbe, in Herschbroich wohnhaft, ist durch Urtheil des K. Landgerichts zu Coblenz vom 2. Juni d. J. interdicirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 17. Juli 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 586. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des K. Landgerichts hierselbst vom 30. Juni 1852 ist der Ackerer und Wirth Conrad Hebel zu Ohlweiler für interdicirt erklärt worden, was hiermit zur Kenntniß der K. Friedensgerichte und Notare des Bezirks gebracht wird.

Coblenz, den 23. Juli 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 587. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichts hierselbst vom 3. Juli c. ist die Marianne Schenk, 26 Jahre alt, ledigen Standes, gebürtig und wohnhaft zu Niederberg, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach

Digitized by Google

ausgestandener Strafe auf die Dauer von 5 Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Neuwied, den 22. Juli 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

№ 588. Höherer Anordnung gemäß ist zur Aufnahme von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu Linz als Regel jede Mittwoch, und wenn alsdann ein Feiertag einfällt, der nächste Werktag bestimmt. An anderen Wochentagen können nur dringliche Fälle, wie z. B. An- und Aufnahme von Testamenten, berücksichtigt werden, was dem betheiligten Publikum zur Ersparung von Zeit und Kosten bekannt gemacht wird.

Linz, den 24. Juli 1852.

Königliche Gerichts-Kommission.

№ 589. Amts-Entsetzung.

Durch das nunmehr in Rechtskraft übergegangene Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 17. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Birkhäuser zu Jülich wegen mehrfacher Dienstvergehen seines Amtes entsetzt worden, was hiermit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1826, № 8 zufolge bekannt gemacht wird.

Aachen, den 14. Juli 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Packenius.

№ 590.

Aufruf

zur

Betheiligung an der Ausstellung, gelegentlich der am 21. — 23. September 1852 stattfindenden

General-Versammlung

des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Düsseldorf.

Bei der am 21. — 23. September 1852 stattfindenden Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen beabsichtigt das Festkomite eine möglichst vollkommene Ausstellung alles dessen einzurichten, was nicht nur Neues und Seltenes an Produkten, sondern auch an solchen Instrumenten und Geräthen besteht, die, noch nicht allgemein bekannt und eingeführt, einer größeren Anerkennung würdig sein dürften. Aber nicht blos auf das Neue und Seltene soll Rücksicht genommen, sondern zugleich darauf hingewirkt werden, daß diese Ausstellung ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der Kultur und ihrer Hülfsmittel darbietet.

Die Ausstellung soll, wo möglich, alle Branchen der Landwirthschaft und ihrer Zweige umfassen und denen, welche nicht Zeit haben und Gelegenheit, diesen Zustand an verschiedenen Orten selbst kennen zu lernen, hier in einem übersichtlichen Bilde vor die Augen zu führen. Wir hoffen, daß dieser Zweck gebilligt, aber auch, daß diese Billigung dadurch bethätigt werde, wenn sich alle Freunde der Landwirthschaft und ihrer verschiedenen Zweige bei dieser Ausstellung — jeder nach seinen Kräften und Verhältnissen — betheiligen. Wohl ist es uns bekannt, daß diese Zeit nicht gleich günstig für die Ausstellung aller Gegenstände ist; wir bitten aber, geneigtest berücksichtigen zu wollen, daß es überall nicht Zweck ist, einen Wettkampf zu veranlassen und das überhaupt Herrlichste — sondern das um jene Zeit Schönste und Nützlichste — zur Ausstellung zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend rechnen wir auf vielseitige und reichliche Unterstützung in unserm Unternehmen. Es sei uns verstattet, in wenig Worten auf die einzelnen Zweige der Landwirthschaft näher einzugehen.

Wir beabsichtigen, ausgezeichnete oder sonst beachtenswerthe Leistungen aus dem gesammten Reiche der landwirthschaftlichen Produktion, der Fabrikation aus hierländischen Rohstoffen und zum vervollkommneten Betriebe der Landwirthschaft dienende technische Hülfsmittel zur Ausstellung zu bringen. Wir wünschten darzustellen: die Pflanzen-Erzeugnisse, als Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte, Knollen- und Handels-Gewächse; Garten-Erzeugnisse aller Art, als: Gemüse, Tabak, Blumen, Weintrauben und deren Produkte, Obstfrüchte. Wir wünschen ferner die Forstkultur durch seltene und neueingeführte Holzarten, sei es als ganze Pflanzen, sei es als Triebe; — die Wiesenkultur durch Bündel besonders zum Wiesenbau sich eignender Grassorten repräsentirt zu sehen, wie wir ein Aehnliches vom Getraide erwarten, dessen verschiedene Sorten garbenweise aufgestellt werden sollen.

Wir wünschen weiter, die Produkte der Viehzucht in Käse und Butter ꝛc. zur Ausstellung gebracht zu sehen, und hoffen auch, daß die Liebhaber der Bienen- und Seidenzucht nicht zurückbleiben mit allem, was auf diese edlen Zweige der Landwirthschaft Bezug hat.

Wir haben noch auf die Fabrikate aus landwirthschaftlichen Rohprodukten, als bereiteten Flachs, Mehl und Mühlenfabrikate, Rückenzucker, Tabak, geschnittene Hölzer ꝛc. hinzuweisen und fordern endlich die Verfertiger landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe recht dringend auf, ihre neuen Erfindungen bei dieser Gelegenheit der Prüfung des sachverständigen Publikums vorzulegen, und dabei, wo möglich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben in Thätigkeit gezeigt werden können.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Rheinischen Eisenbahnen — mit Ausnahme der Köln-Mindener und der Rheinischen — sowie sämmtliche den Rhein und die Mosel befahrenden Personendampfschifffahrten für Gegenstände, die als **zur Ausstellung bei der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Düsseldorf** bestimmt angegeben werden, Transportfreiheit bewilligt haben, wenn sie gehörig legitimirt sind. Wir bitten, uns desfallsige Anmeldungen bei Zeiten zugehen zu lassen, damit wir den HH. Ausstellern die Legitimation zustellen können. Auch die Einsendung der Ausstellungsgegenstände erbitten wir uns

Digitized by Google

seiner Zeit recht zeitig, jedenfalls vor dem 15. Sept. zukommen zu lassen, damit die Anordnung derselben nicht aufgehalten werde. Nur bei den einzusendenden lebenden Pflanzen sowohl, als Blumen, die abgeschnitten ausgestellt werden, können wir Montag, den 20. Sept. Morgens als letzten Termin festsetzen. Wir werden die lebenden Pflanzen während der Zeit der Ausstellung sorgfältig bis zum Tage des Abholens — als welchen wir den 27. Sept. bezeichnen — pflegen lassen; die Kosten des Transportes aller Ausstellungsgegenstände von den hiesigen Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfboote nach und von dem Ausstellungslocale — Geisler's Garten — trägt der Verein.

Die durch Schönheit, Seltenheit oder Brauchbarkeit hervorragenden Ausstellungsgegenstände werden Prämien erhalten, wozu die Generalversammlung die Preisjury erwählen wird.

Indem wir diese Ausstellung den Freunden der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft zur Betheiligung bestens empfehlen, bitten wir, alle Anfragen und Anmeldungen offen und unter der portofreien Rubrik: „Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins, frei laut Ordre vom 4. Oktober 1840" an die Direction der Local-Abtheilung IV. des landwirthschaftlichen Vereins richten zu wollen.

Düsseldorf, den 14. Juni 1852.

Das Festkomite für die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Für dasselbe der Direktor der Local-Abtheilung IV.

L. von Oven.

Personal-Chronik.

Nº 591. Der Regierungs-Assessor Pilgrim ist zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Nº 592. Der Regierungs-Hauptkassen-Gehülfe Friedrich ist am 16. Juli d. J. gestorben und der Kanzleidiätar Meißner zum Hauptkassengehülfen ernannt worden.

Nº 593. Für den abwesenden Bürgermeister Kampers von Heddesdorf ist die einstweilige Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft der Bürgermeistereien Heddesdorf, Anhausen und Engers dem Bürgermeisterei-Verwalter van der Beeck zu Neuwied übertragen worden.

Nº 594. An Stelle der im Kreise Mayen durchs Loos ausgeschiedenen Mitglieder der Armen-Commissionen haben die nachfolgenden, aus der Wahl hervorgegangenen Personen die Bestätigung als Mitglieder dieser Commissionen erhalten:

Digitized by Google

1) für die Hospital-Verwaltungs-Commission zu Andernach Franz Wehr daselbst,
2) „ „ „ „ „ der Stadt Mayen Johann Einig in Mayen,
3) für die Armen-Commission der Bürgermeisterei Burgbrohl Pfarrer Kaltenbronn zu Wehr,
4) für die Armen-Commission zu Polch Nik. Gail zu Collig,
5) für die Armen-Commission der Bürgermeisterei zu St. Johann Martin Mor und Anton Kerig.

№ 595. Dem Steuer- und Communal-Empfänger Welter zu Zell ist die Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs der I. Section der Bürgermeisterei Zell, neben dem von ihm bisher verwalteten Steuer- und Communal-Empfang der II. Section jener Bürgermeisterei unter einstweiliger Belassung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Blankenrath, Kreis Zell, übertragen worden.

№ 596. Der Empfänger Bintz zu Wallhausen ist mit der kommissarischen Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Senheim, Kreis Zell, beauftragt worden.

№ 597. Der definitiv angestellte Lehrer Franz Jos. Eifler zu Rieden ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Wassenach versetzt worden.

№ 598. Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 599. Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32.

Donnerstag, den 5. August 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 600. Das am 23. Juli 1852 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3594, den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe;

№ 3595, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor;

№ 3596, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa;

№ 3597, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf;

№ 3598, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger-Bezirksstraße in Schleiden über Sieflig nach der Köln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim;

№ 3599, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer-Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters;

№ 3600, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen;

№ 3601, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide;

№ 3602, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück;

№ 3603, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz;

№ 3604, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze;

№ 3605, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow;

№ 3606, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Bendorf nach der nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen;

№ 3607, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabakrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc.;

№ 3608, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den hohenzollernschen Landen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

Außer-Coursesetzung der Viertel- u. Halben-Kronenthaler.

№ 601. In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln, ist auch von der Königlich Baierischen Regierung die Außer-Coursesetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. Zugleich sind das Königliche Hauptmünzamt zu München und das Einlösungsamt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours

gesetzten Viertel- und Halben-Kronenthaler nach dem Gewicht- und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24 ½ Fl. oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Kr. einzulösen.

Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Finanz-Minister,
In Vertretung
Henning.

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der Halben- und Viertel-Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maaßregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die ebengedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d. J. ab, (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. Mts., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Kurse zu 39 Kr. resp. 1 Fl. 18 Kr. werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehre anzunehmen sind.

№ 602. Außer Coursetzung der Viertel- u. Halben-Kronenthaler.

Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Finanz-Minister,
In Vertretung
Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 603. Nachstehender Beschluß Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 29. April 1852, betreffend

die Ermäßigung der Lootsen- und Bakengebühren auf der Waal, dem Rhein und Leck,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des bei der Rheinschifffahrt betheiligten Publikums gebracht.

Coblenz, den 19. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Uebersetzung.

(Staatsblatt № 97.) Beschluß vom 29. April 1852, wodurch zur Ausführung von Artikel 18. des zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Vertrages, die Lootsengelder für die Waal und den Leck ermäßigt werden.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Finanz-Ministers vom 16. April 1852, № 120, Ein- und Ausfuhrzölle;

Digitized by Google

Den Staatsrath gehört. (Gutachten vom 26. d. Mts. № 6.)

Erwägend, daß Artikel 18. des Vertrages, welcher am 31. Dezember 1851 zwischen den Niederlanden und den Staaten des Zollvereins abgeschlossen worden ist, feststellt, daß die Tarife für die Lootsengelder, welche jetzt für den niederländischen Rhein, die Waal und den Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam bestehen, bis zur Hälfte ermäßigt werden sollen und daß außerdem die Nothwendigkeit besteht, Bestimmungen gegen die Umgehung der Bezahlung des zu entrichtenden Lootsengeldes festzustellen;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Art. 1. Die Artikel 13. der beiden Reglements, festgestellt durch Königlichen Beschluß vom 15. September 1834 (Staatsblatt № 29.), Artikel 2. des Königlichen Beschlusses vom 23. Mai 1837 (Staatsblatt № 27.) und der Königliche Beschluß vom 25. September 1848 (Staatsblatt № 56.) hören auf in Kraft zu sein.

Art. 2. Das Lootsengeld auf den Flüssen Leck und Waal von Lobith bis an Krimpem und Gorinchem und auf den Strömen zwischen Gorinchem, Dordrecht und Rotterdam, so wie zwischen Krimpem und Rotterdam, welches von den Schiffern oder Führern von Schiffen oder Fahrzeugen zu bezahlen ist, wird für jedes Lootsen- und Bakenrevier für jede Reise festgestellt

für ein Schiff oder Fahrzeug	mit	600	bis	1500	Centner	beladen	auf	fl.	0	25
„ „ „ „ „	„	1500	„	2500	„	„	„	„	0	37^{5}
„ „ „ „ „	„	2500	„	3500	„	„	„	„	0	50
„ „ „ „ „	über	. . .		3500	„	„	„	„	0	62^{5}

Ein Schiff, welches weniger als 600 Centner geladen hat, ist frei.

Für Holzflöße . . .	bis zu	4000	Centner	. . . . .	fl.	0	50
„ „	von 4000 „ „	6000	„	. . . . .	„	0	62^{5}
„ „	„ 6000 „ „	8000	„	. . . . .	„	0	75
„ „	„ 8000 „ „	12000	„	. . . . .	„	1	00
„ „	über	12000	„	. . . . .	„	1	25

Ferner wird die Hälfte mehr entrichtet für das Flußgebiet zwischen Spoel und Kuilenburg der großen Entfernung halber.

Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe und Personen- oder Schlepp-Dampfschiffe sind diesem Tarife nicht unterworfen, doch wird für diese jährlich für jedes Lootsen- und Bakenrevier, welches von denselben befahren wird, bezahlt:

für Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe von über 300 Ladungsfähigkeit jährlich	fl.	0 50
„ Dampfschiffe	„	1 50
„ Schleppdampfschiffe		nichts.

Die Personen- und Schleppdampfschiffe, welche nach dem Auslande gehen oder von dort herkommen und hier zu Lande oder in anderen Rheinuferstaaten zu Hause gehören, werden mit den inländischen gleichgestellt.

Möchten jedoch die Schiffer oder Führer von Rangfahrern und anderen ausschließlich im Innern des Landes fahrenden Schiffen oder Dampfschiffen einen Loot-

Digitized by Google

sen und Bakenmeister an Bord verlangen, so wird dafür für jede Reise, außer dem so eben genannten Lootsengelde, überdies bezahlt:

für einen Rangfahrer und ein anderes ausschließlich im Innern des Landes fahrendes Schiff . . . . . fl. 0 12⁵

„ ein Dampfboot . . . . . „ 0 25

Art. 3. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, das Lootsengeld an den dazu angewiesenen Lootsen und Bakenmeister oder an seinen Gehülfen zu bezahlen, bevor er das Flußgebiet verläßt, für welches das Lootsengeld zu entrichten ist.

Art. 4. Für jede Entrichtung des Lootsengeldes wird dem Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges eine von dem Lootsen und Bakenmeister oder seinem Gehülfen unterzeichnete Quittung übergeben, enthaltend:

1) laufende Nummer der Quittung des Bakenreviers;
2) Tagzeichnung der Abgabe;
3) Namen und Ort des Schiffes oder Fahrzeuges;
4) Namen und Vornamen des Schiffers oder Führers eines Schiffes oder Fahrzeuges, mit der Bemerkung seines Wohnortes;
5) die Größe oder den Inhalt des Fahrzeuges;
6) ob es für eine Fahrt oder für ein volles Jahr bezahlt worden ist.

Art. 5. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, zu jeder Zeit dem Lootsen und Bakenmeister, dem Gehülfen desselben oder den Steuerbeamten auf ihre erste Anfrage, die im Art. 4. genannte Quittung für das erlegte Lootsengeld des unmittelbar angrenzenden, von dem Schiffe oder Fahrzeuge befahrenen Bakenreviers vorzulegen. Der Schiffer oder Führer, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. März 1818 (Staatsblatt № 12.) bestraft.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt an dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, an welchem der Vertrag, welcher zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. Dezember 1851 abgeschlossen worden ist, in Kraft gesetzt wird.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Staatsblatt gesetzt werden soll.

Leeuwarden, den 29. April 1852.

gez. Wilhelm.

Der Finanz-Minister,
gez. van Bosse.

Ausgegeben, den 10. Mai 1852.

Der Staatsrath, Direktor des Königlichen Cabinets,
A. G. A. van Rappard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 604. Erledigte Schulstelle. A. IV. b Nro. 3206.

Die Mädchenschulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Metternich im hiesigen Kreise wird durch das freiwillige Ausscheiden der bisherigen Lehrerin Meder erledigt. Das Einkommen der Stelle beträgt 110 Thlr. außer einer Wohnungs-Entschädigung von 25 Thlr.

Digitized by Google

Befähigte Bewerberinnen haben ihre diesfälligen Gesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schulinspektor Pfarrer und Definitor Lamberty zu Kesselheim einzureichen.

Coblenz, den 27. Juli 1852.

Nº 605. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3069.

Durch die Pensionirung des Lehrers Bender ist die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kölschhausen im Kreise Wetzlar erledigt worden, deren Einkommen außer einer freien Wohnung ungefähr 133 Thaler beträgt. Geeignete Bewerber wollen sich binnen 4 Wochen bei dem Schulinspector Kirchenrath Wagner in Werdorf melden.

Coblenz, den 31. Juli 1852.

Nº 606. Erledigte Kreisthierarztstelle. A. IV. b. Nro. 1159.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 19. Juli c. bestimmt, daß für den Kreis Zell ein eigener Kreisthierarzt mit einem Gehalte von 100 Thlr. angestellt werden soll und fordern wir daher die qualificirten Bewerber auf, sich binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Documente bei uns zu melden.

Coblenz, den 29. Juli 1852.

Nº 607. Polizei-Verordnung. A. VII. Nro. 1176

Zur Verhütung der in den örtlichen Verhältnissen beruhenden Gefahr eines Zusammenstoßens der während der Nachtzeit zu Thal fahrenden Dampfschiffe mit der fliegenden Brücke bei Neuwied, verordnen wir auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit:

Art. 1. Jedes Dampfschiff, welches von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu Thal fährt, hat an der oberen Spitze des Neuwieder-Werths durch einen Kanonenschuß anzudeuten, daß es an Neuwied hindurch fahren will. Die fliegende Brücke hat auf dieses Zeichen die Durchfahrt für das Thalschiff sofort frei zu machen.

Art. 2. Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung ist mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, und bei etwaigem Unvermögen mit einer Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

Coblenz, den 31. Juli 1852.

Nº 608. Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte. A. IV. Nro. 3217.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. November 1843 (Amtsblatt Nº 68.) alljährlich stattfindende evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal bei Düsseldorf ist für dieses Jahr am 19. September abzuhalten, und wird die gemäß oben gedachter Bekanntmachung ebenfalls stattfindende evangelische Haus-Collekte in den Orten Almersbach, Altenkirchen, Aßlar, Altwied, Birnbach, Burgsolms, Bendorf, Boppard, Coblenz, Creuznach, Daubhausen, Dorlar und Atzbach, Eckweiler, Ebersgöns, Feldkirchen, Kirchen, Linz, Kirn, Lützellinden und Hörnsheim, Monzingen, Naubern, Neuwied, Niederbieber,

Digitized by Google

Obercleen, Steeg und Winningen durch Agenten der Anstalt erhoben werden. In den nicht genannten Orten haben sich die Bürgermeister und Ortsvorsteher der Erhebung der Hauscollekte zu unterziehen.

Indem wir diese Collekte wegen ihres sehr wohlthätigen Zweckes recht dringend empfehlen, indem nach der Mittheilung der Direktion der Zudrang armer Kinder sehr groß ist, die Mittel der Anstalt aber nicht hinreichen, die bereits angemeldeten 66 Kinder in die Anstalt aufzunehmen, bestimmen wir hiermit, daß die in den Kirchen und Häusern eingesammelten Beträge bis zum 20. Oktober d. J. an die resp. Steuerkassen, von diesen bis zum 30. Oktober an die betreffende Bezirkskasse einzuzahlen und die Ertrags-Nachweisungen uns bis zum 15. Oktober c. einzureichen sind.

Coblenz, den 2. August 1852.

Nº 609. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1342.

Dem Gustav Beyda zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Juli 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 610. Bei dem Dorfe Irrlich an der Coblenz-Linzer Chaussee ist gegenwärtig eine Nothbrücke über die Wiedbach geschlagen, welche auch von größeren Wagen passirt werden kann. Die seit dem 2. Juni c. in Folge des Brückenbaues unterbrochene Personenpost-Verbindung zwischen Neuwied, Hönningen und Linz (vermittelst eines 8sitzigen Omnibus) hat daher jetzt wieder hergestellt werden können.

Das reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 26. Juli 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Nº 611. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Maur in Linz fand am 14. Juli seinen Tod im Rheine, als er den von der Strömung fortgerissenen Gymnasiallehrer Wilhelm zu retten versuchte.

Nº 612. Der Schulamts-Candidat Christian Bregenzer ist zum Lehrer bei der katholischen Gemeinde zu Merl provisorisch ernannt worden.

Nº 613. Der Schullehrer Jakob Röhrig zu Schlierschied ist zum Schullehrer, Organisten, Vorsänger, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Dill ernannt worden.

Digitized by Google

№ 614. Der Schullehrer Carl Schneider zu Wahlbach ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Riesweiler definitiv ernannt worden.

№ 615. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 13. Juli ist der Notariats-Candidat Franz Bernhard Hertmanni zu Meurs zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mayen mit dem Wohnsitze in Mayen ernannt worden.

№ 616. Die dem Civil-Ingenier Karl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente:

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, und
2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte

sind aufgehoben.

№ 617. Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 618. Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construktion zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 619. Dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 620. Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai 1852 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33.

Donnerstag, den 12. August 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 621. Das am 29. Juli 1852 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3609, das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. vom 21. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 622. Allgemeine Hauscollekte für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Meurs.

Bei der Anordnung der für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Meurs pro 1852 abzuhaltenden allgemeinen Haus-Collekte, bringe ich auch diesmal zunächst das Ergebniß der im vorigen Jahre zu diesem Zwecke abgehaltenen Collekten zur öffentlichen Kenntniß.

Die Haus-Collekte ergab:

1)	im Regierungs-Bezirke	Aachen . . .	173	Thlr.	3	Sgr.	2 Pf.
2)	„ „	Coblenz . .	276	„	6	„	4 „
3)	„ „	Cöln . . .	236	„	19	„	5 „
4)	„ „	Düsseldorf .	1046	„	9	„	10 „
5)	„ „	Trier . . .	226	„	27	„	4 „
		zusammen .	1959	Thlr.	6	Sgr.	1 Pf.
	und an Erträgen der Kirchen-Collekte sind eingegangen		472	„	18	„	1 „
		im Ganzen also .	2431	Thlr.	24	Sgr.	2 Pf.

Digitized by Google

Wenn diese Summe auch die Erträge jener, in den ersten Jahren des Bestehens der genannten Institute 1840 — 1845 und 1847 abgehaltenen Collekten, nicht erreicht und theilweise von denselben sehr entfernt bleibt, so war die Collekte doch von denen der letzteren Jahre die ergiebigste.

Die Anstalten fahren fort, Erfreuliches zu leisten; die Lehrer an denselben widmen sich ihrem schweren Berufe mit Eifer und Treue. Nachdem aus der Schule zu Kempen um Ostern v. Js. 18 Zöglinge als hinlänglich ausgebildet entlassen worden, konnten indessen in diesem Jahre daselbst keine Entlassungen Statt finden, da die Bildungszeit der Zöglinge durchschnittlich zu 5 Jahren angenommen ist. Eben so ist auch aus der Schule zu Meurs, von welcher im Herbste 1850 6 Zöglinge entlassen worden, nur ein bereits im Jahre 1844, jedoch als ein körperlich und geistig sehr verkommenes Kind, aufgenommenes Mädchen, nachdem es in Folge einer vor dem Presbyterium abgelegten Prüfung vorher confirmirt war, entlassen worden. Obgleich die derzeitige Lage der Fonds der Anstalt nicht dazu geeignet war, so sind doch, in der Hoffnung, daß die Einnahmen derselben sich wieder günstiger gestalten mögen, nach und nach fast sämmtliche Freistellen durch andere arme Kinder, deren Angehörigen mit Schmerzen darauf harrten, wieder besetzt worden.

Ich kann daher nicht umhin, den Bewohnern der Provinz diese Angelegenheit auch diesmal auf das Dringendste zu empfehlen, mit der Bitte, bei der von mir bewilligten bewilligten allgemeinen Haus-Collekte sich nach Kräften betheiligen zu wollen.

Coblenz, den 15. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bestimmen wir hiermit, daß die für das laufende Jahr zu erhebende allgemeine Haus-Collekte für die Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs in unserm Verwaltungsbezirke am 1. September d. J. abgehalten werde.

Die eingesammelten milden Gaben sind bis zum 20. September c. an die Steuerempfänger, bis zum 1. Oktober an die Bezirkskassen und bis zum 15. ejd. m. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 15. September c. einzureichen.

Coblenz, den 3. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Zustand der Schullehrer-Wittwen-Kasse betr. A. IV. Nro. 3204.

№ 623. Der Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse ist nach der für das Jahr 1851 abgelegten Rechnung folgender:

Digitized by Google

A. Einnahme.

a) Bestand ex 1850 baar	208	Thlr.	15	Sgr.	4	Pf.
b) Antrittsgelder und Beiträge pro 1851 incl. Reste de 1850	1755	„	—	„	5	„
c) Collekten pro 1851 incl. Reste ex 1850 .	91	„	6	„	9	„
d) Kapitalzinsen	1148	„	10	„	—	„
e) Abgetragene Kapitalien	1100	„	—	„	—	„
Sa. der Einnahme	4303	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.

Außerdem restiren

a) Antrittsgelder und Beiträge	371	„	24	„	10	„
b) Collekten	40	„	27	„	3	„
c) Kapitalzinsen ex 1851 et retro . .	17	„	—	„	2	„
Sa. der Reste	429	Thlr.	22	Sgr.	3	Pf.

B. Ausgabe.

a) Reste ex 1850	7	„	1	„	8	„
b) Pensionen an Wittwen und Waisen ꝛc. ꝛc. .	915	„	19	„	2	„
c) Kapital-Anlagen	3274	„	24	„	7	„
Sa. der Ausgabe	4197	Thlr.	15	Sgr.	5	Pf.

Balance.

Ist-Einnahme .	4303	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.
Ist-Ausgabe .	4197	„	15	„	5	„
Bestand .	105	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf.

Außerdem sind angelegt:

a) an Privatpersonen à 5%	100	„	—	„	—	„
b) an die Irren-Anstalt zu St. Thomas à 3½%	211	„	28	„	1	„
c) in Staatsschuldscheinen à 3½%	18950	„	—	„	—	„
d) an mehrere Gemeinden à 4%	8200	„	—	„	—	„
zusammen	27461	Thlr.	28	Sgr.	1	Pf.

Rechnet man hinzu:

a) die Reste mit	429	„	22	„	3	„
b) den Bestand	105	„	17	„	1	„
so ergiebt sich ult. 1851 ein Vermögen von	27997	Thlr.	7	Sgr.	5	Pf.
ult. 1850 betrug dasselbe	25570	„	14	„	6	„
also jetzt mehr	2426	Thlr.	22	Sgr.	11	Pf.

Coblenz, den 28. Juli 1852.

Digitized by Google

№ 624. Jahrmärkte betreffend. A. VII. Nro. 1175.

Auf Antrag der Gemeinderäthe zu Kirn und Dhaun, im Kreise Kreuznach, sind die seither zu Kirn auf heilige 3 Könige und Mariä Lichtmeß abgehaltene Jahrmärkte auf die Montage nach diesen Festtagen, sodann ist der zu Dhaun bisher am Frohnleichnams-Festtage abgehaltene Jahrmarkt auf den vorhergehenden Dienstag verlegt worden. Im nächsten Jahr werden diese Märkte daher zum erstenmal, am 10. Januar und 7. Februar zu Kirn, und am 24. Mai zu Dhaun abgehalten werden.

Coblenz, den 27. Juli 1852.

№ 625. Jahrmarkt betreffend. A. VII. Nro. 1175.

Der zu Monzingen, im Kreise Kreuznach, seither am Pfingstmontag abgehaltene Jahrmarkt ist auf den Mittwoch nach Pfingsten verlegt worden und wird daher im nächsten Jahr am 18. Mai abgehalten werden.

Coblenz, den 27. Juli 1852.

№ 626. Eröffnung der kleinen Jagd. B. II. Nro. 1972.

Die Eröffnung der kleinen Jagd wird auf den 30. d. M. hierdurch festgesetzt.

Coblenz, den 6. August 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 627. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch die Berufung des Garnisonpredigers Dr. Möller zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Radevormwald erledigte Garnison-Predigerstelle in Mainz wird demnächst durch das Königliche Consistorium, in Gemäßheit der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, wieder besetzt werden.

Anmeldungen dazu werden bis zum 21. August c. entgegengenommen.

Coblenz, den 30. Juli 1852.

Königliches Consistorium.

№ 628. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Wilhelm Scholl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Stromberg ist die evangelische Pfarrstelle zu Veldenz (Synode Trier) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. September annehmen.

Coblenz, den 30. Juli 1852.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Gottlieb ist die evangelische Pfarrstelle zu Remagen (Synode Coblenz) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird. № 629. Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 3. August 1852.

Königliches Consistorium.

№ 630. Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die väterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden. Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Königliche General-Ordens-Commission.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts hierselbst sind verurtheilt: № 631. Rechtskräftige Urtheile.

am 6. Juli d. J. der Georg Loh, 56 Jahre alt, Taglöhner von Dutenhofen, wegen dritten Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre;

am 7. Juli d. J. der Wilhelm Krämer, 25 Jahre alt, Schuhmacher von Fiersbach, wegen Diebstahls mit Einbruch im zweiten Wiederholungsfalle zu 3 Jahren Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre;

am 8. Juli d. J. der Heinrich Wingenroth, 28 Jahre alt, von Nisterberg, wegen Diebstahls zur Nachtzeit mittelst Einbruchs zu 3 Jahren Zuchthausstrafe mit fünfjähriger Polizei-Aufsicht;

am 8. Juli d. J. Anna Maria Missong, 18 Jahre alt, von Arzheim, wegen dritten Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre;

am 10. Juli d. J. der Ludwig Müller, 26 Jahre alt, Taglöhner von Helmenzen, wegen schwerer Diebstähle zu 5 Jahren Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre;

am 14. Juli d. J. der Peter Burkhard, 51 Jahre alt, Taglöhner von Dierdorf, wegen Diebstahls im zweiten Wiederholungsfalle und Versuch eines Diebstahls mittelst Einsteigens zu 2 Jahren Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre;

Digitized by Google

am 14. Juli d. J. der Johann Röser, 43 Jahre alt, Maurer von Ehrenbreitstein, wegen nächtlichen Diebstahls im Rückfalle mit Einsteigen zu 7 Jahren Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre;

am 15. Juli d. J. in der Untersuchungssache wider Sander Daniel et Compl., alle von Großmaischeid, wegen Diebstahls und Versuch der Verleitung mehrerer Personen zum falschen Zeugnisse so wie Theilnahme an diesem Versuche, der Sander Daniel zu 6 Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre; der Jakob Daniel zu 4 Jahren Zuchthaus; die Sara Daniel zu 2 Jahren Zuchthausstrafe, und die Jette Daniel zu 2 Jahren Zuchthausstrafe.

Neuwied, den 28. Juli 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
In Vertretung:
Effertz.

№ 632. Anfang der Vorträge an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und durch eine Erweiterung der Versuchswirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Das wichtige Culturmittel der Entwässerung des Bodens durch Röhre (Drains) ist bereits zum Gegenstand des Unterrichts gemacht, und entsprechende Anlagen sind auf den Gutsfeldern in Angriff genommen.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1852.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath
Weyhe.

№ 633. Zeugen-Verhör betreff.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 7. Juni d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des frühern Schlosserlehrlings Engelbert Wusthoff aus Elberfeld und der Charlotte Pistor aus Barmen die Abhaltung eines Zeugenverhörs, contradictorisch mit dem dem öffentlichen Ministerium, verordnet worden.

Cöln, den 30. Jul 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Digitized by Google

Der Gerichtsvollzieher Schmitt zu Much im Canton Eitorf ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Mai 1852 wegen mehrfacher Dienstvergehen seines Dienstes entsetzt worden. Nº 634. Amts-Entsetzung.

Bonn, den 27. Juli 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nº 635. Der Bürgermeister Beinhauer aus Kirchen ist als Vorsteher der Sammtgemeinde Remagen gewählt und bestätigt worden.

Nº 636. Die Hebamme Margaretha Bomfell zu Niederspay ist ihres Dienstes entsetzt und ihr die Conzession zur Ausübung der Geburtshülfe entzogen worden.

Nº 637. Der Schulamts-Kandidat Georg Müller zu Heddesdorf ist zum dritten Lehrer bei der evangelischen Elementarschule und Hülfslehrer an der evangelischen höhern Schule zu Kirchberg provisorisch ernannt worden.

Nº 638. Der definitiv angestellte Lehrer Andreas Dievenich zu Niederheckenbach ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Obermendig versetzt worden.

Nº 639. Der Schulamts-Kandidat Peter Meles ist zum fünften Lehrer an der Knabenschule zu U. L. F. hierselbst definitiv ernannt worden.

Nº 640. Der definitiv angestellte Lehrer Johann Wilbert zu Kehrig ist derselben Eigenschaft an die Schule zu Niederheckenbach versetzt worden.

Nº 641. Der Schulamts-Kandidat Georg Schneider zu Simmern ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Klosterchumbd provisorisch ernannt worden.

Nº 642. Der Schulamts-Kandidat Carl Lind zu Garbenheim ist zum Schullehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Griedelbach provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

№ 643. Der Schulamts-Kandidat Joh. Jos. Nell zu Bell ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 644. Der bisher zu Trarbach angestellt gewesene Notar Dahmen ist versetzt und an dessen Stelle der Notar Wilhelm von Salomon, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, ernannt, und sind die im Besitze des ersteren befindlich gewesenen Notariatsakten dem ꝛc. von Salomon definitiv übergeben worden.

№ 645. Der Gerichtsvollzieher Heck, bisher Audienz-Gerichtsvollzieher bei dem K. Friedensgericht Metternich (Coblenz II.), ist, indem er aus jenem Dienstverhältnisse ausgeschieden, zum Audienz-Gerichtsvollzieher am hiesigen K. Landgerichte ernannt und dagegen der Gerichtsvollzieher Bittner, unter Entlassung aus seinem Verhältnisse als Audienz-Gerichtsvollzieher beim hiesigen K. Landgerichte, als solcher an das K. Friedensgericht Metternich (Coblenz II.) übergetreten.

№ 646. Der Post-Sekretair Ferdinand Tischer ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair, als Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Postamte bestätigt worden.

№ 647. Dem Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

> auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabaks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 648. Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unter dem 30. Juli 1852 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34.

Donnerstag, den 19. August 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 649. Das am 10. August 1852 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3610, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.

№ 3611, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

№ 3612, die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24/30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat vom 29. Juli 1852.

№ 3613, den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Kurs gesetzt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 650.

Außer-Coursesetzung der Viertel- u. Halben-Kronenthaler.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der Halben- und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu be-

stimmen geruhet, daß die Halben- und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. Oktober d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 fl. 19½ kr. bei der Königlichen Landes-Kasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

Berlin, den 7. August 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung
Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 651. Aerztliche Untersuchung marschunfähiger Soldaten. A. V. u. IV. b Nro. 835.

In Folge einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Julius c. bringen wir die nachstehenden Auszüge aus dem Kriegs-Ministerialschreiben vom 16. April 1845 und 6. Januar 1844 die Untersuchung marschunfähiger Soldaten betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Auszug
aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nro. 143 ꝛc.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1841 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Besunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeldlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Passus 1. des Monats-Circulars № 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militär-Aerzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requisirung eines am Ort befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder

bis in das nächste Militär-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militärarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat ꝛc.

Berlin, den 16. April 1845. (gez.) von Boyen.

Auszug

aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nro. 138.

1) Das Königliche Staats-Ministerium hat den Beschluß gefaßt,

die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeldlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, so wie zur unentgeldlichen Ausstellung der Befundsatteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinal-Personen die tarmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluß wird den Militär-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1844. (gez.) von Boyen.

Das von uns im Jahr 1850 (Amtsblatt № 23. S. 169) erlassene Verbot, wornach auch im Kreis Zell keine Schafe auf den Viehmärkten zum Verkauf gebracht werden durften, wird nunmehr aufgehoben. № 652. Aufhebung des Verbots, Schafe auf den Märkten zu verkaufen. A. IV. b. Nro. 1259.

Coblenz, den 12. August 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Bequemlichkeit der Landbewohner sind in den nachbenannten Dörfern des Regierungsbezirks Coblenz Briefkasten aufgestellt worden, welche an den daneben bemerkten Tagen und Stunden von den Landbriefträgern geleert werden. Die Beförderung der in diesen Briefkasten vorgefundenen Briefe so wie der den Landbriefträgern außerdem übergebenen Briefe erfolgt bis zur nächsten Post-Anstalt kostenfrei. Wenn jedoch die Briefe von dieser Post-Anstalt nicht weiter zu senden, sondern im Orte selbst oder im Landbezirke derselben zu bestellen sind, so wird 1 Sgr. Bestellgeld erhoben. Für Briefe, welche der Landbriefträger noch auf demselben Gange in seinem Bestellbezirke zu bestellen hat, ist eine Gebühr von ½ Sgr. zu zahlen. № 653. Aufstellung von Briefkasten.

Das correspondirende Publikum wird zugleich benachrichtigt, daß die Landbriefträger beim Begehen ihres Bestellbezirkes stets Franco-Marken und Franco-Couverts bei sich führen und auf Verlangen in jeder beliebigen Quantität, so weit der Vorrath reicht, abgeben müssen.

Kreis.	Es befindet sich ein Briefkasten in	Der Briefkasten wird geleert: Stunde u. Tageszeit.	Tag.
Adenau	Antweiler	9 Uhr Vormittags	Montags, Donnerstags, Samstags.
	Wershoven	11 „ „	
	Hümmel	1 „ Nachmittags	
	Aremberg	3 „ „	
	Hoffelt	9 „ Vormittags	Montags, Mittwochs, Samstags.
	Dorfel	10 „ „	
	Rohn	12 „ Mittags	
	Barweiler	3 „ Nachmittags	
	Reifferscheid	8 „ Vormittags	Dienstags, Mittwochs, Freitags, Sonntags.
	Schuld	9½ „ „	
	Dümpelfeld	11 „ „	Dienstags, Donnerstags, Freitags.
	Herschbach	9 „ „	Dienstags, Freitags, Sonntags.
	Kaltenborn	8½ „ „	
	Lind	3 „ Nachmittags	Montags, Mittwochs, Freitags.
	Kesseling	5 „ „	täglich.
	Hönningen	3½ „ „	
	Retterath	9 „ Vormittags	Montags, Dienstags, Donnerstags, Samstags.
	Uersfeld	11 „ „	
	Ueß	2 „ Nachmittags	
	Bodenbach	9 „ Vormittags	Sonntags, Mittwochs, Freitags.
	Müllenbach	11 „ „	
	Drees	1 „ Mittags	
	Welcherath	2 „ Nachmittags	
	Kempenich	7 „ Vormittags	Dienstags, Freitags, Sonntags.
	Virneburg	7 „ Nachmittags	täglich.
	Langenfeld	2 „ „	Montags, Mittwochs, Freitags.
	Wanderath	4 „ „	
Ahrweiler	Grimmingen	11 „ Vormittags	Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
	Lorsdorf	12 „ Mittags	
	Heimersheim	1 „ Nachmittags	
	Wadenheim	2½ „ „	Dienstags, Donnerstags, Samstags, Sonntags.
	Mayschoß	1-2 „ „	
	Rech		
	Vischel	7 „ Vormittags	Montags, Mittwochs, Freitags.
	Winnen	10 „ „	
	Waldorf	1-2 „ Nachmittags	Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
	Brohl	7-8 „ Vormittags	täglich.
	Kripp	8 „ „	„

Digitized by Google

Kreis.	Es befindet sich ein Briefkasten in	Der Briefkasten wird geleert: Stunde u. Tageszeit.	Tag.
Ahrweiler	Rolandswerth	6½, 11 Uhr Vormitt.	täglich.
Altenkirchen	Friedewald	10-11 „ „	Dienstags, Donnerstags, Samstags.
	Weyerbusch	10 Uhr Vormittags	täglich excl. Sonntags.
	Flammersfeld	1 „ „	
	Hamm	Sommer 8 Uhr, Winter 6 „ Abends	täglich.
Coblenz	Güls	8 Uhr Vormittags	„
	Mallendar	10½ „ „	„
	Metternich	10-11 „ „	„
	Bubenheim	10-11 „ „	„
	Rhens	11 „ „	„
	Niederwerth	11½ „ „	„
	Cobern	1-2 „ Nachmittags	„
	Mühlheim	2-3 „ „	„
	Kärlich	2-3 „ „	„
	Ketrig	2-3 „ „	„
	Bassenheim	3-4 „ „	„
	Rübenach	3-4 „ „	„
	Weitersburg	6 „ „	„
Cochem	Treis	11½ „ Vormittags	„
	Pommern	1 „ Nachmittags	„
	Clotten	2 „ „	„
	Ernst	7 „ „	„
	Kail	11 „ Vormittags	
	Brieden	11½ „ „	
	Wirfus	2 „ Nachmittags	Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
	Greimersburg	4 „ „	
	Faid	5½ „ „	
	Dohr	6 „ „	
Creuznach	Dörrebach	11 „ Vormittags	Montags, Mittwochs, Freitags, Sonntags.
	Seibersbach	12 „ „	
	Monzingen	7 „ „	täglich.
	Weiler	6 „ Nachmittags	„
	Simmern u. D.	5 „ „	Sonntags, Dienstags, Donnerst.
Mayen	Wassenach	3 „ „	täglich excl. Sonntags.
	Kell	4 „ „	
	Kruft	4-5 „ „	täglich.
	Kottenheim	8 „ Vormittags	„

Kreis.	Es befindet sich ein Briefkasten in	Der Briefkasten wird geleert: Stunde u. Tageszeit.	Tag.
Mayen	Boos	9 Uhr Vormittags	täglich.
	Monreal	9 „ „	„
	Nachtsheim	11 „ „	
	Weiler	12½ „ Mittags	Dienstags, Donnerstags, Samstags.
	Kehrig	3 „ Nachmittags	
	Allenz	3½ „ „	
	Lehmen	7 „ Vormittags	täglich.
	Löf	8 „ „	„
	Hatzenport	9 „ „	„
	Gondorf	2 „ Nachmittags	„
	Pillig	5 „ „	Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
Neuwied	Engers	11 „ Vormittags	täglich.
	Leudesdorf	11 „ „	„
	Rheinbrohl	10 „ „	„
	Gladbach	12 „ Mittags	„
	Heimbach	1 „ Nachmittags	„
	Rheinbreitbach	2 „ „	„
	Rengsdorf	7 „ Vormittags 6 „ Nachmittags	täglich excl. Sonntags.
	Großmaischeid	3–4 „ „	Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags.
	Puderbach	6 „ Vormittags	täglich.
	Urbach	8½ „ „	Mittwochs, Donerstags, Samstags.
	Raubach	2 „ Nachmittags	
Simmern	Buch	10 „ Vormittags	
Cochem	Mörsdorf	11½ „ „	
Simmern	Alterkülz	12½ „ Mittags	
Zell	Masterhausen	2 „ Nachmittags	Montags, Mittwochs, Freitags.
Simmern	Leideneck	2½ „ „	
	Bell	3½ „ „	
NB. Die Briefkasten im Kreise Simmern sind noch nicht aufgestellt, die Aufstellung wird jedoch in diesen Tagen erfolgen	Gödenroth	10½ „ Vormittags	
	Dommershausen	11½ „ „	Dienstags, Donnerstags, Samstags.
	Sabershausen	10½ „ „	
	Sevenich	1½ „ Nachmittags	
	Beltheim	3 „ „	
	Gemünden	9 „ Nachmittags	täglich.
	Schlierscheid	3 „ „	Dienstags, Donnerstags, Sonnabends.
	Bruscheid	4 „ „	

Digitized by Google

Kreis.	Es befindet sich ein Briefkasten in	Der Briefkasten wird geleert: Stunde u. Tageszeit.	Tag.
Simmern	Kellenbach	5 Uhr Nachmittags	Dienstags, Donnerstags, Sonnabends.
	Henau	6 „ „	
	Womrath	9½ „ Vormittags	Dienstags, Donnerstags, Samstags.
	Dickenschied	10½ „ „	
	Dill	11¾ „ „	
	Sohrschied	11½ „ „	
	Laufersweiler	2–3 „ Nachmittags	Sonntags, Dienstags, Donnerstags.
	Obercostens	8 „ Vormittags	Montags, Mittwochs, Freitags.
	Cappel	10 „ „	
	Neckershausen	11½ „ „	
	Sargenroth	6 „ „	Montags, Mittwochs, Freitags.
	Mengerschied	10 „ „	
	Biebern	10 „ „	
	Neuerkirch	12 „ „	
	Argenthal	8 „ Nachmittags	täglich.
	Schnorbach	12 „ Mittags	Montags, Freitags.
	Ellern	1 „ Nachmittags	
	Horn	10 „ Vormittags	Dienstags, Donnerstags, Sonnabends.
	Ravengiersburg	11 „ „	
	Kisselbach	12 „ Mittags	
	Pleitzenhausen	2 „ Nachmittags	
St. Goar	Pfalzfeld	6½ „ Vormittags	täglich excl. Sonntags.
	Bickenbach	9 „ „	Montags, Mittwochs, Freitags.
	Lingerhahn	11 „ „	
	Laudert	1 „ Nachmittags	
	Braunshorn	11 „ Vormittags	Dienstags, Donnerstags, Samstags.
	Norath	7 „ „	täglich excl. Sonntags.
Zell	Beilstein	5 „ Nachmittags	„ „ „ „
	Grenderich	8 „ Vormittags	Mittwochs, Samstags.
	Mittelstrimmig	9½ „ „	
	Mesenich	12½ „ Mittags	
	Senheim	1½ „ Nachmittags	

Coblenz, den 12. August 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

№ 654. Amts-Entsetzung betr. Durch ein in der Appellations-Instanz bestätigtes Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 12. Mai c. ist der Gerichtsvollzieher Christian Joseph Wehn zu Bensberg wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten seines Amtes entsetzt worden.

Cöln, den 9. August 1852.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 655. Der Steuer-Empfänger Schwamborn zu Münstermayfeld ist mit Pension in Ruhestand versetzt und der dadurch erledigte Steuer-Empfang in der Bürgermeisterei Münstermayfeld dem dortigen Gemeinde-Empfänger Göbel kommissarisch mit übertragen worden.

№ 656. Der Polizei-Inspector Wegely hierselbst ist auf seinen Antrag vom 1. Septbr. d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

№ 657. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Jung aus Maitzborn ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Neurath-Medenscheid provisorisch ernannt worden.

№ 658. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Krämer ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Mutterschied provisorisch ernannt worden.

№ 659. Der Landgerichts-Referendar Otto Vacano ist vom Landgerichte Trier zum hiesigen Landgerichte übergetreten und durch Letzteres am 13. August verpflichtet worden.

№ 660. Durch Ministerial-Rescript vom 2. August wurde der Auscultator Clemens Joseph Birlo zum Referendar ernannt und als solcher am 13. August eingeführt.

№ 661. Dem Kaufmann Quien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkaufungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35.

Donnerstag, den 26. August 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 662. Das am 14. August 1852 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3614, den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Neuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.

№ 3615, das Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852.

№ 3616, den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassenbeiträge von den am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

№ 663. Das am 17. August 1852 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3617, das Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche, vom 21. Juli 1852.

№ 3618, die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Actien-Gesellschaft, vom 7. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 664. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3504.

Bei der katholischen Gemeinde zu Zell ist durch das Ableben der Lehrerin Adams eine Schulstelle erledigt worden, welche 15 Thlr. Miethsentschädigung und 100 Thlr. Gehalt einträgt.

Digitized by Google

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen an den Herrn Schulinspector Pfarrer Printz zu Trarbach zu richten.

Coblenz, den 18. August 1852.

№ 665. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3461.

Das Einkommen der Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Rheinböllen ist seit unserm Ausschreiben vom 19. April c. in № 17 dieses Blattes, um 20 Thlr. erhöht worden. Die Stelle wird nunmehr sofort wieder besetzt werden, und sind Bewerbungen um dieselbe binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schulinspektor Pfarrer Arenz daselbst einzureichen.

Coblenz, den 24. August 1852.

№ 666. Gesundheitsscheine für auf Märkten angekauftes Vieh. A. IV.b Nro. 1242.

Da es sich in den letzten Jahren als unzweifelhaft herausgestellt hat, daß die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten, namentlich der Lungenseuche, des Rotzes und der Schafräude sehr oft durch Vieh veranlaßt worden ist, welches vom Auslande auf die Märkte zum Verkauf gebracht wird, so bedarf es dringend einer Maßregel, welche diesem Uebelstande vorbeugt. Demnach verordnen wir, daß von nun an kein aus dem Auslande auf diesseitige Viehmärkte gebrachtes Stück Vieh verkauft und in eine diesseitige Gemeinde gebracht wird, wenn nicht durch den Schein eines diesseitigen approbirten Thierarztes erster Classe bekundet worden, daß das fragliche Stück Vieh an keiner ansteckenden Krankheit leidet.

Der Thierarzt bezieht für einen solchen Gesundheitsschein bei Pferden und Rindvieh per Stück 5 Silbergroschen, bei Schafen und Schweinen 1 Silbergroschen.

Coblenz, den 18. August 1852.

№ 667. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1470.

Dem Maurer Jakob Hoffmann zu Oberwesel ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 5. August 1852.

№ 668. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1519.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Oct. v. J. (Amtsblatt № 49), nach welcher den Kaufleuten Baring Brothers u. Comp. und den Rhedern und Schiffsmäklern Philipps Shau und Lowther zu London von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb des Preuß. Staates ertheilt, und der Kaufmann Joh. Caesar zu Neuwied als Haupt-Agent der genannten Personen für den Umfang des Preuß. Staats bestätigt worden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Ernst Metz zu Kirn und dem Albert Köhler zu Wetzlar

die Concession zur Uebernahme von Unteragenturen dieser Auswanderungsgesellschaft ertheilt worden ist.

Coblenz, den 13. August 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 669.

Die Auszahlung der Kapitalbeträge der ausgelosten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nro. 30. Parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verifikation der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. October d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Nº 670.

Landwirthschaftliche mineralogische Sammlung der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Für die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf ist es Bedürfniß, diejenigen Producte des Mineralreichs zum Zwecke des Unterrichts zu sammeln, welche in der Landwirthschaft und in den damit in Verbindung stehenden Gewerben Anwendung finden. Eine solche landwirthschaftliche mineralogische Sammlung enthält aber eine um so größere Bedeutung, wenn die darin aufzunehmenden Musterstücke nach ihrem Ursprungsorte oder als üblichen Handelsartikel aus der Provinz herrühren, für welche das Institut vorzugsweise gegründet ist. Das Zusammenbringen dieses Lehrapparats würde daher ganz besonders gefördert werden, wenn diejenigen Industriellen in der Rheinprovinz, welche Producte jener Art gewinnen, verarbeiten, in den Handel bringen, oder auch nur selbst benutzen, zu dem beabsichtigten Zwecke freundlich mitwirken möchten, wenn sie Muster und Proben einsenden wollten, welche dann in der Anstalt aufgestellt, neben ihrer Benutzung zum Unterrichte, auch durch ihr allgemeines Bekanntwerden den Gebern für den Absatz der Producte und Fabricate nützlich werden könnten.

Was für die anzulegende Sammlung gewünscht wird, deutet das Nachstehende

Digitized by Google

beispielsweise an, ohne irgend auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Es sind Proben derjenigen Gesteine, welche als Mühlsteine verschiedener Art (zum Mahlen von Cerealien, Lohe und Hölzer, Oelfrüchten, Gyps u. s. w.), Wetz- und Schleifsteine, Filtrirsteine, Feuerfestesteine (zu Heerden, Backöfen und dergl. geeignet) vorzügliche Hau- und Sculpursteine (Trachyte, Lavasteine, Traßsteine, Marmor, ausgezeichnete Sandsteine ꝛc.) Krippen- und Trogsteine angewendet werden; ferner Proben der zum Dachdecken dienenden Steine, nämlich Schiefer verschiedener Art; der vorzüglichsten Kalk- und Gypssteine, sowohl roh als gebrannt, zerkleinert oder gemahlen, wie solche zum Düngen, als Mörtel zur Tünche u. s. w. benutzt werden; der sonstigen manichfachen mineralischen Mörtel, Cemente und Kitte, z. B. wasserdichte Mörtel aller Art, Traß, Kunst- und Roman-Cement, Asphalt ꝛc.; der verschiedenen Thonerden, welche zu Fayence, Steingut, Flur- und Stallplatten, Röhren und Drains, Ziegeln ꝛc. angewendet werden; der Glasur-Erze zum Glasuren der Dachziegel und dergl., des Kochsalzes von verschiedenen Salinen, auch von Steinsalz, Viehsalz, Düngersalz, der Düngererden (Mergel, Aschen von mineralischen Inflammabilien) der mineralischen Brennmaterialien selbst (Steinkohlen und Koaks, Braunkohlen und Torf, die letzteren auch geformt und gepreßt) ebenfalls Proben von Blei, Zink u. s. w. und von daraus gefertigten Wasserröhren; kurz von allen Gesteinarten und Mineralien und der daraus dargestellten Fabricate, in so weit solche eine Bedeutung für die Landwirthschaft besitzen.

Es kann freilich nicht in der Absicht liegen, die in diese Kathegorie gehörigen Gebirgsarten und Mineralien aus allen Steinbrüchen und Bergwerken des Landes zu sammeln, aber alle Repräsentanten derselben, welche sich irgend vortheilhaft auszeichnen, wären willkommen. Die rohen Steine und Erden, Inflammabilien u. s. w. in Stücken mit frischem Bruche geschlagen, von etwa sechs Zoll Länge und vier Zoll Breite würden dem Zwecke hinreichend entsprechen. Von denjenigen Substanzen, welche ihrer Natur nach nur in kleinen Stücken vorkommen, wären nur ganz mäßige Portionen einzusenden. Diejenigen Producte, welche in irgend einer Art zubereitet oder geformt in den Verkehr oder zur Benutzung kommen, z. B. Dachschiefer, wären auch gerade in dieser Gestalt wünschenswerth, falls die Probestücke nicht zu voluminös ausfallen müßten. Größere Gegenstände ließen sich vielleicht durch beizuschließende einfache Modelle und Zeichnungen hinreichend anschaulich machen.

Ferner würden Nachrichten über die Ursprungsorte der Producte und Fabricate, ihre Preise ꝛc. Notizen über die Anwendung sehr willkommene Zugaben bilden.

Der Unterzeichnete erlaubt sich wiederholt die angelegentliche Bitte auszusprechen, des Instituts in der angegebenen Weise gefälligst eingedenk sein zu wollen und gibt Namens desselben die Versicherung ab, daß die Anstalt für jede Zusendung jener Art recht sehr dankbar sein wird.

In der Sammlung sollen übrigens die eingesendeten Producte und Fabricate mit dem Namen der Geber aufgestellt werden.

Die Pakete und Kisten wären, in sofern sie nur etwa zwanzig Pfund wiegen möchten, mit der Fahrpost an die Adresse der Anstalt, unter der portofreien Aufschrift: „Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Lehranstalt" nach Poppelsdorf bei

Bonn, abzusenden, schwerere Sendungen aber mit Eisenbahn und Fuhrgelegenheiten zu besorgen.

Bonn, den 30. Juli 1852.

Der Director der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Landes-Oeconomie-Rath.
J. Weyhe.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Kö- № 671.
niglichen Landgerichts zu Coblenz, für das IV. Quartal 1852, Assisen zu Coblenz betr.
wird hiermit auf Montag, den 4. October dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Hack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 16. August 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten,
Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
gez. Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

Der pensionirte Kreisfeldwebel Joseph Kotecky aus Enkirch № 672.
ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. Einen Interdicirten betr.
Juli d. J. interdicirt worden.

Coblenz, den 14. August 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Gegen den Rechts-Anwalt Etscheit dahier ist durch Plenar- № 673.
Beschluß vom 6. dieses Monats die Amts-Suspension verhängt Amts-Suspension betr.
worden.

Ehrenbreitstein, den 6. August 1852.

Königlicher-Justiz-Senat.
Pasch.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Kreisgerichts № 674.
vom 14. Juli 1852 ist der Johannes Port, 53 Jahre alt, Rechtskräftiges Urtheil.
Bauer, wohnhaft zu Niederbiel, im Kreise Wetzlar, wegen eines vermittelst Einsteigens in ein Gebäude begangenen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die Kosten der Untersuchung verurtheilt und nach abgebüßter Strafe auf zwei Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Wetzlar, den 6. August 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Diesterweg.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 675. Der invalide Armee-Gensdarm Jakob Schneeberger ist zum Regierungsboten ernannt worden.

№ 676. Der Förster Maurer zu Entenpfuhl ist auf die Försterstelle zu Lötzbeuren, Oberförsterei Kirchberg versetzt, und die interimistische Wahrnehmung der Försterstelle zu Entenpfuhl dem Forstaufseher Reichel; ferner die interimistische Wahrnehmung der Försterstelle zu Wismar, Oberförsterei Krofdorf, dem Forstaufseher Kerpen übertragen worden.

№ 677. Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 678. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 9. Dezember v. J. ertheilte Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen.

№ 679. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 680. Das dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Mewe unter dem 20. September 1851 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel

ist erloschen.

№ 681.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juli 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	5	Süd	trüb		
2	10	9	dito	hell		
3	10	10	dito	id.		
4	10	6	dito	id.		
5	10	7	dito	id.		
6	11	2	dito	id.		
7	10	10	Südost	id.		
8	10	3	Nordost	id.		
9	9	9	Südost	id.		
10	9	6	Ost	id.		
11	9	3	dito	id.		
12	9	—	Südost	id.		
13	8	10	dito	id.		
14	8	8	dito	id.		
15	8	5¼	dito	id.		
16	8	4	dito	id.		
17	8	3	Ost	id.		
18	8	1	Südost	Regen		
19	8	1	dito	id.		
20	8	1	Nordwest	hell		
21	8	2¼	dito	id.		
22	8	4	Südwest	Regen		
23	8	3¼	dito	hell		
24	8	4	Nordwest	id.		
25	8	3	id.	id.		
26	8	1	Süd	Regen		
27	8	—	Nordwest	trüb		
28	7	11	Ost	Regen		
29	7	11¼	Nordost	id.		
30	8	4	Südost	hell		
31	8	10	dito	id.		

Digitized by Google

№ 682. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juli **1852.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	2	West	hell		
2	8	5	Südwest	id.		
3	8	6	Südost	id.		
4	8	7	dito	id.		
5	8	9	dito	id.		
6	9	—	Ost	id.		
7	8	4	dito	id.		
8	8	2	dito	id.		
9	8	—	Südost	id.		
10	7	11	dito			
11	7	10	dito			
12	7	8	dito			
13	7	5	Nordwest	trüb		
14	7	3	dito	id.		
15	7	2	Südwest	id.		
16	7	—	dito	id.		
17	6	10	Südost	id.		
18	6	8	Nordwest	id.		
19	6	8	West	id.		
20	6	8	dito			
21	6	8½	dito			
22	6	9	dito			
23	6	11	dito			
24	6	11½	Südost			
25	6	10	West			
26	6	9	dito			
27	6	8	Südost			
28	6	7½	West			
29	7	—	Südwest			
30	7	5	Ost			
31	7	8½	Südost			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz. (Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36.

Donnerstag, den 2. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 683. Frankiren der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Freimarken betr.

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, sowie nach den zum deutsch-österreichischen Post-Vereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts resp. Marken nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritanien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in maachen Fällen mit Brüchen von $^1/_4$ und $^3/_4$ Sgr. abschließen, Postfreimarken ꝛc. ꝛc. zum Werthe von $^1/_4$ und $^3/_4$ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken ꝛc. überschießende Brüche von $^1/_4$ auf $^1/_2$ Sgr., und

Digitized by Google

von ¾ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 684. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3537.

Der evangelische Lehrer-, Küster, Organist, Vorsänger und Glöckner zu Windesheim ist emeritirt und diese Stelle dem zweiten dortigen Lehrer Burkhard Harräus übertragen worden. Die hierdurch erledigte zweite Lehrerstelle zu Windesheim, mit welcher seither ein Einkommen von 140 Thalern und freier Wohnung verbunden war, wird demnächst wieder besetzt werden. Bewerber, welche auch zum Organistendienste geeignet sind, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Schulinspektor Superintendent Eberts in Kreuznach zu melden.

Coblenz, den 26. August 1852.

No. 685. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3630.

Durch den freiwilligen Rücktritt des Lehrers Klein zu Biersdorf bei Daaden wird die evangelische Lehrerstelle daselbst, mit welcher ein Gehalt von 120 Thlr. und Amtswohnung verbunden ist, zum 1. Oktober d. J. erledigt. Geeignete Bewerber haben sich schleunigst bei dem Schul-Inspector Superintendenten Rehorn in Almersbach zu melden.

Coblenz, den 30. August 1852.

No. 686. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1558.

Der Johann Joseph Köner zu Zell hat die ihm unterm 19. Mai 1851 ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Coblenz, den 21. August 1852.

No. 687. Verlegung eines Jahrmarktes. A. VII. Nro. 1652.

Der auf Dienstag den 14. September d. J. fallende Jahrmarkt zu Dieblich ist auf Mittwoch den 8. September c. verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß des gewerbetreibenden Pubikums gebracht wird.

Coblenz, den 27. August 1852.

No. 688. Verlegung einer Steuer-Kasse betreffend. B. I. Nro. 2373.

Die Steuer- und Communalkasse der Bürgermeisterei Leutesdorf Kreis Neuwied wird am 1. k. M. nach Hönningen verlegt werden, welches hiermit, in Folge der Bekanntmachung vom 27. März d. J., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 26. August 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 689. Verlorener Reisepaß betr.

Der Schneidergeselle Theodor Leiber aus Benkenfeld, Bürgermeisterei gleichen Namens, Regierungsbezirk Arnsberg, hat seinen am 9. März c. in Benkerfeld ausgestellten, auf 2 Jahre fürs Inland gültigen Wanderpaß, den er hier den 3. August nach Trier hatte visiren lassen, auf der Reise anweit Rubenach verloren.

Derselbe wird daher für ungültig erklärt.

Coblenz, den 10. August 1852.

Königliche Polizei-Direktion,
Junker.

Signalement.

Alter: 19 Jahre; Religion: evangelisch; Größe: 5 Fuß; Haare: blond; Stirn: rund; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Bart: blond; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: klein; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Nº 690. Zeugen-Verhör betreff.

Durch Urtheil der Ferienkammer K. Landgerichts zu Coblenz vom 13. d. M. ist über die Abwesenheit des Zimmermannes Heinrich Koch aus Coblenz die Aufnahme eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 19. August 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Nº 691. Eine Interdicirte betr.

Die Anna Maria Baus, ohne Gewerbe zu Boppard wohnhaft, ist durch Urtheil des K. Landgerichts vom 26. Juli d. J. interdicirt worden.

Coblenz, den 16. August 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 692. Erledigte Landbriefträger-Stelle.

Die Landbriefträgerstelle für den Bezirk Anhausen, Kreis Neuwied, mit welcher eine jährliche Lohnung von 75 Thaler verbunden ist, soll zum 1. Oktober d. J. anderweitig vergeben werden.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und eine Caution von 50 Thlr. stellen können, wollen ihre Bewerbung unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über ihre Anstellungs-Berechtigung, Qualification und Führung an die hiesige Ober-Post-Direktion binnen 8 Tagen einreichen.

Coblenz, den 24. August 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

№ 693. **Vorlesungen**
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1843.

Evangelische Theologie.

Theolog. Encyklopädie: Rothe. Genesis: Bleek. Jesaias: Lic. Diestel. Alttestam. Theologie: Dorner. Entwickelungsgesch. d. messianischen Idee: Lic. Diestel. Einleit. in das N. T.: Lic. Ritschl. Die drei ersten Evangelien synoptisch: Bleek. Corintherbriefe: Lic. Ritschl. Brief an die Philipper: Bleek. Leben Jesu: Hasse. Apostolische Väter: Lic. Ritschl. Kirchengesch. I. Theil: Hasse. Kirchengesch. bis Gregor VII.; Gesch. der römischen Kirche vom Tridentinum an; Neueste Kirchengesch. von 1814 an: Krafft. Gesch. der südafrikanischen Missionen: Hasse. Einleit. in die Dogmengesch.: Dorner. Dogmatik: Rothe. Ethik: Dorner. Dogmatisches Conversatorium: Lic. Ritschl. Repetitorium über Schleiermacher: Lic. Diestel. Pastorallehre: Rothe.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Einleit. ins A. T. nebst bibl. Hermeneutik: Scholz. Einleit. ins N. T.: Martin. Bibl. Archäologie; Kirchengesch. II. Theil: Hilgers. Kirchengesch. III. Theil; Kirchengesch. der neuesten Zeit: Dr. Floß. Kirchliche Alterthümer: Hilgers. Sprüchwörter Salomo's: Scholz. Jesaias; Topographie u. Gesch. d. Stadt Jerusalem: Lic. Velten. Evangel. Matthäi; Parabeln Jesu: Vogelsang. Römerbrief: Dr. Floß. Galaterbrief: Vogelsang. Apokalypse: Scholz. Bibl. Theologie: Martin. Dogmatik I. Theil; Lehre von den Sakramenten: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Martin. Homiletik nebst Erklärung des Episelbuches; Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin.

Rechtswissenschaft.

Juriſt. Encyclopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Rechtsphilosophie od. Naturrecht: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Bluhme u. Sell. Erläuterung d. Gajus Buch 2. u. 3. Bluhme. Desselben 1. u. 4. Buch: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten; Familiengüter- u. Erbrecht: Bölking. Röm. Erbrecht: Sell. Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Pandekten-Repetitorium u. Praktikum: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters u. Hälschner. Deutsche Rechtsgesch. d. neuesten Zeit: Hälschner. Deutsche Rechts-Alterthümer im Reinecke Vos: Walter. Deutsches Privatrecht: Derselbe u. Dr. Anschütz. Auserlesene Theile des deutschen Rechts: Perthes. Deutschprivatrechtliches Disputatorium; Lehnrecht; Preuß. Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht; das eheliche Güterrecht nach dem französischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Französische Rechtsgesch.: Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Preuß. Staatsrecht; Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. Kirchenrecht d. katholischen u. evangelischen Kirche: Bluhme. Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Gemein. u. preuß. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Deutscher u. französischer Criminalproceß: Bauerband.

Digitized by Google

Heilkunde.

Methodik d. ärztlichen Studiums, mit encyklopädischer Uebersicht seiner Theile: Harleß. Encyklopädie u. Methodologie d. Medicin: Naumann. Allgem. Anatomie oder Histologie u. mikroskopische Anatomie: Mayer. Spezielle Anatomie: Weber. Secir-Uebungen: Mayer. Secir-Unterricht: Weber u. Budge. Bänderlehre; Lage d. Eingeweide des menschlichen Körpers: Budge. Demonstrationen d. Präparate des anatomischen Museums: Mayer. Anatomie d. Eingeweidebrüche; Pathologische Anatomie: Weber. Allgem. Physiologie mit Demonstrationen: Dr. Schaffhausen. Experimentalphysiologie: Budge. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Pathologie u. Therapie in Verbindung: Harleß. Allgem. Pharmakologie, mit Formulare: Dr. Böcker. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Arzneimittellehre zweiter Cursus: Bischoff. Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte spezielle Arzneimittellehre; praktisch-pharmakologischer Cursus: Dr. Böcker. Formulare erster oder theoretischer Theil: Bischoff. Formulare: Albers. Spezielle Pathologie und Therapie: Naumann. Uterinkrankheiten zweiter Theil: Kilian. Pathologie u. Therapie der Geistes u. Gemüthskrankheiten: Albers. Von den Giften, ihrer Wirkung u. ihrer ärztlichen Behandlung: Harleß. Propädeutische Klinik: Albers. Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgische Operationslehre; Knochenkrankheiten: Wutzer. Instrumentenlehre; Augen- u. Ohrenkrankheiten; Augenoperations-Cursus: Dr. Schauenburg. Chirurgisch augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Bischoff, Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. Zweck u. Methode d. philosophischen Studiums: Dr. Schaarschmidt. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Schaarschmidt. Umrisse der Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Metaphysik: Dr. Clemens. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Knoodt. Aesthetik van Calker. Gesch. der Philosophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer. Philosophie des h. Augustinus: Knoodt. Gesch. der neueren oder christlichen Philosophie: Brandis. Neuere Gesch. d. Philosophie von Carteſius an: Dr. Fischer. Gesch. d. neueren Philosophie seit Bacon u. Descartes: Dr. Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik, Algebra u. Analysis des Endlichen: Radicke. Trigonometrie (ebene u. körperliche): von Rieſe. Differential- u. Integral-Rechnung: Heine. Anwendung der Differential- und Integral-Rechnung: Dr. Beer. Analytische Geometrie: Plücker. Beschreibende Geometrie: Dr. Beer. Entweder Wahrscheinlichkeits-Rechnung oder mathematische und physische Geographie: von Rieſe. Interpolation u. mechanische Quadratur; Elemente d. Astronomie; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker, Heine. Analytische Mechanik mit Anwendung auf Maschinenlehre: von Rieſe.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Stöchiometrie: Bergemann. Einleit. in die zoochemische Analyse; Anwendung d. Löthrohrs in d. Chemie, Mineralogie u. Metallurgie; praktische Uebungen in der analytischen Chemie: Dr. Bödecker. Technologie: Bischof. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel d Geologie: Bischof. Geognosie; Privatissima über Mineralogie u. Krystallographie: Dr. Römer. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Naturgeschichte der Säugethiere; Zootomie: Troschel. Naturgeschichte der fossilen Wirbelthiere: Dr. Römer. Einl. in die Naturgeschichte der kryptogamischen Gewächse; Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus. Pflanzengeographie; medizinische Botanik; Privatissima über Botanik und Pflanzenchemie: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Encyklopädie u. Methodologie d. Philologie: Ritschl. Metrik d. Griechen und Römer: Ritter. Griechische Alterthümer: Welcker. Encyklopädie u. Methodologie d. Archäologie d. Kunst; Griechische Kunstmythologie: Dr. Overbeck. Griechische Ikonographie: Dr. Schmidt. Hesiodus: Welcker. Batrachomyomachie: Ritschl. Pindar; Aeschylus Eumeniden: Heimsoeth. Sophokles Oedipus auf Kolonos: Schopen. Platon's Phädon: Heimsoeth. Thukydideische Reden und griechische Historiographie: Dr. Bernays. Demosthenes Rede über die Krone: Dr. Schmidt. Plautus Miles gloriosus: Ritschl. Horaz Episteln: Schopen. Juvenals Satiren: Ritter. Cicero's Briefe: Dr. Bernays. Tacitus Agricola: Ritter. Latein. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit mehrfachen Uebungen: Freytag. Ausgewählte Psalmen: Dr. Enger. Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. Arabische Gramatik verbunden mit der Erkl. leichterer Texte: Dr. Enger. Erklärung des Buchs Fakihat-Alcholafa: Freytag. Philosophie bei den Arabern; syrisch nach Roediger's Chrestomathie; Erklärung der Lassen'schen Sanskritchrestomathie: Dr. Enger. Das Indische Drama Prabodha chandrodaja: Lassen. Erklär. d. Hitopadesa: Dr. Delius. Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, besonders d. Inder; Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Gothische Grammatik; Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Dietz. Mittelhochdeutsche Grammatik; Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Göthes Faust u. Calderons wunderthätigen Magus: Dr. Clemens. Gesch. d. romanischen Sprachen: Diez. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Dr. Delius. Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez. Gesch. d. franzö-

sischen Litteratur vom Anfange der Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts; die Trauerspiele: der Cid, Athalie, Hernani u. Ludwig XI.: Monnard. Shakespeares Leben u. Kunst: Dr. Delius. Shakespeares Macbeth: Lassen. Uebersicht der Litteraturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts: Löbell.

* * *

Boileau's Lutrin, französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung französischer Schriftsteller; französische Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Gesch. d. Griechen u. Römer: Dr. Abel. Gesch. d. römischen Kaiser von Augustus bis auf Theodosius den Großen; Gesch. des Mittelalters: Aschbach. Vergleichende deutsche u. französische Staatsgeschichte: Dr. Abel. Deutsche Gesch. seit Karl V.: Abschnitte aus der scandinavischen Geschichte: Dahlmann. Gesch. d. französischen Revolution: Löbell. Historische Uebungen: Aschbach; Dr. Abel. Geographie d. westlichen Europa: Mendelssohn. Archivwissenschaft; Siegellehre: Bernd.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Sociale u. politische Zustände d. wichtigsten europäischen Staaten: Mendelssohn. Nationalökonomie; Polizeiwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Encyklopädie u. Methodologie d. Archäologie d. Kunst; griech. Kunstmythologie; griech. Ikonographie: s. klassische Philologie Ueber Raphael und sein Zeitalter; allgemeine Kunstgeschichte mit besonderer Rücksicht auf christliche Kunst: Dr. Springer. Allgem. Musiklehre; Unterricht im Orgelspiel; Choralgesang; Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive, so wie im Aquarell-, à gouache u. Oelmalen: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse № 1081) nach.

Vorlesungen

der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Wintersemester 1852—1853.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, einstündig: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe. Viehzucht, einstündig: Derselbe. Betriebslehre, zweistündig: Derselbe. Technologie, einstündig: Derselbe. Ackerbau, dreistündig: Dr. Hartstein. Landw. Buchführung, einstündig: Derselbe. Landw. Abschätzungslehre, zweistündig: Derselbe.

Digitized by Google

Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen. Climatologie, einstündig: Derselbe. Naturwissenschaftl. Repetitorien, zweistündig: Derselbe. Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. Geologie, vierstündig: Prof. Dr. Nöggerath. Botanik, dreistündig, Garteninspektor: Sinning. Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. Chemie, fünfstündig: Prof. Dr. Bergemann. Experimental-Physik, sechsstündig: Prof. Dr. Plücker. Mathematik, zweistündig: Prof. Dr. Radicke. Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. Landwirthsch. Recht, zweistündig: Dr. Anschütz. National-Oekonomie, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.

Personal-Chronik.

№ 694. Der Pfarrverweser Heinrich Eduard Achatius Brodersen aus Plön in Holstein ist zum evangelischen Pfarrverweser zu Waldbreitbach ernannt worden.

№ 695. Der Schulamts-Kandidat Peter Kretz zu Burg ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 696. Der Königl. Notar Queckenberg zu Niederbreisig ist am 23. August c. gestorben.

№ 697. Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 698. Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3. Januar 1852 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37.

Donnerstag, den 9. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 699. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 700. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einzuberufenden provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz, auf Sonntag den 19. d. M. angeordnet.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor, Herr Freiherr v. Waldbott-Bornheim ist zum Landtags-Marschall, der Königliche commissarische Landrath, Herr Graf v. Loë zu Geldern zum Stellvertreter desselben und der Unterzeichnete zum Königlichen Landtags-Kommissarius ernannt.

Die Eröffnung findet, nach voraufgegangenem Gottesdienst, in dem Regierungs-Gebäude zu Düsseldorf um 12 Uhr Mittags Statt.

Coblenz, den 6. September 1852. Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

№ 701.

Resultat

der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät pro 1851.

Soll-Einnahme. Rth Sgr Pf	Einnahme.		Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth Sgr Pf	Rest am 11. Februar 1852. Rth Sgr Pf
	A. Bestand nach der Rechnung pro 1850: nichts.			
— — 1	B. Rechnungs-Defecte		— — 1	
15 12 11	C. Reste aus 1845		2 25 6	12 17 5
16 — 5	D. „ „ 1846		6 21 9	9 8 8
162 9 4	E. „ „ 1847		41 28 11	120 10 5
	F. „ „ 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . .	Thlr. Sgr. Pf. 573 6 4		
	treten wegen der in 1850 geschehenen Verwechselung der Jahrgänge 1848, 1849 u. 1850 bei der Einnahme hinzu . . .	602 15 7		
1175 21 11	mithin ist Soll-Einnahme	1175 21 11	192 1 9	983 20 2
	G. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	979 21 10		
	sind hinzugekommen .	10 28 2		
	Abgang ist dagegen .	321 10 3		
669 9 9	mithin Soll-Einnahme	669 9 9	303 8 1	366 1 8
	H. Reste aus 1850. Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	5640 25 —		
	gehen ab	281 5 4		
5359 19 8	bleibt Soll-Einnahme	5359 19 8	4134 3 5	1225 16 3

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rth. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rth. Sgr. Pf.

J. Einnahme pro 1851.

Von den zum Werthe von 250,004,710 Thlr. pro 1851 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahres-Beiträgen zu vereinnahmen 279,050 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und zwar:

von			Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
16,832,270	Klasse I. a	zu	—	10	4675	18	11
102,510	„ I. b	„	1	8	56	28	6
110,635,530	„ II a	„	1	8	61464	5	6
11,879,020	„ II. b	„	2	6	9899	5	6
19,729,860	„ III. a	„	2	6	16441	16	6
2,351,700	„ III b	„	3	4	2613	—	—
86,930	„ IV. a	„	3	4	96	17	8
445,390	„ IV. b	„	5	—	742	9	6
50,050,760	„ V. a	„	5	—	83417	28	—
4,023,420	„ V. b	„	6	8	8940	28	—
13,884,630	„ VI. a.	„	6	8	30854	22	—
758,180	„ VI. b.	„	10	—	2527	8	—
15,979,660	„ VII. a	„	8	4	44387	28	4
1,564,390	„ VII. b	„	11	8	6083	22	2
1,680,460	nach §. 8. des Reglements				6848	7	11
250,004,710					279050	6	6
Der Nachschuß von ½ der gewöhnlichen Beiträge pro 1850 hat aufgebracht .					135680	29	7
Summa Tit. I. an Beiträgen . . .					414731	6	1

Tit. II. für Quittungsbücher.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für die den Versicherten eingehändigten 7084 Stück Quittungsbücher per Stück 6 Pf. sind aufgekommen . .	118	2	—
hierzu Tit. I.	414731	6	1
mithin sind ad Tit. I. u. II. zu vereinnahmen	414849	8	1

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:

Soll-Einnahme. Rth Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.
	1) Regierungsbezirk Coblenz. Thlr. Sgr. Pf.		
	Kreis Coblenz . . . 7141 26 11		
	„ Neuwied . . 11957 13 2		
	„ Altenkirchen . . 9097 14 2		
	„ Wetzlar . . . 9129 15 3		
	„ Creuznach . . 7180 10 1		
	„ St. Goar . . 6718 28 2		
	„ Mayen . . . 7230 15 8		
	„ Ahrweiler . . 4392 5 6		
	„ Adenau . . . 4281 21 9		
	„ Cochem . . . 4793 9 5		
	„ Simmern . . 9551 13 —		
	„ Zell 4327 27 10		
	Sa. 1. R.-Bez. Coblenz 85802 20 11		
	2) Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier . . 1634 12 7		
	Landkreis Trier . . 5363 15 10		
	Kreis Saarburg . . 3447 11 7		
	„ Merzig . . . 3611 14 1		
	„ Saarlouis . . 4177 16 —		
	„ Saarbrücken . 4088 13 7		
	„ Ottweiler . . 2324 16 6		
	„ St. Wendel . 4266 9 —		
	„ Berncastel . . 5027 5 1		
	„ Wittlich . . . 3364 3 8		
	„ Daun . . . 4065 1 11		
	„ Prüm . . . 3206 26 7		
	„ Bitburg . . . 4528 23 3		
	Sa. 2. Reg.-Bez. Trier 49105 19 8		
	3) Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen . . 2227 5 4		
	Landkreis Aachen . . 5546 12 7		
	Kreis Eupen . . . 3197 26 6		

Soll-Einnahme. Rth Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.
		Thlr. Sgr. Pf.	
	Kreis Montjoie . .	4198 22 6	
	„ Malmedy . .	4359 24 1	
	„ Schleiden . .	5549 17 10	
	„ Düren . . .	9710 21 3	
	„ Jülich . . .	6174 12 2	
	„ Geilenkirchen .	2982 8 9	
	„ Heinsberg . .	3371 17 1	
	„ Erkelenz . . .	4219 8 8	
	Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen	51537 22 9	
	4) Regierungsbezirk Cöln.		
	Stadtkreis Cöln . .	9743 3 4	
	Landkreis Cöln . .	7281 19 6	
	Kreis Bergheim . .	8497 25 8	
	„ Euskirchen . .	5012 4 3	
	„ Rheinbach . .	4530 20 4	
	„ Bonn . . .	5902 25 4	
	„ Sieg . . .	11567 16 5	
	„ Mülheim a. Rh.	6894 11 4	
	„ Wipperfürth .	8588 6 11	
	„ Gummersbach .	8531 25 4	
	„ Waldbröl . .	5412 22 2	
	Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln	81963 — 7	
	5) Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . .	11921 27 1	
	„ Elberfeld . .	23355 27 —	
	„ Solingen . .	13552 23 8	
	„ Lennep . . .	24669 24 9	
	„ Duisburg . .	15907 9 11	
	„ Rees	5943 — 3	
	„ Cleve . . .	8248 27 4	
	„ Geldern . . .	11684 15 9	
	„ Kempen . . .	5556 17 3	
	„ Crefeld . . .	3347 6 5	
	„ Gladbach . .	8070 19 —	

Soll-Einnahme. Rß	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rß	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rß	Sgr.	Pf.
			Kreis Grevenbroich .	7963	24	5						
			„ Neuß . . .	6217	21	4						
			Sa. 5. R.-B. Düsseldorf	146440	4	2						
			„ 1. „ Coblenz .	85802	20	11						
			„ 2. „ Trier . .	49105	19	8						
			„ 3. „ Aachen .	51537	22	9						
			„ 4. „ Cöln . .	81963	—	7						
414849	8	1	Sa. d. Beiträge wie oben	414849	8	1	410663	3	5	4186	4	8
			Tit. III. Insgemein.									
			An erstatteten Brandentschädigungen . .	36	1	1						
			an Zinsen von bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein deponirten Beständen . .	3311	9	11						
			an Societäts-Beiträgen aus frühern Jahren	85	3	3						
3432	14	3	Sa. Tit. III. Insgemein	3432	14	3	3425	22	10	6	21	5
418281	22	4	Sa. J. Einnahme pro 1851 . .				414088	26	3	4192	26	1
			„ A. Bestand aus 1850 . . .									
—	—	1	„ B. Rechnungs-Defecte . . .				—	—	1			
15	12	11	„ C. Reste aus 1845				2	25	6	12	17	5
16	—	5	„ D. „ „ 1846				6	21	9	9	8	8
162	9	4	„ E. „ „ 1847				41	28	11	120	10	5
1175	21	11	„ F. „ „ 1848				192	1	9	983	20	2
669	9	9	„ G. „ „ 1849				303	8	1	366	1	8
5359	19	8	„ H. „ „ 1850				4134	3	5	1225	16	3
425680	6	5	Summa der Einnahme . . .				418769	25	9	6910	10	8

Soll-Ausgabe. Rß	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rß	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rß	Sgr.	Pf.
151816	11	4	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1850				151816	11	4			
110	—	—	B. Restausgabe pro 1837							110	—	—
74	25	6	C. „ „ 1838							74	25	6
216	16	4	D. „ „ 1840							216	16	4
150	—	—	E. „ „ 1841							150	—	—
785	16	5	F. „ „ 1842							785	16	5
913	6	6	G. „ „ 1843							913	6	6
			H. Reste aus 1844. Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . .	Thlr. 795	Sgr. 28	Pf. 2						
			sind erspart worden an Kosten der Direktion	33	20	8						
762	7	6	mithin Soll-Ausgabe	762	7	6	250	—	—	512	7	6
			J. Reste aus 1845. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen sind in 1851 an Brandentschädigungen hinzugekommen . .	305	19	10						
				709	6	6						
1014	26	4	mithin ist Sollausgabe	1014	26	4	915	4	2	99	22	2
			K. Reste aus 1846. Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen sind an Kosten der Direktion erspart worden	1271	1	1						
				116	23	1						
1154	8	—	mithin Soll-Ausgabe	1154	8	—	336	—	—	818	8	—
			L. Reste aus 1847. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen sind in 1851 an Brandentschädigungen hinzugekommen . .	3659	10	—						
				338	—	—						
				3997	10	—						

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rß	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rß	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rß	Sgr.	Pf.
			erspart sind an Thl. Sgr. Pf.									
			Kosten der Direktion . . 36 23 8									
			an Ausfällen . 1 8 11									
			an Remunerationen der Bürgermeister . . — 3 —	38	5	7						
3959	4	5	mithin ist Soll-Ausgabe	3959	4	5	2029	12	4	1929	22	1
			M. Reste aus 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen sind in 1851 an Taxationskosten hinzugekommen	4771	24	6						
				20	7	6						
				4792	2	—						
			erspart sind an Thl. Sgr. Pf.									
			Taxationskost. 1 15 —									
			an Kosten der Direktion . 110 27 6	112	12	6						
4679	19	6	mithin ist Soll-Ausgabe	4679	19	6	2175	3	4	2504	16	2
			N. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen sind in 1851 hinzugekommen:	8751	1	1						
			an Brandentschädigungen . .	221	15	—						
			„ Taxationskosten	6	10	—						
			„ Kosten d. Direkt.	8	—	—						
			„ Ausfälle : .	1	20	10						
				8988	16	11						
			erspart sind an Thl. Sgr. Pf.									
			Brandentschädigungen . — 7 3									

Soll-Ausgabe. Rth. Sgr. Pf.	Ausgabe.			Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rth. Sgr. Pf.
	an Kosten der Direktion 156 8 1	Thlr.	Sgr. Pf.		
	„ Ausfälle 1 – 10	157	26 2		
8830 20 9	mithin ist Soll-Ausgabe	8830	20 9	5436 6 8	3394 14 1
	O. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen sind in 1851 hinzugekommen:	82821	7 3		
	an Brandentschädigungen . .	1323	— —		
	„ Taxationskosten	38	27 6		
	„ Kosten d. Direkt.	75	17 7		
		84258	22 4		
	erspart sind an Thl. Sgr. Pf. Brandentschädigungen . 24 — —				
	an Kosten der Direktion . 162 11 9	186	11 9		
84072 10 7	mithin ist Soll-Ausgabe	84072	10 7	76300 8 1	7772 2 6
	P. Ausgabe pro 1851.				
	1) an Besoldungen pro 1851 . . .	5515	20 —		
	2) „ Diäten u. Reisekosten u. Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungssummen	4490	11 3		
	3) Remuneration des Hülfspersonals . .	1341	17 5		
	4) für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	105	26 3		
	5) für Utensilien und Inventarienstücke . .	38	2 —		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 2852. Rtl. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rtl. Sgr. Pf.
	6) für Drucksachen und Schreibmaterial . . Thlr. Sgr. Pf. 687 23 2		
	7) für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreau-Bedürfnisse . . 285 20 1		
	8) ad extraordinaria, als: Remunerationen der Regierungs-Haupt- und der Renteikassen Altenkirchen und Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w. . . 12066 12 6		
	9) Gratificationen für die Büreau-Beamten der Direktion . . . . 200 — —		
24731 12 8	Sa. Tit. I. Kosten der Direktion 24731 12 8	24269 19 6	461 23 2
	Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.		
	An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1851 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 307,899 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. und zwar für versicherte Gebäude in der		
	Klasse I. a . . 2,823 — —		
	„ II a . . 52,552 21 8		
	„ II b . . 6,905 27 —		
	„ III. a . . 25 795 5 —		
	„ III b . . 5,612 — —		
	„ IV b . . 161 — —		
	„ V. a . . 82,621 16 9		
	„ V. b . . 9,317 15 —		
	„ VI. a . . 49,282 — —		
	„ VI b . . 3,750 — —		
	„ VII. a . . 57,703 — —		
	„ VII b . . 10,883 — —		
	für die nach §. 8 des Reglements versicherten Gebäude . . . . 493 — —		
	sind 307,899 25 5		
	Auf die einzelnen Regierungsbezirke und		

Soll-Ausgabe. Rth Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.
	und Kreise vertheilen sich die in 1851 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:		
	1) Regierungsbezirk Coblenz.		
		Thlr. Sgr. Pf.	
	Kreis Coblenz . . .	2130 22 —	
	„ Neuwied . . .	6052 — —	
	„ Altenkirchen . .	5274 — —	
	„ Wetzlar . . .	713 — —	
	„ Creuznach . . .	3461 — —	
	„ St. Goar . .	1722 5 —	
	„ Mayen . . .	7486 25 —	
	„ Ahrweiler . . .	664 3 —	
	„ Adenau . . .	237 15 —	
	„ Cochem . . .	4314 — —	
	„ Simmern . . .	2268 — —	
	„ Zell	5818 — —	
	Sa. 1. Reg.-Bez. Coblenz	40141 10 —	
	2) Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier . . .	2764 — —	
	Landkreis Trier . . .	1265 15 —	
	Kreis Saarburg . . .	1314 — —	
	„ Merzig . . .	5486 — —	
	„ Saarlouis . .	7179 — —	
	„ Saarbrücken . .	1119 15 —	
	„ Ottweiler . . .	428 — —	
	„ St. Wendel . .	583 — —	
	„ Berncastel . . .	2999 22 —	
	„ Wittlich . . .	3576 — —	
	„ Daun	1388 — —	
	„ Bitburg . . .	1071 — —	
	Sa. 2. Reg.-Bez. Trier	29173 22 —	
	3) Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen . .	270 — —	
	Landkreis Aachen . .	2412 — —	

Soll-Ausgabe. Rth Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rth Sgr. Pf.
		Thlr. Sgr. Pf.	
	Kreis Eupen	1793 — —	
	„ Montjoie . . .	1120 — —	
	„ Malmedy . . .	3328 — —	
	„ Düren . . .	23688 — —	
	„ Schleiden . . .	31653 — —	
	„ Jülich	1660 — —	
	„ Geilenkirchen . .	314 — —	
	„ Heinsberg . . .	1623 — —	
	„ Erkelenz . . .	7073 — —	
	Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen	74934 — —	
	4) Regierungsbezirk Cöln.		
	Stadtkreis Cöln . . .	1545 3 —	
	Landkreis Cöln . . .	4392 — —	
	Kreis Bergheim . . .	1746 3 4	
	„ Euskirchen . .	120 8 5	
	„ Rheinbach . . .	398 — —	
	„ Bonn	1150 — —	
	„ Sieg	2795 — —	
	„ Mülheim a. Rh. .	7185 10 —	
	„ Wipperfürth . .	9482 — —	
	„ Gummersbach .	7499 — —	
	„ Waldbröl . . .	8406 — —	
	Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln .	44718 24 9	
	5) Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . . .	10316 15 —	
	„ Elberfeld . . .	7776 — —	
	„ Solingen . . .	9622 — —	
	„ Lennep	21450 15 —	
	„ Duisburg . . .	16344 — —	
	„ Rees	4411 — —	
	„ Cleve	7786 18 8	
	„ Geldern . . .	7105 — —	
	„ Kempen . . .	583 10 —	
	„ Crefeld . . .	1718 — —	

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rth Sgr Pf	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth Sgr Pf	Rest am 11. Februar 1852. Rth Sgr Pf
		Thlr.	Sgr.	Pf.		
	„ Gladbach . . .	4418	—	—		
	„ Grevenbroich . .	8737	—	—		
	„ Neuß	18664	—	—		
	Sa. 5. R.-B. Düsseldorf	118931	28	8		
	„ 1. „ Coblenz .	40141	10	—		
	„ 2. „ Trier .	29173	22	—		
	„ 3. „ Aachen .	74934	—	—		
	„ 4. „ Cöln .	44718	21	9		
307899 25 5	Sa. Tit. II. Brandschaden-Vergütungen .	307899	25	5	226516 2 5	81383 23 —
2374 19 4	Sa. Tit. III. Taxationskosten . . .				2141 14 4	233 5 —
748 5 —	„ „ IV. Prämien ꝛc. ꝛc. nach §. 125 des Reglements . . .				632 20 —	115 15 —
933 27 3	„ „ V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge				699 18 3	234 9 —
8298 20 —	„ „ VI. Hebegeld der Elementar-Erheber				7686 8 9	612 11 3
8296 29 —	„ „ VII. Remuneration der Bürgermeister					8296 29 —
3000 — —	„ „ VIII. Zu erstattende Depositen .					3000 — —
356283 18 8	Sa. P. Ausgabe pro 1851 . . .				261945 23 3	94337 25 5
151816 11 4	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1850				151816 11 4	
110 — —	„ B. Reste aus 1837					110 — —
74 25 6	„ C. „ „ 1838					74 25 6
216 16 4	„ D. „ „ 1840					216 16 4
150 — —	„ E. „ „ 1841					150 — —
785 16 5	„ F. „ „ 1842					785 16 5
913 6 6	„ G. „ „ 1843					913 6 6
762 7 6	„ H. „ „ 1844				250 — —	512 7 6
1014 26 4	„ J. „ „ 1845				915 4 2	99 22 2
1154 8 —	„ K. „ „ 1846				336 — —	818 8 —
3959 4 5	„ L. „ „ 1847				2029 12 4	1929 22 1

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1852. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1852. Rth	Sgr.	Pf.
4679	19	6	„ M. „ „ 1848	2175	3	4	2504	16	2
8830	20	9	„ N. „ „ 1849	5436	6	8	3394	14	1
84072	10	7	„ O. „ „ 1850	76300	8	1	7772	2	6
614823	11	10	Summa der Ausgabe . .	501204	9	2	113619	2	8
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt . .	425680	6	5			
			Die Soll-Ausgabe beträgt . . .	614823	11	10			
			Das Deficit der Societät am Ende des Jahres 1850 in der Summe von . . . . . Thlr. 252055 Sgr. 2 Pf. 2 und nicht wie in der Amtsblatt-Bekanntmachung v. 19. Septbr. v. J. durch eine irrthümliche Aufstellung angegeben war, von 349,857 4 4 hat sich vermindert um 62911 26 9						
			Mithin bleibt Deficit am Ende des Jahres 1851				189143	5	5
			Die Ist-Einnahme beträgt . .	418769	25	9			
			Die Ist-Ausgabe beträgt . .	501204	9	2			
			mithin Vorschuß .				82434	13	5

Coblenz, den 28. August 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 702.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. No. 2816.

Die evangelische Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöckner-stelle zu Boos (Kreis Creuznach), mit welcher außer freier Wohnung, Garten und 2 Klafter Holz zur Heizung des Schul-

lokals, ein Einkommen von 95 Thlr. verbunden ist, soll aufs Neue mit einem geprüften Lehrer besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Schul-Inspektor Weinmann zu Bockenau binnen 4 Wochen zu melden.

Coblenz, den 31. August 1852.

Dem Maurer Philipp Comes aus Mayen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Nº 703. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1650.

Coblenz, den 30. August 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die der Margaretha Heß, Ehefrau von Gerhard Treis von Alf, und dessen Tochter Maria Treis zur Reise nach Nalibocki in Litthauen unterm 11. Dezember v. J. sub Nº 115 und 116 von dem unterzeichneten Landrathamte ausgefertigten Reisepässe sind angeblich verloren gegangen und werden hiermit, zur Vermeidung von Mißbrauch, als ungültig erklärt. Nº 704. Verlorener Reisepaß betr.

Zell, den 25. August 1852.

Der Landraths-Amts-Verwalter.
A. A.
Der c. Kreis-Sekretair,
Gödert.

Tobias Fabricius, ohne Gewerbe, zu Ahrweiler wohnhaft, ist durch Urtheil des K. Landgerichts hierselbst vom 26. Juli d. J. interdicirt worden. Nº 705. Einen Interdicirten betr.

Coblenz, den 21. August 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen: Nº 706. Lektionsplan der K. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena betr.

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2) Wirthschaftspolizei; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen: Direktor Prof. Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftl. Gerätbekunde; 5) Landwirthschaftl. Betriebslehre; 6) Statistik der deutschen Landwirthschaft; 7) Landwirthschaftl. Conversatorien und Uebungen in landwirthschaftl. Berechnungen: Prof. Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht;

Digitized by Google

9) Schafzucht; 10) Praktische landwirthschaftl. Demonstrationen und Uebungen: Administrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau: akadem. Gärtner Jühlke. 12) Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Culturpflanzen; 13) Forstbenutzung und Forstschutz incl. der Behandlung der Forstservituten: akadem. Forstmeister Schulz-Völker. 14) Pferdezucht und Pferdekenntniß; 15) Anatomie und Physiologie der landw. Hausthiere: Prof. Dr. Haubner. 16) Landwirthschaftl. Technologie nebst praktischen Demonstrationen; 17) Anorganische Experimentalchemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Prof. Dr. Trommer. 19) Zoologie; 20) Naturgeschichte der landwirtschaftl. Culturpflanzen: Dr. Jessen. 21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert. 23) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfragen von dem Unterzeichneten gerne ertheilt.

Eldena, im August 1852.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

C. Baumstark.

№ 707. Die Korrespondenz nach dem Orte Salzig, welche bisher wöchentlich zweimal bestellt worden ist, wird vom 15. Oktober c. ab, viermal wöchentlich, und zwar am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag durch den Landbriefträger der Post-Expedition in Boppard besorgt werden.

Coblenz, den 1. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 708. Dem bisherigen Lehrer am Gymnasium zu Emmerich Dr. Klein ist eine Oberlehrerstelle und dem Kandidaten des höhern Schulamts Dr. Spengler eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Düren vom 1. Oktober d. J. ab verliehen worden.

№ 709. Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Bonn Dr. Mockel ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den nachgesuchten Ruhestand versetzt worden.

№ 710. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Heddesdorf ist einstweilen dem Bürgermeister Reiffeisen aus Flammersfeld übertragen worden.

№ 711. Der Schullehrer Joh. Philipp Schmidt zu Boos ist zum Schullehrer und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Weyerbusch definitiv ernannt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38.

Donnerstag, den 16. September 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 712. Das am 31. August 1852 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3619. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Kosel über Gnadenfeld bis an die Gränze des Kreises Kosel in der Richtung auf Leobschütz.

№ 3620. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 5. Juli 1852.

№ 3621. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Baderöleben und Dedeleben bis zur braunschweigschen Grenze, nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe.

№ 3622. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

№ 3623. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Bräz bis an die Gränze des Regierungs-Bezirks Frankfurt.

№ 3624. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug

Digitized by Google

auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.

№ 3625. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

№ 3626. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Kolbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee, und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

№ 3627. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur neustettiner Kreisgränze und von Kallies bis zur arnswalder Kreisgränze in der Richtung auf Neuwedell.

№ 3628. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, so wie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

№ 3629. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

№ 3630. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 713. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3443.

Durch den Tod des Lehrers Zipp ist die Stelle eines ersten Lehrers und Organisten bei der jüngern evangelischen Gemeinde in Neuwied erledigt, mit welcher ein Gehalt von 250 Thlr. und eine Dienstwohnung verbunden ist.

Geeignete Bewerber wollen sich baldigst bei dem Pfarrer Reck in Neuwied melden.

Coblenz, den 4. September 1852.

№ 714.
Verlorener Gewerbeschein.
B. I b. Nro. 1814.

Levi David aus Unkel (Kreises Neuwied) hat den ihm für das laufende Jahre sub № 1252 zum Satze von 1 Thlr. 18 Sgr. Behufs des Handels mit Vieh, rohen Häuten und Produkten der Landwirthschaft von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Asbach nach Köttingen verloren, und ist demselben auf Ansuchen ein Duplicat davon ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreff. Behörden ersucht, dasselbe, im Falle es bei ihnen zur Präsentation kommen sollte, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 4. September 1852.

№ 715.
Nachsuchung von Gewerbescheinen betr.
B. I. Nro. 1854.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des §. 10. des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1853 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Kommunal-Behörde ihres Wohnorts zu formiren, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können.

Coblenz, den 9. September 1852.

№ 716.
Das Uebersetzen über die Mosel betreffend.
A. II. Nro. 5343.

Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß Kähne unmittelbar vor den Dampfschiffen von einem Ufer der Mosel zum andern gefahren, und dadurch sowohl die darin sitzenden Personen in Lebensgefahr gebracht, als die Dampfschiffe in ihrer Fahrt gehindert worden sind.

Wir verordnen deßhalb auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des §. 11. dieses Gesetzes, was folgt:

Es ist den Führern der Kähne und Ponten auf der Mosel untersagt, in einer geringeren Entfernung als 100 Schritte vor einem zu Berg gehenden und von 500 Schritten vor einem zu Thal gehenden Dampfschiffe, welches im Kurs begriffen ist, die Mosel zu überfahren.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizei-Verordnung soll mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden, wobei in den dazu geeigneten Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz und die Entziehung der Gewerbebefugniß nach den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Coblenz, den 10. September 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 717. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urthel des K. Assisenhofes hierselbst vom 19. Juli dieses Jahres ist der Heinrich Grober, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Polch, wegen gewaltsamer Verübung einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 20. Juli dieses Jahres ist der Johann Peter Ullerich, 41 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Wadenheim, wohnhaft zu Bettelhoven, wegen qualifizirten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie für die Dauer von zehn Jahren nach ausgestandener Strafe unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 21. Juli dieses Jahres ist der Nikolaus Imig (Ihmig), 48 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Keidelheim, wohnhaft zu Schnellbach, wegen qualifizirten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie für die Dauer von fünf Jahren nach abgebüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 22. Juli dieses Jahres ist der Peter Steigleder, 44 Jahre alt, Uhrenputzer, geboren und wohnhaft zu Reich, wegen wissentlicher Verbreitung falscher und ihrem innern Gehalte nach gefälschter Preußischer Einthalerstücke aus gewinnsüchtiger Absicht zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und in die Kosten verurtheilt, des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, für verlustig erklärt und lebenslänglich unter die Aufsicht der Staats-Polizei gestellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 22. Juli dieses Jahres ist die Sophia Sonnenschein, 19 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Trier, wohnhaft zu Coblenz, wegen einfachen Diebstahls im Wiederholungsfalle zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie nach abgebüßter Strafe fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 24. Juli dieses Jahres ist der Mathias Adams, 72 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Polch, wegen gewaltsamer Verübung unzüchtiger, auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichteter Handlungen zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

Coblenz, den 28. August 1852.

Der K. Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der K. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

Dem K. Notar Bendermacher zu Lutzerath sind die Urschriften seines Vorgängers, des von Lutzerath nach Cochem versetzten K. Notars Melsheimer, definitiv übergeben worden. № 718. Uebernahme von Urschriften.

Coblenz, den 29. August 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Dem K. Notar Melsheimer zu Cochem sich die Urschriften seines Vorgängers, des von Cochem nach Trier versetzten K. Notars Günther, definitiv übergeben worden. № 719. Uebernahme von Urschriften.

Coblenz, den 29. August 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Die mir durch Vermittelung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbe-Urkunde des Johann Henopp, geboren zu Büchenbeuren, gestorben am 9. Oktober 1851 auf der Fahrt von Neu-York nach Neu-Orleans, ist dem Civilstandsbeamten in Sohren übersandt und von diesem in das laufende Sterberegister eingetragen worden. № 720. Sterbe-Urkunde betreffend.

Coblenz, den 31. August 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Auf Grund des §. 56. der Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850 haben wir für unser Departement in Betreff der Befugniß der Gerichtsboten und Exekutoren, Gelder zu erheben, folgende Bestimmungen getroffen: № 721. Die Gelderhebungen von den Gerichtsboten betr.

1) Die Gerichtsboten und Exekutoren dürfen Gerichtskosten und Stafgelder ohne Unterschied des Betrages erheben.
2) Die Exekutoren dürfen Partheigelder ohne speziellen Auftrag bis zum Betrage von fünf Thalern in jedem einzelnen Falle, höhere Beträge aber nur, soweit sie auf Grund der Anträge der Exekutionssucher in dem Exekutionsbefehle ausdrücklich dazu ermächtigt sind, erheben. In Ermangelung einer solchen Ermächtigung hat der Exekutor bei höhern Beträgen nur dahin zu wirken, daß der Schuldner in seiner Begleitung die Zahlung an die im Exekutions-Befehle benannte Person oder Behörde selbst leistet oder das Geld auf die Post befördert.

Ehrenbreitstein, den 3. September 1852.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

Digitized by Google

Nº 722. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Urtheil Königlichen Kreis-Gerichts hierselbst vom 3. Juli d. J., bestätigt durch Erkenntniß Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 11. September c. ist der Conrad Göttinger, Schneider, wohnhaft zu Bendorf, wegen 3. Diebstahls zu drei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt und nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von 5 Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Neuwied, den 11. September 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

Nº 723. Erledigte Landbriefträgerstellen betr.

Die nachbezeichneten Stellen, mit welchen die nebenvermerkten Löhnungen verbunden sind, sollen anderweitig besetzt werden.

1)	eine Postbotenstelle zwischen Trarbach und Alf zu	130	Thlr.
2)	„ Landbriefträgerstelle in Adenau zu . . . . . (einschließlich der Vergütung für Unterhaltung eines Gehülfen.)	135	„
3)	eine Landbriefträgerstelle in Alf zu	50	„
4)	„ „ „ Andernach zu	120	„
5)	„ „ „ Asbach zu	100	„
6)	„ „ „ Boppard zu	50	„
7)	„ „ „ Braunfels zu	68	„
8)	„ „ „ Carden zu	36	„
9)	„ „ „ Hönningen zu	100	„
10)	„ „ „ Nieder-Fischbach zu	24	„
11)	„ „ „ Trarbach zu	100	„
12)	„ „ „ Coblenz zu	120	„

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Annahme einer dieser Stellen bereit sind, haben ihre Gesuche, unter Beifügung der Papiere über die Berechtigung zur Versorgung im Civildienste binnen 8 Tagen bei der hiesigen Ober-Postdirektion einzureichen.

Coblenz, den 10. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Nº 724. In der Bekanntmachung der Ober-Post-Direction vom 12. v. Mts., im Regierungs-Amtsblatte Nº 34 ist die Gebühr für einen von den Landbriefträgern angenommenen, nach der Post-Anstalt ihres Bezirks bestimmten Brief auf 1 Sgr. festgesetzt. Dies wird hiermit dahin berichtigt, daß die Gebühr für einen solchen Brief nur $\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt. Bei dieser Gelegenheit wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Briefe, welche über die Post-Anstalt des Bezirks hinaus bestimmt sind, von den Landbriefträgern unentgeltlich mitgenommen werden müssen.

Coblenz, den 11. September 1852.

Königliche Ober Post Direction.

Digitized by Google

№ 725. Vom 15. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Remagen und Ahrweiler

aus Remagen 6 Uhr Abends,
aus Ahrweiler 3 Uhr Nachmittags,

und die Personenpost zwischen Remagen und Altenahr

aus Remagen 10½ Uhr Vormittags,
aus Altenahr 5¼ Uhr Morgens

abgefertigt werden.

Die letztbenannte Post steht in Altenahr tour und retour mit der Post nach und von Wittlich in Verbindung. Auf das Eintreffen der Post von Wittlich wird in Altenahr jedoch nur bis 6 Uhr Morgens gewartet werden.

Coblenz, den 14. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Nº 726. Der Oberlehrer Schneemann am Gymnasium zu Trier ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den nachgesuchten Ruhestand versetzt worden.

Nº 727. An die Stelle des freiwillig ausgetretenen Bernhard Henn zu Neuwied ist der Gemeindeverordnete Ferdinand Ingenohl daselbst als Beigeordneter der Bürgermeisterei Neuwied gewählt und bestätigt worden.

Nº 728.

A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Rechts-Kandidat Ernst Münch aus Fördersdorf in Preußen ist zum Auskultator ernannt.
2) Der Referendar Syrée ist aus Anlaß seiner Erwählung zum Bürgermeister in Boppard aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

3) Der bisherige provisorische Gerichtsbote Schütz ist zum Gerichtsboten bei dem Kreisgerichte zu Altenkirchen definitiv ernannt worden.
4) Die bisherigen Gerichtsschreiber August Schwamborn zu Bendorf und Gottfried Hellinger zu Ehrenbreitstein sind zu Kreisgerichts-Sekretairen bei dem Kreisgerichte zu Neuwied ernannt worden.

Nº 729. Dem Mühlenbesitzer Friedrich Bähr zu Atterwasch bei Guben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 730.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat August 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	4	Nordost	hell		
2	9	9	Süd	id.		
3	9	11	dito	trüb		
4	9	9	Südwest	id.		
5	9	6	dito	id.		
6	9	3	Südost	id.		
7	9	3	Südwest	id.		
8	9	5	Süd	Regen		
9	9	6	dito	trüb		
10	9	7	dito	Regen		
11	10	—	Südost	trüb		
12	10	9	Südwest	id.		
13	11	4	dito	Regen		
14	11	10	Süd	hell		
15	12	5	dito	Regen		
16	12	7	Nordwest	hell		
17	12	7	Südwest	id.		
18	12	5	Süd	id.		
19	12	—	Südost	trüb		
20	11	7	Nord	hell		
21	11	2	Nordwest	Regen		
22	12	1	Nord	hell		
23	13	8	Südost	id.		
24	13	11	Süd	id.		
25	14	2	dito	id.		
26	14	5	Nordwest	Regen		
27	14	3½	Ost	trüb		
28	13	10	dito	Regen		
29	13	2	Südost	hell		
30	12	6	Süd	id.		
31	12	2	Südost	trüb		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39.

Donnerstag, den 23. September 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 731. Das am 13. September 1852 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3631. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.

№ 3632. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.

№ 3633. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

№ 3634. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direktion für den Regierungsbezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

№ 3635. die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

№ 3636. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 21. August 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 732. **Nachweisung**

der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commando's.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Commandos.	Linien-Infant.-Brigade.	Stand-Quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
1.	Königsberg i. Pr.	1.	Königsberg i. Pr.	1. L.-R.	1. (Königsberg in Pr.)	Königsberg i. P.
					2. (Wehlau)	Wehlau.
					3. (Tilsit)	Tilsit.
				33. J.-R.	Landw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.
		2.	dito	3. L.-R.	1. (Insterburg)	Insterburg.
					2. (Gumbinnen)	Gumbinnen.
					3. (Angerburg)	Angerburg.
				34. J.-R.	Landw.-Bat. (Ortelsburg)	Ortelsburg.
		3.	Danzig	4. L.-R.	1. (Osterode)	Osterode.
					2. (Preuß. Holland)	Preuß. Holland.
					3. (Graudenz)	Graudenz.
		4.	dito	5. dito	1. (Danzig)	Danzig.
					2. (Marienburg)	Marienburg.
					3. (Preuß. Stargard)	Pr. Stargard.
2.	Stettin	5.	Stettin	2. dito	1. (Stettin)	Stettin.
					2. (Stralsund)	Stralsund.
					3. (Anclam)	Anclam.
		6.	dito	9. dito	1. (Stargard)	Stargard.
					2. (Cöslin)	Cöslin.
					3. (Schievelbein)	Schievelbein.
		7.	Bromberg	14. dito	1. (Gnesen)	Gnesen.
					2. (Bromberg)	Bromberg.
					3. (Schneidemühl)	Schneidemühl.
		8.	dito	21. dio	1. (Conitz)	Conitz.
					2. (Stolpe)	Stolpe.
					3. (Neu-Stettin)	Neu-Stettin.

Digitized by Google

Armee-Corps.	Stand-quartier des Gen.-Com-mandos.	Linien-Infant.-Brigade.	Stand-Quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
3.	Berlin	9.	Frankfurt a. d. O.	8. L.-R.	1. (Frankfurt a. d. O.)	Frankfurt a./O.
					2. (Soldin)	Soldin.
					3. (Landsberg a. d. W.)	Landsberg a/W.
		10.	dito	12. dito	1. (Croſſen)	Croſſen.
					2. (Spremberg)	Spremberg.
					3. (Sorau)	Sorau.
		11.	Berlin	20. dito	1. (Spandau)	Berlin.
					2. (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.
					3. (Königs-Wuſterhauſen)	Berlin.
				35. J.-R.	Landw.-Bat. (Wrietzen)	Wrietzen.
		12.	Branden-burg	24. L.-R.	1. (Ruppin)	Neu-Ruppin.
					2. (Prenzlau)	Prenzlau.
					3. (Havelberg)	Havelberg.
4.	Magdeburg	13.	Magdeburg	26. dito	1. (Stendal)	Stendal.
					2. (Burg)	Burg.
					3. (Neu-Haldensleben)	Neuhaldensleben
		14.	dito	27. dito	1. (Halberſtadt)	Halberſtadt.
					2. (Halle)	Halle.
					3. (Aſchersleben)	Aſchersleben.
		15.	Erfurt	31. dito	1. (Erfurt)	Erfurt.
					2. (Mühlhauſen)	Mühlhauſen.
					3. (Sangerhauſen)	Sangerhauſen.
		16	dito	32 dito	1. (Merſeburg)	Merſeburg.
					2. (Torgau)	Torgau.
					3. (Naumburg)	Naumburg.
5.	Poſen	17.	Glogau	6. dito	1. (Görlitz)	Görlitz.
					2. (Freyſtadt)	Freyſtadt.
					3. (Glogau)	Glogau.
		18.	dito	7. dito	1. (Jauer)	Jauer.
					2. (Hirſchberg)	Hirſchberg.
					3. (Löwenberg)	Löwenberg.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Commandos.	Linien-Infant.-Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
5.	Posen	19.	Posen	18. L.-R.	1. (Posen)	Posen.
					2. (Samter)	Samter.
					3. (Unruhstadt)	Unruhstadt.
		20.	dito	19. dito	1. (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.
					2. (Schrimm)	Schrimm.
					3. (Krotoszyn)	Krotoszyn.
6	Breslau	21.	Breslau	10. dito	1. (Breslau)	Breslau.
					2. (Oels)	Oels.
					3. (Schweidnitz)	Schweidnitz.
				38. J.-R.	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau.
		22.	dito	11. L.-R.	1. (Glatz)	Glatz.
					2. (Brieg)	Brieg.
					3. (Münsterberg)	Münsterberg.
		23.	Neisse	22. dito	1. (Gleiwitz)	Gleiwitz.
					2. (Cosel)	Cosel.
					3. (Ratibor)	Ratibor.
		24.	dito	23. dito	1. (Neisse)	Neisse.
					2. (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz.
					3. (Oppeln)	Oppeln.
7.	Münster	25.	Münster	13. L.-R.	1. (Münster)	Münster.
					2. (Borken)	Borken.
					3. (Warendorf	Warendorf.
		26	dito	15. dito	1. (Minden)	Minden.
					2. (Paderborn)	Paderborn.
					3. (Bielefeld)	Bielefeld.
		27.	Düsseldorf	16. dito	1. (Soest)	Soest.
					2. (Iserlohn)	Iserlohn.
					3. (Meschede)	Meschede.
				37. J.-R.	Landw.-Bat. (Attendorn)	Attendorn.

Digitized by Google

Armee-Corps.	Stand-quartier des Gen.-Com-mandos.	Linien-Infant.-Brigade.	Stand-quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
7.	Münster	28.	Düsseldorf	17. L.-R.	1. (Wesel)	Wesel.
					2. (Düsseldorf)	Düsseldorf.
					3. (Geldern)	Geldern.
				36. J.-R.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen.
				39. dito	dito (Neuß)	Neuß.
				40. dito	dito (Gräfrath)	Gräfrath.
8.	Coblenz	29	Cöln	25. L.-R.	1. (Aachen)	Aachen.
					2. (Jülich)	Jülich.
					3. (Malmedy)	Malmedy.
		30.	dito	28. dito	1. (Cöln)	Cöln.
					2. (Brühl)	Brühl.
					3. (Siegburg)	Siegburg.
		31.	Trier	29. dito	1. (Neuwied)	Neuwied.
					2. (Andernach)	Andernach.
					3. (Simmern)	Simmern.
		32.	dito	30. dito	1. (1. Trier)	Trier.
					2. (Saarlouis)	Saarlouis.
					3. (2. Trier)	Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 733. Verlegung eines Jahrmarktes. A. VII. Nro. 1715.

Der letzte diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Mayen ist auf Donnerstag vor Martini verlegt worden und wird daher am 4. November d. J. abgehalten werden.

Coblenz, den 10. September 1852.

Nr. 734. Entfernungs-Tabelle betr. B IV. Nro. 2709.

Die neue Entfernungstabelle der Ortschaften auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks ist erschienen und kostet das Exemplar nach Erlöschung des Subscriptionspreises nunmehr 20 Silbergroschen.

Coblenz, den 15. September 1852.

Digitized by Google

№ 735. Erledigte Schulstellen. A. IV. Nro 4042

Geeignete Bewerber um die evangelische Schulstellen:

1) zu Fladersbach mit einer Besoldung von 80 Thlr. nebst freier Wohnung und Schulheizung,

2) zu Reisbitzen-Kircheib mit einer Besoldung von 80 Thlr., 12 Thlr. Wohnungsmiethe und 3 Klafter Knüppelholz,

3) zu Busenhausen mit einer Besoldung von 80 Thlr. und Brand, im Werth von 12 Thlr.

haben sich schleunigst bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Müller in Flammersfeld, Kreis Altenkirchen, zu melden.

Coblenz, den 15. September 1852.

№ 736. Verlorener Gewerbeschein. B 1b. Nro. 1859.

Der Weinhändler Ferdinand Giffels aus Beul, Kreises Ahrweiler, hat den ihm sub № 374 zum Aufsuchen von Bestellungen auf Wein ertheilten Gratis-Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Bodendorf nach Heppingen verloren und ist ihm auf Ansuchen ein anderweiter Gratis-Gewerbeschein ertheilt worden.

Indem wir den verloren gegangenen Gewerbeschein hiermit für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, denselben im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 14. September 1852.

№ 737. Oeffentliche Belobung. A. II. Nro. 6930.

Bei dem in der Nacht vom 3. zum 4. vorigen Monats in Lötzbeuren, Kreises Zell, ausgebrochenen Brande hat der Schieferdecker Niklas Ripp aus Irmenach zuerst die Kirche, welche sich im westlichen Dachgiebel entzündet hatte, im Innern durch den Thurm bestiegen, sich über eine unausgestöckte Balkenlage mit Lebensgefahr an die Stelle des Feuers gewagt und die Löschung bewirkt, wobei ihm die ihm nachfolgenden Schöffe Mathias Haack und Drechsler Jakob Föhlinger, beide aus Lötzbeuren, und der Ackerer Jakob Jost aus Hahn behülflich waren. Hierdurch wurde nicht nur die Kirche gerettet, sondern auch die Weiterverbreitung des Feuers verhindert.

Wir bringen die ausgezeichnete Entschlossenheit, den Muth und die Hingebung, welche die Genannten bei dieser Gelegenheit bethätigten, mit dem gebührenden Lobe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 17. September 1852.

№ 738. Konzessionirung einer Auswanderungs-Agentur betr. A. VII. Nro. 1688.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger in Bremen unter den vorgeschriebenen, und von dem rc. Bödeker genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist der Commerzienrath C. W. Delius in Vereinigt, welcher von dem Unternehmer mit aus-

reichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Coblenz, den 18. September 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 739. Die Verloosung von Schuld-Verschreibungen betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

1,800,000	Rthlr.	von der	freiwilligen	Anleihe	vom	Jahre	1848
100,000	„	„	„ Staats-	„	„	„	1850
und 240,020	„	„	„ dito	„	„	„	1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nº 30 Parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nº 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie Nº 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie Nº 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J., sofort, unter Beifügung des Zinscoupons Serie I Nº 8,

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 740. Erledigte Landbriefträgerstellen betr.

Die nachbezeichneten Stellen, mit welchen die nebenvermerkten Löhnungen verbunden sind, sollen anderweitig besetzt werden:

1	Landbriefträgerstelle in Creuznach zu	120	Thlr.
1	„ „ Lutzerath zu	60	„
1	„ „ Bingerbrück zu	60	„
1	Postbotenstelle in Weißenthurm zu	100	„
1	Landbriefträgerstelle in Ahrweiler zu	68	„
1	„ „ Berrich zu	36	„
1	„ „ Zell zu	100	„

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Annahme dieser Stellen bereit sind, haben ihre Gesuche, unter Beifügung der Papiere über die Berechtigung zur Versorgung im Civildienste, binnen 8 Tagen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion einzureichen.

Coblenz, den 15. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 741. Der bisherige Oberlehrer Dr. Wesener an dem Gymnasium zu Culm ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Coblenz versetzt worden.

№ 742. Der Johann Heinrich Joseph Ludwig Thüring ist zum Civil-Supernumerar ernannt worden.

№ 743. Der Gemeinde-Empfänger Frank zu Schönstein ist zum Rechner des Armenfonds des Kirchspiels Wissen rechts der Sieg ernannt und am 6. September c. in jenes Amt eingeführt worden.

№ 744. Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40.

Samstag, den 25. September 1852.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 745. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Die nach Art. 65. Litt. d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres, vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2.

Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Digitized by Google

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maaßgebend (§. 4). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7.

Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich Hochbesteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen oder klassifizirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahl-Commissar, so wie der Ort der Wahl durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen.

§. 10.

Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter c. Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten 30 Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinderäthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12) ist jeder Preuße, welcher

a) das vierzigste Lebensjahr vollendet hat,

b) bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat und

c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der 90 Abgeordneten erfolgt (§. 9) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Commissarius, sowie nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 11. Statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Collegium.

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(gez) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

No. 746. Reglement

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1.

Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §§. 2. bis 7. der Verordnung vom 4. August d. Js. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen nähern Anordnungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden §§. 2. und 3. zu treffen sind.

§. 2.

Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wähler-Liste für denselben zusammenzustellen.

Digitized by Google

§. 3.

Bei dieser Ermittelung (§. 2.) bleiben außer Ansatz.

a) diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §§. 4. und 5. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,

c) und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4. August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4.

Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahl-Commissarius, sowie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reclamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5.

Die Wählerlisten sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahl-Commissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §§. 3. 10. 11. der Verordnung vom 4 August d. J., der §§. 6. bis 12. dieses Reglements und des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahl-Commissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wahl-Commissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrzahl ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissarius zu ziehen.

§. 10.

Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärng nach §. 11. der Verordnung vom 4. August d. Js. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11.

Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, Falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13

Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar

Digitized by Google

ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §§. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14.

Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15.

Behufs der Wahl der in der, Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J., verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16.

Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6. bis 14. auch hier maßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3., 10. und 11. der Verordnung vom 4 August d Js., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§ 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15., 10. und 11. jener Verordnung und die §§ 16. und 6. bis 14 des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17.

Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

A. Auszug

aus dem Verzeichnisse der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1ster Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Coblenz und die Hohenzollernsche Lande wählt 2 Abgeordnete.

B. Auszug

aus dem Verzeichnisse derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65. Litt. e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren dreißig Abgeordnete der Ersten Kammer zu wählen sind.

Coblenz wählt einen Abgeordneten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 747.
Zurücknahme einer Conzession.
A. VII. Nro. 1654.

Die dem Gustav Kehr zu Creuznach unterm 24. Januar 1839 (Amtsblatt de 1839 Seite 34) ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Haupt-Agentschaft für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft wird hiermit zurückgenommen.

Coblenz, den 9. September 1852.

№ 748.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1654.

Dem Ludwig Neuhaus zu Creuznach ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilt worden.

Coblenz, den 9. September 1852.

№ 749.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 1714.

Der Erasmus Mantz zu Münstermaifeld hat die ihm unterm 26. März d. J. ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Agentur der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Coblenz, den 18. September 1852.

№ 750.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1714.

Dem H. Kohns zu Polch iſt die nachgeſuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 18. September 1852.

№ 751.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. Nro. 1693.

Dem Maurer Mathias Mandt aus Kell iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 10. September 1852.

№ 752.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. Nro. 1696.

Dem Maurer Wilhelm Hower zu Kripp iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 15. September 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 753. Uebernahme von Urkunden. Dem Königlichen Notar Groß in Mayen sind die Urkunden des daselbst verstorbenen Königlichen Notars Zeininger definitiv übergeben worden.

Coblenz, den 13. September 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 754. Rechtskräftige Urtheile. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 2. September c. sind:

1) der Philipp Peter Spriestersbach, Weber, aus Singhofen (im Herzogthum Nassau) und
2) der Johann Jost Herbst, Knecht, von Eisenroth (im Herzogthum Nassau)

wegen einfachen und wegen schweren Diebstahls, jeder zu einer Zuchthausstrafe von 2½ Jahren und zur Landesverweisung nach Verbüßung der Strafe, verurtheilt worden.

Neuwied, den 14. September 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

Personal-Chronik.

Nº 755. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Simrock aus Bonn hat sich in Unkel niedergelassen.

Nº 756. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Joseph Zaar aus Cöln hat sich in Linz niedergelassen.

Nº 757. Der bisher in Coblenz wohnhafte Wundarzt zweiter Klasse Christian Samuel Löwe hat sich zu Enkirch im Kreise Zell niedergelassen.

Nº 758. Die Verwaltung der Filialapotheke zu Gemünden im Kreise Simmern ist dem Apotheker erster Klasse Friedrich Wüster übertragen worden.

Nº 759. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Hehner ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Kleinrechtenbach provisorisch ernannt worden.

Nº 760. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Cramer ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Walterschen provisorisch ernannt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41.

Donnerstag, den 30. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 761. Evangelische Kirchen-Collekte. A. IV. Nro. 3991.

Die alljährlich stattfindende allgemeine Kirchen-Collekte für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Verwaltungsbezirks ist in den evangelischen Kirchen am Sonntag, den 5. Dezember dieses Jahres abzuhalten.

Wir veranlassen die Herrn Pfarrer diese Collekte schon am Sonntage vorher anzukündigen und dieselbe wegen ihres wohlthätigen Zweckes dringend zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge sind bis zum 20. Dezember c. an die Steuerempfänger, bis zum 1. Januar k. Js. an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 12. Januar k. Js. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 25. Dezember c. einzureichen.

Coblenz, den 25. September 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 762. Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Dem weinbautreibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2. der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des §. 2. des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfangs der Weinlese beginnt.

Digitized by Google

Wer bis zum 20. Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter № 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und §§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 20. September 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Personal-Chronik.

№ 763. Der erste ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Emmerich, Oberlehrer Niederstein, ist von dem ersten Oktober d. J. ab mit Pension in den nachgesuchten Ruhestand getreten.

№ 764. Bei dem Gymnasium zu Trier ist vom ersten October d. J. dem ordentlichen Lehrer Houben daselbst eine Oberlehrerstelle, dem Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Aachen Blum, sowie dem Lehrer an dem Gymnasium zu Düren, Dr. Göbel eine ordentliche Lehrerstelle verliehen worden.

№ 765. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Heddesdorf, im Kreise Neuwied, ist dem Bürgermeister Raiffeisen zu Flammersfeld und für die Dauer der Abwesenheit des ꝛc. Raifeisen die Verwaltung der Bürgermeisterei Flammersfeld dem Beigeordneten Schneider zu Kaffroth übertragen worden.

№ 766. An die Stelle des Notar Linxweiler zu St. Goar, welcher sein Amt als zweiter Bürgermeisterei Beigeordneter daselbst freiwillig niedergelegt hat, wurde der Stadtrath und Kaufmann Friedrich Metz zu St. Goar vom Sammtgemeinderathe gewählt und dieser Wahl die Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

№ 767. Die bisher von dem Bürgermeisterei-Verwalter van der Vreck einstweilen wahrgenommene Polizei-Anwaltschaft für die Bürgermeistereien Heddesdorf, Anhausen und Engers ist dem Bürgermeister Raiffeisen zu Heddesdorf übertragen worden. Derselbe wird diese Geschäfte auch für die Bürgermeisterei Leutesdorf während der Abwesenheit des Bürgermeisters Dr. Wurzer zum Provinzial-Landtage versehen.

№ 768. Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Hellinghausen zu Kirn ist auch das Amt als Armen-Rechner der Bürgermeisterei Kirn übertragen worden.

№ 769. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Köster ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der katholischen Gemeinde zu Volmkirchen provisorisch ernannt worden.

№ 770. Mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. September d. J. ist der Notariats-Candidat Julius Biergans zu Cöln an die Stelle des verstorbenen Notars Queckenberg zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Sinzig, mit dem Wohnsitze in Niederbreisig ernannt worden.

№ 771. Der Landgerichts-Auskultator Kockerols wurde am 23. September c. Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Aachen aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 772. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat August **1852**.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	1	Ost	hell		
2	8	5	Südwest	id.		
3	8	4	dito	Regen		
4	8	—	West	id.		
5	7	11	Nordwest	id.		
6	7	10	dito	id.		
7	7	9	West	trüb		
8	7	9	dito	id.		
9	7	11	dito	id.		
10	8	1	Nordwest	id.		
11.	8	8	Ost	id.		
12	9	1	Nordwest	id.		
13	9	6	West	id.		
14	10	2	Südwest	hell		
15	10	—	Südost	Regen		
16	10	4	West	hell		
17	10	1	Südost	id.		
18	9	10	Ost	id.		
19	9	7	Nordwest	trüb		
20	9	4	Südost	hell		
21	9	2	West	id.		
22	9	10	Nordost	id.		
23	10	1	dito	id.		
24	10	8	dito	id.		
25	11	5	Südost	id.		
26	11	9	dito	id.		
27	11	7	dito	id.		
28	11	2	Ost	id.		
29	10	—	Südost	id.		
30	9	8	Ost	id.		
31	9	7	West	Regen		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42.

Donnerstag, den 7. Oktober 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 773. Das am 25. September 1852 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3637. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

№ 3638. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst dem Vertrage vom 24./25. Juni 1852, wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.

№ 3639. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn".

№ 3640. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1852, nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

№ 774. Das am 27. September 1852 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3641. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel.

№ 3642. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung

Digitized by Google

der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

№ 3643. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

№ 3644. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

№ 3645. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 775. Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin, vom 1. Oktober d. J. ab, die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden.

Berlin, den 20. September 1852.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 776. Die Ausreichung von Zins-Coupons betr.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1. Oktober 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den konvertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Uebrigens kann weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 14. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Zur Ausführung vorstehender Bekanntmachung wird Folgendes bestimmt:

1) Die zur Ausreichung neuer Zins-Coupons vorzulegenden Saatsschuldverschreibungen aus der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 sind, sofern die im hiesigen Regierungsbezirke wohnenden Besitzer es nicht vorziehen, solche unmittelbar der Kontrolle der Staatspapiere zu präsentiren, direkt an unsere Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, jedoch ohne die am 1. Oktober c. fälligen Zins-Coupons.

2) Ueber die zur Ausreichung neuer Zins-Coupons der Regierungs-Hauptkasse zu übergebenden Schuldverschreibungen wird auf einem Formular, welches unentgeltlich bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sowie bei der Kreiskasse Creuznach, der Renteikasse in Wetzlar und der Steuerkasse in Neuwied in Empfang genommen werden kann, ein Verzeichniß nach Werth und Nummern aufgestellt, und von dem Besitzer mit deutlicher Namens-Unterschrift und Wohnort versehen.

3) Die auswärtigen Besitzer stellen dieses Verzeichniß nur einfach aus, und müssen zur Erlangung der Portofreiheit das Schreiben mit der Rubrik

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

versehen.

Sie erhalten über dieser Einsendung von der Regierungs-Hauptkasse keine besondere Quittung, sondern der Postschein dient ihnen als solche.

4) Die am Orte wohnenden Besitzer dieser Schuldverschreibungen stellen das ad 3. erwähnte Verzeichniß in Duplo auf, und erhalten ein Exemplar von der Regierungs-Hauptkasse quittirt zurück.

5) Die Abgabe dieser Schuldverschreibungen bei der Regierungs-Hauptkasse kann täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bewirkt werden, jedoch nur in den Stunden von 9 — 12 Uhr Vormittags.

Coblenz, den 29. September 1852.

Nº 777. Evangelische Kirchen-Collekte. A. IV. Nro. 4204.

Im Bereiche des katholischen Kirchspiels Böhle, im Kreise Hagen des Regierungsbezirks Arnsberg, haben sich vor einigen Jahren die Evangelischen zu einer Gemeinde vereinigt und durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Mitwirkung des Gustav-Adolph-Vereins ist in Böhle ein evangelischer Pfarrer angestellt und ein evangelisches Kirchen- und Schulsystem gegründet worden. Es fehlt der Gemeinde jedoch noch an den erforderlichen Lokalen, die in einer dem Bedürfniß und der Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise miethsweise nicht beschafft werden können. Der Gottesdienst wird in einem elenden Stübchen, welches zugleich als Schullokal dient, abgehalten; Alles, was auf die Heiligkeit der darin vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen hindeuten könnte, geht dem Lokale ab, zudem liegt es am äußersten Ende der Gemeinde. Der Pfarrer, der zugleich die Lehrerstelle mit versieht, ist genöthigt, weit entfernt von dem Kirchen- und Schullokale zu wohnen. Die Gemeinde wünscht daher lebhaft, dem vorhandenen Bedürfniß durch Beschaffung eines würdigen gottesdienstlichen, sowie eines entsprechenden Schullokals und einer zweckmäßigen Pfarrwohnung abzuhelfen. Ihre Mittel reichen dazu nicht aus, denn es ist, um zum Ziele zu gelangen, ein Kostenaufwand von etwa 4000 Thlr. erforderlich. Die Gemeinde zählt wenig über 200 Seelen, nur 45 selbstständige Mitglieder und besteht meistens aus armen Tagelöhnern.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden sonstigen berücksichtigungswerthen Umstände, hat daher das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchen-Raths, eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, mittelst Verfügung vom 31. v. Mts. bewilligt und zugleich bestimmt, daß die eingehenden Collektengelder an die Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg abzuliefern seien.

Die Collekte wird, auf Anordnung des K. Consistorii, am 10. Oktober c. abgehalten werden. Die aufkommenden milden Gaben sind bis zum 1. November an die Steuer-Empfänger, bis zum 10. an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 25. ejd. m. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 1. November c. vorzulegen.

Coblenz, den 30. September 1852.

Nº 778. Erledigte Schulstellen. A. IV. Nro. 4083.

Die Schulstelle zu Nehren mit einem Einkommen von circa 90 Thlr. nebst freier Wohnung ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Burkard zu Eller anzubringen.

Coblenz, den 30. September 1852.

Nº 779. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4279

Die bisher commissarisch verwaltete Schulstelle zu Herschwiesen im Kreise St. Goar soll demnächst wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt, wenn damit der Küster- und Organistendienst verbunden bleibt, ungefähr 200 Thlr. außer freier Dienstwohnung und $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz.

Digitized by Google

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Jung zu Beulich zu richten.

Coblenz, den 30. September 1852.

Aus dem Schullehrer-Seminar zu Brühl sind auf Grund der am 8. v. Mts. stattgefundenen Prüfung nach folgende Kandidaten mit Fähigkeits-Zeugnissen entlassen worden, und zwar: № 780. Entlassung von Schulamts-Kandidaten. A. IV. Nro. 4189.

a) mit № Eins:

1) Heinrich Joseph Wüst zu Oberwinter.

b) mit № Zwei:

2) Mathias Degen zu Oberbreisig.
3) Johann Joseph Dietzler zu Dieblich.
4) Joseph Gilgenbach zu Reifferscheid.
5) Johann Heinrich Heupel zu Kirchen.
6) Johann Hoff zu Beuren.
7) Philipp Jores zu Castellaun.
8) Caspar Moskopp zu Mühlheim.
9) Johann Metzroth zu Trechtingshausen.
10) Caspar Maas zu Driesch.
11) Anton Rüssel zu Hönningen (Kreis Neuwied).
12) Johann Joseph Thomas zu Alflen.

c) mit № Drei:

13) Jakob Bauer zu Sosberg.
14) Johann Butter zu Kliding.
15) Simon Hillesheim zu Kettig.
16) Nikolaus Knobloch zu Brohl (Kreis Cochem).
17) Mathias Keller zu Mastershausen.
18) Johann Joseph Schneider zu Urschmitt.
19) Johann Peter Schink zu Pillig.

Coblenz, den 1. Oktober 1852.

Die unter dem 2. Juni c. (№ 879) durch unser Amtsblatt wegen Schaafräude über die Gemeinde Kronkel verhängte Ortssperre wird hiermit aufgehoben und das Auftreiben von Schaafen auf die Viehmärkte in Aebach wieder erlaubt. № 781. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b. Nro. 1454.

Coblenz, den 29. September 1852.

Die dem Ludwig August Clauß zu Traben unterm 11. Juni c. ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt iſt zurückgezogen worden. № 782. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1842.

Coblenz, den 30. September 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 783. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

In Virneburg bei Kelberg wird zum 1. November c. eine Landbriefträgerstelle mit einer Löhnung von 60 bis 84 Thlr. jährlich vacant.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche dieselbe zu übernehmen bereit sind, haben sich bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion, unter Vorlegung ihrer, die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere, baldigst zu melden.

Coblenz, den 1. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 784. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

In Ochtendung ist eine Landbriefträgerstelle, mit der eine Löhnung von 20 Thlr. jährlich verbunden ist, gleich zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, die zur Uebernahme dieser Stelle bereit sind und Caution leisten können, haben sich, unter Beifügung ihrer, den Versorgungs-Anspruch begründenden Atteste ꝛc. ꝛc., binnen 8 Tagen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Coblenz, den 1. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 785. Dem bisherigen Rektor an der höhern Schule zu Saarlouis, Knitterscheid, ist vom 1. Oktober d. J. ab eine ordentliche Lehrstelle am Gymnasium zu Emmerich verliehen worden.

№ 786. Die von der Armen-Commission zu Niederheimbach vorgenommene Wahl neuer Commissions-Mitglieder, und zwar

des Jakob Habich von Niederheimbach,
„ Paul Palm von Oberheimbach,
„ Adam Kemmer daselbst,
„ Anton Schmitt von Trechlinghausen,
„ Clemens Walldorff daselbst,

hat die Bestätigung erhalten.

№ 787. Der Polizei-Inspektor Lohde dahier ist an die Stelle des in Ruhestand versetzten Polizei-Inspektors Wegely zum Fiskal bei dem Rheinzollgericht Coblenz II. (Metternich) ernannt worden.

Digitized by Google

№ 788. Der Schulamts-Kandidat Philipp Porpus ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Argenschwang provisorisch ernannt worden.

№ 789. Der Schulamts-Kandidat Peter Straten ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Eckendorf definitiv ernannt worden.

№ 790. Der Schulamts-Kandidat Christian Runkel ist zum zweiten Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Anhausen provisorisch ernannt worden.

№ 791. Der Schulamts-Kandidat Johann Joseph Schlitter ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Closterchumbd provisorisch ernannt worden.

№ 792. Der Landgerichts-Auskultator Friedrich Julius Matthias wurde am 28. September c. Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Saarbrücken aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 793. Der Landgerichts-Referendar Hermann Joseph Franz Otto Euler ist von dem Landgerichte Trier zum hiesigen Landgerichte übergetreten und bei diesem am 28. August c. eingeführt worden.

№ 794. Vom 1. November d. J. ab sind

1) der Gerichtsvollzieher Veling von Coblenz in den Friedensgerichtsbezirk Zell, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Zell, und
2) der Gerichtsvollzieher Knasten zu Zell nach Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Coblenz,

versetzt worden.

№ 795. Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 795.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat September 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	10	Süd	hell		
2	11	6	dito	id.		
3	11	4	dito	id.		
4	11	4¼	Nord	id.		
5	11	3	Süd	id.		
6	10	10	dito	id.		
7	10	7	dito	trüb		
8	10	3	dito	hell		
9	10	—	dito	id.		
10	9	10	dito	Regen		
11	9	10	Südwest	trüb		
12	9	11	Süd	Regen		
13	10	1	dito	trüb		
14	10	5	Südwest	Regen		
15	10	6	Süd	id.		
16	10	2	Südwest	trüb		
17	9	9	dito	id.		
18	9	6	Ost	hell		
19	9	7	Südwest	Regen		
20	10	6	dito	id.		
21	13	1	dito	trüb		
22	14	5	dito	id.		
23	15	—	dito	id.		
24	15	7	Süd	hell		
25	15	10	dito	id.		
26	15	2	Südost	id.		
27	14	1	Ost	id.		
28	13	—	dito	trüb		
29	12	2	Süd	hell		
30	11	6	Südwest	Regen		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 43.

Montag, den 11. Oktober 1852.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 796. **Verordnung**

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.*)

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von

*) Der Regierungs-Bezirk Coblenz wählt 11.

jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde,

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abthei-

lung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblichrr Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

Digitized by Google

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Digitized by Google

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 797.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.,

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Uhrwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Ge-

Digitized by Google

meinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf den Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeue mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements).

§ 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Digitized by Google

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25 der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die

noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Fall ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Digitized by Google

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig ge-

Digitized by Google

heftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 798. Wahltage, Wahlbezirke, Wahlorte u. Wahl-Kommissarien für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. A. I. Nr. 2816.

In Gemäßheit der §§. 17. und 28. der vorstehenden Verordnung hat der Herr Minister des Innern festgesetzt, daß die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünf und zwanzigsten) Oktober dieses Jahrs und die Wahl der Abgeordneten am 3. (dritten) November dieses Jahrs vorgenommen werden soll.

Nach der ferneren Vorschrift der §§. 3. und 26. derselben Verordnung haben wir für unsern Verwaltungs-Bezirk fünf Wahlbezirke gebildet und wie folgt bestimmt:

Wahl-Bezirke, umfassend die Kreise.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Kommissar.
I. Neuwied, Altenkirchen u. Wetzlar	drei	Neuwied	Landrath von Runkel.
II. Creuznach und Simmern	zwei	Creuznach	Landrath von Jagow.
III. Coblenz und St. Goar	zwei	Coblenz	Ober-Regierungsrath Linz.
IV. Cochem, Adenau und Zell	zwei	Lutzerath	Landrath Jäger.
V. Mayen und Ahrweiler	zwei	Andernach	Landrathsamts-Verwalter Lennè

Coblenz, den 7. Oktober 1852.

Die in der Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn vom 18. Oktober 1818 §. 14. zu Freitischen für dürftige und würdige Studirende bestimmte, in allen Gotteshäusern der Provinz jährlich zweimal abzuhaltende Collekte, wird für die zweite Hälfte d. J. in allen evangelischen Kirchen auf den 14. November c. und in den Synagogen auf den Tag zuvor — 13. November c. — festgestellt. № 799. Allgemeine Kirchencollekte. A. IV. Nro. 4282.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 30. November c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 20. Dezember c. an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 30. Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 20. November c. einzureichen.

Coblenz, den 5. Oktober 1852.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt S. 221) bringen wir in Folge höhern Auftrags hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät auf den Antrag der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. August d. J. zu genehmigen geruht haben, daß auch junge unbefahrene Leute vor vollendetem 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen. № 800. Freiwilliger Eintritt in das Matrosen-Corps. A. V. Nro. 1155.

Coblenz, den 6. Oktober 1852.

Nach §. 27. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ist für die darin benannten gewerblichen Anlagen eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich. Der § 180. desselben Gesetzes bedroht denjenigen mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß bis zu drei Monaten, welcher eine solche gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt. Außerdem soll derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, angehalten werden. № 801. Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen. A. VII. Nro. 1902.

Diesen Bestimmungen ist seither mehrfach entgegengehandelt worden, indem Anlagen jener Art bereits vor ertheilter Genehmigung ausgeführt worden sind. Wir sind deshalb veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß ein Jeder, welcher gegen die Vorschrift des §. 180. verstößt, nicht nur der Gefahr sich aussetzt, der angedrohten Strafe zu verfallen, sondern, daß auch bei Beurtheilung seines Gesuches, um Ertheilung der Genehmigung, auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht wird genommen, der Antrag vielmehr lediglich so wird behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre. Auch machen wir darauf aufmerksam, daß bei Bauten, die für einen, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bauconsens an sich für die Errichtung der

gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der allgemeinen Gewerbeordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordern.

Coblenz, den 6. Oktober 1852.

№ 802. Jahrmärkte betreffend. A. VII. Nro. 1876.

Der auf den 11. November c. angesetzte Viehmarkt zu Mayen ist auf den 4. desselben Monats verlegt worden. Der auf den 30. November angesetzte diesjährige Nikolaus-Markt wird dagegen an diesem Tage abgehalten werden, was nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 5. Oktober 1852.

№ 803. Einen Jahrmarkt betr. A. VII. Nro. 1912.

Der nächste Wintermarkt zu Bacharach wird nicht, wie in mehreren Kalendern irrig angegeben ist, am 2., sondern am 7. Dezember d. J. abgehalten werden.

Coblenz, den 6. Oktober 1852.

Personal-Chronik.

№ 804. Dem Kandidaten des höhern Schulamts Dr. Ignaz Philipp Renvers ist eine ordentliche Lehrstelle an dem Gymnasium zu Aachen vom 1. Oktober d. J. ab verliehen worden.

№ 805. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Arendorf, Valentin Assenmacher, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 806. Der Rechts-Kandidat Johann Rübsahmen aus Coblenz wurde am 4. Oktober c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 807. An die Stelle des mit Tode abgegangenen Mitgliedes der Hospitals-Commission zu Rhens ist der Ackerer Johann Birkenheyer daselbst gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 808. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Auskultator Franz Meyer ist aus dem Justizdienste entlassen.
2) Der Rechts-Kandidat Franz Schneider aus Andernach ist zum Justiz-Senats-Auskultator ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

3) Der Kreisgerichts-Sekretair Höstermann zu Asbach und
4) Der Kreisgerichts-Rath Neumann zu Ehrenbreitstein

sind vom 1. Januar 1853 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

№ 809. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat September **1852.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	7	West	hell		
2	9	5	Ost	id.		
3	9	6	Südost	id.		
4	9	7	Ost	id.		
5	9	4	dito	id.		
6	8	11	Südost	id.		
7	8	8	Ost	trüb		
8	8	5	West	id.		
9	8	3	Südwest	id.		
10	8	1	West	id.		
11	8	1	Nordwest	id.		
12	8	1	West	id.		
13	8	2	Südwest	id.		
14	8	4	dito	id.		
15	8	2	Nordwest	id.		
16	8	—	West	id.		
17	7	11	Ost	id.		
18	7	9	West	id.		
19	8	4	dito	id.		
20	9	8	dito	id.		
21	11	1	dito	id.		
22	12	—	Südost	id.		
23	12	7	Ost	id.		
24	13	1	dito	id.		
25	12	11	West	id.		
26	11	—	Südost	id.		
27	10	8	Ost	id.		
28	10	5	dito	id.		
29	9	11	dito	id.		
30	9	4	West	id.		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44.

Dienstag, den 19. Oktober 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 810. Das am 5. Oktober 1852 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3646. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stollberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.

№ 3647. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.

№ 3648. das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

№ 811. Das am 8. Oktober 1852 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3649. das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 812. Conzessions-Urkunde

für die Kaufleute H. Ristelhüber, Max Kemmerich und Anton Henn in Cöln zum Betrieb der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Bonn und Linz.

Art. 1.

Die Kaufleute H. Ristelhüber, Max Kemmerich und Anton Henn aus Cöln werden hierdurch ermächtigt, mittelst eines oben gedeckten Dampfschiffes den Transport von Reisenden, deren Gepäck, so wie auch von Waaren in regelmäßigen, d. h. bestimmten Tagen und Stunden an bestimmten Punkten ankommenden und davon abgehenden Fahrten zwischen Bonn und Linz zu betreiben.

Art. 2.

Die Stellen der An- und Abfahrt, so wie die Tage und Stunden, an welchen sie erfolgen soll, sind der Königlichen Regierung und dem unterzeichneten Ober-Präsidenten anzuzeigen. In Bezug auf die Anfahrtszeiten, die Anlande- und Abfahrtsstellen und die zur Vermeidung von Collisionen mit andern Schifffahrt-Unternehmungen zu treffenden Vorkehrungen sind die von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten etwa noch zu treffenden besonderen Bestimmungen zu befolgen.

Art. 3.

Die Anschaffung und Inbetriebsetzung von mehr als einem Dampfschiffe, so wie die Befahrung einer andern, als im Art. 1. bezeichneten Rheinstrecke, ist nur mit besonderer Erlaubniß des unterzeichneten Ober-Präsidenten zulässig.

Art. 4.

Der Tarif der Preise, für welche die Unternehmer Personen und Güter fortschaffen werden, muß die Personengeld- und Frachtsätze in Preußischer Währung angeben, und sowohl auf dem Dampfschiffe selbst, als an den Ab- und Anfahrtstellen so angeschlagen werden, daß das Publikum von dem Inhalte bequem Kenntniß nehmen kann. Sollte die obrigkeitliche Festsetzung dieser Preise nothwendig befunden werden, so muß der Conzessions-Inhaber sich einer solchen Maaßregel unterwerfen.

Art. 5.

Die Unternehmer sind hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Rhein den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden allgemeinen, imgleichen den besondern, die Dampfschifffahrt betreffenden Gesetzen und Anordnungen unterworfen.

Art. 6.

Wegen der Zulassung des Dampfschiffes, des Kessels und der Maschine, so wie der Anzahl der aufzunehmenden Personen, haben die Unternehmer die Genehmigung der Königlichen Regierung in Cöln einzuholen.

Art. 7.

Die Conzessions-Inhaber haben dafür zu sorgen und die Behörden haben darauf zu sehen, daß Schiff und Maschine sich stets in gutem Zustande befinden, daß der Schiffführer seine Fähigkeit zur Leitung des Dampfschiffes für die in Art. 1. genannte Stromstrecke nachweist und der Maschinist die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften zur Behandlung der Maschine besitzt.

Art. 8.

Die Rechte des Postregals werden nach dem darüber bestehenden Gesetze vom 5. Juni 1852 (Gesetzsammlung № 23) vorbehalten und dürfen mit dem Dampfboote keine postzwangspflichtigen Gegenstände, als Briefe, Gelder und Pakete bis zum Gewicht von 20 Pfund einschließlich befördert werden.

Art. 9.

An den Orten der An- und Abfahrt des Dampfschiffes müssen die Unternehmer einen Bevollmächtigten bestellen, welcher über den Betrieb des hiermit conzessionirten Unternehmens den Behörden auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, die etwa nöthigen polizeilichen Anweisungen in Empfang zu nehmen und für deren Befolgung Sorge zu tragen hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Conzession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Zurücknahme, wenn die Unternehmer die gestellten oder später ihnen etwa noch zu stellenden Bedingungen nicht erfüllen.

Eine Uebertragung dieser Conzession auf andere Personen ist nicht zulässig.

Coblenz, den 10. August 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nach der Bekanntmachung vom 7. d. Mts. (Amtsblatt № 43) sollten die Wahlmänner des II., die Kreise Creuznach und Simmern umfassenden Wahlbezirkes, in Creuznach zur Wahl zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer zusammentreten. № 813. Wahlort für die Versammlung der Wahlmänner des II. Bezirks.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Wahl in Stromberg vorzunehmen ist.

Coblenz, den 18. Oktober 1852.

№ 814. Wahl der Abgeordneten zur 1. Kammer. A. 4 Nr. 2891.

Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz haben wir die in Gemäßheit der Verordnung vom 4. August d. J., über die Bildung der Ersten Kammer (Gesetz-Sammlung № 36, Amtsblatt № 40) aufgestellte Liste der Höchstbesteuerten, welche die beiden Abgeordneten für den Regierungsbezirk Coblenz und die Hohenzollernschen Lande zu wählen haben, bei sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern zu Jedermanns Einsicht offen legen lassen.

Reclamationen gegen diese Liste können nur bis zum 27. dieses Monats bei dem Herrn Oberpräsidenten schriftlich angebracht werden. Die Beweismittel sind den Reclamationen beizufügen.

Zum Wahl-Commissarius ist der Ober-Regierungsrath Linz und zu dessen Stellvertreter der Regierungsrath Halm ernannt worden.

Coblenz, den 18. Oktober 1852.

№ 815. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4727.

Bei der evangelischen Schule zu Creuznach ist eine neue Lehrerstelle gegründet, mit welcher eine Besoldung von 174 Thlr. und eine Mieth-Entschädigung von 30 Thlr. verbunden ist. Wir wünschen diese Stelle mit einem bereits bewährten Lehrer zu besetzen. Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei dem Superintendenten Eberts in Creuznach zu melden.

Coblenz, den 12. Oktober 1852.

№ 816. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1892.

Dem Zimmermann Jakob Pfeiffer aus Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 11. Oktober 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 817. Abwesende Militairpflichtige.

Die Militairpflichtigen

1) Franz Friedrich Funke, geboren am 13. Mai 1832 zu Adenau;
2) Peter Joseph Engelgau, geboren am 21. Februar 1830 zu Pützfeld;
3) Peter Joseph Ley, geboren am 22. Juni 1831 zu Lind;
4) Johann Peter Stephany, geboren am 28. Oktober 1831 zu Drees;
5) Jakob Wendel, geboren am 15. Juni 1832 zu Drees;
6) Eberhard Krämer, geboren am 3. Juli 1832 zu Kelberg;
7) Johann Krämer, geboren am 2. Juni 1832 zu Köttelbach;
8) Peter Schmitt, geboren am 16. Februar 1831 zu Acht;
9) Peter Winter, geboren am 6. Januar 1831 zu Oberbaar;

Digitized by Google

welche in diesem Jahre bei der Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen dreien Monaten von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige verfolgt werden.

Adenau, den 7. Oktober 1852.

Der Landrath,
Fonck.

№ 818. Zeugen-Verhör betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 4. d. Mts. ist über die Abwesenheit des Wilhelm Schmitz, früher Lohndiener, in Coblenz wohnend, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 13. Oktober 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 819. Die Schöffengerichte zu Altwied und Melsbach sind laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 6. Oktober c. vereinigt worden. Das vereinigte Gericht für die Gemeinden Altwied, Melsbach und Datzeroth wird seinen Sitz in Altwied haben.

Ehrenbreitstein, den 9. Oktober 1852.

Königlicher Justiz-Senat,
v. Schwarzkoppen.

№ 820. Bei der hiesigen Gerichts-Commission sind zur Aufnahme der Klagen-Anträge und Gesuche in prozessualischen Angelegenheiten der Montag und Mittwoch, zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit der Mittwoch jeder Woche, einfallenden Feiertags aber der folgende Werktag bestimmt und wird dieses hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Linz, am 8. September 1852.

Königliche Gerichts-Commission.

№ 821. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Kreisgerichts hierselbst vom 28. September c. ist die Wittwe Wilhelm Bös, Gertrude geborne Cramer, wohnhaft zu Leubsdorf, wegen zweier einfachen Diebstähle im vierten Rückfalle in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt und auf die Dauer von acht Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Neuwied, den 8. Oktober 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

№ 822. Rechtskräftige Urtheile.

Durch Urtheil des K. Kreisgerichts zu Neuwied vom 5. Juli d. J. sind

1) Joseph Pfeiffer, Knecht, von Linz, wegen schweren Diebstahls resp. außerdem wegen einfachen Diebstahls zu 4½ Jahr Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre,

2) Johann Fußhöller, Bauernknecht, von Hain, wegen desselben Verbrechens zu 2 Jahre Zuchthausstrafe und Stellung unter Polzei-Aufsicht auf 5 Jahre verurtheilt worden.

Neuwied, den 9. Oktober 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

№ 823. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des K. Kreisgerichts zu Neuwied vom 14. September d. J. ist der Wilhelm Wagner IV. von Gladbach wegen schweren Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt worden.

Neuwied, den 9. Oktober 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

№ 824. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Lorenz Heugel von Pollogwitz zu Killburg ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 27. September d. J., zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche am Tage des gedachten Urtheils begonnen und somit am 27. Oktober c. ihr Ende erreichen wird.

Trier, den 12. Oktober 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

№ 825. Veränderter Fahrplan.

Die Schnellpost von Bonn nach Coblenz wird in Folge eintretender Veränderungen in den Fahrten der Cöln-Bonner Eisenbahn vom 15. Oktober c. ab erst um 2 Uhr Nachmittags, circa 1½ Stunden später als bisher hier eintreffen.

Die mit dieser Post in Verbindung stehenden Anschlußposten werden deshalb von demselben Tage ab zu den nachstehend angegebenen Stunden abgefertigt werden.

1)	die Coblenz-Mainzer Schnellpost	um	3	Uhr	Nachmittags,
2)	„ Boppard-Simmerner Personenpost . . .	„	5½	„	„
3)	„ II. Castellaun-Laubacher Personenpost . .	„	6½	„	„
4)	„ II. Laubach-Castellauner dito . .	„	9	„	Abends,
5)	„ Bingerbrück-Creuznacher dito . .	„	9¼	„	„
6)	„ Creuznach-Kaiserslauterner dito . .	„	11½	„	„
7)	„ Creuznach-Mannheimer Reitpost	„	11¼	„	„
8)	„ Trier-Bingerbrücker Personenpost	„	4½	„	früh
9)	„ Trarbach-Bernkasteler Botenpost	„	7	„	„

Außerdem muß der Anschluß der Personenpost von Boppard nach Simmern aufgegeben und wird deshalb die Post von Simmern nach Kirchberg schon 7 Uhr Abends abgefertigt werden.

Das correspondirende und reisende Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 8. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

In Folge des veränderten Ganges der Bonn-Wittlicher Personenpost wird die Personenpost zwischen Remagen und Altenahr vom 15. d. Mts. ab

№ 826. Veränderter Fahrplan.

aus Altenahr 4 Uhr 30 Minuten Morgens, nach Ankunft der Post von Wittlich,

und aus Remagen 9 Uhr 30 Minuten Morgens, zum Anschlusse an die Post nach Wittlich,

abgefertigt werden.

Coblenz, den 9. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 827. Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Savelsberg zu Bonn ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Aachen vom 1. Oktober d. J. ab angestellt worden.

№ 828. Der höhern Orts als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Doktor Michael Lönartz hat sich zu Ernst im Kreise Cochem niedergelassen.

№ 829. Der Schulamts-Kandidat Peter Joseph Dax ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Morizheim provisorisch ernannt worden.

№ 830. Der Schulamts-Kandidat Johann Adam Schumann ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Fladersbach provisorisch ernannt worden.

№ 831. Der Reservejäger Engelbert Fischer ist zum Königl. Waldwärter in Wehr, Oberförsterei Coblenz, ernannt worden.

№ 832. Die Wahrnehmung der Waldwärterstelle für den Mertenthaler Wald, Oberförsterei Adenau, ist dem Reservejäger Georg Honck zu St. Johannisberg übertragen worden.

№ 833. Der bisherige Landgerichts-Referendar Gottlieb Adalbert Delbrück wurde durch Ministerial-Rescript vom 28. August c. zum Advokaten im Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt und hat demzufolge seinen Wohnsitz zu Düsseldorf genommen.

№ 834. Der Rechts-Kandidat Carl Heinrich Felix v. Strenge, geboren zu Mainz, wohnhaft zu Creuznach, wurde am 7. Oktober c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 835. Der Rechts-Kandidat Eugen v. Kesseler aus Cöln wurde am 14. Oktober c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 836. Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. Oktober 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 45.

Donnerstag, den 28. Oktober 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 837. Das am 13. Oktober 1852 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3650. das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 838. Verleihung von Corporations-Rechten betr.

Sr. Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. September d. J. dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Erleichterung seines Geschäftsbetriebes in so weit Corporations-Rechte zu verleihen, als dieselben zur Verwaltung seines Vermögens, namentlich zur Erwerbung und zum Besitz von Kapitalien und Grundstücken auf seinen Namen erforderlich sind.

Zufolge Auftrags des Herrn Justiz-Ministers und Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß nach Inhalt des §. 1. der von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 2. d. Mts. genehmigten Vereins-Statuten die Stadt Bonn zum Central-Geschäftssitze des Vereins bestimmt ist und daß nach §. 19. dieser Statuten Verträge und andere Urkunden, durch welche der Verein gegen dritte Personen verpflichtet wird, durch die Unterschrift

1) des Präsidenten,
2) des General-Sekretairs, und
3) des Schatzmeisters

für den Verein rechtsverbindlich werden.

Coblenz, den 11. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 839. Wahl der Abgeordneten zur Ersten Kammer. A. I. Nr. 2943.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. d. M. (Amtsblatt № 44) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahl der Abgeordneten zur Ersten Kammer für den Regierungsbezirk Coblenz und die Hohenzollernschen Lande, der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz getroffenen Bestimmung gemäß, in Coblenz Statt finden wird.

Coblenz, den 24. Oktober 1852.

№ 840. Ungesetzliche Verausgabung fremder Kupfermünzen. A. II. Nro. 7129.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1823 (Ges.-Samml. S. 128) ist die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, unter Strafe der Confiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths verboten. Diese Münzarten sollen gänzlich außer Cours gesetzt sein und im Verkehr nicht mehr angenommen werden.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. November 1826 (Ges.-Samml. S. 115) soll dieselbe Strafe auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder im gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Da gegenwärtig eine Menge solcher verbotenen Kupfermünzen, namentlich belgischer und niederländischer, im Umlauf sich befinden soll, so wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizeibehörden angewiesen worden sind, Contraventionsfälle zur Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 28. Oktober 1852.

№ 841. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4519.

Bei der katholischen Gemeinde zu Ehrenbreitstein ist eine Mädchenlehrerinstelle, womit ein Einkommen von 166 Thlr. 10 Sgr. verbunden ist, erledigt.

Qualifizirte Bewerberinnen haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Geschwind zu Ehrenbreitstein, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, einzureichen.

Coblenz, den 23. Oktober 1852.

Digitized by Google

№ 842. Polizei-Verordnung. Verkauf des Fliegengiftes. A. IVb. Nro. 1495.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. November 1851 (№ 5980 A. IVb.) bestimmen wir auf den Grund des §. 11. in dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß das Feilhalten und Verkaufen des sogenannten Fliegenpapiers, so wie der Auflösungen von Kobalt oder Fliegenstein, nur den Apothekern unter den vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, allen andern Personen aber bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thalern verboten ist.

Coblenz, den 19. Oktober 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 843. Uebernahme von Urkunden.

Die in Gewahrsam des verstorbenen Notars Quecken-berg zu Niederbreisig befindlich gewesenen Notariats-Akten sind dem Herrn Notar Biergans daselbst überliefert worden.

Coblenz, den 18. Oktober 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 844. Die in der Bekanntmachung der Ober-Post-Direktion vom 8. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Veränderungen im Gange mehrerer Posten des hiesigen Bezirks können zum 15. d. Mts. noch nicht zur Ausführung kommen, da der Winterfahrplan der Cöln-Bonner Eisenbahn, von deren Fahrten jene Posten abhängen, erst später ins Leben treten wird. Der Termin zur Einführung der veränderten Abgangszeiten, wie sie in der erwähnten Bekanntmachung enthalten sind, wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Coblenz, den 14. Oktober 1852.

Königliche Ober Post Direction.

№ 845. Ein am 18. Mai (das Jahr kann nicht angegeben werden) in Neuwied zur Post gegebener Brief an Wittwe Breuer in Cöln, 1 Thr. in undeclarirter Kassen-Anweisung enthaltend, hat nicht bestellt werden können.

Der unbekannte Absender wird aufgefordert, denselben innerhalb 4 Wochen hier in Empfang zu nehmen, da nach Ablauf dieser Frist mit dem Briefe nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden muß.

Coblenz, den 20. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 846. Erledigte Landbriefträger-stelle betr.

Vom 1. Dezember d. J. ab ist in dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Adenau eine Landbriefträgerstelle, wofür eine jährliche Löhnung von 84 Thlr. ausgesetzt ist, zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden, die eine Caution von 50 Thlr. stellen können und diesen Dienst übernehmen wollen, haben sich deshalb bis zum 15.

k. Mts. unter Einreichung ihrer Papiere an die hiesige Ober-Post-Direktion oder an die Post-Expedition in Adenau zu melden.

Coblenz, den 23. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Nr. 847. Dem ordentlichen Lehrer Mohr an dem Gymnasium zu Münstereifel ist vom 1. Oktober d. J. ab eine Oberlehrerstelle und den beiden Candidaten des höhern Schulamts Cramer und Dr. Frieten sind von demselben Zeitpunkt ab ordentliche Lehrstellen an der genannten Anstalt verliehen worden.

Nr. 848. Der bisherige Civil-Supernumerarius Friedrich Wilhelm Ferdinand Jesse ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Nr. 849. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Distriktsarzt Dr. Wieler zu Lutzerath und dem Kreis-Chirurgus Wernscheid zu St. Goar die silberne Impfmedaille verliehen.

Nr. 850. Der Apotheker Joseph Pliester in Wetzlar ist am 10. Oktober c. gestorben.

Nr. 851. Zu Mitgliedern der Armen-Commission der Bürgermeisterei Münstermaifeld wurden gewählt und bestätigt:

1) der früher durch das Loos ausgeschiedene Johann Georg Pülicher zu Münstermaifeld,
2) der Pfarrer Weiß zu Gondorf und
3) der Pfarrer Birkenheyer zu Pillig.

Nr. 852. Nachdem der bisherige Beigeordnete der Bürgermeisterei Sinzig, Wilhelm Joseph Roth, sein Amt freiwillig niedergelegt hat, ist der Gutsbesitzer Anton Hattinger zu Sinzig zum Beigeordneten gedachter Bürgermeisterei gewählt und bestätigt worden.

Nr. 853. Die Mädchenlehrerin Christina Peillon zu Ehrenbreitstein ist auf ihren Wunsch mit Pension in den Ruhestand versetzt und deren Stelle der bisherigen zweiten Lehrerin Maria Müller daselbst verliehen worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46.

Donnerstag, den 4. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 854. **Reglement**

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen.

§. 1.

Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Ueber-

Digitized by Google

kretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3.

Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6.

Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7.

Es ist sodann (§. 5. 6.) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1., 2. und 3. auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in № 3. desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., oder beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8.

Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für

Digitized by Google

nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Strafliſten, durch Ausfüllung der №. 2. und 3. des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7.) ausfertigt.

§. 9.

Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläuftige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt", des Formulars III. oder IV.

§. 11.

Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliſte einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

Digitized by Google

§. 12.

Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu *Nr* 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13.

Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15.

War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke, ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16.

Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk № 5. des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk № 6. auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18.

Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19.

Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, Falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen, Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Alauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20.

Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21.

Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22.

Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Strafffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4. desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter №. 7. auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24.

Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Strafffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25.

Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26.

Sind die in dem vorläufigen Strafffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letzgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27.

Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28.

Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29.

Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30.

Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister,
Simons.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Formular I.

Strafliste
185

№	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizeianwalt am	Vollstreckt	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

1) № der Strafliste des Jahres 185

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch:
(Name, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3) D
hat am

zu

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei
von
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von
d
festgesetzt.

zu erlegende Geldstrafe
, an deren Stelle, wenn sie
tritt,

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.
Da in der Wohnung de Angehörige,
Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5) Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(No der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhand. de
Der berichtet heute
d ist nach vorstehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

7) Auslagen sind entstanden:
1. bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . Botenlohn
für
: . . . Zeugengebühr
für

Digitized by Google

Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt
nicht gezahlt.
v. g. u.

g. w. o.

2. nach Erlaß der Strafverfügung:
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular IV.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende
Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular V.

Der wird angewiesen, d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 855.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 4698.

In Folge des Ablebens des Lehrers Schwab zu Vallendar ist die untere Knabenschulstelle bei der katholischen Gemeinde daselbst erledigt. Das baare Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung und 4 Klafter Holz zur Heizung des Schulzimmers 166 Thlr. 20 Sgr.

Bewerbungen um dieselbe sind, unter Vorlegung der Zeugnisse, binnen kürzester Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Geschwind zu Ehrenbreitstein einzureichen.

Coblenz, den 28. Oktober 1852.

No. 856.
Wollmarkt zu Coblenz betr.
A. VII. Nro. 1941.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. September c. zu genehmigen geruht, daß der hiesige Wollmarkt künftig alljährlich an dem ersten Dienstage nach dem 24. Juni und den beiden folgenden Tagen abgehalten werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 20. Oktober 1852.

№ 857. Nachfolgend bezeichnete Hebammen sind nach wohlbestandener Prüfung approbirt und ihren resp. Bezirken angestellt worden:

Neu angestellte Hebammen. A. IV. b. Nro. 1507.

1) Louise Sophie Kröber zu Winningen im Kreis Coblenz.
2) Catharina Reiffenrath zu Friesenhagen im Kr. Altenkirchen.
3) Anna Holzapfel zu Flammersfeld im Kr. Altenkirchen.
4) Elisabeth Fuchs zu Reifferscheidt im Kr. Adenau.
5) Wilhelmine Hollmann zu Greifenstein im Kr. Wetzlar.
6) Catharina Becker zu Niederspay im Kr. St. Goar.
7) Catharina Hirz zu Simmern unter Dhaun, Kr. Creuznach.
8) Walpurga Mertens in der Stadt Simmern.
9) Christine Pantenburg zu Uelmen im Kr. Cochem.
10) Regina Schmitz zu Eller im Kr. Cochem.
11) Philippina Weyrich zu Trarbach im Kr. Zell.
12) Barbara Darscheid zu Kehrig im Kr. Mayen.

Die fünf zuerst genannten wurden auf der Hebammenschule zu Cöln gebildet, die sieben andern auf der Schule zu Trier.

Coblenz, den 16. Oktober 1852.

№ 858. Dem Zimmermann Peter Vogler aus Rümmelsheim im Kreise Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1891.

Coblenz, den 14. Oktober 1852.

№ 859. Dem Maurer Jakob Kirsch aus Norheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1962.

Coblenz, den 22. Oktober 1852.

№ 860. Dem Kaufmann Johann Georg Schmidt dahier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Hugo Kamp dahier seither versehenen und jetzt von demselben niedergelegten Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns ertheilt worden.

Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2020.

Coblenz, den 29. Oktober 1852.

Dem Philipp Carl Melchiors zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia“ von uns ertheilt worden. № 861. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1994.

Coblenz, den 26. Oktober 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Superintendent und erste Pfarrer Dr. theol. Ludwig Pfender zu Enkirch ist nach 67jährigem treuen Dienste in der evangelischen Kirche, 87 Jahre alt, am 23. v. Mts. gestorben. Die dadurch erledigte erste Pfarrstelle zu Enkirch wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. № 862. Erledigte Pfarrstelle.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. k. Mts. entgegennehmen.

Coblenz, den 2. November 1852.

Königliches Consistorium.

Der Schlosser Jakob Demacker aus Fronhofen, Kreises Simmern, hat seinen von dem hiesigen Königl. Landrathsamte unterm 28. Januar c. auf 2 Jahre ausgestellten, zur Reise nach dem Auslande gültigen Wanderpaß angeblich auf der Reise von Simmern nach Rheinböllen verloren. № 863. Verlorener Wanderpaß betr.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, welcher hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Simmern, den 16. Oktober 1852.

Der Landrathe-Amts-Verwalter,
v. Ernsthausen.

Die Militair-Ersatzpflichtigen № 864. Abwesende Militairpflichtige.

1) Eberhard Brodt, geboren zu Andernach am 18. Oktober 1826;
2) Johann Wilhelm Krämer, geboren zu Andernach 25. Juli 1827;
3) Jakob Gillet, wohnhaft zu Andernach, geboren zu Coblenz am 7. August 1830;
4) Ludwig Schönborn, geboren zu Andernach am 16. Oktober 1830;
5) Johann Joseph Kärling, geboren zu Rickenich am 18. April 1830;
6) Hugo Berger, geboren zu Plaidt am 2. September 1830;
7) Peter Gillet, geboren zu Andernach am 26. März 1832;
8) Johann Heinriché, geboren zu Andernach am 31. Dezember 1832;
9) Michael Bell, geboren zu Kell am 26. Juni 1829;
10) Georg Joseph Hucke, wohnhaft zu Mayen, geboren zu Ehrenbreitstein am 14. April 1830;
11) Johann Müllenbach, geboren zu Mayen am 14. Juli 1830;
12) Mathias Weber, geboren zu Boos am 27. März 1832;

Digitized by Google

13) Johann Heinrich Otto, geboren zu Münstermaifeld am 14. Juli 1830;
14) Anton Nell, geboren zu Polch am 16. September 1831;
15) Peter Joseph Endres, geboren zu Lonnig am 15. Juli 1832;
16) Anton Bierbrauer, geboren zu Polch am 18. Juli 1832;
17) Johann Blum, geboren zu Niedermendig am 30. Dezember 1826;
18) Anton Mannebach, geboren zu Niedermendig am 27. Oktober 1832;
19) Jakob Ackermann, geboren zu Bell am 3. April 1829;

welche in diesem Jahre bei der Ersatzaushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.

Mayen, den 28. Oktober 1852.

Der Landraths-Amts-Verwalter, Steuerrath
Lennè.

Nº 865. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 21. September c. ist der Weißbinder Wilhelm Werner aus Ehrenbreitstein wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

Neuwied, den 23. Oktober 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

Nº 866. Einrichtung eines chemischen Practicums zu Poppelsdorf.

In der Mitte des nächsten Monats wird auf hiesiger Universität die neue Einrichtung eines chemischen Practicums für diejenigen, welche sich in chemischen Arbeiten üben wollen, vollendet sein. Anmeldungen hierzu sind zu richten an den

Direktor des Königlichen chemischen Laboratoriums
Dr. G. Bischof.

Poppelsdorf bei Bonn, den 25. Oktober 1852.

Nº 867. In den ersten Tagen des Monats September d. J. sind in verschiedenen Localien des Postamtes in Wetzlar

ein Paar Ueberschuhe und
ein kleiner Regenschirm

stehen geblieben.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zur Empfangnahme zu melden.

Coblenz, den 28. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vom 1. k. Mts. ab wird zwischen Linz und Beuel-Bonn № 868.
eine täglich zweispännige Personenpost mit viersitzigem Wagen Errichtung einer Personenpost.
versuchsweise eingerichtet, welche aus Linz um 4 Uhr 40 Minuten früh, zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug nach Cöln, und aus Bonn um 7½ Uhr Abends, nach Ankunft des fünften Eisenbahnzuges aus Cöln, abgehen soll.

Das Personengeld beträgt pro Person und Meile bei freier Mitnahme von 30 Pfund Passagier-Effekten 5 Sgr. Beichaisen werden nach Bedürfniß in Linz und Bonn gestellt. Die Beförderung auf der ganzen Route erfolgt sowohl tour als retour, mit Einschluß des Aufenthalts auf den Stationen, in 3 Stunden 20 Minuten.

Außer bei den Post-Anstalten des Courses werden auch Personen unterwegs, so weit der Raum im Hauptwagen und den etwa durchgehenden Beichaisen es gestattet, an folgenden Stellen aufgenommen:

1) am Hause des Gastwirths Hirzmann in Erpel,
2) „ „ „ „ Hilber in Rheinbreitbach,
3) „ „ „ „ Bröhl in Niederdollendorf,
4) „ „ „ „ Weinstock in Obercassel,
5) „ „ „ „ Becker in Kidinghoven.

Von Bonn wird die Abfertigung dieser Post bei der dortigen Bahnhofs-Expedition geschehen.

Coblenz, den 31. Oktober 1852.

Königliche Ober Post Direction.

Personal-Chronik.

№ 869. Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Petry II. ist die vierte ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Elberfeld verliehen worden.

№ 870. Der bisherige Hülfspfarrer Ludwig Heinrich Valentin Wenzel ist zum dritten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Creuznach ernannt worden.

№ 871. Die Wahl des bisherigen Bürgermeisterei-Verwalters Corell zum Vorsteher der Sammtgemeinde Cochem hat die Bestätigung erhalten.

№ 872. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Pommern ist dem landräthlichen Privat-Sekretair Schmidt übertragen und demselben Clotten als Wohnsitz angewiesen worden.

№ 873. Dem Bürgermeister Baberadt zu Neustadt ist das Amt eines Polizei-Commissars für den Bezirk der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion commissarisch übertragen worden.

№ 874. Der definitiv angestellte Lehrer Math. Jos. Gilles zu Broichhausen ist in derselben Eigenschaft an die Schule bei der katholischen Gemeinde zu Rheinböllen versetzt worden.

№ 875. Der Apotheker erster Klasse Friedrich Blumhoffer ist zum Provisor der Filialapotheke ist Alf bestellt worden.

№ 876. Die Verwaltung der Pliester'schen Apotheke zu Wetzlar ist dem Apotheker erster Klasse Friedrich August Dieckerhoff übertragen worden.

№ 877. Der Rechtscandidat Joseph Ludwig Aloys Hommer, gebürtig zu Kirn, wohnhaft zu Kreuzt, wurde am 19. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 878. Der Rechtscandidat Carl August Peter Hilt aus Simmern wurde am 20. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 879. Der Rechtscandidat Emil Mallmann aus Boppard wurde am 20. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 880. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 881. Dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen ist unter dem 24. Oktober 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47.

Donnerstag, den 11. November 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 882. Das am 28. Oktober 1852 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3651 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn."

№ 3652 den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.

№ 3653 den Allerhöchsten Erloß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger-Deichverband.

№ 3654 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.

№ 3655 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg,

№ 3656 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

No. 883. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

No. 884. Verwendung der Postfreimarken betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20. d. M. ab außer den Franko-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthsstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form und findet sich in demselben der Werthsbetrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höheren Werths-Beträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen 1 ½ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr. und für einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden.

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 885. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachfolgender Uebersicht die Ergebnisse der diesjährigen Benutzung der Haspelanstalt des Seidenzüchters Bongeheur zu Rübenach Seitens anderer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Namen des Seidenzüchters.	Wohnort.	Eingelieferte Cocons.	Davon gehaspelte Seide.		Gezahlte Prämien.		
		Metzen.	Pfd.	Loth.	Thl.	Sg.	Pf.
Frau Wilhelmine Kähnheler, geborene Diergardt.	Viersen	36	3	8½	3	—	—
Fräulein Katharina Bongardt	dito	12½	1	3½	1	—	—
Lehrer Hansel	Polch	37	3	11¼	3	—	—
G. Herfeldt	Uerdingen	25	2	5¾	2	—	—
Johanna Kath. Bongeheuer .	Rübenach	36¾	3	11½	3	—	—
Joh. Nep. Bongeheuer . .	dito	25¼	2	6½	2	—	—
		Summa			14	—	

Coblenz, den 30. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

№ 886. Auswechslen der fliegenden Brücken und Gierponten.

Mit Bezugnahme auf den Art. 11. Absatz 2. der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851, wird hierdurch bekannt gemacht,

daß die fliegenden Brücken und Gierponten bei Worms und Oppenheim, so wie in dem Rheindurchstich am Geyer zur Nachtzeit in der Regel ihren Landungsplatz an dem linken, diejenige zu Gernsheim aber an dem rechten Rheinufer haben;

ferner, daß die fliegenden Brücken und Gierponten zu Boven, Spyck, Tiel, Bommel, Malburgen, Driel, Wageningen, Rhenen, Ingen, Eck und Wiel, Wyck by Duurstede auf dem linken, diejenigen von Nymwegen, Pannerden, Huysen, Opheusden, Beusischem und Culemborg an dem rechten Ufer während der

Nachtzeit anlegen sollen. Nur für jetzt werden noch die fliegenden Brücken zu Rhenen und zu Wyck by Duurstede auf dem rechten und diejenigen zu Ingen, Eck und Wiel, Beusischem und Culemborg noch auf dem rechten Ufer stationirt sein.

Coblenz, den 19. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 887. Auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir nachstehend Die Zusätze zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 bekannt.

Veränderung in der Prüfung der Medizinal-Personen. A. IV. b. Nro. 1547.

Coblenz, den 26. Oktober 1852.

§. 1.

Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,
der medizinischen,
der chirurgischen
und der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2.

Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus, findet nicht mehr statt.

§. 3.

Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4.

Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maaßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 und der folgenden, für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5. und 6. und §§. 8. ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 maaßgebend.

§. 5.

Die in den §§. 16., 20., 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles, den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungszweck minder förderlich erachten.

§. 6.

In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17.—20. und §§. 31.—35. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Candidat muß im Charite-Krankenhause oder in dem Universitäts-Clinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8 — 14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen; dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere, als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in so weit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zwecke muß der Candidat

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen und die Operation selbst am Leichnam verrichten;

2) in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (№ 1. und 2.) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungs-Abschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7.

Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medicinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49—52 und der §§. 58 und 59 des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 abgehalten. Praktische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehem, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer deligirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medicinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8.

Doctoren der Medicin, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charite oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators aus-

geführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während diesen 7 Tagen durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9.

In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modificationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §§. 5. 6. 8. und 9. genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut" bestanden sind.

2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medicinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.

6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Sekretär ein vollständiges Protokoll aufgenommen und

von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

f) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maaßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Akten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 festgestellt.

§. 10.

Die Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11.

Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungs-Abschnitte überreicht der Direktor der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12.

Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungs-Abschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6 — 12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3 — 6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich über die für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen. Prüfungs-Abschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13.

Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von dem Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen.

Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14.

Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15.

Kandidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als praktischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16.

Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825) nicht bestandenen Kandidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schlußprüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin, den 8. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) von Raumer.

№ 888. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4676.

In Folge der Pensionirung des Lehrers Lorig wird demnächst bei der katholischen Gemeinde zu Polch eine Schulstelle erledigt werden. Das Einkommen derselben beträgt zusammen 155 Thlr. Es ist außerdem die Absicht, dem künftigen Lehrer den Organistendienst mit einem Einkommen, welches zu 95 Thlr. veranschlagt ist, provisorisch zu übertragen.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche, unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Ockenfeld zu Welling einzureichen.

Coblenz, den 4. November 1852.

№ 889. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3410.

Für die untere Abtheilung der evangelischen Schule zu Werdorf (Kreis Wetzlar) soll ein Lehrer mit einer Besoldung von 100 Thlr., freier Wohnung nebst Garten und freiem Brand, neu angestellt werden.

Geprüfte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Kirchen-Rath Wagner in Werdorf baldigst zu melden.

Coblenz, den 6. November 1852.

№ 890. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2001.

Die von dem Heinrich Zähren zu Mayen niedergelegte Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist dem Nikolaus Schumacher daselbst übertragen und hierzu die Erlaubniß von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 3. November 1852.

№ 891. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2021.

Dem ehemaligen Kreis-Sekretär Gustav Adolph Horn zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 3. November 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 892. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachstehend verzeichneten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises und der Garnison Mainz, welche vor den diesjährigen Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei mir zu gestellen, widrigenfalls sie als ungehorsame Militairpflichtige verfolgt werden.

1) Joseph Zwitzler von St. Goar, geboren am 1. September 1829.
2) Wilhelm Anton Otto von St. Goar, geboren am 13. Februar 1830.
3) Philipp Hehner von Werlau, geboren am 6. Juli 1828.
4) Johann Jakob Leininger von Braunshorn, geboren zu Dudenroth am 20. Januar 1829.
5) Mathias Heuchemer von Hirzenach, geboren am 6. September 1829.

6) Wilhelm Philipp Heep von Bacharach, geboren am 2. Oktober 1830.
7) Wilhelm Christian Müller von Boppard, geboren am 29. Dezember 1830.
8) Johann Gottfried Dionys Rausch von Boppard, geboren zu Cöln am 11. Juli 1830.
9) Nikolaus Vogt von Braunsborn, geboren am 20. März 1830.
10) Joseph Zetting von Braunsborn, geboren am 19. Oktober 1830.
11) Jakob Sauer von Brey, geboren zu Moselweiß am 9. September 1830.
12) David Bongard von Laudert, geboren am 30. Dezember 1830.
13) Christian Zimmer von Laudert, geboren am 4. November 1830.
14) Joseph Buch von Liesenfeld, geboren zu Bonn am 6. Juli 1830.
15) Philipp Hamm von Liesenfeld, geboren am 12. Februar 1830.
16) Heinrich Andreas Bernefeld von Mainz, geboren am 28. Juli 1830.
17) Julius Mettig von Mainz, geboren am 10. Septembee 1830.
18) Joseph Wagner von Mermuth, geboren am 29. November 1830.
19) Peter Daun von Schöneckermühle, Gemeinde Rey, geb. am 23. Mai 1830.
20) Franz Bottländer von Oberheimbach, geboren am 14. Januar 1830.
21) Jakob Metzger von Oberwesel, geboren am 8. September 1830.
22) Johann Peter Hehn von Perscheid, geb. zu Cöls am 26. September 1830.
23) Andreas Schütz von Werlau, geboren am 18. Februar 1830.
24) Mathias Philipp Carbach von Wiebelsheim, geboren am 11. Januar 1830.
25) Joseph Scheiber, genannt Clotten, von Boppard, geboren zu Rheinböllen am 8. Juli 1830.
26) Wilhelm Schuhmacher von Mainz, geboren am 13. November 1831.
27) Gottfried Theodor Schönichen von Mainz, geboren am 9. November 1831.
28) Heinrich Wilhelm Kräuter von St. Goar, geboren am 22. April 1831.
29) Anton Hildenbrand von Oberwesel, geboren am 7. Februar 1831.
30) Andreas Fischer von Oberspay, geboren am 26. August 1831.
31) Nikolaus Klein von Boppard, geboren am 15. September 1831.
32) Johann Querbach von Oberwesel, geboren am 15. Oktober 1831.
33) Anton Siebenborn von Oberspay, geboren am 23. September 1831.
34) Johann Krämer von Oberdiebach, geboren am 26. November 1831.
35) Jakob Krämer von Morshausen, geboren am 22. Mai 1831.
36) Heinrich Ludwig Franz Rohde von Mainz, geboren am 20. Oktober 1831.
37) Johann Wilhelm Jakob Kirdorf von St. Goar, geb. am 25. Oktober 1832.
38) Theodor Stolz von Boppard, geboren am 16. April 1832.
39) Johann Ludwig von Utzenhain, geboren am 20. November 1832.
40) Johann Georg Böhmer von Mainz, geboren am 4. Dezember 1832.
41) Johann Martin Kircheiß von Mainz, geboren am 3. September 1832.
42) Johann Casimir Kurz von Oberdiebach, geboren am 4. Dezember 1832.
43) Peter Ginster von Rey, geboren am 12. März 1832.
44) Cornelius Hannapel von Perscheid, geboren am 23. April 1832.
45) Philipp Franke von St. Goar, geboren am 22. August 1832.
46) Jakob Berg von Boppard, geboren am 21. November 1832.

47) Peter Müller von Brey, geboren am 4. Februar 1832.
48) Johann Strunk von Brodenbach, geboren am 15. Januar 1832.
49) Friedrich Wilhelm Andreas Bauer von Mainz, geb. am 10. November 1832.
50) Peter Kremer von Niedergondershausen, geboren am 25. Februar 1832.
51) Karl August Weller von Boppard, geboren am 22. Mai 1832.
52) Johann Becker von Dommershausen, geboren am 1. Januar 1832.
53) Heinrich Christian Biegel von St. Goar, geboren am 2. März 1832.
54) Ferdinand Karl Faßbander von Mainz, geboren am 3. Juli 1832.
55) Karl Wilhelm Heep von Bacharach, geboren am 15. Oktober 1832.
56) Jakob Braun von Laudert, geboren am 12. November 1832.
57) Johann Becker von Oberheimbach, geboren am 13. August 1832.
58) Joseph Groskopf von Boppard, geboren am 9. April 1832.
59) Ernst Müller von Mainz, geboren am 20. August 1832.
60) Wilhelm Friedrich Staudt von Boppard, geboren am 21. Dezember 1832.
61) Johann Daniel Seckler von Oberdiebach, geboren am 30. Dezember 1832.
62) Peter Liesenfeld von Schwall, geboren am 16. Oktober 1832.
63) Johann Andreas Kurz von Oberdiebach, geboren am 12. November 1832.
64) Jakob Fischer von Bacharach, geboren am 26. April 1832.
65) Philipp Crambrich von Weiler, geboren am 11. August 1832.
66) Jakob Petry von Maisborn, geboren am 16. August 1831.
67) Gottfried Haseneyer von Mainz, geboren am 28. September 1831.

St. Goar, den 25. Oktober 1852.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 893. Sterbe-Urkunde betreffend.

Die mir durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Urkunde über das Ableben der Anna Maria Gabelin, Tochter der verstorbenen Katharina Gabelin, erstere 68 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Stromberg und gestorben zu Antwerpen, den 23. Dezember 1851, ist am 27. Oktober 1852 dem Civilstands-Beamten zu Stromberg zur Eintragung in das dortige laufende Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 3. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 894. Eine Interdicirte betr.

Elisabeth Lellmann, ohne Gewerbe, zu Dieblich wohnhaft und in der Irren-Bewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirt, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Oktober d. J., interdicirt worden.

Coblenz, den 6. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Die Gebrüder Peter Müller und Jakob Müller, ohne Gewerbe, zu Hoffelt wohnhaft und in der Anstalt zu St. Thomas detinirt, sind durch Urtheil des Königlichen Landgerichts dahier vom 13. vorigen Monats interdicirt worden. № 895. Interdicirte betreffend.

Coblenz, den 8. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Neuwied vom 14. September c., bestätigt durch Urtheil des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 30. Oktober c. ist Bartholomäus Schoop von Linzerhausen wegen dreier einfacher Diebstähle im vierten Rückfalle zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von 10 Jahren verurtheilt worden. № 896. Rechtskräftiges Urtheil.

Neuwied, den 30. Oktober 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt,
Neuenburg.

Nachdem die Creirung der Stelle eines eigenen evangelischen Geistlichen für die Straf- und Correktions-Anstalt zu Cöln mit einer Besoldung von 500 Thalern und einer Miethsentschädigung von 100 Thalern höhern Orts in Aussicht gestellt ist, wird die Besetzung derselben muthmaßlich zu Anfang des künftigen Jahres erfolgen können. Aspiranten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen baldigst an die unterzeichnete Behörde einzureichen. № 897. Erledigte Pfarrstelle.

Cöln, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 898. Mehrere in letzter Zeit zur Kenntniß und Entscheidung der Ober-Post-Direktion gelangte Contraventionsfälle geben Veranlassung, das correspondirende Publikum auf den §. 35. ad 3 des Gesetzes vom 5. Juni c. (Gesetz-Sammlung Seite 345) aufmerksam zu machen, wonach es bei einer Strafe von 5 Thlr. für den ersten Uebertretungsfall untersagt ist, Schriften oder andere Gegenstände, welche der Brieftaxe unterliegen, in Packete unter Sachen zu verpacken, die nach der geringeren Taxe für ordinaire Packete befördert werden.

Ebenso begründet es eine Contravention, wenn Packete mit Akten oder anderen Schriften zur Post gegeben werden, deren Begleit-Adressen mit der vorgeschriebenen An-

gabe des Inhalts nicht versehen sind. (Confr. Reglement vom 31. Juli d. J. zu dem Gesetze über das Postwesen, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz No. 35. pro. 1852).

Coblenz, den 3. November 1852.

Königliche Ober Post Direction.
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 899. Die Wahl des frühern Buchhändlers van der Beeck zum Bürgermeister der Gemeinde Neuwied ist bestätigt worden.

№ 900. Der Schullehrer Thiel zu Oberdreisbach ist zum Schullehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Biersdorf provisorisch ernannt worden.

№ 901. Der Rechts-Candidat Joseph Anton Wachter, geboren zu Castellaun, wohnhaft zu Coblenz, wurde am 2. November als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 902. Der Rechts-Candidat Aloys Mand, geboren zu Boppard, wohnhaft zu Coblenz, wurde am 2. November als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 903. Der Rechts-Candidat Johann Jakob Heinrich Joseph D'Avis aus Oberwesel wurde am 3. November als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 904. A. Bei dem Justiz-Senate

1) Der Auskultator Friedrich Eichmann ist nach seiner Ernennung zum Legations-Secretair aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Gerichten 1. Instanz.

2) Durch Ministerial-Rescript vom 30. September c. sind zu Salarien-Cassen-Controlleuren und Sportel-Revisoren ernannt worden:

a) Der Civil-Supernumerar Christian Poschmann bei dem Kreisgericht Wetzlar;

b) Der Civil-Supernumerar Friedrich Buddeberg bei dem Kreisgerichte Neuwied;

c) Der Civil-Supernumerar Julius Theodor Saalborn bei dem Kreisgericht Altenkirchen.

№ 905. Dem Kaufmann C. D. Heyl zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent

auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 906. Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent

auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 907. Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks aus der Zinkasche

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 908.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Oktober 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	1	Südwest	trüb		
2	10	8	Süd	id.		
3	10	4	Südwest	id.		
4	10	1	dito	id.		
5	9	11	dito	Regen		
6	10	9	dito	trüb		
7	13	3	West	Regen		
8	12	6	Süd	trüb		
9	12	5	Südwest	id.		
10	12	4	dito	hell		
11	12	9	Südost	id.		
12	12	5	Süd	id.		
13	11	7	Nordost	id.		
14	11	2	Süd	id.		
15	11	6	Südost	id.		
16	11	6	dito	id.		
17	11	½	Südwest	id.		
18	10	6	dito	id.		
19	10	—	dito	Nebel		
20	9	8	Südost	id.		
21	9	4	dito	hell		
22	9	2	dito	id.		
23	8	11	Süd	id.		
24	8	7	Südwest	trüb		
25	8	6	Südost	Regen		
26	8	5	Südwest	trüb		
27	8	3	Süd	Regen		
28	8	6	dito	id.		
29	8	11	Südwest	id.		
30	9	5	dito	id.		
31	9	1	dito	id.		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48.

Donnerstag, den 18. November 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 910. Das am 10. November 1852 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3657, das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr.; vom 27. September 1852.

№ 3658, das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster; vom 11. Oktober 1852.

№ 3659, den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.

№ 3660, die Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft; vom 28. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 911. Beschränkung der zollfreien Einbringung in den Städten Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. April 1830 ist für Coblenz und Ehrenbreitstein, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und

Schlachtsteuer §. 15. zu a, wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände erst wenn sie in Mengen von $^1/_{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert, daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfunden und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgedachten Stadt eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was im §. 14 lit. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J., §. 3. zu 2 (Gesetzsammlung Seite 108) wird unter Modifikation dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15 zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $^1/_{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt, daß vom 1. Dezember d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel-Zentner in Coblenz und Ehrenbreitstein eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Versteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel-Zentner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel-Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht weiter Statt.

Berlin, den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
(gez.) v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Coblenz und Ehrenbreitstein von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertl-Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren				Mehl				Schrot u. Backwaaren			
	Satz				Satz				Satz			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2	—	11	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	1	10	—	5	1	3	—	4	—	11	—	3
6	2	9	—	8	1	10	—	5	1	4	—	4
8	3	8	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
10	4	7	1	2	3	—	—	9	2	3	—	7
12	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
14	6	4	1	7	4	3	1	1	3	2	—	10
16	7	3	1	10	4	10	1	3	3	8	—	11
18	8	2	2	1	5	5	1	4	4	1	1	—
20	9	1	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
22	10	—	2	6	6	8	1	8	5	—	1	3
24	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
26	11	10	2	11	7	11	2	—	5	11	1	6

Anmerkung. Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister,
Im Auftrage
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 912. Neuwahl von Abgeordneten.

Durch die Ablehnung der Wahl Seitens eines der im 3. Wahlbezirke (die Kreise Coblenz und St. Goar umfassend) so wie eines der im 2. Wahlbezirke (die Kreise Creuznach und Simmern umfassend, am 3. c. gewählten Abgeordneten zur zweiten Kammer ist für jeden der gedachten Wahlbezirke eine Neuwahl erforderlich geworden.

Der Termin dazu ist für den 3. Wahlbezirk auf Mittwoch den 24. dieses Monats hier in Coblenz, und für den zweiten Wahlbezirk auf Sonnabend den 27. dieses Monats in Stromberg anberaumt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 17. November 1852.

Nr. 913. Neuwahl eines Abgeordneten.

Durch die Ablehnung der Wahl Seitens eines der von den sechszig Höchstbesteuerten des Regierungsbezirks Coblenz und der Hohenzollernsche Lande am 10. c. gewählten Abgeordneten zur ersten Kammer ist eine Neuwahl erforderlich geworden.

Der Termin dazu ist auf Donnerstag, den 25. c. anberaumt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 17. November 1852.

Nr. 914. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4618.

Bei der evangelischen Schule zu Heddesdorf ist eine dritte Lehrerstelle errichtet, mit welcher außer einer Wohnung für einen einzelnen Mann eine Besoldung von etwa 80 Thlrn. verbunden ist. Befähigte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.

Coblenz, den 10. November 1852.

Nr. 915. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4600.

Die Lehrer- und Küsterstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Gemünden, im Kreise Simmern ist erledigt.

Das Einkommen derselben beträgt einstweilen außer freier Wohnung und dem zur Heizung des Schullocals erforderlichen Holze, 120 Thlr. jährlich.

Qualificirte Bewerber haben sich bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Pfender zu Kellenbach zu melden.

Coblenz, den 12. November 1852.

Nr. 916. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2009.

Dem Maurer Michael Lellmann zu Cobern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß

Digitized by Google

von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 2. November 1852.

Dem Karl Hermann Knelles zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-versicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden. № 917. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1988.

Coblenz, den 6. November 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Franz Guthausen, ohne Geschäft, zu Antweiler wohnhaft und in der Anstalt zu St. Thomas detinirt, ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts dahier vom 13. v. Mts., interdicirt worden. № 918. Einen Interdicirten betr.

Coblenz, den 11. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 919. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern: 111. 197. 779. 795. und 800.
II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern: 162. 268. 416. 466. und 493.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: 25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593 und 3047.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern: 64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090. und 2274.
V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern: 14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3228. 3229. 3230. 3275 und 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſeten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht

ferner ſtattfindet, auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44. am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren.

Münſter, den 11. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 920. Verhandelt Münſter, den 11. November 1852.

Anweſend: 1) der Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz; 2) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg Steinfurt aus Steinfurt; 3) der Oekonom Herr Schulze Eickrodt aus Rorel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Weſtphalen; ſodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direktion; 4) der Director Regierungsrath von Hartmann; 5) der Provinzial-Rentmeiſter Domainenrath Tilbry und 6) der zugezogene Notar Juſtizrath Ludwig Ludorff aus Münſter.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe ſtattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 §§. 46. bis 48. im November v. J. und Mai d. J. ausgelooſeten und von der Rentenbank-Kaſſe eingelöſten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geſchritten, und dabei die hier beigefügte, von der Rentenbank-Direction beglaubigte Nachweiſung zu Grunde gelegt. Darnach waren zur Vernichtung beſtimmt:

a) Von der im November v. J. ſtattgehabten Ausloosung.

1) Ein Rentenbrief Litt. D. à 25 Thlr. № 27 . . . . . 25 Thlr.
nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinſen vom 1. April d. J. bis ultimo September 1858, Series I. № IV. bis incl. XVI.

2) Ein Rentenbrief Litt. E. à 10 Thlr. № 53 . . . . . 10 „
nebſt dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinſen vom 1. Oktober d. J. bis ultimo September 1858, Series I. № V. bis XVI.

b) Von der im Mai d. J. ſtattgehabten Ausloosung.

3) Drei Rentenbriefe Litt. A. à 1000 Thlr. № 71, 127 und 141 3000 „
nebſt dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinſen vom 1. Oktober d. J. bis ultimo September 1858, Series I. № V. bis incl. XVI.

4) Fünf Rentenbriefe Litt. C. à 100 Thlr. № 44, 261, 565, 640 und 1187 . . . . . 500 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 3.

5) Fünf Rentenbriefe Litt. D. à 25 Thlr. № 76, 154, 155, 228 u. 825 125 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 3.

überhaupt . . . 3660 Thlr.

geſchrieben Dreitauſend ſechshundert und ſechzig Thaler.

Dieſe im Ganzen betragenden fünfzehn Stück Rentenbriefe nebſt eben ſo vielen

dazu gehörigen Zins-Couponsbogen über die sub 1 bis 5 angegebenen Zinsen, wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Der Abgeordnete der rheinischen Provinzial-Vertretung Herr Banquier Daniel von der Heydt zu Elberfeld war nicht erschienen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Frh. v. Plettenberg. Fhr. E. v. Landsberg. Eickrodt. v. Hartmann. Tilbry.

Ludwig Ludorff, Notar.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 921. Veränderter Fahrplan.

Die durch Einführung des Winter-Fahrplanes auf der Cöln-Bonner Eisenbahn bedingten Cours-Veränderungen im hiesigen Bezirke, welche nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Oktober c. einstweilen ausgesetzt bleiben mußten, sollen nunmehr mit dem 15. November c. ins Leben treten.

Danach wird vom genannten Tage ab

die Schnellpost von Coblenz nach Mainz . .	3	Uhr	Nachmittags,
„ Personenpost „ Boppard nach Simmern .	5½	„	„
„ II. „ „ Castellaun nach Laubach .	6½	„	„
„ II. „ „ Laubach nach Castellaun .	9	„	Abends,
„ Schnellpost von Bingerbrück nach Creuznach	9¼	„	„
„ Reitpost von Creuznach nach Mannheim .	11¼	„	„
„ Personenpost von Trier nach Bingerbrück .	4½	„	früh,
„ Botenpost „ Trarbach nach Bernkastel	7	„	„

abgefertigt werden.

Der Anschluß der Boppard-Simmerner Personenpost an die Post von Simmern nach Kirchberg muß aufgegeben und es wird deshalb die letztere Post schon 7 Uhr Abends aus Simmern abgefertigt werden.

Coblenz, den 13. November 1852.

Königliche Ober Post Direction.

№ 922. In der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. d. Mts., die Beraubung des Cöln-Coblenzer Güterpostwagens in der Nähe von Oberwinter betreffend, ist demjenigen, der die geeigneten Angaben zur Ermittelung des Thäters und zur

Herbeischaffung der gestohlenen Summe zu machen im Stande ist, eine Belohnung von 200 Thlr. zugesichert worden. Diese Prämie wird hiermit auf

Fünfhundert Thaler

erhöht.

Coblenz, den 15. November 1852.

Der Ober-Post-Direktior.
In dessen Vertretung, der Postrath
Hoppe.

Personal-Chronik.

№ 923. Der bisherige Schulamts-Kandidat Friedrich Peter Hütwohl aus Kirchberg ist zum provisorischen 2. Schullehrer und Organisten bei der evangelischen Gemeinde zu Urbach ernannt worden.

№ 924. Der bisherige provisorische Schullehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Blasbach, Peter Rech, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 925. Der Schullehrer Peter Beck zu Gemünden ist zum 1. Lehrer an der Schule der jüngern evangelischen Gemeinde zu Neuwied definitiv ernannt worden.

№ 926. Dem Kandidaten der Pharmacie, Franz Hartrath hierselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 3. d. Mts. die Approbation als Apotheker zweiter Klasse ertheilt worden.

№ 927. Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent

> auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49.

Donnerstag, den 25. November 1852.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 928. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. Mts. will Ich hiermit dem Aachener Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit für die nach den §§. 3. 14. und 17. seines zurückgehenden Reglements vom 28. August 1851 beizubringenden Atteste*) Stempelfreiheit bewilligen.

Charlottenburg, den 26. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 929. Eröffnung der Kammern.

Mit Bezug auf die in Nro. 44 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

*) Atteste, welche zur Benutzung der Arbeiter-Pensionskasse nach dem für dieselbe erlassenen, höhern Orts genehmigten, Reglement erforderlich sind.

Digitized by Google

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Büreau Leipziger-Straße Nro. 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau Leipziger-Straße Nro. 55, und zwar am 27. und 28. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern,
gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 930. Der nach unserer Bekanntmachung vom 17. c. zur Neuwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer für den zweiten Wahlbezirk (die Kreise Kreuznach und Simmern umfassend) auf Sonnabend den 27. c. in Stromberg anberaumte Termin ist auf Montag den 29. c. verlegt worden.

Neuwahl eines Abgeordneten. A. I. Nro. 3111.

Coblenz, den 22. November 1852.

№ 931. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassenabschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug, und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassen-Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaaßregeln, erinnert.

Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betreffend.

Eben so werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben, wobin auch die Zinsen von Cautions-Capitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen.

Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden, und jedenfalls erst nach Be-

Digitized by Google

endigung der beim Jahres-Kassen-Abschlusse sich häufenden Arbeiten, in Betracht kommen können.

Coblenz, den 12. November 1852.

№ 932. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4977.

Die durch Versetzung des Lehrers Ruppe erledigte zweite Lehrer-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Winningen, womit neben freier Wohnung ein Einkommen von circa 209 Thaler verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Superintendenten Schöler in Winningen zu melden.

Coblenz, den 17. November 1852.

№ 933. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens. A. II. ad Nro. 8263.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. v. Mts. dem Schiffbauergesellen Wilhelm Stein zu Niederwerth für die mit eigener Lebensgefahr vollführte Rettung des 16jährigen Michel Deuster von dort vom Tode des Ertrinkens in dem Rheine das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Coblenz, den 12. November 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 934. Erledigte Predigerstelle.

Durch die Berufung des Divisions-Predigers Rogge zum Garnison-Prediger von Mainz ist die zweite Predigerstelle bei der Königlichen 15. Division erledigt worden, die demnächst von uns wieder besetzt werden wird.

Anmeldungen dazu werden wir bis zum Schlusse dieses Jahres entgegennehmen.

Coblenz, den 13. November 1852.

Königliches Consistorium.

№ 935. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Versetzung des Pfarrers Heep zu Kirchberg nach Grumbach ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Kirchberg, Synode Simmern, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. Dezember entgegennehmen.

Coblenz, den 20. November 1852.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

№ 936. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 4. Oktober 1852 ist der Johann Moskopp, 34 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen qualificirten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie zwei Jahre nach abgebüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 8. Oktober 1852 ist die Gertrud Pung, 48 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Meisterich, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie auf die Dauer von zwei Jahren nach abgebüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 9. Oktober 1852 ist der Peter Ballmann, 42 Jahre alt, Barbier, geboren und wohnhaft zu Metternich, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie auf die Dauer von fünf Jahren nach abgebüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 11. Oktober 1852, ist der Johann Weber, 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Udenhausen, wohnhaft zu Obergondershausen, wegen Diebstahls im zweiten Wiederholungsfalle zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten Kosten verurtheilt, sowie für die Dauer von drei Jahren nach abgebüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 12. Oktober 1852 ist die Susanna Drückes, 20 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Niederbeckingen, zuletzt wohnhaft zu Kelberg, wegen Brandstiftung in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie für die Dauer von fünf Jahren nach abgebüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 12. Oktober 1852 ist der Joseph Kasseler, 42 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Niederlahnstein, wegen Diebstahls im zweiten Wiederholungsfalle in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die Kosten verurtheilt und verordnet worden, daß derselbe nach abgebüßter Strafe aus dem Lande gewiesen werden soll.

Coblenz, den 10. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Brenning.

№ 937. Einen Interdicirten betr.

Jakob Dietzler, Maler, in Ahrweiler wohnhaft und in der Anstalt zu St. Thomas detinirt, ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts dahier vom 13. dieses Monats interdicirt worden.

Coblenz, den 14. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Brenning.

Digitized by Google

Theodor Gierath6, ohne Geschäft, zu Nierendorf wohnhaft, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. vorigen Monats wegen Geistes-Abwesenheit interdicirt worden. Nº 938. Einen Interdicirten betr.

Coblenz, den 14. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Peter Alflen, ohne Gewerbe, auf der Zirwes-Mühle, Gemeinde Müllenbach wohnhaft, und in der Anstalt zu St. Thomas detinirt ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts dahier vom 13. v. Mts. interdicirt worden. Nº 939. Einen Interdicirten betr.

Coblenz, den 16. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerksteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt was folgt: Nº 940. Reklamationen gegen die Bergwerksteuer betr.

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerksteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1851 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 6. November 1852.

Königlich Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder zweckmäßig eingerichteten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend wird alsbald der 25. Jahrgang erscheinen und zwar wie früher Nº 941. Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins.

zum Besten der Lehrer-, Wittwen- und Waisenunterstützungs-Anstalt hierselbst."

Zur schleunigen Ausführung von Bestellungen ist im Regierungsbezirk von Coblenz die Handlung von Bädecker in Coblenz, sowie der Herausgeber, Lehrer H. Louis in Aachen erbötig.

Aachen, den 12. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nº 942. Ein unbestellbares Paket betr. Der unbekannte Absender eines am 19. Januar d. J. in Linz zur Post gegebenen, an den Gerichtsschreiber Fehrs in Creuznach adressirten, von dort als unbestellbar zurückgekommenen Paketes J. H. Nro. 7 1 Pfund 4 Loth schwer, wird hiermit aufgefordert, dasselbe binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls mit dem Pakete nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 15. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Nº 943. Unter den Geldern, welche in der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. aus dem Cöln-Coblenzer Güterpostwagen geraubt worden sind, hat sich

1 Banknote A Nro. 437,726 à 25 Thaler und
1 Darlehns-Kassenschein Ser. III Lit. C Nro. 22,998 über 5 Thaler befunden.

Vor der Annahme dieser Kassen-Anweisungen wird das Publikum hiermit gewarnt.

Coblenz, den 24. November 1852.

Königliche Ober Post Direction.

Personal-Chronik.

Nº 944. Der Landrath und bisherige kommissarische Polizeidirektor Junker zu Coblenz ist durch Allerhöchste Bestallung vom 10. d. Mts. definitiv zum Polizeidirektor ernannt worden.

Nº 945. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied, ist dem Bürgermeister Hubaleck zu Linz vom 2. d. Mts. ab übertragen worden.

Digitized by Google

№ 946. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Rudolph Krimer zu Winningen hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 947. Der Schulamts-Kandidat Jakob Echternacht zu Unzenberg ist zum Schullehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Schlierschied provisorisch ernannt worden.

№ 948. Der Schulamts-Kandidat Anton Miesen zu Urmersbach ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 949. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Merz zu Engers ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 950. Die bisherige provisorische Lehrerin bei der katholischen Gemeinde zu Mertloch Gertrud Roth ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 951. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Nikolaus Heinrich Curtius aus Neuwied ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Oberndorf provisorisch ernannt worden.

№ 952. Die Schulamts-Kandidatin Barbara Mohr zu Trechtingshausen ist zur Schullehrerin bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 953. Der Apotheker erster Klasse Johann Jakob Cronenberg ist zum Provisor der Bendten'schen Apotheke in Linz bestellt worden.

№ 954. Der Reservejäger Brüggemann ist als interimistischer ambulanter Forsthülfsaufseher für die Oberförsterei Kirchen angenommen worden.

№ 955. Der Landgerichts-Referendar Vacano aus Simmern wurde am 12. November Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Trier aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 956. Der Rechts-Kandidat Georg Philipp Herpell aus St. Goar wurde am 15. November als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

---

57. **Waſſerſtand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Oktober **1852.**

Waſſerſtand		Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisſtand.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.				
8	11	Weſt			
8	8	dito			
8	7	dito			
8	3	dito			
8	—	Nordweſt			
8	4	Weſt			
8	2	dito			
8	3	Nord			
8	6	Weſt			
9	2	dito			
9	4	Nordoſt			
9	2	Nordweſt			
8	10	Südoſt			
9	1	Oſt			
9	4	dito			
9	4	dito			
8	8	dito			
8	4	Südoſt			
8	1	Nordweſt			
7	9	Südoſt			
7	6	Weſt			
7	4	Südoſt			
7	—	Weſt			
6	10	dito			
6	6	dito			
6	7	Nordoſt			
6	5	dito			
6	4	dito			
6	4	Weſt			
6	4½	Nordweſt			
6	4	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50.

Donnerstag, den 2. Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 958.
Besuch der Wirthshäuser durch Kinder betreffend. A. IV. Nro. 4208.

Wir finden uns veranlaßt, die früher ergangene Bestimmung in Erinnerung zu bringen, daß Kindern der Zutritt zu Tanzmusiken und Wirthsstuben von den Schenkwirthen und Unternehmern zu versagen ist, und daß denselben geistige Getränke von den Wirthen nicht verabfolgt werden dürfen. Die betr. Behörden sind angewiesen, die genaue Befolgung dieser Bestimmung mit Strenge zu überwachen und haben die Contravenienten zu gewärtigen, daß ihnen die polizeiliche Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe nicht verlängert, resp. den betr. Gewerbtreibenden die Erlaubniß zum Halten von Tanzmusik versagt werde.

Coblenz, den 17. November 1852.

№ 959.
Erledigte Rectorstelle. A. IV. Nro. 5121.

Das Rectorat zu Altenkirchen, mit welchem die Verpflichtung zu 24—26 wöchentlichen Lehrstunden für höhern Unterricht, so wie zu 12—16 jährlich zu haltenden Predigten und zur Vertretung der evangelischen Ortspfarrer in dringenden Verhinderungs-Fällen verbunden ist, wird zum 1. April 1853 durch uns neu besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer einer Dienstwohnung und einem Schulgelde von 5 Thaler jährlich von jedem Schüler, etwa 295 Thaler.

Bewerber, welche ihre Befähigung für das evangelische Predigtamt und für das Schulamt vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, werden hierdurch eingeladen, sich bis zum 1. Februar 1853 unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coblenz, den 26. November 1852.

№ 960. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nr. 5056.

Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Langscheid im Kreise St. Goar soll demnächst anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben wird außer freier Wohnung auf 110 Thlr. angegeben.

Qualificirte Bewerber haben sich mit ihren Meldungen binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Dechanten Klütsch zu Oberwesel zu wenden.

Coblenz, den 29. November 1852.

№ 961. Transport von Menschen auf Fähranstalten betr. A. VII. u. VI. Nro. 1836.

Es ist angezeigt worden, daß die Vorschriften häufig umgangen werden, welche die Sicherheit des Transportes von Menschen auf Fähranstalten und anderen Stromfahrzeugen bezwecken, und welche in den nachstehenden Verordnungen enthalten sind, als:

1) Ver. v. 22. Okt. 1818 (Amtsbl. 1818 № 43. p. 337);
2) Ver. v. 28. Aug. 1822 (Amtsbl. 1822 № 40 p. 363);
3) Ver. v. 27. Decbr. 1825 (Amtsbl. 1826 № 1. p. 2);
4) Ver. v. 6. Mai 1827 (Amtsbl. 1827 № 27. p. 253);
5) Ver. v. 4. Nov. 1835 (Amtsbl. 1835 № 62. p. 440).

Diese Verordnungen bestimmen:

1) daß jedes zu jenem Gebrauche dienende Fahrzeug mit einem mindestens einer Zoll breiten unauslöschlichen weißen Marke rund herum bezeichnet sein soll;
2) daß kein Fahrzerg über diese Marke belastet sein darf;
3) zum Transporte von Menschen überhaupt nie Dreiborde verwendet werden sollen;
4) daß Fahrzeuge sofort außer Gebrauch zu setzen sind, welche untauglich geworden und daß sie nicht eher wieder benutzt werden dürfen, bis sie nach vorgenommener Revision für tauglich befunden sind;
5) daß der Gebrauch von an der Seite überstehenden oder nicht gehörig zwischen die Borde einpassenden Querbänken, so wie die ausschließliche Anbringung von Längenbänken nicht zu dulden sei.

Auf die Zuwiderhandlung ist in letzterm Falle (№ 5) die Strafe von 10 Sg. bis 1 Thlr., in den übrigen Fällen (№ 1—4) die Strafe von 1 bis 5 Thlrn. angedroht.

Wir sehen uns veranlaßt diese Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und die betreffenden Behörden anzuweisen, über die Befolgung derselben strenge zu wachen.

Coblenz, den 26. November 1852.

№ 962. Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen. A. VII. Nro. 1712.

In der Stadt Zell sind auch Kreis-Prüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfungen der Maurer-, Haus- und Schiffs-Zimmerer-, Schieferdecker- und Schornsteinfeger-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Perger daselbst errichtet worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 6. März und 22. Juli v. J. (Amtsblatt 1851 Nro. 11 und 33 S. 94 u. 260) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 25. November 1852.

Digitized by Google

Das Gesetz v. 14. Mai 1852 (Ges. Saml. S. 245) ermächtigt in dem rechtsrheinisch gelegenen Theile des hiesigen Regierungsbezirks, soweit nicht die französische Gerichts-Verfassung darin gilt, diejenigen Behörden, welche die Polizei-Verwaltung daselbst auszuüben haben, bei allen in ihrem Bezirk verübten, ihr Ressort betreffenden Polizei-Uebertretungen, die verwirkte Strafe bis zur Höhe von 5 Thlr. und die für den Fall des Unvermögens in Gemäßheit des § 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe bis zur Höhe von 3 Tagen, vorläufig und bis auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, durch Verfügung festzusetzen.

№ 963. Empfehlung der Rauer'schen Zusammenstellung von Polizeigesetzen u. Verordnungen. A. II. ad Nro. 8432.

Zur Ausführung dieses Gesetzes ist unterm 30. September d. J. Seitens der K. Ministerien der Justiz und des Innern ein Reglement erlassen worden, welches Seite 389 und ff. unseres diesjährigen Amtsblatts veröffentlicht worden ist und zu dessen Erläuterung die betreffenden landräthlichen Behörden mit näherer Weisung versehen sind.

Allen Behörden, denen das Gesetz diese Strafgewalt anvertraut, ist darum zunächst die Kenntniß derjenigen Gesetze und Bestimmungen unbedingt nöthig, welche sich auf Polizei-Uebertretungen beziehen und für die Einsassen des Polizeibezirks wird es im hohen Grade wünschenswerth sein, eine übersichtliche und geordnete Zusammenstellung der zerstreuten hierher gehörigen Polizei-Vorschriften zu erhalten, deren Befolgung ihnen zur Vermeidung der auf die Nichtbefolgung gesetzten Strafen obliegt. Zu diesem Zwecke hat der Herr Minister des Innern eine solche Zusammenstellung anfertigen lassen, welche in Berlin in der Gebauer'schen Buchhandlung unter dem Titel erschienen ist:

Die in den Preuß. Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze, zusammengestellt im Auftrage des K. Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, geheim. expedirender Secretair.

Diese Zusammenstellung erleichtert nicht nur den Behörden, welche zur Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai d. J. berufen sind, eine erfolgreiche Erfüllung ihres Berufes, Ordnung und Sicherheit in ihrem Bereiche aufrecht zu erhalten, sondern sie zeigt ihnen auch, im bequemen Handgebrauch was polizeilich strafbar, welche Strafe angedroht und wo das anzuwendende Gesetz in seinem vollständigen Wortlaut zu finden ist. Es kann deshalb nur für ein Bedürfniß angesehen werden, daß wo möglich Jeder, der die Befugniß zur vorläufigen Strafefestsetzung hat, sich die gedachte Zusammenstellung anschaffe. Die Herrn Landräthe werden demnach dringend veranlaßt, auch ihrer Seits dahin zu wirken, daß die Anschaffung Seitens der gedachten Beamten erfolge.

Nicht minder ist es aber von Wichtigkeit, daß das betheiligte Publikum durch möglichste Verbreitung jener Schrift über dasjenige, was es polizeilich zu befolgen hat, belehrt und in Kenntniß darüber erhalten werde, was es zu vermeiden hat. Um die Anschaffung des Werkchens möglichst zu erleichtern, ist dasselbe zu dem geringen Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., wofür es portofrei aus Berlin versendet wird, zu beziehen, wenn in kurzer Frist durch unsere Vermittelung bei dem Verfasser auf dasselbe Bestellung gemacht wird.

Wir haben zu diesem Zwecke den Regierungs-Sekretair Sasse hierselbst mit der Annahme derartiger Bestellungen beauftragt, und wird zur Erleichterung der Kreis-Eingesessenen auch Seitens der betreffenden Herrn Landräthe ein Beamter ihres Bureaus

mit Annahme von Bestellungen beauftragt und dieser angewiesen werden, die Gesammtzahl der Bestellungen an den Regierungs-Sekretair Sasse binnen längstens 4 Wochen einzusenden.

Zur Erreichung des vorgedachten Zweckes ist auch noch die Anordnung getroffen, daß 1 Exemplar der Zusammenstellung in dem landräthlichen Bureau für das betreffende Publikum zur Ansicht bereit liege.

Coblenz, den 25. November 1852.

№ 964. Dem Maurer Franz Adams zu Hönningen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2130.

Coblenz, den 22. November 1852.

№ 965. Dem Zimmermann Peter Baaser — und nicht wie es in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. in № 46. des Amtsblatts irrthümlich heißt, Peter Bogler — zu Rümmelsheim, im Kreise Creuznach, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Berichtigung eines Meister-Befähigungs-Zeugnisses. A. VII. Nro. 2136.

Coblenz, den 25. November 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 966. Nach einer Mittheilnng des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden in der Rheinprovinz die Eheverkündigungen, welche der Art. 63 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorschreibt, zwischen den Civilstandsbeamten sehr häufig unter dem Rubrum „Herrschaftliche Civilstandssache" portofrei versendet.

Diese lediglich im Interesse der betheiligten Privatpersonen erfolgenden Sendungen können jedoch zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden.

Sie werden daher veranlaßt, den Civilstandsbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln dahin Anweisung zu ertheilen, daß sie für die Versendung von Eheverkündigungen die Portofreiheit nicht ferner in Anspruch zu nehmen haben.

Berlin, den 16. November 1852.

Der Justiz-Minister,
gez. Simons.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Cöln. I. 5004.

Digitized by Google

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. d. Mts. wird den betreffenden Herrn Civilstandsbeamten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Cöln, den 22. November 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 967. Mit Bezug auf die §§. 26. und 48. des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwaige Verlangen der Absender von Packet- und Geld-Sendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht ferner Rücksicht genommen werden, und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, das die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen oder gewisser Gattungen derselben benutzt werden dürfen, insofern und soweit solches nach dem Ermessen der Königlichen Ober-Post-Direktionen, deren Bezirk die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publikums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten ausführbar erscheint. Die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch Spezial-Verfügungen zu regeln, welche rücksichtlich der die Bezirke mehrerer Königlicher Ober-Post-Directionen berührenden Schnellposten von den betheiligten Königlichen Ober-Post-Direktionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hierbei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpost-Sendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt würden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stillager erleiden müßten, dieser Stillager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost enthoben werden. Ein Porto-Zuschlag tritt bei den hiernach mit der Schnellpost zu befördernden Sendungen nicht ein.

Jede Königliche Ober-Post-Direktion wolle veranlassen, daß gegenwärtige Verfügung in das Regierungs-Amtsblatt des Bezirks aufgenommen werde. Auch sind die Bestimmungen, welche über die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen getroffen werden, durch die resp. Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Mit Bezug auf den vorstehenden Ministerial-Erlaß vom 29. v. Mts. wird hierdurch nach vorheriger Verständigung mit der Königlichen Ober-Post-Direction in Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schnellpost zwischen Coblenz und Bonn nur zur Beförderung der von Creuznach 5 Uhr früh hier ankommenden Fahrpost-Gegenstände nach Cöln ꝛc. und derjenigen auf Cöln, Bonn und Neuwied zu spedirenden Geld- und Packet-Sendungen benutzt werden soll, welche mit dem (Frankfurter-) Wiesbadener-Eil-

wagen 7 Uhr Abends hier eingehen und mit der Güterpost um 8 Uhr nicht mehr weiterbefördert werden können.

Alle übrigen Fahrpost-Gegenstände müssen von der Beförderung mit der gedachten Schnellpost ausgeschlossen bleiben.

Coblenz, den 25. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

No. 968. Aufforderung von Militärpflichtigen.

Die Militairpflichtigen:

1) Schoop Marcus von Ariendorf geb. 13. August 1830;
2) Pohl Johann Joseph Ambrosius von Unkel geb. 3. April 1830;
3) Walgenbach, Joh. Wilhelm von Siebenmorgen, geb. am 7. Juli 1830;
4) Richarz, Joh. Gottfried von Rheinbreitbach, geb. am 16. Novbr. 1830;
5) Günderscheid, Joh. Mathias von Asbach, geb. am 11. Januar 1831;
6) Frank, Mathias von Leubsdorf, geb. am 20. Januar 1831;
7) Siebenmorgen, Anton von Niederbreitbach, geb. am 14. Novbr. 1831;
8) Würges, Anton von Rahms, geb. am 1. Septbr. 1831;
9) Dillmann, Anton von Stern, geb. am 28. Dezbr. 1831;
10) Kirschbach, Adolph von Linz, geb. am 15. April 1831;
11) Notscheid, Barthel von Orsberg, geb. am 4. Novbr. 1831;
12) Klein, Franz Joseph von Linz, geb. am 30. Juni 1831;
13) Sauer, Wilhelm von Neustadt, geb. am 11. Novbr. 1832;
14) Schmitthenner, Joh. Carl Jak. von Asbach, geb. am 3. Septbr. 1832;
15) Simon, Victor von Linz, geb. am 13. Novbr. 1832;
16) Schmitz, Joh. Michel von Linz, geb. am 14. April 1832;
17) Scheid, Stephan von Gerstbahn, geb. den 9. Juni 1832;
18) Wickler, Mathias von Hurtenbach, geb. am 1. Septbr. 1832;
19) Schneider, Mathias von Etscheid, geb. am 17. August 1832;
20) Schmidt, Johann von Lorscheid, geb. am 28. Novbr. 1832;
21) Driesch, Johann Joseph von Irlich, geb. 20. Juni 1830;
22) Salomon, Joseph von Hönningen, geb. am 27. August 1830;
23) Fay, Fried. Carl Egmond Lebrecht von Neuwied, geb. am 5. Juli 1830;
24) Vetter, Joh. Daniel Wilh. von Dierdorf, geb. am 16. Novbr. 1830;
25) Groth, Michel von Irlich, geb. am 7. März 1830;
26) Schlicher, Jakob von Weiß, geb. am 29. Juli 1830;
27) Schmittgen, Peter von Rheinbrohl, geb. am 22. Sept. 1830;
28) Adenau, Anton von Hönningen geb. 18. Dez. 1831;
29) Bald, Andreas von Dendert, geb. am 12. Oktbr. 1831;
30) Henrisch, Hermann von Leutesdorf, geb. am 19. Febr. 1831;
31) Svang, Peter von Rodenbach, geb. am 16. Mai 1831;
32) Schwermer, Gottfried August von Großmaischeid, geb. am 2. April 1831;

33) Kreutzberg, Peter von Oberhammerstein, geb. am 9. Januar 1831;
34) Zedlitz von, Louis Conrad Eduard Julius von Neuwied, geb. am 4. April 1832;
35) Faust, Johann Gustav von Neuwied, geb. am 4. Febr. 1832;
36) Neurath, Jakob von Leutesdorf, geb. am 25. Aug. 1832;
37) Arnold, Heinrich von Neuwied, geb. am 13. Dez. 1832;
38) Becker, Friedrich Christian von Neuwied, geb. 18. Juli 1832;
39) Manchrzack, Ferd. Julius von Neuwied, geb. am 14. Dez. 1832;
40) Jung, Johann Philipp von Hardert, geb. am 5. Febr. 1832;
41) Sandgänger, Joseph von Irlich, geb. am 13. März 1832;
42) Quinkenstein, Carl Lud. Peter von Dierdorf, geb. am 28. Oktbr. 1832;
43) Laur, Georg von Isenburg, geb. am 20. Januar 1832;
44) Lang, Friedrich Christian von Dierdorf, geb. am 13. April 1832;
45) Hipp, Herm. Wilhelm Louis Gerhard von Neuwied, geb. am 20. Novbr. 1832;
46) Fischer, Friedrich Jakob von Neuwied, geb. am 20. Juli 1832;
47) Meyer, Joh. Friedrich Carl von Neuwied, geb. am 10. August 1832;
48) Blum, Mathias von Wollendorf, geb. am 2. Dez. 1832;
49) Zimmermann, Johann von Heimbach, geb. am 29. Aug. 1832;
50) Klein, August Elias von Neuwied, geb. am 1. Februar 1832;
51) Schlappach, Christian von Ehlscheid, geb. am 24. Juni 1832;
52) Servaz, Joseph von Heimbach, geb. am 19. Oktober 1832;
53) Langhard, Wilhelm von Hüllenberg, geb. am 28. April 1832;
54) Schwickert, Gottfried Adolph von Dierdorf, geb. am 10. Juli 1832;
55) Lorenz, Nikolaus von Oberhammerstein, geb. am 20. Septbr. 1832;
56) Henn, Johann Georg von Giershofen, geb. am 19. Aug. 1832;
57) Kleinhans, Johann Wilhelm von Neuwied, geb. am 6. Febr. 1832;
58) Kaltbitzer, Johann Peter von Dernbach, geb. am 20. Juni 1832;
59) Köhler, Mathias von Neuwied, geb. am 25. April 1832;

welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen im hiesigen Kreise nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert sich entweder binnen 2 Monaten zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu stellen, oder über die etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls ihre Verfolgung als widerspenstige Militairpflichtige erfolgen wird.

Heddesdorf, den 18. November 1832.

Der Königliche Landrath,
v. Runkel.

№ 969. Sterbe-Urkunde betreff.

Die mir durch Vermittelung des K. Geschäftsträgers zu Darmstadt zugegangene Urkunde über das Ableben der Anna Zeiler, Köchin, 51 Jahre alt, geboren und heimathsberechtigt zu Wallhausen und gestorben den 23. August 1852 zu Mainz, ist an den Civilstands-Beamten zu Wallhausen zur Eintragung in das dortige laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 10. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 970. Sterbe-Urkunde betreffend.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Geschäftsträgers zu Darmstadt zugegangene Urkunde über das Ableben des Andreas Baltzuweit, Gerber, 43 Jahre alt, geboren zu Quedlinburg, heimathsberechtigt zu Oberwesel, temporair zu Mainz wohnhaft, Ehemann von Margaretha Schmitz und gestorben zu Mainz am 29. September 1852, ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Oberwesel zur Eintragung in das dortige laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 23. November 1852. Der K. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Nº 971. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern: 111. 197. 779. 795. und 800.
II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern: 162. 268. 416. 466. und 493.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: 25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063.-2083. 2334. 2593 und 3047.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern: 64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090.
V. und 2274.
Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern: 14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3228. 3229. 3230. 3275 und 3278.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſeten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43. des erwähnten Geſetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner ſtattfindet, auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44. am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren.

Münſter, den 11. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Nº 972. Beſtellgeld am Aufgabe-Orte.

Im §. 19. des Reglements zum neuen Poſtgeſetze vom 31. Juli c. (Amtsblatt der K. Regierung zu Coblenz vom 26. Auguſt c. Nº 35) iſt angeordnet, daß für jeden Brief, welcher bei einer Poſt-Anſtalt zur Beſtellung im Orte ſelbſt oder zur Abgabe an abholende Correſpondenten ausgeliefert wird, eine Beſtellgebühr von 1 Sgr. erhoben werden ſoll.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf Dienſtbriefe und andere als portofrei bezeichnete Correſpondenz Anwendung, wovon das correſpondirende Publikum hiermit in Kenntniß geſetzt wird.

Coblenz, den 24 November 1852. Königliche Ober-Poſt-Direktion.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51.

Donnerstag, den 9. Dezember 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 973. Das am 15. November 1852 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3661. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

№ 3662. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

№ 974. Das am 27. November 1852 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3663. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nackel durch den Schubiner Kreis.

№ 3664. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksstraße.

№ 3665. die Bekanntmachung über die unterm 11. Oktober 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau. Vom 5. November 1852.

№ 3666. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. November 1852.

№ 3667. das Statut des Verbandes der Wieſenbeſitzer in der Gemeinde Salm, Kreiſes Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.

№ 3668. die Genehmigungs-Urkunde des Zuſatz-Artikels XX. zur Rheinſchifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 975. Es ſind Fälle vorgekommen, daß Schiffe auf der Moſel, ſowohl zu Thal als zu Berg, ſehr häufig bis zum völligen Eintritt der Nacht fahren, um noch ein gewiſſes Ziel zu erreichen, ohne jedoch den beſtehenden Vorſchriften gemäß auch nur eine brennende Laterne ausgehängt zu haben. —

Schifffahrt auf der Moſel. A. VI. Nro. 3603.

Da hierdurch leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, ſo werden dem ſchifffahrtstreibenden Publikum aus dem unterm 15. Juli 1841 (Amtsblatt № 38) bekannt gemachten Allerhöchſten Regulativ vom 7. April 1841 folgende Beſtimmungen in Erinnerung gebracht:

§. 13.

Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, ſei es ein Dampfſchiff oder ein Segelſchiff, ſoll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laternen ſeitwärts am Maſte und übereinander verſehen ſein, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne unterm Bugſpriet führen.

§. 14.

Jedes Schiff, welches bei Nacht auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe am Ufer zu halten pflegen, oder in der Nähe der Brücken, wo die Dampfſchiffe anfahren, vor Anker liegt, ſoll ohne Ausnahme, ob es ein Segelſchiff oder Dampfſchiff iſt, mit einer hellbrennenden Laterne am Maſt, oder, in Ermangelung eines Maſtes, auf einer ſichtbaren Stelle des Verdecks verſehen ſein. Floße müſſen, wo ſie bei Nacht halten, auf jeder der beiden Ecken, welche vom Ufer abgekehrt ſind, eine hellbrennende Laterne unterhalten.

§. 21.

Für die Krümmung bei Senhals wird beſonders feſtgeſetzt, daß, bevor ein Bergſchiffer in dieſelbe einfährt, er einen zuverläſſigen Boten zeitig voranſchicken muß, welcher eine rothe Flagge am Ufer oberhalb der Krümmung aufſtellen ſoll, um das jenſeits der Krümmung etwa ankommende Thalſchiff zu benachrichtigen. Dieſes iſt gehalten, ſogleich und ſo lange am Ufer anzuhalten, bis das zu Berg fahrende Schiff vorüber und das Signal wieder entfernt iſt.

§. 24.

Derjenige Schiffer oder Beſitzer eines Fahrzeuges, welcher vorſtehende Vorſchriften nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von Zwei bis Fünfzig Thalern, die im Wieder-

holungsfalle verdoppelt und gegen den schuldigen Schiffführer bis zur Entziehung der Gewerbebefugniß verschärft werden kann. Neben diesen Strafen bleibt der Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

Coblenz, den 30. November 1852.

Bei der katholischen Gemeinde zu Oberwinter ist eine Mädchenschulstelle errichtet. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung 125 Thlr. Nr. 976. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nr. 5183.

Befähigte Bewerberinnen haben ihre Gesuche um dieselbe binnen kürzester Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Knöppel zu Remagen einzureichen.

Coblenz, den 2. Dezember 1852.

Auf Grund der Art. 55., 59. und 70. der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs im Hafen von Coblenz und hinsichtlich der Benutzung der Hafen-Anstalten, unter Aufhebung der Hafen-Ordnung vom 11. November 1844 und der Dienstanweisung für den Hafenmeister vom 14. Juli 1840, Folgendes verordnet: Nr. 977. Hafenpolizei-Ordnung für die Stadt Coblenz. A. VI. u. VII. Nro. 3587.

I. Ausdehnung des Hafens.

Art. 1.

Zum Hafengebiet der Stadt Coblenz gehört:

a) der Rheinhafen oder das Ufer des Rheins von der Grenze des Glacis am Rhein-Kasematten-Thor bis zur deutschen Ecke, westlich durch die Stadtmauer, östlich durch die Mittellinie im Thalwege des Rheinstroms begrenzt.

Für den in diesem Gebiete miteingeschlossenen Freihafen gilt lediglich nur die Zollhofs-Ordnung vom 29. März 1843.

b) Der Moselhafen oder das Ufer der Mosel von dem deutschen Eck bis zum Judenkirchhofe, südlich durch die Stadtmaner, nördlich durch die Mittellinie im Thalwege der Mosel begrenzt.

II. Polizei-Ordnung.

1. Verhalten der Schiffer.

a) Im Allgemeinen.

Art. 2.

Jeder Schiffer, der mit seinem Schiffe in das Hafengebiet von Coblenz gelangt, ist verpflichtet, auf Verlangen des Hafen-Commissars sein Schiffer-Patent und die auf sein Schiff Bezug habenden Papiere, insbesondere das Revisionsbuch, vorzulegen.

Art. 3.

Alle Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen in dem Hafengebiet von Coblenz anlegen oder vor Anker gehen wollen, dürfen dies nur an einer der im Art. 16. bezeich-

Digitized by Google

neten Stellen und haben dabei den speciellen Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Die Personen-Dampfschiffe können jedoch ohne Anfrage an die für sie bestimmten Landungsbrücken anfahren und anlegen.

Art. 4.

Sobald Schiffe für den Schifffahrtsbetrieb im Hafengebiete hinderlich liegen, müssen sie von dem Schiffsführer auf Anweisung des Hafenmeisters an eine andere, von dem letzteren näher zu bezeichnende Stelle gebracht werden.

Art. 5.

Auf jedem Fahrzeuge von mehr als 100 Centnern Ladungs-Fähigkeit muß die zur Handhabung desselben erforderliche Mannschaft anwesend oder dem Hafenmeister angezeigt sein, wem die Bewachung und Handhabung des Fahrzeuges aufgetragen ist.

Kleinere Fahrzeuge müssen entweder an größere oder am Ufer befestigt sein.

Art. 6.

Flöße dürfen nur an den in Art. 16. genannten Stellen vor Anker gelegt werden und haben die Flößer hierbei die speciellen Anweisungen des Hafenmeisters zu befolgen.

Das Ausbollern und Auswaschen einzelner Floßtheile ist nur auf vorherige Anfrage beim Hafenmeister erlaubt und darf dabei der Leinpfad sowie das Werft niemals behindert werden.

Art. 7.

Bei Uebertretungen der in Art. 3. bis 6. gegebenen Vorschriften ist der Hafenmeister befugt, auf Gefahr und Kosten des Widerspenstigen, die Fahrzeuge oder Flöße auf andere Stellen legen oder dieselben ganz aus dem Hafengebiete entfernen zu lassen.

Außerdem sollen die Zuwiderhandelnden gerichtlich verfolgt werden.

Art. 8.

Jedes Fahrzeug soll für sich entweder an Anker, Schwimmbäume, Mehrpfähle oder Ringe festgelegt werden. Nur beim Anlanden oder Durchtreiben durch die Schiffbrücke darf das Schiff an einem andern gut gemehrten Schiffe befestigt werden. Es ist verboten das Mehrseil oder die Mehrkette eines fremden Fahrzeuges zu lösn, es geschehe denn auf Anweisung des Hafenmeisters oder im Nothfalle nach vorheriger Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Schiffes. An die Schiffbrücke oder die Dampfschiff-Landungsbrücken darf nur mit Erlaubniß des Brückenmeisters oder des betreffenden Agenten ein Schiff gemehrt werden.

Art. 9.

Schiffe, welche auf dem offenen Strome ohne Benutzung der Hafenanstalten überladen, müssen jedes für sich vor Anker liegen und von der äußersten Reihe der am Ufer haltenden Schiffe so weit, daß der Leinenzug und die An- und die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge nicht behindert wird, wenigstens aber 20 Ruthen vom Ufer entfernt bleiben.

Art. 10.

Fahrzeuge, deren Ladungsfähigkeit mehr als 200 Centner beträgt, sollen mittelst Leinen voran gezogen werden. Es ist verboten, sie lediglich und allein mit Haken oder Stangen fortzustoßen.

Art. 11.

In Betreff der längs dem Hafen durchfahrenden Dampfschiffe ist die Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1851 maßgebend.

Art. 12.

Die Dampfschiffe dürfen vor ihren Landungsbrücken, welche nicht weiter in den Strom reichen sollen, als es der jedesmalige Wasserstand erfordert, nicht soweit nebeneinander gelegt werden, daß dadurch die Durchfahrt durch die Schiffbrücke behindert wird. Ausnahmen sind nur während der zum Passagierwechsel erforderlichen Zeit gestattet.

Art. 13.

Dampfschleppboote, welche Schiffe mit Stückgütern führen, die der zollamtlichen Abfertigung zu unterziehen sind, haben ihre Ankerstellen oberhalb des Zollhafens, andere jedoch an der rechten Rheinseite einzunehmen.

Art. 14.

Kein Schiff darf so gelegt werden, daß es die Bewegung anderer hindert, namentlich darf kein Schiff neben den Landungsbrücken der Dampfschiffe die An- und Abfahrt derselben stören. Am Krahnen muß soviel Raum freigelassen werden, daß Schiffe zu und von demselben gelangen und die nöthige Bewegung beim Ein- und Ausladen erhalten können.

Art. 15.

In Bezug auf die Schiffbrücke sind die Bestimmungen des Reglements vom 15. Oktober 1843 und vom 20. Juli 1845 zu beachten.

Art. 16.

Vorläufig sind als gewöhnlich folgende Landungsplätze bestimmt:

a) für leere Fahrzeuge: das Moselufer unterhalb der unteren Krahnentreppe bis zum Schwanenbastion;
b) für Flöße: im Rhein von der zweiten Ecke der krenelirten Mauer oberhalb des Holzthores aufwärts;
c) für Holzschiffe: im Rhein von dem Holzthore aufwärts; doch müssen zwei Schifflängen für das Anlanden anderer zu Thal kommenden Schiffe zunächst am Holzthore frei bleiben;
d) für Holzschiffe: in der Mosel die Rampe (Holzfahrt) oberhalb der Kornpforte und zwar von der Landetreppe an aufwärts. Nach Umständen können sie auch an dem Wolf und Schwanenthor löschen, wenn vorher von dem Hafenmeister die Erlaubniß dazu gegeben worden ist.
e) für Kalkschiffe: an derselben Rampe, von der gedachten Landetreppe an, abwärts nach dem Krahnen zu.
f) für Schiffe mit Stückgütern: in der Mosel am Moselkrahnen, an der oberen Krahnentreppe bis zur Station der Kalkschiffe; im Rhein, an und unter dem Krahnen.

g) für Schiffe mit sonstigen rohen Produkten und für alle andern Waaren: im Rhein am Holzthore, an der Rampe des neuen Werftes unter dem Schifferthore; in der Mosel unter dem Schwanenthore;

h) für Steinkohlenschiffe: das Moselufer vom Wolfsthore aufwärts bis zum Ochsenthurm, am Judenkirchhof und Schwanenthor. Auf dem Rhein am Rheinkrahnen und an der Einschnittstreppe des gemauerten Werftes unter dem Schifferthore. An letztern Stellen wird für ein Schiff zum Ausladen der Kohlen nur eine Frist von acht Tagen bewilligt und müssen die Kohlenschiffe, wenn andere Frachtschiffe daselbst beladen oder ausgeladen werden sollen, nach Anordnung des Hafenmeisters denselben weichen.

i) für Dampfschiffe: die für dieselben errichteten Landungsbrücken.

b) Beim Ausladen.

Art. 17.

Die mit ihren Schiffen in das Hafengebiet von Coblenz ankommenden Schiffer, welche daselbst aus- oder überladen wollen, haben längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft, außer der Vorlage ihres Manifestes beim Hafen-Commissar, welcher dasselbe visirt, auch noch die vorgeschriebenen Declarationen bei der betreffenden Werftgeld-Hebestelle einzureichen, beziehungsweise die Gebühren zu berichtigen, sofern sie die Hafen-Anlagen benutzen. Früher darf nicht ausgeladen werden.

Art. 18.

Die Anweisung und Erlaubniß zum Löschen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, insofern nämlich der Raum das gleichzeitige Ausladen nicht ausführbar macht. Ausladungen gehen in der Regel den Einladungen vor.

Art. 19.

Die an einen Krahn gewiesenen Schiffe müssen an denselben, sobald er frei geworden ist, angelegt werden. Mit der Ausladung des Schiffes muß sodann sofort begonnen und während der Arbeitszeit unausgesetzt fortgefahren werden. Zuwiderhandlungen ziehen Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

Art. 20.

Die Führer der an den Krahnen ausladenden Schiffe haben, damit die Ausladung schnell und sicher von Statten geht, dafür zu sorgen, daß eine hinreichende Anzahl von Leuten zum Heranholen und Anschlagen der Waaren vorhanden sei, auch das Anschlagen vorsichtig und das Löschen des Schiffs nach Anweisung des Krahnen-Aufsehers erfolge.

Beim Auskrahnen von Lasten die in einem Collo mehr als 27 Centner wiegen sind die Schiffer gehalten, sobald die Last so hoch gewunden ist, daß sie außerhalb des Schiffes hängt, ihr Fahrzeug vom Ufer soweit abzulegen, daß sich dasselbe außerhalb der Fallinie der Last befindet.

Die den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderhandelnden Schiffer sollen an die Beachtung desselben von den Hafenbeamten erinnert und nachdem dies fruchtlos geschehen, sollen ihre Fahrzeuge auf ihre Gefahr und Kosten von den Krahnen entfernt werden. Für den in Folge der Zuwiderhandlung etwa entstandenen Schaden sind die Schiffer verantwortlich.

c) Beim Einladen.

Art. 21.

Wenn ein Schiffer in dem Hafen von Coblenz Güter in sein Schiff laden will, hat er sich zunächst bei dem Hafen-Commissar zu melden, demselben sein Schiff-Untersuchungsbuch, den Aichschein und die Collischeine der einzunehmenden Ladung vorzulegen. Auch hat er auf Verlangen Sicherheit zu stellen für die Entrichtung der Gebühren, sobald er die Hafenanstalt benutzt.

Nicht eher, als dieses geschehen, darf ein Schiffer Ladung einnehmen und kann, wenn es dennoch geschehen ist, zum Wiederausladen genöthigt werden.

Art. 22.

Der Hafenmeister weiset alsdann jedem Schiffer die Einladestelle speciell an. Haben mehrere Schiffer zum Einladen an derselben Stelle sich gemeldet, so hat derjenige, welcher sich früher gemeldet, den Vorzug und die anderen müssen ihm Platz machen.

An Dampfschiffs-Landungsbrücken darf der Schiffer zum Aus- oder Einladen nur mit schriftlicher Bewilligung des betreffenden Agenten sein Schiff anlegen.

Art. 23.

Der Hafenmeister hat darauf zu sehen, daß die Verordnung vom 27. September 1834 über die Untersuchung der Rheinschiffe, die Verordnung vom 12. Juni 1838 über die Untersuchung der Mosel- und Saarschiffe und die Verordnung vom 16. Oktober 1843, vom 11. Mai 1840 und die vom 24. Februar 1846 über die Gebordhöhe der Schiffe stets beachtet werde.

d) Abfahrt der Schiffe.

Art. 24.

Kein Schiff, das im hiesigen Hafen aus- oder eingeladen hat, mit Ausnahme der Kähne von einer Ladungs-Fähigkeit von unter 200 Centner, darf den Hafen verlassen bevor der Schiffsführer deshalb dem Hafen-Commissar Anzeige gemacht hat.

e) Besondere Bestimmungen.

Art. 25.

Von der Befolgung der Vorschriften in dem Art. 17. bis Art. 24. sind die Dampfboote, welche einen regelmäßigen Dienst für die Beförderung von Personen eingerichtet haben, entbunden, bleiben jedoch hinsichtlich der aus- und einzuladenden Güter und der von denselben zu entrichtenden Werftgebühren der Controlle der Hafenbeamten, denen sie auf Verlangen ihre Bücher vorlegen müssen, unterworfen.

Art. 26.

Alle vorüberfahrenden Schiffe dürfen auf der Stromstrecke vor dem Freihafen nur so lange, als es für das Durchlassen durch die Schiffbrücke durchaus nothwendig ist, verweilen und müssen soweit als möglich von den unter steuerlicher Controlle daselbst liegenden Schiffen entfernt gehalten werden. Auch müssen die Schiffsführer in dieser Beziehung den Anweisungen der Steuerbeamten Folge leisten.

2. Sicherung des Waaren.

a) Beim Aus- und Einladen.

Art. 27.

Die Schiffer sind gehalten, den Beziehern vor der Ausladung der Waaren die über dieselben lautenden Frachtbriefe vorzuzeigen. Für die gute Deckung der Waaren auf ungeschützten Theilen des Werftes bleibt der Schiffer 24 Stunden nach der Ausladung verantwortlich.

Art. 28.

Die zur Verladung bestimmten Waaren muß der Schiffer gleich nach erhaltener Anweisung oder Aushändigung der Frachtbriefe einladen und erforderlichen Falls durch Bedeckung schützen.

b) Auf den Werften.

Art. 29.

Die Waaren dürfen nur während 24 Stunden nach vollendeter Ausladung des Schiffes oder nachdem sie landwärts auf die Werfte gebracht sind, auf denselben lagern.

Nach Verlauf dieser Frist können sie auf Anordnung des Hafen-Commissars und auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem die Verfügung über dieselben zusteht, in eine städtische Niederlage gebracht werden.

Art. 30.

Es steht den Disponenten über die Waaren frei, durch eigenes oder selbst gemiethetes Fuhrwerk, durch eigne oder von ihnen gedungene Arbeiter, die Waaren anzubringen oder abholen zu lassen, andernfalls aber darf kein anderes Fuhrwerk und kein anderer Arbeiter, als welche vom Hafenamte dazu angestellt worden sind, Waaren beibringen oder fortschaffen. Die Krahnenarbeiten dürfen nur die angestellten Krahnenarbeiter verrichten.

c) Bewachung des Hafens.

Art. 31.

Eine Bewachung des Hafens ist von Seiten der Stadt noch nicht eingerichtet und es hat bis dahin ein Jeder für die Bewachung seiner Güter selbst zu sorgen.

3. Beschleunigung der Abfertigungen.

a) Angestellte.

Art. 32.

Zur schnellen Verarbeitung und zum Transport der Waaren sind von der Stadt Fuhrleute und Arbeiter bestimmt, welcher man sich unter Maßgabe des Art. 30 bedienen kann und für deren Dienstleistungen bestimmte Taxen aufgestellt sind. Diese Fuhren und Hafenarbeiter werden von dem Hafenmeister nach Bedürfniß vertheilt.

Digitized by Google

b) Arbeitszeit.

Art. 33.

Die Arbeitszeit ist von Oktober bis Februar Vormittags von 7½ bis Uhr, Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten von Vormittags 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

4. Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

Es bleiben die Reglements vom 29. Januar 1841 (Coblenzer Anzeiger Nō. 44) über die Ordnung am Rhein- und Moselwerft, vom 18. Februar 1841 (Coblenzer-Anzeiger Nō. 49), vom 10. Juni 1842 (Coblenzer-Anzeiger Nō. 134) über das Anbinden der Schiffe, vom 14. September 1843 (Coblenzer-Anzeiger Nō. 271) über die Anwendung der Schürger und Fuhrleute und die Verordnung vom 1. September 1846 (Coblenzer Anzeiger Nō. 202), Nachtrag zum Reglement vom 29. Januar 1841, in Kraft und gelten außerdem noch folgende Vorschriften.

Art. 34.

Es ist verboten, solche Gegenstände in das Wasser zu werfen, welche darin untersinken, als Unrath, Asche, Kehrig ꝛc. oder wohl gar Schutt und Steine innerhalb des Hafengebiets in den Strom ohne ausdrückliche Bewilligung des Hafenmeisters zu schütten und noch viel mehr Pfähle einzuschlagen.

Art. 35.

Auf den Werften dürfen unter Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen besondern Vorschriften nur Waaren, für welche die Werftgebühr entrichtet wird, andere Gegenstände dagegen nur mit Erlaubniß des Hafen-Commissars niedergelegt werden.

Jede Verunreinigung der Werfte ist untersagt.

Art. 36.

Es ist verboten innerhalb des Hafengebiets auf den Schiffen Theer oder Pech zu kochen und auf dem Verdecke der Schiffe Feuer anzumachen. Auf den Werften darf nur mit Erlaubniß des Hafenmeisters bei geeignetem Wetter und auf den dazu passenden Stellen zu jenen Zwecken Feuer angemacht werden. Ebenso wird das Aufschleifen der Nachen von der Genehmigung des Hafenmeisters abhängig gemacht.

Art. 37.

Das Tabakrauchen ist an den Krahnen und unter den bedeckten Güterschuppen der Werfte des freien Verkehrs untersagt. Auf den Schiffen und übrigen Theilen der Werfte darf nur aus gedeckelten Pfeifen geraucht werden.

Art. 38.

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk im Hafen ohne polizeiliche Erlaubniß ist verboten.

Giftige, entzündliche oder ätzende Stoffe dürfen nur nach vorheriger Besichtigung durch den Hafenmeister und unter dessen specieller Anweisung sowie unter Beobachtung

der besonders erlassenen polizeilichen Vorschriften auf die Werfte gelegt oder umgeladen werden.

III. Gebühren-Ordnung.

Art. 39.

Diejenigen Schiffer, welche beim Ein- und Ausladen von den städtischen Hafen-Anstalten Gebrauch machen, haben die Gebühren zu entrichten, welche im Reglement vom 4. April 1849 für den freien Verkehr bestimmt sind.

Bei entstehendem Verdachte hinsichtlich der Richtigkeit der Gewicht-Angaben hat der Hafenmeister die Befugniß, auf Gefahr und Kosten des unterliegenden Theils eine Nachwiegung ausführen zu lassen.

Die absichtliche Angabe unrichtigen Gewichts wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. bestraft.

Art. 40.

Von Waaren, welche innerhalb 8 Tagen aus- und wieder eingeladen werden, wird das Werftgeld nur einmal erhoben. Es muß aber dem Hafen-Commissar oder dem Empfänger des Werftgeldes der Beweis geliefert werden, daß die Waaren dieselben sind.

Art. 41.

Die Taxen für die Transport-Arbeiten ꝛc. enthält der Tarif vom 12. Mai 1847 (Reglement für die Schürger, Fuhrleute, Schröter ꝛc. so wie der Tarif für die Sackträger und Ueberlader vom 18. Juni 1849 und der Tarif für die Fuhrleute vom 16. Mai 1848.

Art. 42.

Das Aufladen der Waaren auf Fuhrwerke geschieht, wenn es unmittelbar beim Auskrahnen aus dem Schiffe erfolgt, unentgeltlich. Nachdem jedoch die Waaren auf dem Werfte niedergelegt worden, soll es in der Regel ebenso wie das Abladen durch die Leute des Beziehers bewerkstelligt werden; geschieht es aber durch die Hafenarbeiter, so werden dafür, gleichviel ob die Hafenanstalten dazu benutzt werden oder nicht, vom Zentner 3 Pfennige erhoben.

Art. 43.

Mit Aufhebung der entgegenstehenden Verordnungen wird bestimmt, daß die betreffenden Schürger den Lohn der Transportarbeiten im Hafen von dem Bezieher, von dem Krahnengelde im Freihafen jedoch ein Viertheil oder 1 Pfennig pro Centner aus der städtischen Kasse nach der jedesmaligen alle 3 Monate von dem Hafen-Commissar einzusendenden Liquidation empfangen.

IV. Verantwortlichkeit der Stadt.

Art. 44.

Nur für diejenigen Beschädigungen, welche die Waaren durch die mangelhafte Beschaffenheit der Hebewerke erleiden, ist die Stadt Ersatz zu leisten verpflichtet.

Beim Krahnen garantirt die Stadt nur Lasten bis 60 Zentner Gewicht.

Digitized by Google

V. Allgemeine Bestimmungen.

a) Aufsichtsbeamte.

Art. 45.

Mit der Verwaltung der Hafenpolizei, der Aufsicht über den Hafen und alle im Hafengebiet bei dem Hafenverkehr beschäftigten Arbeiter, Fuhrleute, Karrenschieber, Träger ꝛc. sind unbeschadet der Bestimmungen in den Art. 48 und 51 der genannten Zollhofs-Ordnung der Hafenmeister und der Hafen-Commissar beauftragt.

Diese und die Hafen-Aufseher haben auf die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen. Die Polizeibeamten und Gendarmen sind dazu ebenfalls verpflichtet und müssen auf Anrufen des Hafenmeisters oder des Hafen-Commissars starke Hand leisten.

Art. 46.

Der Hafen-Commissar hat die Büreauarbeiten zu besorgen, insbesondere die Register über die ankommenden und abgehenden, ein- und ausladenden Schiffe und ihre Befrachtung zu führen, auch dem Ober-Bürgermeister und der Handelskammer einen Jahresbericht darüber aufzustellen.

Die äußeren Geschäfte für den Schifffahrtsbetrieb, insbesondere das Anlanden, Halten, Abfahren, Ein- und Ausladen hat der Hafenmeister zu besorgen.

Art. 47.

Der Hafen-Commissar und der Hafenmeister haben einander in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten und bedienen sich zur Vollziehung ihrer Anordnungen der für den Hafen angestellten Personen.

Art. 48.

Dieselben sind verpflichtet, über alle Contraventionen, die sie innerhalb ihrer Amtsbefugnisse wahrnehmen, Protokolle aufzunehmen und der Königlichen Polizei-Direktion einzureichen.

Art. 49.

Beschwerden über Anordnungen der Hafenbeamten sind bei dem Ober-Bürgermeister anzubringen; es darf indessen dennoch, bei der in dieser Verordnung angedrohten Strafe, die Ausführung der gegebenen Anordnung nicht unterlassen werden.

b) Einschlägige Local-Verordnungen.

Art. 50.

Ueber das in Beziehung auf die Steuergesetze zu beobachtende Verhalten wird zunächst für den Freihafen auf das Regulativ für den Packhof von Coblenz, vom 11. Juli 1842, sowie auf die Zollhofs-Ordnung vom 29. März 1843 und für die übrigen Hafentheile auf das Regulativ über die Erhebung der Schlacht- und Mahlsteuer vom 10. Februar 1846 verwiesen.

In Bezug auf den sonstigen Verkehr wird auf das Reglement und die Tare der Sackträger und Ueberlader vom 18. Juni 1849 und auf das Werft-Reglement vom 4. April 1849 aufmerksam gemacht.

c. Strafbestimmungen.

Art. 51.

Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung, insofern sie nicht mit besondern höhern Strafen bedroht ist, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Widerspenstige, trunkene und ungebührlich sich betragende Hafenarbeiter können vom Hafen-Commissar einstweilen aus dem Hafen entfernt und von dem Ober-Bürgermeister zum erstenmal auf eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle für immer daraus verwiesen werden.

Wenn der Uebertreter dieser Verordnung sich bereit erklärt, ohne richterliches Erkenntniß die verwirkte Strafe zu entrichten, so nimmt der Hafen-Commissar hierüber ein Protokoll auf, welches die Bezeichnung der Uebertretung, den Betrag der verwirkten Strafe, die Erklärung des Uebertreters, daß er sich freiwillig der Strafe unterwarf und die Bemerkung über die erfolgte Zahlung der Strafe enthalten muß. Diese Strafgelder werden alsdann an die Armenkasse in Coblenz überliefert.

Coblenz, den 25. November 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 976. Die für den dreijährigen Zeitraum von 1850/52 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher nunmehr die Ausfertigung neuer Karten für den Zeitraum von 1853/55 erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herren Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1853/55 durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde bald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung hierher gelangen zu lassen und in derselben Weise demnächst die mit Ende dieses Jahres außer Kraft tretenden Freikarten zu Anfang Januar k. J. zurücksenden zu wollen.

Cöln, den 3. Dezember 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 977. Beschreibung.

Das zum Neubau eines Arresthauses in Mayen Seitens des Fiskus angekaufte Grundstück ist gelegen zu Mayen an der Stebbachstraße, bezeichnet im Kataster Flur ein und zwanzig Nummer zweihundert fünf und siebenzig, haltend fünfzig Ruthen sechszig Fuß, bestehend aus einem Garten mit dem darin befindlichen Häuschen, begrenzt von Heinrich Hellmes, Johann Kohl, der Stebbachstraße, Johann Custor junior und Theodor Seemann. Der diesfällige Vertrag ist in Gemäßheit des Artikels zwölf des Gesetzes vom achten März achtzehnhundert zehn zwischen dem

Spezial-Commissarius, Landrathsamts-Verwalter Steuerrath Clemens Lennè zu Mayen Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz und den Eigenthümern Eheleute Caspar Dietz, Schuhmacher, und Juliane Schuhmacher, beide wohnhaft zu Mayen, am siebenzehnten September achtzehnhundert zwei und fünfzig abgeschlossen, unter dem fünf und zwanzigsten desselben Monats genehmigt und unter dem neun und zwanzigsten desselben Monats und Jahres auf der Hypothekenbewahrung zu Coblenz gebucht.

Die Abschrift des in obiger Beschreibung enthaltenen Kauf-Contracts wurde am heutigen Tage auf dem Secretariate des K. Landgerichts dahier deponirt und die im Art. 2194 des B. G. B. vorgeschriebene Anheftung des Auszugs hatte am heutigen Tage Statt gehabt.

Coblenz, den 12. November 1852.

Der Landgerichts-Sekretär,
P. Müller.

Vorstehender Auszug des Kauf-Contrakts vom 17. September d. Js., durch welchen der Königl. Fiskus das darin bezeichnete Immöbel für den Preis von 600 Thalern käuflich erworben, wird hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des Civilgesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben innerhalb der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 13. November 1852.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

Die nachgenannten Ersatzpflichtigen, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute ab gerechnet, vor dem Unterzeichneten zur Erfüllung der Militairpflicht zu gestellen oder dahin auszuweisen, daß die Concurrenz anderweitig stattgefunden hat; andernfalls ihre Verfolgung als Refractair erfolgen wird. № 978. Abwesende Militairpflichtige.

1) Johann Joseph Dederich aus Gönnersdorf, geboren am 11. August 1830.
2) Johann Jakob Karris aus Mayschoß, geboren am 30. April 1830.
3) Pantaleon Richarz aus Remagen, geboren am 4. April 1830.
4) Johann Schumacher aus Dernau, geboren am 6. Januar 1830.
5) Johann Bodenbach aus Niederbreisig, geboren am 10. November 1831.
6) Friedrich Wilbelm Adams aus Franken, geboren am 16. Dezember 1831.
7) Peter Klös aus Niedereisch, geboren am 28. Januar 1831.
8) Franz Wilhelm Faßbender aus Remagen, geboren am 28. Dezember 1831.
9) Peter Denn aus Remagen, geboren am 3. März 1831.

Digitized by Google

10) Johann Delphenich aus Remagen, geboren am 12. Mai 1831.
11) Johann Joseph Hellmann aus Beller, geboren am 4. Januar 1832.
12) Ferdinand August Dederich aus Gönnersdorf, geboren am 6. Oktober 1832.
13) Heinrich August Hubert Hart aus Niederbreisig, geboren am 4. Mai 1832.
14) Adolph Winter aus Oberzissen, geboren am 12. August 1832.
15) Simon Cahn aus Niederzissen, geboren am 18. Dezember 1832.
16) Aloys Julius Becker aus Oberwinter, geboren am 25. Februar 1832.
17) Jakob Arzdorf aus Remagen, geboren am 8. April 1832.
18) Hubert Schoop aus Sinzig, geboren am 29. April 1832.
19) Mathias Joseph Bärenhäuser aus Remagen, geboren am 8. Juni 1832.
20) Mathias Armbrustmacher aus Remagen, geboren am 24. Juli 1832.
21) Michel Schweiberich aus Dedenbach, geboren am 24. April 1832.
22) Peter Brenner aus Hain, geboren am 28. Oktober 1832.

Ahrweiler, den 27. November 1852.

Der K. Landraths-Amts-Verwalter,
v. Hövel.

№ 979. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofs hierselbst vom achten October dieses Jahres ist der Maurer Mathias Schmidt, 24 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Binningen, wegen qualificirten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und nach ausgestandener Strafe fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 25. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 980. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Dräger zu Zell ist durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 18. Oktober d. J. wegen Gebühren-Ueberhebungen und sonstiger Pflichtwidrigkeiten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden. Die Suspension beginnt mit dem heutigen Tage und endet mit dem 28. Februar 1853.

Coblenz, den 1. Dezember 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 981. Gerichtstage zu Wetzlar betr.

Die Gerichtstage im Bezirke Kreisgerichts werden im folgenden Jahre abgehalten werden:

1) Zu Hohensolms am letzten Donnerstage der Monate Januar, Februar, März, April, Juni, September, Oktober, November, am vorletzten Donnerstage der Monate Mai und Dezember und im Juli am Donnerstage den 14. Zu dem Donnerstage wird jedesmal der folgende Tag, nach Befinden die beiden folgenden Tage hinzugenommen.

Das Lokal ist das Gerichtsgebäude zu Hohensolms.

Digitized by Google

2) Zu Krofdorf am erſten Montage und dem folgenden Tage jeden Monats mit Ausnahme des Monats Auguſt in dem Hauſe des Carl Wagner.

Wetzlar, den 16. November 1852.

Königliches Kreisgericht
Springmühl.

Ich mache hierdurch bekannt, daß der Gerichtsvollzieher Konrad Schmidt zu Dormagen wegen Dienſtvergehen durch Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts vom 5. Oktober d. J. und des Zuchtpolizei-Appellationsgerichts vom 22. v. Mts. zu 3jähriger Gefängnißſtrafe und zum Verluſte der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt worden, und durch dieſe Verurtheilung nach §. 7. des Geſetzes vom 21. Juli d. J. ſeines Dienſtes von Rechtswegen verluſtig iſt. № 982. Rechtskräftiges Urtheil.

Düſſeldorf, den 4. Dezember 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Kösteritz.

№ 983. Vom 5. d. Mts. ab wird die Creuznach-Bingen-Coblenzer Perſonenpoſt aus Creuznach ſtatt um 6 Uhr Morgens erſt um 7 Uhr 30 Minuten Morgens, nach Ankunft der Poſt von Saarbrück, abgefertigt werden, und es werden in Folge dieſer Veränderung die anſchließenden Poſten von demſelben Tage ab folgenden Gang erhalten:

die Perſonenpoſt von Kirchberg nach Simmern wird um 7½ Uhr Morgens,
„ „ „ Simmern „ Boppard „ 9 „ Vormittags,
„ I. „ „ Caſtellaun „ Laubach „ 9 „ „
und „ I. „ „ Laubach „ Caſtellaun „ 10¼ „ „ .
abgehen.

Coblenz, den 2. Dezember 1852.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

Perſonal-Chronik.

№ 984. An die Stelle des zum evangeliſch-lutheriſchen Pfarrer in Rade vorm Wald erwählten Dr. Möller iſt der bisherige Diviſionsprediger Hermann Rogge zu Cöln zum Garniſonprediger von Mainz ernannt und beſtätigt worden.

№ 985. Der Candidat Franz Wilhelm Traugott Beyſchlag aus Frankfurt am Main iſt zum Hülfsgeiſtlichen an der evangeliſchen Gemeinde zu Coblenz ernannt worden.

№ 986. Als Mitglieder der Hospitals-Commission zu Bacharach wurden ernannt:

1) der durch das Loos ausgeschiedene Posthalter Wilhelm Wasum und
2) der Jakob Lang — beide von Bacharach.

№ 987. Als Beigeordnete der Bürgermeisterei Cochem sind gewählt und bestätigt worden, die bisherigen Beigeordneten:

1) Mathias Joseph Fellenz, Rothgerber,
2) Johann Joseph Pauly II., Bäcker,
3) Michel Bauer, Weinhändler, und
4) Wilhelm Joseph Pörtzgen, Goldarbeiter, — alle aus Cochem.

№ 988. Der definitiv angestellte Schullehrer Valentin Affenmacher zu Ariendorf ist in derselben Eigenschaft an die zweite Knabenschulstelle zu Vallendar versetzt worden.

№ 989. Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 990. Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 991. Dem Hütten-Inspektor Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 52.

Donnerstag, den 16. Dezember 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 992. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch Versetzung des Pfarrers Leschhorn nach Münster am Stein erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Sensweiler, Synode Trier, wird demnächst wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Januar k. J. annehmen.

Coblenz, den 11. Dezember 1852.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 993. Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2174.

Dem Maurer Heinrich Joseph Berens zu Sinzig ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. November 1852.

№ 994. Zurücknahme einer Conzession. A. VII. Nro. 2152.

Die dem Albert Köhler zu Wetzlar nach unserer Bekanntmachung vom 13. August c. in № 35 des diesjährigen Amtsblatts ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Unteragentur der Auswanderungs-Gesellschaft Baring Brothers et Comp. und Philipps Shau und Lawther zu London ist auf dessen Antrag zurückgenommen worden.

Coblenz, den 3. Dezember 1852.

№ 995. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nr. 5258.

Das Einkommen der in № 48. unseres Amtsblatts als erledigt ausgeschriebenen Lehrer- und Küsterstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Gemünden beträgt nicht 120, sondern 150 Thaler.

Coblenz, den 7. Dezember 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 996. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tauſend Thalern: 111. 197. 779. 795. und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern: 162. 268. 416. 466. und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: 25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593 und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern: 64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090.

V. und 2274.
Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern: 14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3228. 3229. 3230. 3275 und 3278.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſeten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43. des erwähnten Geſetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner ſtattfindet, auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44. am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren.

Münſter, den 11. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 997. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 24. Mai 1852 iſt der Peter Hollingshauſen, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Neuendorf, wegen Diebſtahls im zweiten Wiederholungsfalle zu einer Zuchthausſtrafe von zwei Jahren und in die Koſten verurtheilt, ſowie nach ausgeſtandener Strafe drei Jahre lang unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden.

Digitized by Google

2) Durch zwei rechtskräftige Urtheile des K. Assisenhofes hierselbst vom 28. Mai 1852 ist der Jost Gräff, 28 Jahre alt, Schuster, geboren zu Altenbuseck im Großherzogthum Hessen, ohne festen Wohnort, wegen verschiedener schwerer Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren, sodann wegen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes ausgestoßener Beleidigung und Verläumdung der Geschwornen, des K. Staats-Prokurators, sowie des Richter-Personals in Beziehung auf den Beruf und in Ausübung des Berufs derselben zu einer zusätzlichen Zuchthausstrafe von acht Monaten verurtheilt; zugleich sind dem ꝛc. Gräff die Kosten zur Last gelegt und verordnet worden, daß derselbe nach der Abbüßung jener Strafen aus dem Lande gebracht werden soll.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 1. Juni 1852 ist der Joseph Löwener, 32 Jahre alt, Schustergeselle, geboren und wohnhaft zu Ehrenbreitstein, wegen einfachen Diebstahls im öftern Wiederholungsfalle und wegen Versuchs eines solchen, in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie nach abgebüßter Strafe zehn Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 5. Juni 1852 ist der Johann Adam Welches, 19 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Nehren, wegen qualificirten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie nach abgebüßter Strafe zehn Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 5. Juni 1852 ist der Joseph Brumm, 22 Jahre alt, Gärtner, geboren und wohnhaft zu Sossenheim, wegen qualificirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie verordnet worden, daß derselbe nach abgebüßter Strafe aus dem Lande verwiesen werden soll.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 8. Juni 1852 ist der Johann Adam Lang, 35 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Wörrig, wohnhaft zu Altlay, wegen Mißhandlung seiner Ehefrau, welche Mißhandlung den Tod der Verletzten zur Folge gehabt, zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

Coblenz, den 29. Oktober 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 998. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 4. Oktober 1852 ist der Johann Hammes, 22 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Calenborn, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und nach abgebüßter Strafe ein Jahr lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 29. November 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 999. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofs hierselbst vom 9. Oktober 1852 ist der Franz Anton Mordang, 45 Jahre alt, Tuchmacher, geboren zu Euskirchen, wohnhaft zu Mayen, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

Coblenz, den 9. Dezember 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 1000. Rechtskräftiges Urtheil.

Matthias Klein II. von Graben, Bürgermeisterei Asbach, ist durch Urtheil des Kreisgerichts Altenkirchen vom 23. November c. wegen zweier verschiedener Diebstähle im dritten Wiederholungsfalle zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und zu Stellung unter Polizei-Aufsicht für die Dauer von acht Jahren, verurtheilt worden, was in Folge des §. 30. des Strafgesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Altenkirchen, den 6. Dezember 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhard.

Nº 1001. Gerichtstage zu Gebhardshain und Schönstein betr.

Die Gerichtstage zu Gebhardshain sollen im nächsten Jahre an den folgenden Freitagen: den 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 1. April, 29. April, 27. Mai, 24. Juni, 22. Juli, 19. August, 16. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember; die Gerichtstage zu Schönstein aber an den folgenden Dienstagen: den 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 10. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 2. August, 30. August, 27. September, 25. Oktober, 22. November und 20. Dezember abgehalten und die Verhandlungen, wenn es die Geschäfte erfordern, an dem jedesmal folgenden Tage fortgesetzt werden.

Altenkirchen, den 6. Dezember 1852.

Königliches Kreisgericht.
Denhard.

Nº 1002. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 9. Oktober 1852 ist der Ludwig Schweitzer von Katzenfurt im hiesigen Kreise wegen dritten Diebstahls und wegen Holzdiebstahls im dritten Rückfalle mit einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und einer Woche, zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden.

Wetzlar, den 9. Dezember 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Springmühl.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 1003. Der Königl. Steuerrath Lenné zu Saffig ist von der commissarischen Verwaltung des Kreises Mayen entbunden und diese dem Gutsbesitzer Grafen Eduard von Keller am 29. v. Mts. übertragen worden.

№ 1004. Dem Candidaten der Pharmacie Louis Tidden zu Wetzlar ist von dem K. Ministerio der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten unterm 26. November c. die Approbation als Apotheker zweiter Klasse ertheilt worden.

№ 1005. Während der Abwesenheit des Apotheker Görres zu Zell, welcher als Abgeordneter zur 2. Kammer gewählt worden ist, wird dessen Apotheke durch den Apotheker erster Classe Ludwig Hubert Keutmann verwaltet.

№ 1006. Der Schulamts-Kandidat Jakob Isbert ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Lorscheid definitiv ernannt worden.

№ 1007. Der seitherige Verwalter der ersten Lehrerstelle zu Heddesdorf, Caspar, ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Werlau vom 1. Januar 1853 ab commissarisch bestellt worden.

№ 1008. Der Lehrer Winterhager ist zum ersten Lehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Heddesdorf vom Beginn des kommenden Jahrs ab ernannt worden.

№ 1009. Der Schulamts-Kandidat Christian Schmitz zu Buchholz ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1010. Der Schulamts-Kandidat Philipp Röser zu Bennau ist zum Schullehrer daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1011. Der Förster Mainoné zu Kolbenstein ist auf die Försterstelle zu Ulmen, Oberförsterei Adenau, der Förster Quickert II. zu Buchholz auf die Försterstelle zu Kolbenstein, Oberförsterei Coblenz, versetzt, und der Forstaufseher Kuhn zu Obercostenz mit der interimistischen Wahrnehmung der Försterstelle zu Buchholz beauftragt worden.

№ 1012. Der bisherige Landgerichts-Referendar Carl Caspar Schwarz hierselbst wurde durch Ministerial-Rescript vom 21. November c. zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und als solcher am 29. desselben Monats verpflichtet.

№ 1013. Der bisherige Landgerichts-Referendar Heinrich Joseph Anton von Kloschinsky hierselbst wurde durch Ministerial-Rescript vom 21. November zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und als solcher am 29. November verpflichtet.

№ 1014. Durch Ministerial-Rescript vom 24. November d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Joseph Prömpeler zum Friedensrichter des Bezirks Kirchberg ernannt.

№ 1015. Sr. Majestät haben geruht, den bisherigen Landgerichts-Assessor Schlechter zum Landgerichtsrath zu ernennen, und ist derselbe vom 1. Januar nächsten Jahres ab an das Landgericht Cleve versetzt worden.

№ 1016. Der Rechts-Candidat Max Theodor Ludwig Ittenbach aus Gymnich wurde am 7. Dezember als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 1017. Der Rechts-Candidat Friedrich Neiß, geboren zu Cöln, wohnhaft zu Bonn, wurde am 7. Dezember als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 1018. Der Gerichtsvollzieher Neckum zu Creuznach ist am 3. Dezember gestorben.

№ 1019. Der Auskultator Ernst Münch ist auf seinen Antrag an das Appellationsgericht zu Königsberg in Preußen versetzt worden.

№ 1020. Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1852 ein Einführungs-Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1021. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat November 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	—	Südwest	trüb		
2	9	1	dito	Regen		
3	9	1	dito	hell		
4	9	3	dito	trüb		
5	9	5	dito	id.		
6	9	3	Süd	id.		
7	8	11	Südwest	hell		
8	8	9	dito	trüb		
9	8	6	dito	Regen		
10	8	3	Nordwest	trüb		
11	8	2	Südwest	id.		
12	8	1	dito	Regen		
13	8	—	Nordwest	id.		
14	7	11	dito	id.		
15	8	2	Süd	id.		
16	8	6	dito	id.		
17	10	1	Südwest	id.		
18	11	7	Südost	id.		
19	12	1	Ost	trüb		
20	13	2	Südwest	Regen		
21	12	9	Süd	id.		
22	12	6	Südost	id.		
23	12	6	Südwest	id.		
24	12	9	Südost	trüb		
25	12	9	Nord	id.		
26	13	—	Südost	id.		
27	13	6	dito	id.		
28	13	3	Süd	hell		
29	12	7	Südost	id.		
30	11	11	dito	id.		

022. **Waſſerſtand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat November **1852.**

Waſſerſtand		Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisſtand.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.				
6	3	Weſt			
6	2	Südoſt			
6	3	Weſt			
6	10	Oſt			
6	11	dito			
6	10	Weſt			
6	6	Südweſt			
6	4	Weſt			
6	1	dito			
6	—	Nord			
5	11	Oſt			
5	9	Nordoſt			
5	9	Nord			
5	8½	Nordweſt			
6	1	Weſt			
6	2	dito			
6	9	Nordoſt			
6	11	dito			
6	10¼	Südoſt			
7	2	dito			
7	5	Weſt			
7	7	Südweſt			
7	11	Nordweſt			
8	—	Nordoſt			
8	2	Nord			
8	10	dito			
9	2	Nordoſt			
9	3	Südoſt			
9	2	Nord			
8	6	Nordoſt			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53.

Donnerstag, den 23. Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 1023. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

№ 1024. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von

der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

Nº 1025. Concessionirung von Personen-Fuhrwerken betr.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Direktionen unmittelbar an mich oder an das General-Postamt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Direktionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direktion desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Direktionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

Nº 1026. Erledigte Pfarrstelle.

Durch das Aufrücken des bisherigen zweiten Pfarrers an der evangelischen Gemeinde zu Kreuznach Heinrich Eberts in die erste dortige Pfarrstelle, ist die zweite dortige Pfarrstelle erledigt, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz, den 18. Dezember 1852.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 1027. Portopflichtigkeit der amtlichen Correspondenz der Steuerempfänger. B. Ia. Nro. 3084.

Die Steuern und andere öffentliche Abgaben und Gefälle müssen nach Vorschrift der Gesetze von den Zahlungspflichtigen unmittelbar und rechtzeitig an die zu deren Einziehung bestellten Empfänger entrichtet werden. Bei Nichterfüllung dieser Obliegenheit haben die Zahlungspflichtigen die daraus erwachsenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht erachten wir es für angemessen, besonders denjenigen Steuerpflichtigen, welche in andern Empfangsbezirken wohnen, als in denen sie besteuert sind, anzuempfehlen, ihre Abgaben unmittelbar oder durch ihre Pächter, Nutznießer, oder sonstigen Vertreter an die betr. Empfänger, in den gesetzlichen Terminen, abzuführen. Wer dies versäumt, hat bei eintretendem Executions-Verfahren, außer den gesetzlichen Zwangskosten, auch die Portokosten zu tragen, welche durch die in Folge der Exekution veranlaßte Correspondenz der betr. Steuer-Empfänger unter sich, so wie durch die Versendung der im Exekutionswege eingezogenen öffentlichen Abgaben an die betreffenden Steuerkassen, entstehen, da jener Correspondenz und Geldversendung die Portofreiheit nicht ferner zugestanden werden kann.

Die Empfänger sind angewiesen worden, in vorkommenden Fällen die ergangenen Portokosten mit den rückständigen Abgaben und Exekutionskosten von den Debenten einzuziehen.

In den Fällen, wo die unmittelbare Anwendung anderer gesetzlicher Zwangsmittel (als Pfändung der Erezenz der besteuerten Grundstücke, Beschlagnahme deren Pachtertrages ꝛc. ꝛc.) dem Zwecke entsprechender erscheint, als eine Beitreibung mittelst Requisition zur Pfändung von Mobilien, sind die Steuerempfänger nach §. 10 der Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843, so wie nach §. 40 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 befugt, jene Zwangsmittel sogleich eintreten zu lassen.

Coblenz, den 6. Dezember 1852.

Die Körung der Privat-Beschäler aus dem Regierungsbezirke Coblenz wird am 13. Januar 1853, Morgens 9 Uhr in Coblenz vor der Wohnung des Departements-Thierarztes Mecke und am 14. Januar 1853, Morgens 11 Uhr, in Münstermaifeld auf dem dortigen Münsterplatz stattfinden. Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen ihre Thiere an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen die Erlaubniß der Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1853 nicht ertheilt wird, da Nachkörungen nicht gestattet sind.

№ 1028.
Körung der Privat-Beschäler.
A. IV. b Nro. 1765.

Die Bürgermeister werden angewiesen, die Hengstbesitzer auf vorstehende Bekanntmachung speciell aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 18. Dezember 1852.

Der Kunstgärtner Engelbert Esser zu Linz hat die unterm 8. Mai 1851 ihm ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, wodurch dieselbe erloschen ist.

№ 1029.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 2218.

Coblenz, den 16. Dezember 1852.

Digitized by Google

№ 1030. Arznei-Taxe betr. A. IV. Nro. 1780.

Die mit dem 1. Januar 1853 in Kraft tretende neue Auflage der Arzneitaxe ist bereits erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben. Die Apotheker haben daher solche sofort anzuschaffen.

Coblenz, den 20. Dezember 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1031. Verlorener Wanderpaß betr.

Der Tagelöhner Johann Peil in Oberwesel hat den ihm von mir unterm 11. März c. № 109 des Paß-Registers zum Arbeiten in den Kohlengruben zu Seraing auf ein Jahr ertheilten Gratis-Reisepaß angeblich am 9. d. Mts. zwischen St. Goar und Oberwesel verloren.

Unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Peil wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

St. Goar, den 12. Dezember 1852.

Der Königliche Landrath.

Signalement.

Religion: katholisch; Alter: 21 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: braun; Stirn: nieder; Augenbraunen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Kinn und Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

№ 1032. Vertretung des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte Metternich.

Der Herr Landgerichts-Referendar Birlo wird vom 1. Januar 1853 an zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums an dem Königlichen Polizeigerichte Metternich (Coblenz II.) und der Herr Landgerichts-Referendar Hootz zu seinem Stellvertreter ernannt.

Coblenz, den 15. Dezember 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1033. Assisen zu Coblenz betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das I. Quartal 1853, wird hiermit auf Montag, den 10. Januar 1853 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 11. Dezember 1852.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuern in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für das Steuerjahr 1852 hierdurch was folgt:

No 1034. Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen.

I.

Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werkrechnungen für das Jahr 1852 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1853 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Gruben-Produkt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gute gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königlichen Bergämtern einigen können.

Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königlichen Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werthes der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justificirten Hütten-Rechnungen den Königlichen Bergämtern, zur Ermittelung des Werthes der Produkte, vorgelegt werden.

Es haben deßhalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze ꝛc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1853 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschluß zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justificirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Gruben-Rechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Gruben-Rechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel statt findet, auch die Hütten-Rechnungen nicht in dem bestimmten Termine oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingeben, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamte committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden.

Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denuncirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuern pro 1852 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1853 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 6. November 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Nieder-Rheinischen Provinzen.

No. 1035. Veränderter Fahrplan.

Die Schnellpost von Coblenz nach Wiesbaden wird vom 17. d. Mts. ab von hier um 7 ¼ statt um 7 Uhr Morgens abgefertigt werden, wovon das reisende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 15. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

No. 1036. Veränderter Fahrplan.

Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost von Coblenz nach Bingen um 9 Uhr Vormittags von hier abgefertigt werden und in Bingen den Anschluß an die Mainz-Creuznacher Personenpost erreichen, welche von demselben Tage ab um 1 Uhr Mittags von Mainz abgefertigt wird und in Creuznach sich an die Post nach Neunkirchen resp. Saarbrück anschließt.

Digitized by Google

Das correspondirende und reisende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 15. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 1037. Die commissarische Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Gerichts-Commission zu Ehrenbreitstein ist

1) für den Bürgermeistereibezirk Vallendar dem dortigen Bürgermeister Schmitz, und
2) für den Bürgermeistereibezirk Ehrenbreitstein dem bei der Königl. Polizei-Direktion in Coblenz und Ehrenbreitstein fungirenden Polizei-Inspektor Lohde zu Coblenz, dessen Stellvertretung in Verhinderungsfällen aber dem Bürgermeister von Eyß zu Ehrenbreitstein

übertragen worden.

№ 1038. Der bisherige Beigeordnete, Gutsbesitzer Joseph Jakob Schneiders zu Pommern ist als Beigeordneter der Bürgermeisterei Pommern gewählt und bestätigt worden.

№ 1039. Der Johann Jakob Pies zu Blankenrath ist zum Armenrechner der Bürgermeisterei Blankenrath gewählt und bestätigt worden.

№ 1040. Der Gemeinde-Empfänger Jakob Jülich zu Bell ist an Stelle des mit dem 1. Februar 1853 freiwillig ausscheidenden bisherigen Armen-Rechners Nikolaus Ackermann, zum Armen-Rechner der Bürgermeisterei St. Johann gewählt und bestätigt worden.

№ 1041. Die bisher interimistischen Ober-Inspektor Wintgens und Oekonomie-Inspektor Bittlinger beim hiesigen Arresthause sind höhern Orts definitiv bestätigt worden.

№ 1042. Das seitherige Mitglied der hiesigen Schiffs-Untersuchungs-Commission, Peter Pisbach ist auf seinen Antrag, mit dem Schlusse dieses Jahres entlassen und an seine Stelle der Hafenmeister Michael Hahn zum Mitgliede der genannten Commission ernannt worden.

Digitized by Google

№ 1043. Die Schulamts-Candidatin Margaretha Smits ist zur Lehrerin bei der katholischen Gemeinde zu Andernach provisorisch ernannt worden.

№ 1044. Der Schulamts-Kandidat Herm. Jos. Simon zu Niederfell ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1045. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Dezember ist der bisherige Landgerichts-Referendar Wilhelm Clau zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

№ 1046. Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1047. Dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1048. Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1049. Das dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen unterm 22. Juli 1851 ertheilte Patent auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 54.

Donnerstag, den 30. Dezember 1852.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 1050. Das am 15. Dezember 1852 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3669. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

№ 3670. das Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

№ 3671. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungsbezirke Aachen gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 24. November 1852.

№ 3672. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

№ 3673. die Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1852.

№ 3674. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 8. Dezember 1852.

Digitized by Google

№ 1051. Das am 23. Dezember 1852 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3675. das Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 1052. Die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe betr.

№ 1054. Durch das Gesetz vom 17. März 1852 (Ges.-Samml. S. 73) ist die Vereinigung des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie angeordnet worden.

Auf den Grund des §. 12. dieses Gesetzes, welcher den Justiz-Minister mit dessen Ausführung beauftragt, wird der Zeitpunkt, von welchem ab dasselbe in Wirksamkeit tritt, auf den 1. Januar 1853 hierdurch festgesetzt, so daß das Ober-Tribunal von diesem Zeitpunkte ab den obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie bildet.

Berlin, den 20. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1053. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nr. 5584.

An der Schule zu Boppard ist in Folge des freiwilligen Ausscheidens des bisherigen Lehrers die 3. Knabenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. und außerdem freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung von 15 Thlr. und 2 Klafter Holz nebst 100 Wellen, angeschlagen zu 10 Thlr.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche um dieselbe binnen kürzester Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor Dechanten Klütsch zu Oberwesel einzureichen.

Coblenz, den 23. Dezember 1852.

№ 1054. Das Musik-Institut in Berlin betreffend. A. IV.a Nro. 5153.

Ueber den Zweck und die Einrichtung des K. Musik-Instituts zu Berlin sowie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe ist im 82. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1847 nähere Nachricht gegeben, welche hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

Coblenz, den 23. Dezember 1852.

№ 1055.
Einen Jahrmarkt betr.
A. VII. Nro. 2295.

Der auf Dienstag nach Ostern festgesetzte Jahrmarkt zu Dhaun, im Kreise Creuznach, wird im nächsten Jahre nicht, wie in den Kalendern pro 1853 irrig angegeben ist, am 22., sondern am 29. März abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 20. Dezember 1852.

№ 1056.
Martini-Marktpreise pro 1829 bis 1852 betr.
A. II. Nro. 9029.

Nachstehende Berechnung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise wird in Gemäßheit des §. 22. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 18. Dezember 1852.

Digitized by Google

Durchschnitts-

der Martini-Marktpreise des Getreides für die Jahre $18^{29}/_{52}$ nach

	Jahr.	Markt Coblenz.											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Spelz.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	1829	2	4	10	1	10	10	—	26	2	—	17	—	—	21	5
	1830	2	15	11	2	—	—	1	14	7	—	23	11	—	29	5
	1831	2	18	8	2	3	8	1	13	4	—	29	3	1	—	—
	1832	2	10	11	1	23	9	1	12	10	—	28	9	—	29	6
	1833	1	18	5	1	7	1	1	3	6	—	22	4	—	21	10
	1834	1	15	—	1	4	—	1	—	9	—	18	8	—	20	3
	1835	1	15	6	1	1	8	—	28	7	—	19	6	—	17	11
	1836	1	23	3	1	5	7	—	29	3	—	20	6	—	18	9
	1837	2	—	1	1	18	8	1	12	10		20	—	1	—	—
	1838	2	22	11	1	27	10	1	17	2	—	21	3	—	28	2
	1839	2	23	—	1	28	5	1	17	7	—	19	9	—	28	5
	1840	2	5	10	1	20	6	1	12	10	—	23	8	—	23	9
	1841	2	28	6	1	18	8	1	6	4	—	18	4	1	—	—
	1842	2	18	3	2	1	9	1	22	8	1	—	11	1	4	—
	1843	2	19	3	1	28	5	1	8	—	—	22	9	—	—	—
	1844	2	1	4	1	12	8	1	10	—	—	20	11	—	20	2
	1845	3	2	7	2	18	5	2	—	—	—	28	11	1	5	—
	1846	3	21	4	3	5	2	2	13	4	1	7	9	1	15	—
	1847	3	6	3	2	5	8	1	7	6	1	9	1	1	3	—
	1848	2	9	8	1	14	3	—	—	—	—	21	6	—	26	6
	1849	1	23	4	1	5	9	—	—	—	—	17	2	—	—	—
	1850	2	2	—	1	22	2	—	—	—	—	25	2	—	—	—
	1851	2	21	4	2	8	3	1	27	—	—	27	2	—	29	—
	1852	2	9	2	2	4	2	—	—	—	—	23	4	—	24	—
Summa der Jahre $18^{29}/_{52}$	....	57	7	4	42	27	4	—	—	—	19	6	7	—	—	—
Ab die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre mit . .	....	9	28	1	7	29	4	—	—	—	3	20	—	—	—	—
Bleibt . .	....	47	9	3	34	27	1	—	—	—	15	16	7	—	—	—
Als Durchschnittspreis ergiebt sich	....	2	11	—	1	22	5	—	—	—	—	23	4	—	—	—

Digitized by Google

Berechnung

den Märkten zu Coblenz, Andernach und Wetzlar (pro Scheffel.)

Jahr.	Markt Andernach.												Markt Wetzlar.											
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1829	2	3	8	1	7	8	—	27	7	—	16	6	1	28	—	1	20	—	—	28	—	—	25	—
1830	2	18	7	2	2	3	1	9	5	—	25	4	2	20	—	2	18	—	1	15	—	—	26	—
1831	2	21	4	2	—	6	1	15	7	1	1	11	2	10		2	—	—	1	15	—	—	25	—
1832	2	12	5	1	21	3	1	9	5	—	29	7	2	6	—	1	25	—	1	8	—	—	25	—
1833	1	20	3	1	7	3	—	28	7	—	28	7	1	18	—	1	8	—	1	—	—	—	26	—
1834	1	16	6	1	2	8	—	25	6	—	18	1	1	15	8	1	7	2	—	28	4	—	21	8
1835	1	14	9	1	—	—	—	26	8	—	18	—	1	12	8	1	5	5	—	29	2	—	21	11
1836	1	23	1	1	2	7	—	27	5		17	9	1	24	—	1	11	—	1	4	2	—	23	9
1837	1	29	7	1	19	11	1	2	11	—	18	9	2	1	10	1	24	5	1	12	7	—	22	3
1838	2	28	3	1	29	9	1	13	9	—	20	8	2	10	—	1	27	9	1	10	—	—	20	5
1839	2	22	6	2	—	1	1	11	7	—	21	3	2	22	3	1	23	4	1	10	5	—	20	6
1840	2	3	8	1	20	8	1	9	—	—	23	5	2	1	1	1	15	11	1	—	6	—	20	6
1841	3	2	7	1	15	7	1	4	8	—	17	5	2	25	6	1	14	5	—	25	11	—	16	8
1842	2	17	5	1	29	4	1	15	2	1	1	2	2	18	10	2	2	6	1	18	4	1	2	4
1843	2	12	8	1	21	8	1	10	2	—	22	1	2	16	3	1	26	8	1	13	4	—	25	6
1844	2	2	—	1	12	7	1	7	10	—	21	8	2	1	5	1	16	3	1	5	—	—	25	—
1845	3	2	10	2	17	4	1	25	2	—	28	—	2	29	4	2	15	6	1	23	4	1	3	4
1846	3	21	4	3	5	4	2	6	4	1	6	7	3	13	6	3	7	3	2	4	—	1	11	1
1847	3	1	6	2	4	7	1	23	6	1	7	11	2	28	1	2	4	10	1	23	3	1	11	9
1848	2	8	8	1	14	5	1	9	7	—	22	1	2	6	7	1	14	7	1	5	4	—	25	4
1849	1	24	2	1	6	1	—	29	—	—	17	6	1	21	11	1	10	6	—	29	6	—	21	7
1850	2	2	8	1	22	11	1	8	7	—	25	—	2	—	9	1	21	5	1	8	2	—	25	—
1851	2	23	4	2	4	11	2	—	—	—	28	7	2	18	8	2	8	4	1	21	8	—	25	8
1852	2	9	9	2	1	10	1	14	1	—	21	9	2	13	6	2	1	4	1	13	4	—	22	6
	57	13	1	42	1	2	32	1	6	19	9	7	55	3	10	43	29	7	31	22	4	20	13	9
	9	25	5	7	25	3	5	28	6	3	18	5	9	11	2	8	7	10	5	21	3	3	29	11
	47	7	8	34	5	11	26	3	—	15	21	2	45	22	8	35	21	9	26	1	1	16	13	10
	2	10	11	1	21	4	1	9	2	—	23	7	2	8	8	1	23	7	1	9	1	—	24	8

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abwesende Militairpflichtige.

№ 1057. Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich im laufenden Jahre vor den Aushebungs-Commissionen hierselbst nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte Behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und als solche verfolgt werden.

Zugleich werden diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen.

Die ausgebliebenen Militairpflichtigen sind:

1) Wilhelm Karst aus Wallhausen, geboren am 23. Juni 1827.
2) Johann Peter Steines aus Rehbach, geboren am 26. Februar 1829.
3) Peter Rothweiler aus Waldhilbersheim, geboren am 5. März 1830.
4) Johann Schmitt aus Stromberg, geboren am 8. Dezember 1830.
5) Johann Jakob Schmitt aus Hennweiler, geboren am 1. März 1830.
6) Jakob Reimann aus Waldlaubersheim, geboren am 3. Februar 1830.
7) Jakob Weitzel aus Weiler b. B., geboren am 26. Januar 1830.
8) Johann Tillmann Heddesheimer aus Monzingen, geboren am 26. April 1830.
9) Christian Nicodemus aus Sobernheim, geboren am 21. April 1830.
10) Johann Peter Ely aus Hennweiler, geboren am 24. Februar 1830.
11) Anton Haas aus Thalböckelheim, geboren am 3. Januar 1830.
12) Heinrich Sturm aus Weiler b. B., geboren am 13. Januar 1830.
13) Peter Blum aus Hergenfeld, geboren am 27. September 1830.
14) Philipp Fritz aus Hennweiler, geboren am 2. September 1830.
15) Jakob Damm aus Norheim, geboren am 2. Februar 1830.
16) Johann Ruhl aus Waldhilbersheim, geboren am 7. Juni 1830.
17) Peter Michel Gerhard aus Spabrücken, geboren am 29. November 1830.
18) Philipp Zündt aus Kreuznach, geboren am 29. November 1830.
19) Jakob Reimann aus Windesheim, geboren am 6. Mai 1830.
20) Peter Jakob Fuchs aus Sobernheim, geboren am 6. Dezember 1830.
21) Johann Philipp Keller aus Simmern u. Ob., geboren am 17. Februar 1830.
22) Franz Rieth aus Seibersbach, geboren am 4. September 1830.
23) Philipp Adam Roos aus Pferdsfeld, geboren am 5. Juli 1830.
24) Peter Weinandbrod aus Münster b. B., geboren am 2. April 1830.
25) Philipp Schmitt aus Hochstetten, geboren am 17. September 1830.
26) Franz Dietz aus Münster b. B., geboren am 31. Januar 1830.
27) Joh. Friedrich Sitzenberger aus Simmern u. Ob., geb. am 10. Dezember 1830.
28) Franz Hermann Wülfing aus Monzingen, geboren am 10. Februar 1830.
29) Johann Wischum aus Bockenau, geboren am 10. Juni 1830.
30) Johann Carl Schneeberger aus Kirn, geboren am 6. Dezember 1830.
31) Philipp Jakob Wagner aus Dörrebach, geboren am 25. Januar 1830.
32) Ambrosius Breckheimer aus Weiler b. B., geboren am 11. Dezember 1830.
33) Isaac Dietenheimer aus Mandel, geboren am 25. Januar 1830.

Digitized by Google

34) Theodor Jakob Jacoby aus Bretzenheim, geb. zu Simmern am 25. Juli 1831.
35) Andreas Schlarp aus Nußbaum, geboren am 2. September 1831.
36) Peter Bauer aus Sobernheim, geboren am 16. Januar 1831.
37) Franz Heinrich Lersch aus Langenthal, geboren am 16. April 1831.
38) Joseph Schäfer aus Braunweiler, geboren am 8. April 1831.
39) Friedrich Körper aus Weiler b. M., geboren am 13. Juli 1831.
40) Nikolaus Metzroth aus Weinsheim, geboren am 9. Juli 1831.
41) Jakob Volkweiß aus Weinsheim, geboren am 9. Dezember 1831.
42) Friedrich Kling aus Schweppenhausen, geboren am 6 Dezember 1831.
43) Johann Klös aus Weinsheim, geboren am 27. August 1831.
44) Jakob Griesbach aus Braunweiler, geboren am 24. April 1831.
45) Johann Philipp Heß aus Pferdsfeld, geboren am 16. März 1831.
46) Carl Christ. Wilh. Heinr. Schröder aus Kreuznach, geb. am 18. April 1831.
47) Johann Philipp Wolff aus Pferdsfeld, geboren am 24. Dezember 1831.
48) Friedrich Wilhelm Götz aus Hennweiler, geboren am 7. März 1831.
49) Conrad Wehner aus Wallhausen, geboren am 12. Januar 1831.
50) Jakob Schäffer aus Weinsheim, geboren am 11. September 1831.
51) Franz Dieterich aus Waldhilbersheim, geboren am 20. Februar 1831.
52) Philipp Jakob Weymar aus W iler b. M., geboren am 13. Dezember 1831.
53) Heinrich Walldorf aus Sobernheim, geboren am 27. August 1831.
54) Heinrich Peter Welker aus Monzingen, geboren am 27. März 1831.
55) Friedrich Orth aus Weiler b. M., geboren am 29. September 1831.
56) Jakob Maistadt aus Dörrebach, geboren am 13. Dezember 1831.
57) Friedrich Theobald aus Seibersbach, geboren am 6. September 1831.
58) Lüttger Bechtold aus Windesheim, geboren am 6. April 1831.
59) Heinrich Meladinsky aus Weiler b. B., geboren am 5. Juni 1831.
60) Jakob Höhn aus Niederhausen, geboren am 3. August 1831.
61) Wilhelm Haßlinger aus Wallhausen, geboren am 27. Februar 1831.
62) Bartholomäus Stumpf aus Kreuznach, geboren am 26. März 1831.
63) Joh. Adam Keller aus Seesbach, geboren am 28. Dezember 1831.
64) Johann Dalkner aus Dhaun, geboren am 30. November 1831.
65) Jakob Zinner aus Dörrebach, geboren 22. Juli 1831.
66) Franz Weith aus Weiler b. B., geboren am 20. Februar 1831.
67) Philipp Riedel aus Münster b. B., geboren am 16. Februar 1831.
68) Friedrich Nikolaus Weber aus Kirn, geboren am 28. Juni 1831.
69) Ludwig Leidner aus Weiler b. B., geboren am 6. Oktober 1831.
70) Jakob Dohm aus Weiler b. M., geboren am 5. Juni 1831.
71) Nikolaus Heurich aus Norheim, geboren am 12. Juli 1831.
72) Heinrich Adam Bertz aus Daxweiler, geboren am 9. März 1831.
73) Jakob Hepp aus Oberstreit, geboren am 19. Mai 1831.
74) Philipp Peter Hartmann aus Hahnenbach, geboren am 21. Oktober 1831.
75) Peter Schumacher aus Pferdsfeld, geboren am 12. März 1831.
76) Johann Erbach aus Argenschwang, geboren am 24. April 1831.
77) Heinrich Spengler aus Seibersbach, geboren am 21. September 1831.

Digitized by Google

78) Michel Kiefer aus Waldhilbersheim, geboren am 10. Juni 1831.
79) Peter Glöckner aus Sommerloch, geboren am 23. Juli 1831.
80) Franz Dory aus Rümmelsheim, geboren am 15. Juni 1831.
81) Adam Klotz aus Eckweiler, geboren am 3. September 1831.
82) Johann Wolff aus Munster a. St., geboren am 30. Mai 1831.
83) Mathias Gustav Puttmann aus Weiler b. B, geboren 11. Juli 1831.
84) Philipp Weymar aus Waldlaubersheim, geboren am 24. März 1831.
85) Moses Mayer aus Hennweiler, geboren am 11. Oktober 1831.
86) Johann Nikolaus Schmitt aus Hennweiler, geboren am 8. November 1831.
87) Conrad Klein aus Thalbökelheim, geboren am 21. November 1831.
88) Jakob Marling aus Dörrebach, geboren am 25 März 1831.
89) Carl Henßel aus Kreuznach, geboren am 6. Oktober 1831.
90) Philipp Jakob Willich aus Kreuznach, geboren am 13. September 1831.
91) Ferdinand Casimir Groß aus Kreuznach, geboren am 8. November 1831.
92) Johann Blum aus St. Catharinen; geboren am 7. September 1831.
93) Georg Heussinger aus Winzenheim, geboren am 23. Dezember 1832.
94) Philipp Haßlinger aus Sommerloch, geboren am 7. August 1832.
95) Philipp Göttelmann aus Münster b. B., geboren am 22. September 1832.
96) Johann Adam Ely aus Hennweiler, geboren am 31. Oktober 1832.
97) Heinrich Esser aus Waldhilbersheim, geboren am 27. Februar 1832.
98) Philipp Gerhardt aus Spabrücken, geboren am 22. November 1832.
99) Heinrich Tillmann Wagner aus Monzingen, geboren am 1. September 1832.

Kreuznach, den 15. Dezember 1852.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Hubert, Kreis-Secretair.

№ 1058. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Im Bezirke der Post-Expedition in Andernach wird mit dem 1. Januar c. eine neue Landbriefträgerstelle eingerichtet, mit welcher eine Besoldung von 20 Thlr. jährlich verbunden ist.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb 8 Tagen, unter Vorlegung ihrer Papiere, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion zu melden.

Coblenz, den 20. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 1059. Des Königs Majestät haben dem Kastellan am hiesigen Gymnasium, Adam Nicola, zu seinem am 4. Dezember c. eingetretenen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig adressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und
3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Digitized by Google

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders tarirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß, (ohne Emballage) eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Digitized by Google

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Bedigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Digitized by Google

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zundschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur-Bogen Anderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12

Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen und Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Digitized by Google

§. 13.

Werths-Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Condukteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Digitized by Google

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März)) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angelegten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Digitized by Google

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit dem Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern und Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar bezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Poststiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Erwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,

Digitized by Google

3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sg.
b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommendations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sg.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sg.
d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. . . . . 2 Sg.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4 ½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Ortes der Postanstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben
der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;
c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;
d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;
b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;
c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;
d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen"

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen" oder „cito" oder „citissime" haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Postanstalt erfolgt, für einen Brief 2 ½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.
b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke „posto restante."

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu be-

stellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreßbriefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19. Nr. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder ab-

holen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Postanstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege;

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städ-

Digitized by Google

ten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. Briefe mit Insinuations-Documenten und
4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Postanstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke: „post restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);
3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer aus der Ausgabestelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Postanstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Postanstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Postanstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abho-

Digitized by Google

lung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Postdirektion zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangsortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Ort, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der

Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr.; sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_6$ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post-Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Cavenden gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Digitized by Google

Für Postvorschüsse ist zu entrichten
a. das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,
b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,
unter 5 Sgr. nichts,
von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern
a. bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
b. über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . ½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung. a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Digitized by Google

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen

werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgeben, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

Digitized by Google

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Passagiergeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Postbause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt

Digitized by Google

nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des

Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Courſen richten ſich nach den für dieſelben gegebenen ſpeciellen Beſtimmungen.

c. Bei Reiſen nach Zwiſchenorten.

Reiſende, welche die Poſt nach einem zwiſchen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müſſen, ſobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaiſe eingehen kann, allen bis zur nächſten Station eingeſchriebenen Reiſenden nachſtehen und die Plätze in der Beichaiſe einnehmen.

d. Bei Reiſen von Halteplätzen.

Reiſende, welche von den Conducteuren und Poſtillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden ſind, ſtehen bei der Weiterreiſe über die nächſte Station hinaus den bei dieſer zutretenden Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwiſchen den Reiſenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, ſonſt aber der expedirende Beamte der Poſtanſtalt nach den vorangeſchickten Grundſätzen zu entſcheiden. Beruhigen ſich die Reiſenden bei dieſer Entſcheidung nicht, ſo ſteht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorſteher der Poſtanſtalt nachzuſuchen, ſofern ſolches, ohne den Lauf der Poſt zu verzögern, thunlich iſt. Der getroffenen Entſcheidung haben ſich die Reiſenden, vorbehaltlich der Beſchwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reiſegepäck.

Jedem Reiſenden iſt die Mitnahme ſeines Reiſegepäcks inſoweit unbeſchränkt geſtattet, als die einzelnen Gegenſtände zur Verſendung mit der Poſt geeignet ſind (§§. 8. und 10.).

Kleine Reiſebedürfniſſe, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußſäcke, Sonn- und Regenſchirme u. ſ. w., welche ohne Beläſtigung der übrigen Paſſagiere in den Netzen und Taſchen des Wagens oder zwiſchen den Füßen und unter den Sitzen angebracht werden können, dürfen die Reiſenden unter eigener Aufſicht bei ſich führen.

Andere Reiſe-Effecten, insbeſondere Koffer, Kiſten, Mantel-, Nacht- und Reiſeſäcke, ſowie Hutſchachteln und Collis müſſen der Poſtanſtalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derſelben an Conducteure und Poſtillone iſt an Orten, an welchen ſich Poſtanſtalten befinden, unzuläſſig. Das Reiſe-Gepäck muß mit einer Signatur verſehen ſein, welche den Namen des Reiſenden und das Ziel der Reiſe, bis zu welchem er eingeſchrieben iſt, enthält.

Das Reiſe-Gepäck, ſoweit daſſelbe nicht aus den kleinen Reiſebedürfniſſen beſteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Poſt und zu den Poſten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Paſſagierbillets bei den Poſtanſtalten eingeliefert werden. Ausnahmsweiſe ſoll jedoch die Aufgabe des Reiſegepäcks von Perſonen, welche mit den Poſten weiter kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. ſ. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Ab-

ganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagierstuben. Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden werden bei den Postanstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,

3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft
und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postanstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Postanstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courirpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und courirmäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd	10	Sgr.
für ein Courierpferd	15	Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz

für ein Extrapostpferd	12½	Sgr.
für ein Courierpferd	17½	Sgr.

auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½	Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½	Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privatabkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungskosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für eine Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für eine Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . 1 Sgr.

für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . . — Sgr. 4 Pf.

g. Communikations-Abgaben.

Die übrigen Communikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung
mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . 7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . 7½ Sgr.
für den einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Begünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die

Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem

Digitized by Google

Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung.
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hin us, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die

im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	¼	Sgr.
„	4	„	5	„	„	6	„	„	½	„
„	7	„	8	„	„	9	„	„	¾	„
„	10	„	11	„	„	12	„	„	1	„

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 46.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgeld zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extrapostien und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10	Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15	Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20	Sgr.
über 60 Meilen	1	Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapoſt- ꝛc. Geld und ſämmtliche Nebenkoſten, als Wagengeld, Beſtellgeld, Chauſſee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Poſtillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn deſſen Vorausbezahlung von den Reiſenden gewünſcht wird, von der Poſtanſtalt am Abgangsorte für alle Stationen, ſo weit der Reiſende ſolches wünſcht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reiſenden wirklich geſchmiert wird.

Auch auf den Zwiſchenſtationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapoſtgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route ſtattfinden.

Die geſchehene Vorausbezahlung des Extrapoſt- ꝛc. Geldes an der Abgangsſtation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in ſolchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapoſt mit weniger Pferden befördert worden iſt, als das Reglement vorſchreibt, oder wenn durch beſondere Umſtände eine Mehrbeſpannung nöthig werden und ſolche durch das Reglement gerechtfertigt ſein ſollte. In dieſen Fällen, und wenn ein Reiſender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei ſchlechtem Wege ſchneller fortzukommen u. ſ. w., hat der Reiſende die Mehrkoſten auf jeder Station beſonders zu entrichten. Ebenſo hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen geſtellt worden iſt, ein ſolcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge deſſen etwa mehr geſtellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reiſende ſich veranlaßt, unterwegs die urſprünglich beabſichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung ſtattgefunden hat, zu verlaſſen, oder auf einer Zwiſchenſtation zurückzubleiben, ohne die Reiſe bis zum Beſtimmungsorte fortzuſetzen, oder hält ſich der Reiſende auf einer Zwiſchenſtation länger als 72 Stunden auf, ſo wird das zuviel bezahlte Extrapoſtgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reiſenden von derjenigen Poſtanſtalt, wo derſelbe ſeine Reiſe ändert oder einſtellt, beziehungsweiſe ſich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Beſcheinigung über den zurückerſtatteten Betrag reſtituirt.

Jedem Reiſenden muß über die gezahlten Extrapoſtgelder und Nebenkoſten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reiſende muß ſich auf Erfordern über die geſchehene Bezahlung der Extrapoſtgelder und Nebenkoſten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat ſolche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei ſich zu führen, bis wohin die Koſten bezahlt ſind. Unterläßt er ſolches, ſo ſetzt er ſich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen iſt, ſeine Beförde-

rung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falles hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Digitized by Google

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu . . .	50	"
1 Mantelsack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwandverdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800 bis 1200	3	über 500 bis 900	3	über 400 bis 700	3
	über 1200 bis 1600	4	über 900 bis 1300	4	über 700 bis 1000	4
			über 1300 bis 1700	5	über 1000 bis 1300	5
					über 1300 bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600 bis 900	3	über 350 bis 600	3	über 450 bis 750	4
	über 900 bis 1200	4	über 600 bis 900	4	über 750 bis 900	5
	über 1200 bis 1600	5	über 900 bis 1200	5	über 900 bis 1150	6
			über 1200 bis 1600	6	über 1150 bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600 bis 1000	4	über 450 bis 600	4	über 500 bis 700	5
	über 1000 bis 1400	5	über 600 bis 900	5	über 700 bis 1000	6
	über 1400 bis 1800	6	über 900 bis 1200	6	über 1000 bis 1400	8
	über 1800 bis 2200	7	über 1200 bis 1500	7		
	über 2200 bis 2600	8	über 1500 bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei den Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, drei Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Oberpost-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Digitized by Google

f) Abweichung von den Normen. aa. In Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Oberpost-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. In Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt.

Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Digitized by Google

b. Bei nicht vorausbeſtellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde und Wagen nicht vorausbeſtellt worden, ſo müſſen Extraposten, wenn der Reiſende einen Wagen mit ſich führt, innerhalb einer Viertelſtunde, und wenn ein Stationswagen geſtellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit ſich führen oder reiten, innerhalb zehn Minuten und wenn ein Stationswagen geſtellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo ſelten Extraposten und Couriere vorkommen und wo zu deren Beförderung Poſtpferde nicht beſonders unterhalten werden können, müſſen die Reiſenden ſich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen laſſen, wenn die Pferde nicht eher zu beſchaffen ſind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geſchieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde beſtellt worden ſind.

Couriere gehen hinſichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachſtehender Tabelle angegebenen Friſt bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stun.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stun.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St.	40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „	— „ „	1 „ 10 „
überhaupt . . .	1 St.	40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillone. a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz

leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privatfuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Verfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Postanstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Postanstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Postanstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert der-

ſelbe den Vermerk, und iſt eine Poſtanſtalt im Orte, ſo muß der Poſtillon vor das Poſthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen laſſen.

Ueberſchreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten ſind mit Angabe der Veranlaſſung und der etwaigen Entſchuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müſſen in Papier eingeſchlagen dem Poſtillon übergeben, und von demſelben in der Taſche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derſelbe iſt dafür verantwortlich, daß ſolcher gleich nach der Ankunft an ſeinem Beſtimmungsorte, der Orts-Poſt-Anſtalt, oder, wenn ſich eine ſolche daſelbſt nicht befindet, dem Reiſenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beſchwerden können die Reiſenden, wenn ſie ſolche nicht unmittelbar bei einer Poſtbehörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Paſſagierſtuben ausliegenden Beſchwerdebücher eintragen.

§. 52.

Beſondere Beſtimmungen.

Die Poſtanſtalten ſind verpflichtet, auf den Extrapoſtſtraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu geſtellen.

a. in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Poſtillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leiſten. Hierzu gehören auch ſolche Couriere, welche von den mit Poſtpferden reiſenden Herrſchaften, Behufs der Pferde, Quartier ꝛc. Beſtellung oder zu ſonſtigen Zwecken vorausgeſendet werden.

Nur in dem Falle, daß ſich die Dienſtleiſtung eines ſolchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapoſt beſchränkt, in welchem Falle er ſolche unterwegs nicht verlaſſen und derſelben nicht vorauseilen darf, iſt der Reiſende nicht verbunden, für einen berittenen Poſtillon zur Begleitung Zahlung zu leiſten. Es hat dann der Poſtillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Poſtillone obliegen.

Der Poſtillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, iſt dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeſchriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier iſt weder befugt, ſchneller zu reiten, als der Poſtillon, noch letzteren zum ſchnelleren Reiten anzutreiben. Ueberſchreitet der Courier dieſe Vorſchrift und kommt früher als der Poſtillon auf der Station an, ſo kann er erſt dann weiter befördert werden, wenn der ſpäter eingetroffene Poſtillon den Zuſtand des von dem Courier gerittenen Pferdes unterſucht, und ſich von dem unverletzten Zuſtande deſſelben überzeugt hat. Findet ſich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorſchriften nicht befolgt hat, beſchädigt worden iſt, ſo muß dem Eigenthümer des Pferdes vollſtändige Entſchädigung nach obrigkeitlicher Abſchätzung geleiſtet werden. Die betreffende Poſtanſtalt darf den Courier nicht eher fortſchaffen, bis derſelbe Entſchädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Digitized by Google

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierſatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Beilage

zum

Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Coblenz.

In Gemäßheit des §. 37. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird in der anliegenden Nachweisung die im Jahre 1852 von jeder Steuer-Gemeinde unseres Regierungsbezirks nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme, nebst den Beischlägen incl. Hebegebühren, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 17. April 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
der Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nachweisung

über die im Jahre 1852 von jeder Steuergemeinde des Regierungsbezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Coblenz	16836	24	9	2094	19	1	18931	13	10
Capellen	147	23	9	18	14	1	166	7	10
Moselweiß	621	24	1	77	23	6	699	17	7
Neuendorf	1444	26	7	179	28	1	1624	24	8
	19051	9	2	2370	24	9	21422	3	11
Bassenheim	1448	22	9	181	—	9	1629	23	6
Bubenheim	592	17	4	73	20	11	666	8	3
Kärlich und Mühlheim	2491	8	9	310	20	—	2801	28	9
Kettig-Weißenthurm	1231	29	11	153	29	9	1385	29	8
Metternich	815	5	—	102	17	11	917	22	11
Rübenach	2259	2	2	283	18	9	2542	20	11
	8838	25	11	1105	18	1	9944	14	—
Winningen	1285	23	—	174	21	—	1460	14	—
Bisholder	38	—	9	5	6	—	43	6	9
Güls	1089	22	9	149	5	9	1238	28	6
Lay	199	6	6	27	1	4	226	7	10
Wolken	219	23	1	29	21	11	249	15	—
Cobern	1645	3	5	223	23	3	1868	26	8
Dieblich	981	17	9	133	17	8	1115	5	5
	5459	7	3	743	6	11	6202	14	2
St. Sebastian	662	8	4	83	2	9	745	11	1
Kaltenengers	542	9	9	67	24	6	610	4	3
Kesselheim	838	28	8	106	1	10	945	—	6
Urmitz	605	8	1	76	23	7	682	1	8
Wallersheim	486	10	4	60	14	8	546	25	—
	3135	5	2	394	7	4	3529	12	6

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Rhens	1096	13	1	148	14	8	1244	27	9
Waldesch	188	16	8	25	20	4	214	7	—
	1384	29	9	174	5	—	1459	4	9
Ehrenbreitstein	1414	2	—	78	25	1	1492	27	1
Arenberg	380	8	7	21	6	2	401	14	9
Arzheim	647	7	9	36	2	6	683	10	3
Horchheim	778	19	5	43	12	4	822	1	9
Immendorf	256	21	—	14	9	4	271	—	4
Neudorf	37	7	11	2	2	2	39	10	1
Niederberg	512	23	—	28	17	8	541	10	8
Pfaffendorf	535	17	3	29	25	9	565	13	—
Urbar	581	15	2	32	12	6	613	27	8
	5144	2	1	286	23	6	5430	25	7
Vallendar	1929	22	—	107	17	5	2037	9	5
Mallendar	232	—	6	12	28	1	244	28	7
Niederwerth	362	7	4	20	5	11	382	13	3
Weitersburg	709	22	6	39	17	—	749	9	6
	3233	22	4	180	8	5	3414	—	9
Bendorf	2063	23	10	115	2	1	2178	25	11
Sayn	1084	13	5	60	20	7	1145	4	—
	3148	7	3	175	22	8	3323	29	11
St. Goar	872	22	—	118	3	3	990	25	3
Badenhard	168	23	4	22	25	4	191	18	8
Biebernheim	332	9	4	44	28	8	377	8	—
Hirzenach	240	16	2	32	18	4	273	4	6
Holzfeld	109	16	1	14	24	8	124	10	9
Niederburg	382	29	9	52	7	9	435	7	6
Urbar	292	15	6	39	17	3	332	2	9
Utzenhain	190	6	6	25	23	11	216	—	5
Werlau	620	—	3	84	7	3	704	7	6
	3209	18	11	435	6	5	3644	25	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf	Summa. Rth	Sgr.	Pf
Bacharach . . .	1286	—	8	159	28	6	1445	29	2
Manubach . . .	564	3	8	70	5	10	634	9	6
Oberdiebach . . .	901	5	7	112	4	9	1013	10	4
Steeg	1029	17	2	128	3	3	1157	21	5
	3780	27	1	470	12	4	4251	9	5
Niederheimbach .	420	14	6	52	14	4	472	28	10
Oberheimbach . .	602	22	—	75	4	8	677	26	8
Trechtingshausen . .	506	28	2	63	6	1	570	4	3
	1530	4	8	190	25	1	1720	29	9
Oberwesel . .	1376	25	9	201	26	11	1578	22	8
Obergondershausen	220	9	1	30	4	7	250	13	8
Beulich	553	10	11	75	6	9	628	17	8
Eveshausen . . .	141	20	4	19	10	10	161	1	2
Dommershausen . .	394	11	9	53	19	5	448	1	2
Liesenfeld	225	21	9	30	16	2	256	7	11
Niedergondershausen	471	4	6	63	24	6	534	29	—
Macken	371	24	7	50	16	7	422	11	2
Mermuth	195	4	3	26	12	—	221	16	3
Morschhausen . .	368	11	9	50	—	5	418	12	2
	2941	28	11	399	21	3	3341	20	2
Wiebelsheim .	419	1	2	61	9	2	480	10	4
Damscheid . . .	755	25	7	110	17	2	866	12	9
Dellhofen	380	15	—	55	20	2	436	5	2
Langscheid . . .	251	3	—	36	21	4	287	24	4
Perscheid	754	4	5	110	25	5	864	29	10
	2560	19	2	375	3	3	2935	22	5
Brodenbach . .	353	3	3	43	28	—	397	1	3
Niederfell . . .	455	15	9	57	—	11	512	16	8
Alken	347	17	6	43	12	2	390	29	8
Burgen	603	11	6	75	9	5	678	20	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.
Nörtershausen	184	14	9	23	18	3	208	3	—
Oberfell	292	5	4	36	16	11	328	22	3
	2236	8	1	279	25	8	2516	3	9
Boppard	2223	11	2	300	27	1	2524	8	3
Brey	608	16	—	82	13	3	690	29	3
Niederspay	168	27	8	22	28	11	191	26	7
Oberspay	213	13	8	28	27	11	242	11	7
Salzig	386	15	10	52	11	8	438	27	6
Weiler	278	—	4	37	18	7	315	18	11
	3878	24	8	525	7	5	4404	2	1
Halsenbach	322	27	5	40	5	6	363	2	11
Bassellscheid	122	18	5	15	9	1	137	27	6
Buchholz	243	26	—	30	9	10	274	5	10
Hirschwiesen	134	25	4	17	6	1	152	1	5
Kratzenburg	124	27	6	15	28	11	140	26	5
Rey	225	25	6	28	2	8	253	28	2
Oppenhausen	222	21	—	27	20	10	250	11	10
Udenhausen	153	22	2	19	5	9	172	27	11
Carbach	215	3	9	27	23	4	242	27	1
Dört	187	21	8	23	10	5	211	2	1
	1954	8	9	245	2	5	2199	11	2
Pfalzfeld	221	5	—	30	9	4	251	14	4
Bickenbach	271	23	10	37	1	9	308	25	7
Birkheim	94	24	6	12	25	—	107	19	6
Braunshorn	100	—	6	13	20	1	113	20	7
Dudenroth	59	21	8	8	2	9	67	24	5
Hausbay	130	2	5	17	18	2	147	20	7
Hungenroth	154	24	11	22	2	1	176	27	—
Laudert	244	12	10	33	3	4	277	16	2
Leiningen	380	6	4	51	13	—	431	19	4
Lingerhahn	215	26	5	29	13	10	245	10	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.
Maisborn	55	21	—	7	16	1	63	7	1
Mühlpfad	63	13	8	8	18	5	72	2	1
Niedert	114	26	5	15	16	9	130	13	2
Norath	191	2	11	25	29	—	217	1	11
Thörlingen	93	20	3	12	20	3	106	10	6
	2391	22	8	325	29	10	2717	22	6
Simmern	2139	13	7	289	19	2	2429	2	9
Altweidelbach	252	5	—	34	5	—	286	10	—
Benzweiler	178	2	—	24	3	2	202	5	2
Bergenhausen	163	21	1	22	4	6	185	25	7
Holzbach	386	8	7	52	7	9	438	16	4
Keidelheim	147	9	9	19	28	—	167	7	9
Külz	426	8	11	57	21	3	484	—	2
Mutterschied	226	6	5	30	18	2	256	24	7
Plaitzenhausen	244	25	7	33	16	8	278	12	3
Waldbach	232	23	10	31	17	11	264	11	9
Neuerkirch	366	8	10	49	29	—	416	7	10
Niederchumbd	139	4	—	18	24	9	157	28	9
Rayerschied	141	24	—	19	15	7	161	9	7
Rubach	367	15	—	53	25	4	421	10	4
Rudenbach	233	6	10	34	3	1	267	9	11
Horn	394	15	9	58	—	8	452	16	5
Kieselbach	510	18	—	74	29	1	585	17	1
Klosterchumbd	345	—	9	50	13	4	395	14	1
Laubach	615	6	8	90	13	6	705	20	2
Riegenroth	216	23	2	31	22	8	248	15	10
Steinbach	184	27	4	27	1	—	211	28	4
	7912	5	1	1104	19	7	9016	24	8
Kirchberg	1127	22	6	140	15	1	1268	7	7
Denzen	344	25	7	42	28	8	387	24	3
Dickenschied	393	22	3	49	10	10	443	3	1
Cappel	429	7	11	53	22	3	483	—	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Eudenbach	117	20	—	14	19	1	132	9	1
Dill	367	1	10	45	22	3	412	24	1
Dillendorf	243	4	5	30	7	2	273	11	7
Laufersweiler	485	13	8	60	29	9	546	13	5
Maitzborn	156	6	3	19	18	5	175	24	8
Metzenhausen	155	19	9	19	11	8	175	1	5
Niedercostenz	257	21	—	32	1	7	289	22	7
Obercostenz	308	2	8	38	15	6	346	18	2
Oppertshausen	110	—	2	13	20	6	123	20	8
Reckertshausen	262	27	2	32	21	7	295	18	9
Rödern	110	7	10	13	21	5	123	29	3
Schwarzen	142	22	3	17	22	8	160	14	11
Schönborn	288	20	9	35	27	1	324	17	10
Todtenroth	78	3	10	9	21	6	87	25	4
Wohmrath	487	26	2	61	15	—	549	11	2
	5807	6	—	732	22	—	6599	28	—
Rheinböllen	732	15	—	107	15	9	840	—	9
Argenthal	782	18	6	114	27	2	897	15	8
Dichtelbach	275	5	8	40	8	9	315	14	5
Ellern	507	28	2	74	18	7	582	16	9
Erbach	88	23	—	12	29	11	101	22	11
Kleinweidelbach	58	18	10	8	17	2	67	6	—
Liebshausen	272	22	9	39	28	6	312	21	3
Märkerwald	353	—	3	51	18	7	404	18	10
Mörschbach	295	2	11	43	12	6	338	15	5
Niesweiler	340	2	4	49	23	6	389	24	10
Schnorbach	205	24	7	30	8	9	236	3	4
	3912	12	—	573	28	2	4486	10	2
Ohlweiler	318	7	1	43	4	5	361	11	6
Belgweiler	224	11	8	30	10	9	254	22	5
Biebern	282	22	2	38	23	8	321	15	10
Frohnhofen	279	27	2	37	25	11	317	23	1
Heinzenbach	209	13	6	28	15	7	237	29	1

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rh	Sgr.	Pf	Rh	Sgr.	Pf	Rh	Sgr.	Pf
Mengerschied . .	562	19	7	76	4	9	638	24	4
Nannhausen . . .	240	4	8	32	14	7	272	19	3
Nickweiler . . .	171	19	8	23	6	8	194	26	4
Ravengiersburg . .	377	5	1	51	10	7	428	15	8
Reich	306	10	4	41	15	5	347	25	9
Sargenroth . . .	339	4	5	46	2	5	385	6	10
Tiefenbach . . .	324	25	3	43	29	8	368	24	11
Unzenberg . . .	384	27	7	52	2	4	436	29	11
Wüschheim . . .	212	18	6	28	22	11	241	11	5
	4234	6	8	574	9	8	4808	16	4
Castellaun . .	873	21	10	118	25	7	992	17	5
Altercülz	438	29	—	60	5	4	499	4	4
Bell	469	3	6	63	22	6	532	26	—
Beltheim	634	23	4	86	13	9	721	7	1
Buch	732	29	3	99	23	11	832	23	2
Corweiler . . .	148	28	11	20	6	2	169	5	1
Crastel	153	13	—	20	22	8	174	5	8
Dorweiler . . .	283	23	10	38	11	9	322	5	7
Ebschied	128	17	1	17	11	10	145	28	11
Franckweiler . . .	270	9	2	36	17	—	306	26	2
Gödenroth . . .	446	20	5	61	3	4	507	23	9
Hasselbach . . .	255	21	1	34	17	11	290	9	—
Heyweiler . . .	209	16	5	28	10	6	237	26	11
Hollnich	109	28	2	14	26	2	124	24	4
Hundheim . . .	108	10	7	14	19	10	123	—	5
Leideneck	213	9	6	28	25	10	242	5	4
Mannebach . . .	118	24	9	16	11	10	135	6	7
Michelbach . . .	156	—	2	21	3	2	177	3	4
Mörz	137	2	1	18	21	11	155	24	—
Roth	280	8	6	38	5	8	318	14	2
Sabershausen . .	369	16	9	50	9	8	419	26	5
Sevenich	316	9	9	42	26	2	359	5	11
Spesenroth . . .	171	24	7	23	7	4	195	1	11
Uhler	381	15	7	52	3	4	433	18	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Völkenroth	207	13	4	28	1	11	235	15	3
Wohnroth	163	18	7	22	4	—	185	22	7
	7780	19	2	1057	29	1	8838	18	3
Gemünden	629	18	2	92	18	8	722	6	10
Bruschied	114	19	11	16	25	2	131	15	1
Gehlweiler	205	13	10	30	1	3	235	15	1
Hecken	134	8	8	19	19	3	153	27	11
Henau	344	8	5	50	10	—	394	18	5
Kellenbach	270	11	—	39	21	8	310	2	8
Königsau	75	24	10	11	4	9	86	29	7
Panzweiler	81	12	2	11	27	—	93	9	2
Rohrbach	253	14	2	37	3	1	290	17	3
Schlierschied	420	28	10	62	2	7	483	1	5
Schneppenbach	147	16	8	21	17	10	169	4	6
Schwarzerden	208	6	8	30	19	5	238	26	1
Sohrschied	288	5	4	42	5	6	330	20	10
	3174	18	8	465	26	2	3640	11	10
Creuznach	6297	29	9	852	14	—	7150	13	9
Hüffelsheim	593	13	7	74	12	—	667	25	7
Münster a. St.	151	18	2	19	—	3	170	18	5
Niederhausen	290	28	4	36	16	4	327	14	8
Norheim	289	23	4	36	10	2	326	3	6
Traisen	233	3	11	29	1	10	262	5	9
Weinsheim	986	7	6	123	11	4	1109	18	10
	2545	4	10	318	21	11	2863	26	9
Langenlonsheim	1563	9	10	212	8	1	1775	17	11
Bretzenheim	770	29	6	104	22	9	875	22	3
Heddesheim	931	29	6	127	3	4	1059	2	10
Laubenheim	507	18	3	68	24	9	576	13	—
Winzenheim	345	19	8	47	1	4	392	21	—
	4119	16	9	560	—	3	4679	17	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf	Summa. Rth	Sgr.	Pf
Mandel . . .	527	3	10	65	27	4	593	1	2
Catharinenhof . .	178	16	9	22	6	5	200	23	2
Braunweiler . . .	307	13	2	38	9	7	345	22	9
Gutenberg . . .	336	21	—	41	26	11	378	17	11
Hargesheim . . .	234	12	1	29	4	7	263	16	8
Rexheim	541	24	11	67	27	2	609	22	1
Rüdesheim . . .	399	13	2	50	14	1	449	27	3
	2525	14	11	315	26	1	2841	11	—
Sobernheim . .	1916	1	9	239	27	4	2155	29	1
Bockenau	475	28	9	59	12	6	535	11	3
Boos	132	7	—	16	18	7	148	25	7
Burgsponheim . .	132	12	2	16	19	6	149	1	8
Sponheim	858	6	4	106	24	4	965	—	8
Thalböckelheim . .	268	19	10	33	13	3	302	3	1
Waldböckelheim . .	1263	12	7	158	11	—	1421	23	7
Oberstreit . . .	79	8	—	9	25	9	89	3	9
	5126	6	5	641	2	3	5767	8	8
Stromberg . .	552	16	6	69	4	8	621	21	2
Daxweiler . . .	730	15	—	91	17	11	822	2	11
Dörenbach . . .	356	26	9	44	13	11	401	10	8
Eckenroth	97	14	8	12	3	9	109	18	5
Roth	84	4	5	10	14	9	94	19	2
Schöneberg . . .	347	22	—	43	14	9	391	6	9
Seibersbach . . .	461	18	—	57	15	—	519	3	—
Walderbach . . .	140	14	6	17	14	2	157	28	8
Warmsroth . . .	203	22	7	25	17	—	229	9	7
	2975	4	5	371	25	11	3347	—	4
Waldalgesheim	732	27	1	91	26	5	824	23	6
Dorsheim . . .	108	7	4	13	14	—	121	21	4
Genheim	264	26	6	33	—	6	297	27	—
Münster	415	13	5	51	21	3	467	4	8

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Rümmelsheim . .	225	19	11	28	8	4	253	28	3
Sarmsheim . . .	195	15	11	24	9	7	219	25	6
Weiler	1328	9	7	165	14	5	1493	24	—
	3270	29	9	408	4	6	3679	4	3
Wallhausen . .	581	22	3	79	1	3	660	23	6
Allenfeld	144	22	—	19	18	9	164	10	9
Argenschwang . .	166	12	4	22	15	4	188	27	8
Dalberg	97	2	8	13	4	3	110	6	11
Sommerloch . . .	169	18	9	23	4	6	192	23	3
Spabrücken . . .	384	27	8	52	11	7	437	9	3
Spall und Münchwald	232	9	9	31	22	10	264	2	7
	1776	25	5	241	18	6	2018	13	11
Windesheim . .	753	19	3	103	13	5	857	2	8
Hergenfeld . . .	305	10	7	41	11	4	346	21	11
Schweppenhausen .	277	27	1	37	20	7	315	17	8
Waldhilbersheim .	405	12	11	55	10	6	460	23	5
Waldlaubersheim .	637	10	—	86	13	7	723	23	7
	2379	19	10	324	9	5	2703	29	3
Kirn	1450	4	—	180	27	9	1631	1	9
Callenfels . . .	31	9	2	3	26	10	35	6	—
Dhaun	138	3	5	17	9	4	155	12	9
Hahnenbach . . .	137	20	11	17	3	8	154	24	7
Heinzenberg . . .	60	27	10	7	17	4	68	15	2
Hennweiler . . .	608	20	5	76	4	10	684	25	3
Hochstädten . . .	449	15	—	57	2	—	506	17	—
Oberhausen . . .	258	23	10	32	8	3	291	2	1
	3135	4	7	392	10	—	3527	14	7
Winterburg . .	181	4	11	27	2	8	208	7	7
Daubach	168	28	6	24	21	3	193	19	9
Eckweiler	328	20	2	48	11	2	377	1	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.
Gebroth	151	24	—	23	3	10	174	27	10
Ippenschied	193	14	8	28	9	4	221	24	—
Pferdsfeld	462	13	7	68	3	10	530	17	5
Rehbach	177	7	4	26	—	—	203	7	4
Winterbach	182	3	1	26	29	11	209	3	—
	1845	26	3	272	22	—	2118	18	3
Monzingen	1500	12	6	187	12	3	1687	24	9
Auen	162	2	—	20	9	11	182	11	11
Brauweiler	110	17	5	13	22	6	124	9	11
Horbach	115	10	—	14	10	4	129	20	4
Langenthal	148	17	9	18	21	10	167	9	7
Martinstein	26	2	10	3	7	9	29	10	7
Nußbaum	301	20	8	37	29	—	339	18	8
Seesbach	354	14	7	44	9	11	398	24	6
Simmern u. Dh.	613	13	2	77	11	10	690	25	—
Weiler	615	2	7	77	5	5	692	8	—
Weitersborn	98	15	11	12	14	1	111	—	—
	4046	9	5	507	3	10	4553	13	3
Zell	1655	10	10	224	11	6	1879	22	4
Alvegund	525	29	11	71	6	2	597	6	1
Alf	563	22	4	76	8	10	640	1	2
Bullay	247	9	10	33	14	5	280	24	3
Kaimt	648	22	3	87	27	6	736	19	9
Neef	533	3	1	72	3	7	605	6	8
Tellig	92	16	6	12	16	6	105	3	—
Briedel	1787	23	10	241	26	11	2029	20	9
Merl	1013	23	5	137	18	3	1151	11	8
Pünderich	764	—	4	103	18	2	867	18	6
	7832	12	4	1061	1	10	8893	14	2
Blankenrath	256	—	9	34	21	4	290	22	1
Haserich	228	7	5	30	26	5	259	3	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Heßweiler	150	28	8	20	12	9	171	11	5
Löffelscheid	239	6	9	32	11	1	271	17	10
Maslershausen	575	13	—	78	7	7	653	20	7
Panzweiler	195	29	10	26	15	5	222	15	3
Peterswald	362	14	—	49	8	10	411	22	10
Reidenhausen	102	1	9	13	24	2	115	25	11
Schauren-Wallhausen	252	21	1	34	5	5	286	26	6
Sosberg	201	5	4	27	6	6	228	11	10
	2564	8	7	347	19	6	2911	28	1
Senheim	894	29	2	121	5	1	1016	4	3
Alftrimmig	397	11	9	53	23	4	451	5	1
Beilstein	96	21	6	13	2	8	109	24	2
Briedern	382	25	7	51	28	8	434	24	3
Forst	104	25	—	14	5	6	119	—	6
Grenderich	393	25	2	53	18	7	447	13	9
Liesenich	451	28	2	62	3	1	514	1	3
Mesenich	397	9	1	53	26	10	451	5	11
Mittelstrimmig	521	12	6	70	19	10	592	2	4
Moritzheim	120	16	8	16	10	8	136	27	4
	3761	24	7	510	24	3	4272	18	10
Sohren	544	29	3	74	9	10	619	9	1
Altlay	358	26	6	48	20	10	407	17	4
Bärenbach	219	8	4	29	21	—	248	29	4
Belg	205	24	-	27	25	8	233	19	8
Beuren	519	2	6	70	10	11	589	13	5
Büchenbeuren	337	2	—	46	1	5	383	3	5
Hahn	238	16	5	32	8	3	270	24	8
Hirschfeld	253	6	10	34	11	10	287	18	8
Irmenach	712	13	4	97	6	11	809	20	3
Lauzenhausen	260	20	11	35	8	2	295	29	1
Lötzbeuren	798	12	3	108	14	10	906	27	1
Niedersohren	262	26	—	35	16	11	298	12	11
Niederweiler	273	28	5	37	2	7	311	1	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Ravensbeuren . .	424	8	4	58	1	7	482	9	11
Rödelhausen . . .	117	3	11	15	26	3	133	—	2
Thalkleinig . . .	147	14	6	20	—	6	167	15	—
Wahlenau . . .	280	8	3	37	28	4	318	6	7
Würrich	233	15	4	31	24	3	265	9	7
	6187	27	1	841	—	1	7028	27	2
Trarbach . . .	1198	25	2	162	12	7	1361	7	9
Burg	504	3	—	68	20	1	572	23	1
Enkirch	2272	28	7	308	24	5	2581	23	—
Starkenburg . . .	141	9	8	19	4	4	160	14	—
Traben	1632	7	8	221	12	7	1853	20	3
	5749	14	1	780	14	—	6529	28	1
Mayen . . .	2985	7	2	371	10	10	3356	17	11
Allenz	573	16	9	71	15	3	645	2	—
Anschau	208	17	10	25	28	3	234	16	1
Bermel	242	19	8	30	5	3	272	24	11
Berresheim . . .	249	13	5	31	1	10	280	15	3
Boos	316	6	—	39	9	8	355	15	8
Cottenheim . . .	628	11	8	79	16	—	707	27	8
Cürrenberg . . .	348	11	4	53	15	8	391	27	—
Dittscheid	162	17	—	20	6	7	182	23	7
Hausen	439	6	—	44	28	4	494	4	4
Hirten	110	13	—	13	22	—	124	5	—
Kehrig	606	24	1	76	6	7	683	—	8
Lind	81	2	9	10	2	5	91	5	2
Lurem	218	7	4	27	4	5	245	11	9
Monreal	711	2	10	88	14	6	799	17	4
Münk*	166	2	2	20	19	9	186	21	11
Nachtsheim . . .	267	17	1	33	9	5	300	26	6
Reudelsterz . . .	164	17	—	20	14	1	185	1	1
Weiler	351	3	6	43	25	10	394	29	4
	8831	6	6	1101	16	8	9932	23	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Andernach	3151	29	—	396	15	6	3548	14	6
Eich	364	4	10	46	1	—	410	5	10
Kretz	355	21	8	44	28	5	400	20	1
Kruft	1404	10	4	177	4	11	1581	15	3
Miesenheim	820	12	4	103	15	8	923	28	—
Namedy	448	22	1	44	1	11	492	24	—
Nickenich	1013	9	3	127	15	6	1140	24	9
Plaidt	759	23	7	96	8	7	856	2	2
Saffig	488	27	—	61	21	9	550	18	9
	8807	10	1	1097	23	3	9905	3	4
Burgbrohl	235	24	—	32	9	7	268	3	7
Brenk	122	10	6	16	16	8	138	27	2
Gallenberg	78	21	4	10	19	5	89	10	9
Glees	332	20	7	45	—	3	377	20	10
Kell	562	8	5	76	18	9	638	27	2
Niederlützingen	411	25	8	56	8	8	468	4	4
Oberlützingen	218	2	5	29	25	2	247	27	7
Wassenach	505	11	2	68	11	4	573	22	6
Wehr	569	17	9	77	1	10	646	19	7
Weiler	320	22	5	43	20	4	364	12	9
	3357	14	3	456	12	—	3813	26	3
Münstermayfeld	1157	28	8	156	24	3	1314	22	11
Gierschenach	422	12	9	57	15	9	479	28	6
Kalt	607	28	8	82	7	6	690	6	2
Keldung	208	12	4	28	5	10	236	18	2
Küttig	340	2	1	46	1	4	386	3	5
Lasserg	360	5	3	48	26	5	409	1	8
Metternich	1068	1	7	144	22	1	1212	23	8
Mörz	405	15	3	55	1	11	460	17	2
Pillig	667	7	1	90	22	9	757	29	10
Wirschem	582	6	4	78	23	8	661	—	—
Cattenes	190	12	4	25	22	9	216	5	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Gondorf	315	15	5	43	—	4	358	15	9
Hatzenport	395	28	9	53	19	6	449	18	3
Lehmen	623	17	3	85	10	4	708	27	7
Löf	387	22	7	52	24	9	440	17	4
Moselsürsch	531	21	3	72	10	8	604	1	11
	8264	27	7	1121	29	10	9386	27	5
Polch	2999	22	6	405	25	7	3405	18	1
Collig	285	9	1	38	18	4	323	27	5
Dreckenach	316	19	7	43	27	2	360	16	9
Einig	261	--	7	35	9	6	296	10	1
Gappenach	418	3	—	56	21	—	474	24	—
Gering	187	24	4	25	12	5	213	6	9
Kerben	495	29	5	67	3	1	563	2	6
Lonnig	526	15	10	71	21	—	598	6	10
Mertloch	1313	27	3	178	6	5	1492	3	8
Naunheim	736	13	—	100	9	9	836	22	9
Ochtendung	1923	9	6	262	11	4	2185	20	10
Rüber	397	21	7	53	24	2	451	15	9
Trims	302	9	5	41	2	3	343	11	8
Welling	489	4	3	66	12	5	555	16	8
	10653	29	4	1446	24	5	12100	23	9
St. Johann	322	7	2	40	17	7	362	24	9
Bell	606	10	9	75	12	7	681	23	4
Ettringen	527	3	5	66	12	10	593	16	3
Kirchesch	158	25	7	20	6	6	179	2	1
Niedermendig	1067	22	1	133	9	7	1201	1	8
Obermendig	764	26	5	95	10	—	860	6	5
Rieden	362	23	—	45	18	1	408	11	1
Thür	713	1	3	89	16	9	802	18	—
Volkesfeld	114	24	3	14	8	3	129	2	6
Waldesch	171	26	3	21	11	3	193	7	6
	4809	20	2	602	3	5	5411	23	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Cochem	1631	18	8	203	11	6	1835	—	2
Dohr	198	3	2	24	28	3	223	1	5
Ernst	413	6	5	51	20	6	464	26	11
Faid	339	23	4	42	7	9	382	1	1
Greimersburg	468	19	10	59	22	—	528	11	10
Sehl	315	1	7	39	6	4	354	7	11
	3366	13	—	421	6	4	3787	19	4
Carden	407	13	9	59	21	8	467	5	5
Binningen	488	7	6	66	2	6	554	10	—
Brohl	549	17	5	74	20	6	624	7	11
Dünfus	272	4	10	36	24	10	308	29	8
Forst	387	21	10	52	27	1	440	18	11
Möntenich	362	19	3	49	1	8	411	20	11
Moselkern	498	3	10	67	17	—	565	20	10
Müden	642	14	4	87	16	7	730	—	11
Rös	485	11	5	65	23	1	551	4	6
	4093	24	2	560	4	11	4653	29	1
Eller	594	12	5	87	3	5	681	15	10
Bremm	723	26	—	106	5	5	830	1	5
Ediger	818	—	5	119	26	7	937	27	—
Ellenz-Poltersdorf	772	27	—	113	10	7	886	7	7
Nehren	102	27		15	4	5	118	1	5
	3012	2	10	441	20	5	3453	23	3
Kaiserseſch	640	3	2	80	15	4	720	18	6
Brachtendorf	160	6	4	20	4	7	180	10	11
Calenborn	148	10	—	18	13	5	166	23	5
Düngenheim	664	21	—	83	20	8	748	11	8
Eppenberg	114	1	1	14	6	3	128	7	4
Eultgen	182	17	10	22	22	2	205	10	—
Gammeln	377	17	11	47	13	10	425	1	9
Hambuch	367	4	11	45	27	3	413	2	2
Hauroth	138	—	11	17	7	—	155	7	11

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf.	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf.	Summa. Rth	Sgr.	Pf.
Allerich	476	11	11	59	11	11	535	23	10
Kaiffenheim	423	11	—	53	21	2	477	2	2
Landkern	446	19	7	56	28	1	503	17	8
Laubach	224	—	5	27	27	1	251	27	6
Maasburg	340	1	2	42	15	2	382	16	4
Müllenbach	238	—	10	29	28	1	267	28	11
Urmersbach	230	10	3	28	20	2	259	—	5
Zeltingen	336	12	5	41	26	8	378	9	1
	5508	—	9	691	8	10	6199	9	7
Lutzerath	441	26	9	59	26	9	501	23	6
Alflen	373	18	3	50	21	9	424	10	—
Anderath	127	17	3	17	7	11	144	25	2
Bertrich-Kenfus	216	24	6	29	10	1	246	4	7
Beuren	245	2	11	33	6	2	278	9	1
Büchel	364	17	5	49	9	10	413	27	3
Driesch	262	24	8	35	16	8	298	11	4
Filz	65	1	4	8	24	11	73	26	3
Gevenich	185	4	4	25	1	5	210	5	9
Gillenbeuren	125	14	6	17	2	3	142	16	9
Schmitt	83	21	6	11	9	10	95	1	4
Uelmen	843	19	5	114	11	2	958	—	7
Urschmitt-Klding	237	19	6	32	7	9	269	27	3
Wagenhausen	49	9	2	6	20	1	55	29	3
Weiler	162	24	4	22	—	10	184	25	2
Wollmerath	85	11	8	11	19	9	97	1	5
	3870	17	6	524	17	2	4395	4	8
Pommern	529	10	9	65	25	8	595	6	5
Brieden	432	19	—	53	24	4	486	13	4
Clotten	1209	15	5	150	25	2	1360	10	7
Kail	397	—	—	49	11	3	446	11	3
Wirfus	298	17	1	37	14	8	336	1	9
	2867	2	3	357	11	1	3224	13	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Treis	1525	23	11	207	5	5	1732	29	4
Bruttig	682	8	6	92	19	3	774	27	9
Cond	503	11	4	68	11	1	571	22	5
Fankel	591	23	—	80	8	10	672	1	10
Lahr	186	23	5	25	8	1	212	1	6
Lieg	524	20	6	71	1	10	595	22	4
Lütz	219	17	2	29	28	9	249	15	11
Mörsdorf	805	6	—	109	20	5	914	26	5
Walwig	468	16	8	64	—	9	532	17	5
Zilshausen	340	5	11	46	13	5	386	19	4
	5848	6	5	794	27	10	6643	4	3
Ahrweiler	2555	2	2	373	20	1	2928	22	3
Gimmingen	203	5	11	29	22	7	232	28	6
Heimersheim	1062	8	—	155	9	7	1217	17	7
Kirchdaun	148	29	8	21	26	10	170	26	6
Lohrsdorf	334	—	4	48	25	—	382	25	4
Wadenheim	1143	5	—	167	7	10	1310	12	10
	5446	21	1	796	21	11	6243	13	—
Altenahr	330	5	4	48	14	3	378	19	7
Berg	404	1	9	59	5	—	463	6	9
Dernau	339	16	1	49	24	6	389	10	7
Kirchsahr	120	29	8	17	26	7	138	26	3
Kreuzberg	150	26	2	22	1	9	172	27	11
Laach	50	4	3	7	10	1	57	14	4
Maischoß	354	8	3	51	28	3	406	6	6
Rech	202	5	5	29	17	2	231	22	7
	1952	6	11	286	7	7	2238	14	6
Gelsdorf	824	12	9	103	9	1	927	21	10
Bengen	333	24	2	41	26	7	375	20	9
Calenborn	97	22	9	12	4	9	109	27	6
Carweiler	125	17	11	15	24	1	141	12	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer; Haupt-Summe. Rth.	Sgr.	Pf.	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth.	Sgr.	Pf.	Summa. Rth.	Sgr.	Pf.
Eckendorf	436	15	7	54	17	3	491	2	10
Holzweiler	378	26	5	47	9	9	426	6	2
Lantershoven	153	27	10	19	5	9	173	3	7
Leimersdorf	734	17	6	91	26	8	826	14	2
Birresdorf	439	21	7	54	21	—	494	12	7
Nierendorf	296	20	11	37	6	1	333	27	—
Ringen	761	26	2	95	3	1	855	29	3
Vettelhofen	464	21	3	57	23	10	522	15	1
	5047	14	10	630	27	11	5678	12	9
Königsfeld	573	4	6	83	29	10	657	4	4
Blasweiler	73	29	5	10	25	11	84	25	4
Heckenbach	334	21	4	49	11	5	384	2	9
Niederdürenbach	309	23	2	45	8	6	355	1	8
Niederziffen	559	14	1	82	1	9	641	15	10
Oberdürenbach	166	11	2	24	9	7	190	20	9
Oberziffen	156	28	10	22	29	2	179	28	—
Reimersbach	139	1	7	20	13	3	159	14	10
Schalkenbach	253	15	9	37	2	—	290	17	9
	2566	29	10	376	11	5	2943	11	3
Niederbreisig	947	16	2	128	17	11	1076	4	1
Brohl	287	—	3	38	24	9	325	25	—
Gömmersdorf	333	5	1	45	19	4	378	24	5
Oberbreisig	491	23	11	66	26	—	558	19	11
Rheineck	107	23	11	14	17	6	122	11	5
Walldorf	443	11	4	60	4	6	503	15	10
	2610	20	8	354	20	—	2965	10	8
Remagen	1739	25	3	235	18	4	1975	13	7
Bodendorf	573	22	1	78	2	11	651	25	—
Oberwinter	637	1	5	86	10	10	723	12	3
Dedingen	193	29	3	26	9	5	220	8	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf.	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf.	Summa. Rth	Sgr.	Pf.
Rolandswerth . .	192	12	6	26	1	1	218	13	7
Unkelbach . . .	301	26	9	41	5	11	343	2	8
	3638	27	3	493	18	6	4132	15	9
Sinzig	1653	15	5	223	22	2	1877	7	7
Coisdorf	186	28	4	25	8	9	212	7	1
Franken	292	22	3	40	23	10	333	16	1
Löhndorf	494	2	8	67	15	3	561	17	11
Westum	799	4	4	108	21	3	907	25	7
	3426	13	—	466	1	3	3892	14	3
Adenau . . .	623	23	7	77	17	7	701	11	2
Breitscheid . . .	106	26	3	13	8	9	120	5	—
Herschbach . . .	233	16	7	29	1	11	262	18	6
Herschbroich . . .	136	—	3	16	27	7	152	27	10
Insul	190	9	1	23	20	1	213	29	2
Kaltenborn . . .	148	2	7	18	15	—	166	17	7
Kottenborn . . .	80	18	9	10	—	9	90	19	6
Leimbach	313	29	4	39	1	4	353	—	8
Niederadenau . .	277	15	7	34	23	7	312	9	2
Quiddelbach . . .	93	1	9	11	17	3	104	19	—
Reifferscheid . . .	443	2	2	55	9	—	498	11	2
Schuld	299	2	7	37	18	5	336	21	—
Wimbach	164	23	4	20	14	9	185	8	1
	3110	21	10	387	26	—	3498	17	10
Aremberg . . .	149	3	1	22	7	1	171	10	2
Antweiler . . .	135	26	4	20	1	10	155	28	2
Barweiler . . .	186	13	10	27	8	8	213	22	6
Bauler	59	26	1	8	22	8	68	18	9
Dankerath . . .	85	25	2	12	16	6	98	11	8
Dorsel	175	6	4	25	22	9	200	29	1
Hoffeld	141	22	6	20	21	9	162	14	3
Hümmel	267	20	6	39	7	11	307	4	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Müsch	94	13	1	13	24	5	108	7	6
Rohn	229	17	6	33	19	2	263	6	8
Pomster	128	20	—	18	24	2	147	14	2
Sensscheid	84	16	10	12	10	10	96	27	8
Trierscheid	101	24	6	14	26	7	116	21	1
Wershofen	535	12	6	78	15	9	613	28	3
Wissemscheid	100	9	6	14	29	2	114	29	8
Wirft	69	12	2	10	18	8	80	—	10
	2546	5	11	373	28	11	2920	4	10
Brück	95	3	1	11	24	10	106	27	11
Denn und Pützfeld	200	14	4	24	28	1	225	12	5
Hönningen	195	8	11	24	8	8	219	17	7
Kesseling	173	10	—	21	20	8	195	—	8
Liers	58	7	—	7	7	3	65	14	3
Lind	282	22	2	35	4	11	317	27	1
Staffel	125	11	5	15	19	—	141	—	5
Weidenbach	195	13	—	24	9	4	219	22	4
	1325	29	11	165	2	9	1491	2	8
Kellberg	168	23	3	24	24	7	193	17	10
Bernbach	67	24	8	9	27	6	77	22	2
Bodenbach	205	22	7	30	2	4	235	24	11
Bongard	104	13	7	15	8	1	119	21	8
Drees	182	8	—	26	19	5	208	27	5
Gellenberg	42	7	1	6	5	4	48	12	5
Gunderath	31	17	—	4	18	6	36	5	6
Hausen	118	24	—	17	11	1	136	5	1
Horperath	48	15	9	7	2	9	55	18	6
Hühnerbach	46	6	8	6	22	8	52	29	4
Kaperich	56	1	—	8	5	7	64	6	7
Köttelbach	84	3	—	12	8	9	96	11	9
Mosbruch	105	20	—	15	13	8	121	3	8
Müllenbach	143	29	3	21	1	8	165	—	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Nürburg	229	2	11	33	23	5	262	26	4
Rothenbach	196	29	3	15	19	5	122	18	8
Sassen	74	28	—	10	28	7	85	26	7
Urffeld	115	10	1	17	—	4	132	10	5
Zermüllen	136	4	2	19	27	7	156	1	9
	2068	20	3	303	1	3	2371	21	6
Kempenich	311	11	8	42	9	10	353	21	6
Engeln	81	26	10	11	2	3	92	29	1
Hannebach	80	15	5	10	26	9	91	12	2
Hausten	159	18	3	21	17	10	181	6	1
Leverbach	72	25	3	9	25	8	82	20	11
Spessert	114	4	5	15	13	4	129	17	9
Wabern	69	16	4	9	12	3	78	28	7
Weibern	453	11	2	61	10	3	514	21	5
Wüstleimbach	85	23	10	11	18	2	97	12	—
	1429	3	2	193	16	4	1622	19	6
Virneburg	113	28	6	15	12	7	129	11	1
Acht	65	10	9	8	25	3	74	6	—
Arft	92	27	2	12	17	4	105	14	6
Baar	266	22	8	36	11	—	303	3	8
Bereborn	85	21	10	11	17	9	97	9	7
Herresbach	173	16	8	23	14	6	197	1	2
Langenfeld	105	11	—	14	13	—	119	24	—
Langscheid	39	1	5	5	8	6	44	9	11
Lierstall	265	2	4	35	28	11	301	1	3
Mannebach	142	27	1	19	10	—	162	7	1
Retterath	255	12	2	34	26	10	290	9	—
Siebenbach	118	1	6	15	28	11	134	—	5
Welschenbach	42	14	9	5	22	6	48	7	3
	1766	17	10	239	27	1	2006	14	11
Engers	926	11	7	51	19	6	978	1	1
Gladbach	1084	12	1	60	13	7	1144	25	8

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rtl.	Sgr.	Pf.
Heimbach . . .	1749	—	10	97	15	3	1846	16	1
Weiß	756	—	—	42	4	4	798	4	4
	4515	24	6	251	22	8	4767	17	2
Leudesdorf . .	883	22	7	49	8	1	933	—	8
Hönningen . . .	1300	10	11	72	14	9	1372	25	8
Niederhammerstein .	248	24	4	13	26	2	262	20	6
Oberhammerstein .	109	19	8	6	3	6	115	23	2
Rheinbrohl . . .	1066	17	11	59	13	11	1126	1	10
	3609	5	5	201	6	5	3810	11	10
Linz	1464	25	—	81	19	11	1546	14	11
Dattenberg . . .	526	26	9	29	11	4	556	8	1
Hargarten . . .	163	21	8	9	3	9	172	25	5
Leubsdorf . . .	575	3	6	32	1	11	607	5	5
Linzerhausen . . .	96	24	—	5	11	11	102	5	11
Rothscheid . . .	98	15	—	5	14	10	103	29	10
Obercasbach . . .	145	28	5	8	4	1	154	2	6
Ockenfels	223	12	7	12	13	7	235	26	2
Ohlenberg . . .	264	19	—	14	22	7	279	11	7
	3559	25	11	198	13	11	3758	9	10
Unkel	642	25	2	35	25	2	678	20	4
Bruchhausen . . .	228	—	11	12	21	4	240	22	3
Erpel	636	21	8	35	15	1	672	6	9
Heister	183	4	6	10	6	3	193	10	9
Niedercasbach . .	97	29	10	5	14	—	103	13	10
Orsberg	169	6	4	9	12	11	178	19	3
Rheinbreitbach . .	537	22	6	29	29	5	567	21	11
Scheuren	255	13	5	14	7	1	269	20	6
	2751	4	4	153	11	3	2904	15	7
Neuwied . . .	4454	22	6	248	10	7	4703	3	1
Anhausen . . .	269	—	8	14	29	10	284	—	6
Bonnefeld . . .	221	6	1	12	10	—	233	16	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf.	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf.	Summa. Rth	Sgr.	Pf.
Ehlscheid	133	3	—	7	12	7	140	15	7
Ellingen	98	9	10	5	14	7	103	24	5
Hardert	179	22	8	10	—	8	189	23	4
Hümmerich	135	4	3	7	16	—	142	20	3
Jahrsfeld	144	29	3	8	2	7	153	1	10
Meimborn	220	7	6	12	8	4	232	15	10
Niederhonnefeld	151	13	7	8	13	3	159	26	10
Niederraden	75	5	8	4	5	9	79	11	5
Oberhonnefeld	122	17	2	6	24	11	129	12	1
Oberraden	156	27	11	8	22	6	165	20	5
Rüscheid	279	7	10	15	17	1	294	24	11
Rengsdorf	356	21	10	19	26	7	376	18	5
Thalkausen	223	1	—	12	13	1	235	14	1
	2766	28	3	154	7	9	2921	6	—
Elsaff-Asbach	575	2	2	32	1	10	607	4	—
Griesenbach	259	27	1	14	14	8	274	11	9
Krautscheid	354	20	4	19	23	3	374	13	7
Limbach	485	6	10	27	1	7	512	8	5
Rederscheid	268	17	6	14	29	2	283	16	8
Schöneberg	950	16	9	52	29	10	1003	16	7
Windhagen	304	22	—	16	29	7	321	21	7
	3198	22	8	178	9	11	3377	2	7
Dierdorf	873	4	—	48	20	5	921	24	5
Bruchrachdorf	225	12	—	12	17	—	237	29	—
Elgert	195	8	5	10	26	6	206	4	11
Gierschhofen	235	13	8	13	3	9	248	17	5
Großmaischeid	548	11	4	30	17	3	578	28	7
Isenburg	115	11	10	6	12	11	121	24	9
Kausen	122	5	—	6	24	3	128	29	3
Kleinmaischeid	340	28	9	19	—	4	359	29	1
Stebach	101	27	9	5	20	6	107	18	3
Wienau	133	1	9	7	12	6	140	14	3
	2891	4	6	161	5	5	3052	9	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf.	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf.	Summa. Rth	Sgr.	Pf.
Heddesdorf	1527	13	4	85	4	10	1612	18	2
Altwied	103	23	1	5	23	6	109	16	7
Datzeroth	131	16	—	7	10	—	138	26	—
Fahr	152	—	8	8	14	3	160	14	11
Gönnersdorf	122	6	2	6	24	4	129	—	6
Hüllenberg	132	10	2	7	11	4	139	21	6
Irrlich	521	21	1	29	2	8	550	23	9
Melsbach	170	10	1	9	14	10	179	24	11
Niederbieber	329	21	11	18	11	6	348	3	5
Oberbieber	683	27	11	38	3	10	722	1	9
Rodenbach	278	27	3	15	16	5	294	13	8
Rockenfeld	35	1	8	1	28	7	37	—	3
Segendorf	259	13	8	14	14	—	273	27	8
Wollendorf	479	19	—	26	22	2	506	11	2
	4928	2	—	274	22	3	5202	24	3
Neuerburg									
Breitscheid	383	19	—	21	11	8	405	—	8
Bremscheid	394	5	8	21	29	4	416	5	—
Kurtscheid	188	10	4	10	14	11	198	25	3
Niederbreitbach	330	28	10	18	13	8	349	12	6
Rosbach	337	16	5	18	24	5	356	10	10
Waldbreitbach	297	28	5	16	18	3	314	16	8
	1932	18	8	107	22	3	2040	10	11
Neustadt									
Bertenau	381	28	2	21	8	9	403	6	11
Buhlingen	403	10	3	22	14	8	425	24	11
Elsaff per Thal	205	13	4	11	13	5	216	26	9
Lohrscheid	576	25	8	32	4	10	609	—	6
Rahms	428	—	8	23	25	11	451	26	7
	1995	15	1	111	7	7	2106	25	8
Niederwambach	58	23	4	3	8	4	62	1	8
Albertshofen	39	7	11	2	5	8	41	13	7
Ascheid	43	5	2	2	12	4	45	17	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf	Summa. Rth	Sgr.	Pf
Breibach	25	11	5	1	12	6	26	23	11
Brubach	32	25	4	1	24	11	34	20	3
Dendert	41	20	3	2	14	8	47	4	11
Haberscheid	33	28	7	1	26	9	35	25	4
Haburoth	86	6	5	4	24	1	91	—	6
Hilgert	80	28	7	4	15	4	85	13	11
Lahrbach	62	12	—	3	14	4	65	26	4
Lauzert	54	17	8	3	2	4	57	19	—
Neitzert	102	23	5	5	21	11	108	15	4
Niederdreis	65	14	4	3	19	7	69	3	11
Oberdreis	209	22	8	11	20	11	221	13	7
Ratzert	72	21	11	4	1	8	76	23	7
Richert	35	15	8	1	29	5	37	15	1
Rodenbach	75	15	6	4	5	4	79	21	10
Senfenbach	81	10	9	4	16	—	85	26	9
Seyen	13	3	5	—	21	10	13	25	3
Ubert	52	26	10	2	28	5	55	25	3
Wehroth	102	5	6	5	20	11	107	26	5
Wolkert	94	27	1	5	8	9	100	5	10
	1468	13	9	81	26	—	1550	9	9
Puderbach	300	24	1	16	23	2	317	17	3
Bauscheid	37	26	7	2	3	5	40	—	—
Daufenbach	171	28	2	10	17	6	181	15	8
Dernbach	283	25	10	15	24	10	299	20	8
Döttesfeld	116	12	10	6	14	7	122	27	5
Harschbach	109	10	—	6	2	11	115	12	11
Linkenbach	267	23	7	14	27	11	282	21	6
Muscheid	113	2	7	6	9	1	119	11	8
Niederhofen	89	19	7	4	29	11	94	19	6
Oberähren	47	—	7	1	18	7	49	19	2
Raubach	375	8	11	20	27	9	396	6	8
Reichenstein	50	—	8	2	23	7	52	24	3
Urbach-Kirchdorf	181	24	7	10	4	2	191	28	9
Urbach-Ueberdorf	437	1	9	24	11	—	461	12	9
	2581	29	9	143	28	5	2725	28	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Friesenhagen .	540	15	5	39	11	7	579	27	—
Hohhäuschen . . .	229	3	1	16	20	9	245	23	10
Hilgerbach . . .	197	—	4	14	10	9	211	11	1
Steeg	179	5	6	13	1	10	192	7	4
	1145	24	4	83	14	11	1229	9	3
Wissen I. Sektion	280	—	8	15	18	4	295	19	—
Blickhausenhöh . .	441	25	5	24	19	2	466	14	7
Elbergrund . . .	335	24	10	18	21	8	354	16	6
Köttingerhöhe . .	182	16	3	10	5	3	192	21	6
Schönstein . . .	231	17	9	12	27	3	244	15	—
Seelbach	119	12	10	6	19	8	126	2	6
Birken II. Sektion .	220	12	5	16	1	10	236	14	3
Bruchen	239	7	8	17	13	—	256	20	8
Holschbach . . .	166	16	3	12	4	—	178	20	3
Hövels	378	2	—	27	16	7	405	18	7
Nochen	374	4	3	27	8	1	401	12	4
	2969	20	4	189	4	10	3158	25	2
Altenkirchen .	711	28	4	39	21	6	751	19	10
Almersbach . . .	35	10	6	1	29	1	37	9	7
Amteroth	63	15	10	3	17	2	67	3	—
Bachenberg . . .	74	4	8	4	3	11	78	8	7
Bergenhausen . .	67	19	8	3	24	8	71	14	4
Bussenhausen . .	145	17	1	8	3	8	153	20	9
Cobenstein . . .	38	13	9	2	4	4	40	18	1
Dieperzen . . .	37	3	10	2	2	—	39	5	10
Eichelhardt . . .	128	10	8	7	4	9	135	15	5
Flögert	31	13	4	1	22	6	33	5	10
Fluterschen . . .	111	14	9	6	6	8	117	21	5
Gieleroth	78	4	2	4	10	9	82	14	11
Hacksen	35	9	4	1	29	1	37	8	5
Hellmenzen . . .	116	12	1	6	14	9	122	26	10
Hellmeroth . . .	112	20	1	6	8	5	118	28	6
Herpteroth . . .	78	10	3	4	11	—	82	21	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Heupelzen	107	18	8	5	29	11	113	18	7
Hilgeroth	99	13	4	5	16	5	104	29	9
Honneroth	27	10	1	1	17	1	28	27	2
Hüttenhofen	39	22	4	2	6	7	41	28	11
Idelberg	48	10	11	2	20	9	51	1	8
Ifert	70	10	9	3	27	9	74	8	6
Kettenhausen	99	11	11	5	16	4	104	28	3
Leutzbach	159	7	7	8	26	3	168	3	10
Mammelzen	99	25	9	5	17	1	105	12	10
Michelbach	119	19	3	6	20	2	126	9	5
Niedererbach	82	9	5	4	17	7	86	27	—
Niederingelbach	159	24	11	8	27	4	168	22	3
Obererbach	42	11	2	2	10	11	44	22	1
Oberingelbach	130	23	9	7	8	8	138	2	5
Oberwambach	137	18	11	7	20	1	145	9	—
Oelzen	89	6	4	4	29	2	94	5	6
Nackfen	91	28	11	5	3	8	97	2	7
Neuffelbach	44	24	11	2	15	3	47	10	2
Sörth	90	29	3	5	2	1	96	1	4
Stürzelbach	71	19	10	3	29	10	75	19	8
Volkerzen	83	25	5	4	21	3	88	16	8
Widderstein	94	11	1	5	8	—	99	19	1
	3856	22	10	215	6	5	4071	29	3
Daaden	500	5	3	28	2	6	528	7	9
Biersdorf	228	18	9	12	22	5	241	11	2
Derschen	231	15	3	12	28	4	244	13	7
Emmerzhausen	137	14	5	7	26	11	145	11	4
Friedewald	184	18	—	10	11	1	194	29	1
Herdorf	402	13	5	22	14	4	424	27	9
Niederdreisbach	138	25	—	7	22	3	146	17	3
Nisterberg	127	9	9	7	2	11	134	12	8
Oberdreisbach	101	22	3	5	20	2	107	12	5
Schutzbach	49	17	—	2	22	9	52	9	9
Weiteseld	171	4	6	9	16	2	180	20	8
	2273	13	7	127	9	10	2400	23	5

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Gebhardshain	196	—	6	11	—	1	207	—	7
Dickendorf	35	23	9	2	3	3	37	27	—
Elben	61	1	5	3	12	2	64	13	7
Elkenroth	184	11	4	10	8	3	194	19	7
Fensdorf	59	19	6	3	9	9	62	29	3
Hommelsberg	82	20	3	4	18	4	87	8	7
Kausen	97	—	10	5	12	4	102	13	2
Kotzenroth	92	2	10	5	5	3	97	8	1
Molzhain	91	—	3	5	2	1	96	2	4
Nauroth	195	25	9	11	8	11	207	4	8
Steinebach	110	26	5	6	7	9	117	4	2
Steineberg	45	19	9	2	17	11	48	7	8
Steineroth	76	8	2	4	7	6	80	15	8
	1328	10	9	74	23	7	1403	4	4
Flammersfeld	149	15	8	8	10	2	157	25	10
Ahlbach	78	17	2	4	11	3	82	28	5
Berzhausen	61	7	3	3	12	5	64	19	8
Bettgenhausen	64	28	9	3	18	7	68	17	4
Bürdenbach	41	24	—	2	15	4	47	9	4
Burglahr	121	9	4	6	22	11	128	2	3
Eichen	219	26	2	12	7	11	232	4	1
Epgert	30	8	8	1	20	8	31	29	4
Güllesheim	59	5	6	3	9	1	62	14	7
Horhausen	102	4	7	5	21	8	107	26	3
Huf	29	18	5	1	19	7	31	8	—
Keefcheid	203	5	5	11	9	11	214	15	4
Krunkel	69	17	1	3	26	2	73	13	3
Luchert	28	6	2	1	7	9	29	23	11
Niederähren	30	26	7	1	21	8	32	18	3
Niedersteinebach	30	9	3	1	20	9	32	—	—
Neiterschen	52	25	7	2	28	5	55	24	—
Oberlahr	115	22	4	6	13	6	122	5	10
Obernau	75	11	8	4	6	—	79	17	8
Obersteinebach	102	14	3	5	21	4	108	5	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf	Beschläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf	Summa. Rth	Sgr.	Pf
Derfgen	160	22	6	8	28	9	169	21	3
Peterslahr	106	11	4	6	—	2	112	11	6
Pleckhausen	74	2	6	4	4	3	78	6	9
Reifferscheid	99	13	10	5	26	5	105	—	3
Roth	349	12	7	19	17	1	368	29	8
Schöneberg	152	28	—	8	17	—	161	15	—
Schürdt	107	8	11	5	29	7	113	8	6
Seelbach	101	22	8	5	20	1	107	12	9
Seifen	78	8	—	4	13	5	82	21	5
Strickhausen	57	20	10	3	6	5	60	27	3
Walterschen	106	17	7	5	28	3	112	15	10
Willroth	55	28	9	3	3	11	59	2	8
	3120	21	4	174	10	5	3295	1	9
Hamm	339	5	1	18	27	3	358	2	4
Birkenbeul	97	—	11	5	13	4	102	14	3
Bitzen	51	18	8	2	26	3	54	14	11
Breitscheid	138	10	1	7	21	4	146	1	5
Bruchertseifen	38	23	6	2	4	10	40	28	4
Dünnebusch	45	22	3	2	16	5	48	8	8
Etzbach	147	5	7	8	6	4	155	11	11
Forst	172	7	1	9	17	11	181	25	—
Fürthen	176	26	3	9	25	11	186	22	2
Haderschen	36	27	—	2	1	9	38	28	9
Hassel	27	24	3	1	16	6	29	10	9
Heckenhof	30	15	11	1	21	2	32	7	1
Langenbach	24	12	7	1	10	10	25	23	5
Niederhausen	93	6	2	5	6	—	98	12	2
Niederirsen	36	19	1	2	1	3	38	20	4
Oettershagen	95	5	4	5	9	3	100	14	7
Pracht	169	6	—	9	15	6	178	21	6
Roth	62	25	6	3	15	1	66	10	7
Seelbach per Hamm	118	12	11	6	24	—	125	6	11
Uckertseifen	35	23	7	1	29	10	37	23	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Unterschützen	61	24	10	3	13	5	65	8	3
Weissenbrücken	89	12	6	4	29	7	94	12	1
	2089	5	1	116	23	9	2205	28	10
Kirchen	296	1	4	16	16	4	312	17	8
Alsdorf	245	9	5	13	20	4	258	29	9
Betzdorf	155	1	5	8	21	7	163	23	—
Brachbach	225	7	3	12	20	5	237	27	8
Bruche	75	—	1	4	5	6	79	5	7
Dauersberg	109	4	7	6	2	8	115	7	3
Dermbach	161	13	8	9	2	—	170	15	8
Fischbach	282	27	4	15	28	8	298	26	—
Freusburg	208	17	6	12	15	1	221	2	7
Grünebach	135	9	11	7	16	3	142	26	2
Harbach	162	12	9	9	10	11	171	23	8
Herkersdorf	141	18	3	8	—	7	149	18	10
Hüttseifen	260	29	5	14	17	5	275	16	10
Katzenbach	107	4	1	6	1	6	113	5	7
Mudersbach	409	26	2	22	26	1	432	22	3
Offhausen	121	16	8	6	26	7	128	13	3
Sassenroth	129	8	9	7	6	2	136	14	11
Scheuerfeld	103	17	11	5	23	3	109	11	2
Wallmeroth	147	15	10	8	15	7	156	1	5
Webbach	220	11	3	12	10	11	232	22	2
Wingendorf	317	2	9	17	23	9	334	26	6
	4015	16	4	226	11	7	4241	27	11
Weyerbusch	73	16	5	4	2	11	77	19	4
Birnbach	102	8	2	5	21	—	107	29	2
Craam	123	3	8	6	25	9	129	29	5
Ersfeld	89	9	8	4	29	5	94	9	1
Fiersbach	109	20	2	6	3	7	115	23	9
Forstmehren	74	14	7	4	4	8	78	19	3
Giershausen	106	1	7	5	27	4	111	28	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pfg	Beschläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pfg	Summa. Rth	Sgr.	Pfg
Hasselbach	163	27	3	9	4	1	173	1	4
Hilkhausen	93	3	11	5	5	10	98	9	9
Hirzbach	127	16	—	7	3	4	134	19	4
Hemmelzen	107	10	—	5	29	6	113	9	6
Kircheib	136	6	—	7	17	8	143	23	8
Marenbach	87	23	7	4	26	9	92	20	4
Maulsbach	94	24	9	5	8	8	100	3	5
Mehren	149	7	8	8	9	8	157	17	4
Niederölfen	123	7	4	6	26	1	130	3	5
Neiterschen u. Flatersbach	151	10	2	8	13	2	159	23	4
Neuenhof u. Freiheitshof	49	1	11	2	22	1	51	24	—
Oberirsen	98	1	10	5	14	1	103	15	11
Oberölfen	91	4	10	5	2	5	96	7	3
Retterschen	123	20	—	6	27	—	130	17	—
Rimbach	117	24	4	6	17	—	124	11	4
Werkhausen	168	3	9	8	11	3	177	15	—
Wollmersen	69	29	2	3	27	—	73	26	2
Ziegenhain	38	18	7	2	4	7	40	23	2
	2669	15	4	147	24	10	2818	10	2
Wetzlar	3143	16	5	175	7	7	3318	24	—
Atzbach	746	3	10	41	18	—	787	21	10
Dorlar	495	16	11	27	18	9	523	5	8
Dudenhofen	498	9	5	27	23	5	526	2	10
Garbenheim	454	10	2	25	24	9	480	4	11
Gleiberzerforst	26	12	8	3	24	9	30	7	5
Winzenbach	496	1	7	27	19	8	523	21	3
Krofdorf	1153	21	3	64	17	1	1218	8	4
Vetzberg	71	15	5	3	29	7	75	15	—
	3942	1	3	222	26	—	4164	27	3
Lützellinden	926	11	3	51	19	4	978	—	7
Dornholzhausen	437	8	7	24	11	4	461	19	11
Ebersgöns	376	13	4	20	29	7	397	12	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pfg	Rth	Sgr.	Pfg	Rth	Sgr.	Pfg
Hochelheim . . .	588	21	10	32	24	8	621	16	6
Hörnsheim . . .	644	18	11	35	28	2	680	17	1
Niedercleen . . .	821	20	1	45	24	5	867	14	6
Obercleen . . .	401	18	2	22	11	7	423	29	9
	4196	22	2	233	29	1	4430	21	3
Launsbach . . .	317	1	2	17	20	2	334	21	4
Ocenhausen . . .	263	29	7	14	24	6	278	24	1
Salzböden . . .	414	8	9	23	8	9	437	17	6
Wiesmar	1040	24	4	58	1	8	1098	26	—
	2036	3	10	113	25	1	2149	28	11
Rechtenbach . .									
Großrechtenbach . .	540	25	—	30	4	7	570	29	7
Kleinrechtenbach . .	206	15	10	11	15	5	218	1	3
Niederwetz . . .	499	17	1	27	25	6	527	12	7
Reiskirchen . . .	453	12	5	25	8	4	478	20	9
Volnkirchen . . .	283	1	—	15	23	5	298	24	5
Volpertzhausen . .	200	28	4	16	6	7	307	4	11
Weidenhausen . .	205	27	8	11	14	4	217	12	—
	2480	7	4	138	8	2	2618	15	6
Braunfels . . .	792	11	9	44	5	2	836	16	11
Albshausen . . .	233	2	10	12	29	9	246	2	7
Altenberg . . .	513	10	1	28	18	6	541	28	7
Burgsolms . . .	620	20	5	34	17	11	655	8	4
Homburgerhof . .	3	28	3	—	6	8	4	4	11
Leun	885	9	1	49	10	7	934	19	8
Magdalenhausen . .	1	9	6	—	2	2	1	11	8
Niederbiel . . .	560	24	6	31	8	—	592	2	6
Obernbiel . . .	404	29	2	22	17	5	427	16	7
Oberndorf . . .	423	25	4	23	18	11	447	14	3
Steindorf	511	11	—	28	15	4	539	26	4
Tiefenbach . . .	386	—	7	12	15	10	407	16	5
	5337	2	6	297	16	3	5634	18	9

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rth	Sgr.	Pf	Beischläge incl. der Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pf	Summa. Rth	Sgr.	Pf
Aßlar	842	4	7	46	28	6	889	3	1
Bechlingen . . .	163	9	5	9	3	2	172	12	7
Berghausen . . .	295	19	8	16	14	7	312	4	3
Breitenbach . . .	122	11	6	6	24	8	129	6	2
Dillheim	150	19	6	8	12	—	159	1	6
Dreisbach . . .	131	24	1	7	10	5	139	4	6
Ehringshausen . .	590	17	—	32	27	8	623	14	8
Katzenfurth . . .	470	1	5	26	6	2	496	7	7
Kölschhausen . . .	294	18	5	16	12	9	311	1	2
Niedergirmes . .	426	12	2	23	23	1	450	5	3
Niederlemp . . .	216	15	—	12	2	1	228	17	1
Werdorf	677	6	1	37	22	8	714	28	9
	4381	8	10	244	7	9	4625	16	7
Greifenstein . .	276	4	3	15	11	9	291	16	—
Allendorf	417	19	9	23	8	8	440	28	5
Biskirchen . . .	446	27	4	24	27	7	471	24	11
Bissenberg . . .	176	11	7	9	24	11	186	6	6
Daubhausen . . .	236	29	—	13	6	4	250	5	4
Edingen	205	11	10	11	13	4	216	25	2
Greifenthal . . .	76	21	5	4	8	4	80	29	9
Holzhausen . . .	347	23	4	19	11	9	367	5	1
Stockhausen . . .	199	17	—	11	3	9	210	20	9
Ulm	236	19	1	13	5	9	249	24	10
	2620	4	7	146	2	2	2766	6	9
Schöffengrund .									
Bonbaden . . .	538	22	—	30	1	1	568	23	1
Griedelbach . . .	346	18	4	19	9	7	365	27	11
Kraftsolms . . .	427	6	3	23	24	6	451	—	9
Kröffelbach . . .	435	8	4	24	8	—	459	16	4
Laufdorf	546	9	1	30	13	9	576	22	10
Münchholzhausen .	397	15	8	22	5	—	419	20	8
Nauborn	423	17	6	23	18	5	447	5	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge incl. der Hebegebühren.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Neukirchen	273	9	7	15	7	2	288	16	9
Niederquembach	206	26	3	11	16	—	218	12	3
Oberquembach	400	15	11	22	9	10	422	25	9
Oberwetz	357	14	4	19	27	11	377	12	3
Schwalbach	584	21	2	32	17	10	617	9	—
	4938	4	5	275	9	1	5213	13	6
Hohenfolms	322	13	—	17	29	3	340	15	3
Ahrdt	178	15	10	9	28	9	188	14	7
Altenkirchen	477	26	8	26	19	4	504	16	—
Altenstädten	518	8	8	28	26	10	547	5	6
Bellersdorf	59	15	1	3	9	7	62	24	8
Bermoll	125	1	6	6	29	1	132	—	7
Blasbach	326	17	3	18	6	3	344	23	6
Eida	611	11	10	34	2	7	645	14	5
Mudersbach	269	23	10	15	1	3	284	25	1
Oberlemp	166	20	3	9	8	8	175	28	11
	3056	6	11	170	11	7	3226	18	6

Digitized by Google